

Ulf Abraham

# Der verhörte Held

Verhöre, Urteile und die Rede von Recht  
und Schuld im Werk Franz Kafkas

Wilhelm Fink Verlag

*Umschlagabbildung:*  
Giovanni Battista Piranesi  
»Carceri d'Invenzione«,  
Blatt XIV, 1. Zustand (Ausschnitt)  
(Staatliche Graphische Sammlung, München)

ISBN 3-7705-2308-3  
© 1985 Wilhelm Fink Verlag, München  
Satz und Druck: Neubert GmbH, Bayreuth  
Buchbinderische Arbeiten: Graph. Betrieb F. Schöningh, Paderborn

''When *I* use a word'', Humpty Dumpty said  
in a rather scornful tone, ''it means just what I  
choose it to mean — neither more nor less.''

''The question is'', said Alice, ''whether  
you *can* make words mean different things.''

''The question is'', said Humpty Dumpty,  
''which is to be master — that's all.''

*Lewis Carroll*

Einer hat immer Unrecht: aber mit zweien be-  
ginnt die Wahrheit. — Einer kann sich nicht  
beweisen: aber zweie kann man bereits nicht  
widerlegen.

*Friedrich Nietzsche*

Anpassung

Gestern fing ich an  
sprechen zu lernen  
Heute lerne ich schweigen  
Morgen höre ich  
zu lernen auf

*Erich Fried*

Diese Arbeit, entstanden in den Jahren 1980—82, wurde gefördert durch die Studienstiftung des deutschen Volkes (Godesberg).

# Inhalt

Einleitung .....	11
I. <i>Die Verhöre</i> .....	13
A. Die Genese eines Verhörs am Beispiel des „Schlag ans Hoftor“ .....	14
B. Der Kampf um die Definitionsmacht ( <i>Das Urteil</i> ) .....	15
C. Der unwürdige Günstling ( <i>Der Verschollene</i> ) .....	23
1. Die Sache der Gerechtigkeit .....	23
2. Abhängigkeit und Verpflichtung .....	25
3. Unmöglichkeit der Verteidigung .....	27
4. Der falsche Fürsprecher .....	31
5. Die letzte Zuflucht .....	33
D Die Aufforderung zum Verhör ( <i>Der Prozeß</i> )	
1. Verhaftung ohne Folgen? .....	35
2. Das Heil im Angriff .....	36
3. Rechenschaftsforderung .....	37
4. Reden über Schuld .....	38
5. Die Mißachtung der Aufforderung zum Verhör .....	40
E. Die Rede vom Verhör ( <i>Das Schloß</i> )	
1. Die Verkürzung des Verhörs auf den Schuldspruch .....	42
2. Gegenwehr am Telefon .....	43
3. Verhörsverweigerung .....	44
4. Die Schikanen der moralischen Instanzen .....	45
5. Die Bedeutung des Nachtverhörs .....	48
F. Die Struktur der Verhöre im Vergleich	
1. Das Delikt .....	51
2. Die urteilende Instanz .....	52
3. Die Stellvertreter .....	53
4. Die Rolle des Fürsprechers .....	55
5. Rechtfertigung und Entschuldigung .....	57
6. Verhörsstrategien .....	58
Tabelle .....	66
II. <i>Die Rede vom Recht</i>	
A. Juristische Termini in Kafkas Texten .....	67
1. Verhör .....	68
2. Gericht .....	69
3. Richter .....	76
4. Recht .....	81
5. Unrecht .....	84
6. Gerechtigkeit .....	87

7. Rechtfertigung . . . . .	92
8. Urteil . . . . .	97
9. Entgrenzung der Metaphorik: ein Überblick über die Rede vom Recht . . . . .	108
B. Vor dem Recht I: <i>Gesetz</i>	
1. Die „Gesetze der Welt“ und „das Gesetz“ des Schuldgefühls . . . . .	111
2. Die strafenden Blicke eines vergehenden Glaubens (das jüdische „Gesetz“) . . . . .	115
3. <i>Hierarchie</i> , heilig und unheilig . . . . .	123
C. Vor dem Recht II: <i>Macht</i> . . . . .	126
1. Der Machtbegriff in Kafkas Texten . . . . .	127
2. Macht ohne Gesicht oder Das Ende des Höfnarrentums .	135
3. Von der Macht, die Recht, und dem Recht, das die Macht behält . . . . .	139
III <i>Schuldbegriff und unbegriffene Schuld</i> . . . . .	145
A. Die Entwicklung des Begriffs anhand der Briefe . . . . .	145
B. Die „Schuld“ der Romanhelden	
1. „Existentialschuld“ oder Schuldgefühl? . . . . .	149
2. Schuldgefühl und Straferlaß . . . . .	150
3. Die „Schuld“ Karl Roßmanns . . . . .	152
4. Die „Schuld“ Josef K.s . . . . .	156
5. Die „Schuld“ K.s . . . . .	166
6. Zusammenfassung . . . . .	170
6.1 Das Verhör als Ort der Schuldproduktion . . . . .	170
<i>Exkurs I: „Eine Beule in deine eiserne Stirn“</i> . Stigmatisierung im Verhör am Beispiel des <i>Grünen Heinrich</i> . . . . .	171
6.2 Unbegriffene Schuld als unbewältigte Vergangenheit	174
C. Die Vertreibung der Schuldigen . . . . .	176
D. Typische Reaktionen der verhörten Helden	
1. Verhörsangst . . . . .	183
<i>Exkurs II: „It was unfair and cruel“</i> . Die Überwindung der Ver- hörsangst am Beispiel von James Joyces <i>Portrait of the Artist as a Young Man</i> . . . . .	186
2. Fürsprechersammeln . . . . .	189
3. Verstocktheit . . . . .	190
E. Zu einer (ungeschriebenen) Theorie des Verhörs . . . . .	194
IV. <i>Der Strafprozeß als Thema und Ordnungsmodell</i> . . . . .	197
A. Probleme der Rechtsprechung und ihre Verarbeitung in Texten Kafkas . . . . .	198
1. Rechtsfindung, historisch und modern . . . . .	198
2. „Innere Tatseite“ und Richterblick: Kehrseite juristische Wahrheit . . . . .	202
3. Recht als Ordnung . . . . .	206

<b>B. Advokatenbriefe, Winkelzüge, (An-)Klagen</b>	
1. Der Wille zur Ohnmacht . . . . .	208
2. Klage, Anklage, Selbstanklage: Franz K. vs. Felice B. . . .	210
3. Spaltungen: der Prozeß gegen den schuldigen Teil . . . . .	219
4. Der gordische Knoten aus „Schuld“ und Angst: Foltern und Gefoltertwerden . . . . .	224
5. Kafkas Strategien: eine Zusammenfassung . . . . .	229
<b>Schlußwort</b>	
Die stehengebliebenen Wörter . . . . .	232
Die Macht der Rede vom Recht über den Redenden . . . . .	234
Die wichtigsten Ergebnisse in zehn Punkten . . . . .	237
Literaturverzeichnis / Siglenverzeichnis . . . . .	240



## Einleitung

Unsere Beschäftigung mit literarischen Texten ist Zeitvergeudung, wenn es uns nicht gelingt, in ihnen Dinge (wieder)zufinden, die uns angehen. Nun ist das Wiedererkennen (gleich ob die Kenntnis aus der Alltagserfahrung oder aus anderen Texten stammt) immer schon eine lustvolle Erfahrung; das ist aber noch kein hinreichender Grund zur Philologie. Die Suche nach Bekanntem ist nicht Zweck, sondern Mittel: zugleich mit dem in Frage stehenden Text und seinem Autor uns selber und unsere Erfahrungswelt besser zu verstehen. Philologische Interpretation ist ja keine akrobatische Glanznummer, die man an je anderen Gegenständen beliebig oft vorführt, weil man sie nun einmal einstudiert hat (und nur die anderen Akrobaten wissen, wie's gemacht wird); sie ist, wenn sie irgend Erkenntniswert haben soll, der Nachweis, daß und wie uns Texte betroffen machen — weil wir *betroffen sind* durch das, wovon sie handeln. (Texte, bei denen uns das nicht — mehr — gelingt, werden wir mit Recht vergessen.) Interpretation ist demnach nicht nur Lösung eines Textes *aus* der historischen Beschränktheit seiner Produktionsbedingungen, sondern immer auch Übersetzung *in* eine neue historische Beschränkung: die des deutenden Subjekts. Wer das leugnet, täuscht sich und die andern über die Natur dessen, was er *Wahrheitsfindung* nennen mag — und was genau von Kafka problematisiert wird in einer immer variierten Darstellung sozial etablierter und ritualisierter *Machtkämpfe* aus der Perspektive eines Schreibers, der *nicht* immer schon zu wissen glaubt, wer *Recht* hat. Diese Darstellung ist nicht mimetisch im vordergründigen Sinn; aber die Konstellationen von Macht, Recht und „Schuld“, die sich aus ihr (also aus beinahe allen Texten Kafkas) gewinnen lassen, werden Gültigkeit haben auch für unsere eigene Erfahrungswelt. Es ist ein Irrtum, zu glauben, Kafka wolle mit der „Wirklichkeit“ (was immer das sei) als Autor nichts zu schaffen haben, nur weil er sie nicht *nacherzählt*. Das „traumhafte innere Leben“, um dessen Darstellung es ihm (nach jener arg strapazierten Tagebuchnotiz vom 6. August 1914) einzig zu tun ist, weist diesselben Strukturen auf wie das traumlose äußere Leben, von dem man Kafkas Texte so lange hat fernhalten wollen.

Die Schlüsselszene, in der Kafka Recht, Macht und „Schuld“ immer wieder zueinander in Beziehung setzt, ist das *Verhör* als die dramatisierende Zwangslage einer Anklage, gegen die keine Verteidigung möglich ist. Es wird hier darum gehen, am Verhörsmotiv (Kapitel I) im Zusammenhang mit der Rede vom Recht (Kap. II) und von der „Schuld“ (Kap. III) zu zeigen, wie Kafka Probleme der Rechtsprechung und Wahrheitsfindung (Kap. IV) in nahezu allen seinen Texten thematisiert, indem er sich immer wieder der Ordnungsmodelle bedient, in denen solche Wahrheitsfindung (pädagogisch, kriminologisch, juristisch

und bürokratisch) institutionalisiert ist. Soll also einerseits der Zusammenhang rekonstruiert werden, in dem alle Äußerungen Kafkas (oder seiner literarischen Figuren) über Rechtsprechung und Urteilsakte zueinander stehen, und das Verhör vor dem Hintergrund anderer forensischer Motive (Rechtfertigung, Gericht, Urteil, Strafprozeß) als Urszene Kafkaschen Redens von Recht und „Schuld“ interpretiert werden, so soll dieses Reden andererseits auch in Beziehung gesetzt werden zu einer *außerliterarischen* Problemlage: Kafkas Texte provozieren die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Macht in Geschichte und Gegenwart abendländischer Strafprozeßrituale. Diese Provokation aber soll eben nicht aus der Interpretation hinauskomplimentiert werden durch die Versicherung, Kafkas literarische Rede von Recht(fertigung), Strafprozeß und „Schuld“ handle doch ‚eigentlich‘ von seinem traumhaften inneren Leben. Sie handelt von seiner (und unserer) Betroffenheit durch Denkstrukturen, die nicht nur Prozesse vor Gericht bestimmen, sondern eben auch *psychische* und *soziale* Prozesse. In diesem Sinn läßt sich eine *juristische* Sinnordnung bis in die persönlichsten Lebenszeugnisse Kafkas hinein aufspüren, und in diesem Sinn sind wir alle geprägt durch die Rede vom Recht. Wir wollen immerzu *Recht haben*, und bekommen doch höchstensfalls die *Macht*, die Schuld den andern zuzuschieben.

Platzfressende Forschungsberichte wurden auf das Notwendigste reduziert; ebenso verzichtet wurde weitgehend auf bloße *Inhaltsangaben* der Erzählungen und Romane, denen die für das Thema wichtigen Textstellen entnommen sind; der gewonnene Spielraum für Interpretation und Strukturanalyse ist mit einer vielleicht für den Leser entstehenden Mühe der Orientierung nicht zu teuer erkaufte. Sollte gelegentlich der Eindruck entstehen, daß kanonische Titel oder beliebte Fragestellung der weitläufigen Kafka-Literatur nicht genügend berücksichtigt wurden, so liegt das nicht zuletzt an dem erstaunlichen Desinteresse der bisherigen Forschung an der Rede vom Recht in Kafkas Texten. Die „Vernachlässigung jenes Begriffs, den Kafka als ‚das Gesetz‘ bezeichnet“, hat jüngst Robert Welsh J o r d a n mit Recht an der Sekundärliteratur zum *Prozeß-Roman* genügt.<sup>1</sup> Die Frage nach diesem „Gesetz“ soll hier beantwortet werden; daß jede Antwort mindestens zwei neue Fragen aufwirft, ist ein Umstand mit (und von) dem jede Wissenschaft leben muß.

Erlangen, im August 1982

U.A.

---

<sup>1</sup> „Das Gesetz, die Anklage und K.s Prozeß“, *Schiller-Jahrbuch* 24 (1980) [S. 332—356], S. 335

## I. Die Verhöre

Liest man die drei Romane Kafkas, so fällt nicht nur auf, daß sie zu einem großen — und in der Reihenfolge ihrer Entstehung noch zunehmenden — Anteil aus Dialogen bestehen,<sup>1</sup> sondern auch, daß diese Dialoge selten Gespräche zwischen gleichgestellten und einander wohlgesinnten<sup>2</sup> Charakteren sind; viel häufiger handelt es sich um Konfrontationen eines familialer oder sozialer Autorität *untergeordneten* Helden mit einem ihrer Vertreter. Das Ungleichgewicht der Rollenverteilung bewirkt damit regelmäßig eine Monopolisierung der „Herrschaft über das Gespräch“, wie es im *Prozeß* einmal heißt (P 92). Dem Recht, Fragen zu stellen und den Ablauf des Dialogs zu bestimmen (auf der Seite der familialen oder sozialen Instanz) steht die Pflicht zu antworten (auf der Seite des Helden) gegenüber: und dies ist eine erste grobe Definition dessen, was hier als *Verhör(situation)* bezeichnet werden soll. Es scheint mir den inquisitorischen Charakter vieler Dialoge bei Kafka treffend zu beschreiben.

„Verhandlungen und Verhöre, immer in Hinblick auf ein Urteil, Streitgespräche und die Ordnungen konfrontierende Diskussionen, und die aktiven Unternehmungen des Helden von sich aus“ hat Martin Walser zu Recht als die wichtigsten „Weisen der Begnung“ bei Kafka bezeichnet.<sup>3</sup> Welcher Art jedoch die Urteile sind, auf die die verhörenden Instanzen immer schon „hinblicken“, wird erst auf der Grundlage einer vergleichenden Interpretation aller dieser „Verhandlungen und Verhöre“ zu klären sein. Dazu werden nicht nur die drei Romane herangezogen, sondern auch jene Erzählung, die nach Kafkas eigener Einschätzung den Durchbruch zum eigenen Stil bedeutet: *Das Urteil*. Zunächst aber möchte ich an dem kleinen Text „Der Schlag ans Hoftor“ von 1917<sup>4</sup> die Problemstellung entwickeln.

---

1 Auf diese „zunehmende Verbalisierung der Romanwelt“ hat Dietrich Krusche hingewiesen. (Vgl. *Kafka und Kafka-Deutung. Die problematisierte Interaktion*, München 1974, S. 53.)

2 Das Fehlen des Motivs der *Freundschaft* in allen drei Romanen ist bisher in der Kafka-Forschung kaum bemerkt worden. Sieht man von der an weiterer Entwicklung gehinderten Kameradschaft Karls zu Therese im „Hotel Occidental“ ab (vgl. A 116—119), so sind alle Beziehungen der Romanhelden entweder erotischer Natur, oder ausdrücklich ihren Zwecken und Zielen untergeordnet.

3 Vgl. Martin Walser, *Beschreibung einer Form*, Frankfurt/Berlin 1978, S. 57.

4 Für *Datierungen* vgl. grundsätzlich Hartmut Binder, *Kafka-Kommentar zu sämtl. Erzählungen* (= I) *zu den Romanen, Rezensionen ...* (= II), München 1975/1976.

## A. *Die Genese eines Verhörs am Beispiel des „Schlag ans Hoftor“*

Der „Schlag ans Hoftor“ soll die Ausnahme von der Regel bilden, Kafkas Verhöre nach der Reihenfolge ihrer Entstehung zu interpretieren; denn das kleine Prosastück aus dem Nachlaß, vom Herausgeber Max Brod in den Band *Beschreibung eines Kampfes* aufgenommen (BK 80 f.), führt exemplarisch jene Konstellation von Held, Delikt und Richtgewalt vor, die für alle Verhörsituationen in den Romanen typisch ist.

Der Text beginnt ja damit, daß die Schwester des Erzählers auf dem Heimweg beider mit der Hand gegen ein Hoftor schlägt. Doch im selben Satz, der das feststellt, wird es wieder in Zweifel gezogen: „Ich weiß nicht, schlug sie aus Mutwillen ans Tor oder aus Zerstreutheit oder drohte sie nur mit der Faust und schlug gar nicht.“ Es ist also weder sicher, ob die Schwester eine Absicht hatte, noch, ob sie diese in die Tat umsetzte. Der Zwischenfall schiene nicht der Rede wert, würden nicht Dorfbewohner, die den Schlag — oder seine pantomimische Andeutung — aus der Ferne beobachtet haben, „gebückt vor Schrecken“ vor strafrechtlicher Verfolgung durch den Hofbesitzer warnen. Der Erzähler nimmt diese Warnung zunächst nicht ernst; selbst sehr ruhig, beruhigt er auch die Schwester mit dem alltagslogischen Argument, wegen eines solchen Schlages werde „nirgends auf der Welt ein Beweis geführt“ (BK 80).

Er geht jedoch nicht einfach mit der Schwester weiter, sondern versucht (vergeblich), das den Leuten „begrifflich zu machen“. Und als ob deren Warnung durch ihre Begriffsstutzigkeit an Gewicht gewänne, blicken jetzt auch die beiden Helden „zum Hofe zurück, wie man eine ferne Rauchwolke beobachtet und auf die Flamme wartet.“ Der Glaube an die Überzeugungskraft vernünftiger Argumente ist hier bereits erschüttert, und der Versuch des Erzählers, sich selbst und die Schwester zu beschwichtigen, gescheitert: immerhin rechnet er jetzt schon mit einer Reaktion derer auf dem Hof. Und wie so oft bei Kafka der Held gerade durch seine Furcht das Eintreten des Befürchteten zu provozieren scheint, bleibt dieser Blick zurück nicht ohne Folgen: ein Trupp von Reitern nimmt den Erzähler in Gewahrsam, der eben noch Zeit findet, die Schwester zum Umkleiden zu schicken. Er ist also bereits soweit verunsichert, daß er eine seriöse äußere Erscheinung für notwendig hält. Als man ihn dann auffordert, in die Stube des Hofes zu treten, zeigt er Symptome der Nervosität und Irritation: „langsam, den Kopf wiegend, an den Hosenträgern rückend, setzt ich mich unter den scharfen Blicken der Herren in Gang.“ (BK 81) Das sind Verlegenheitsreaktionen, die starke Desorientiertheit signalisieren. Die beiden folgenden Sätze wen-

den denn auch die Situation, die der Held durch seine Fügsamkeit schon akzeptiert hat, ins Unabänderliche: der erste Satz („Noch...“) kennzeichnet jede Hoffnung auf gütliche Einigung durch das konjunktivische *werde* als Illusion; und der zweite („Aber...“) enthält schon das Urteil des Richters: „Dieser Mann tut mir leid“ (BK 81). Denn dieser Ausspruch kann sich ja, wie der Erzähler selbst feststellt, nur auf einen künftigen Zustand beziehen, also eine zu erwartende Strafe: nun wird ihm die Bauernstube zur Gefängniszelle, und der Irrealis im Schlusssatz bekräftigt die Aussichtslosigkeit der Lage („wenn ich noch Aussicht auf Entlassung hätte.“).

Ein Verhör hat noch gar nicht stattgefunden, da gilt die Schuld des Helden bereits als erwiesen: er hat sie akzeptiert. Innerhalb weniger Sätze wird aus einem ruhigen, überlegenen Menschen ein desorientierter, am Ende resignierender Delinquent. Die bloße Aussicht, wegen des Schlages ans Hoftor verhört zu werden, hat offenbar diese Resignation bewirkt. Einem Verhör unterzogen zu werden, wäre demnach gleichbedeutend mit: schuldig sein. Weshalb das so ist, wird die Interpretation derjenigen Texte Kafkas zeigen, die nicht vor dem Verhör abbrechen.

## B. *Der Kampf um die Definitionsmacht (Das Urteil)*

*Das Urteil* (1912) ist neben dem *Amerika*-Roman der früheste epische Text, der für die Frage nach der Bedeutung des Verhörs bei Kafka in Betracht kommt. Die Geschichte entstand ja wenige Wochen vor Beginn der Arbeit am Roman und präludiert ihn gewissermaßen: ist im Roman „der Verschollene“ (so der Titel den Kafka selbst gewählt hat oder hätte) der Held selbst, so im *Urteil* ein Jugendfreund des Helden (in Petersburg): „verschollen“ als glückloser Emigrant, im Vergleich zu dessen Schicksal dem Helden sein Erfolg mit dem väterlichen Geschäft fast peinlich ist. Wird Karl Roßmann, der erste Romanheld, durch väterliches Verdikt nach Amerika verbannt, so fühlt sich Georg Bendemann in der Erzählung durch das „Urteil“ des Vaters in den Tod getrieben, weil er sich — ganz ehrbar und durchaus standesgemäß — hat verloben wollen.

Es soll und kann hier weder eine erschöpfende Interpretation der Geschichte noch ein Forschungsbericht gegeben werden; beides hat jüngst Gerhard Neumann vorgelegt.<sup>5</sup> Lediglich solche Forschungsmeinungen sind zunächst zu bedenken, die sich dem Problem des Urteilens über Recht und Unrecht in diesem Streit zwischen Vater und Sohn stellen, der dem Selbstmord des Sohnes vorausgeht. Walter Sokel etwa fällt sein Urteil gegen Georg, dessen unbewußten Verrat am Junggesellen-

<sup>5</sup> Franz Kafka, „Das Urteil“ (Text, Materialien, Kommentar), München 1981

tum der Dialog im Zimmer des Vaters aufdecke, wodurch die Geschichte zur „Entlarvung eines Lebensschwindels“ werde.<sup>6</sup> Georgs „reines Ich“ stehe dem Petersburger Freund viel näher als dem angehenden Ehemann und Familienvorstand, der er vorgebe zu sein; seine Verlobung mit dem „Mädchen aus wohlhabender Familie“ (E 45) sei nur geschäftliches Kalkül, also eine gegen den ohnehin schon entmachteten Vater gerichtete Kampfstrategie. Damit übernimmt Sokel jedoch die Perspektive des alten Bendemann ungeprüft: die „gespaltene Existenz“, deren Sokel den Sohn überführen will,<sup>7</sup> ist keine objektive ‚Tatsache‘, sondern subjektives (Un-)Werturteil des Vaters, wie es sich in dessen paradoxer Definition manifestiert: „Ein unschuldiges Kind warst du ja eigentlich, aber noch eigentlicher warst du ein teuflischer Mensch!“ (E 53)

Wie es zu diesem Urteil kommt, ist nun zu rekonstruieren. Judith R y a n sieht in dieser paradoxen Formel den Indikator für ein erkenntnistheoretisches Problem des Vaters;<sup>8</sup> diesem gelänge es demnach nicht, Georgs Identität widerspruchsfrei zu definieren. Damit suggeriert aber Ryan fälschlich, es sei überhaupt die *Absicht* des alten Bendemann, das Selbstverständnis seines Sohnes zu bestimmen — während es ihm doch gerade darum geht, es zu *zerstören*. Dabei handelt es sich nicht um eine einseitige Bemühung: Georg verursacht ja ein Gleiches, er allerdings aus Notwehr, wie noch gezeigt werden soll. Die „Unzulänglichkeit der durch Georg Bendemann repräsentierten Welt“<sup>9</sup> ist jedenfalls nicht von vornherein ausgemacht, sondern das Resultat eines Rededuells, in dem der Vater dem Sohn die Definitionsmacht darüber abringt, *was unzulänglich genannt werden darf*. Es handelt sich also um einen Machtkampf mit zunächst offenem Ausgang: hätte ihn Georg gewonnen, so wäre der Vater zum siechen, infantilen Greis definiert worden, und seine Einmischung in den Heiratsplan des Sohnes zu einem mindestens ebenso großen Unrecht wie dessen Vernachlässigung des Vaters. Hartmut B i n d e r hat richtig darauf hingewiesen, „daß jede Stärkung der Position des Vaters eine Schwächung des Sohnes nach sich ziehen muß und umgekehrt.“<sup>10</sup> Tritt also bei Georg ein Verfall der Persönlichkeit ein, so erhebt sich der Vater noch einmal zur vollen Größe seiner familialen Machtposition, in einer letzten verzweifelten Autoritätsrückholung. („Und ist es auch die letzte Kraft, genug für dich, zuviel für dich.“ E 50) Der Ausgang dieses Kampfes macht den strategisch Besse-

6 Vgl. Walter H. Sokel, *Franz Kafka — Tragik und Ironie*, Frankfurt/M. 1976, S. 47—49

7 Sokel, S. 58

8 Vgl. „Eigentlich, aber noch eigentlicher“; some epistemological problems in Franz Kafka“, in: A. Stephens et al. (Hg.), *FS for Ralph Farrell*, Bern 1977, S. 105—119

9 Werner Kraft, *Wirklichkeit und Perspektive*, Bebenhausen 1972, S. 40

10 Vgl. Binder I, S. 136

ren (den besseren „Komödianten“, vgl. E 51) zur Verhörsinstanz, die dann eine Schuldzuweisung vornehmen kann.

Den Weg in die Deutungsrichtung weisen, wider willen, nicht zuletzt Äußerungen wie die folgende:

The *Judgment* is an absurd *avant garde* story of a kind that was being published all over the world in the little Reviews at that time, about a young man with a friend in Russia, with the result that the young man runs out of the house and throws himself into a river, remarking that he loves both his parents.<sup>11</sup>

Dieser Kahlschlag einer Inhaltsangabe, entnommen einer gedruckten Folge von Vorlesungen Rebecca Wests, erschöpft sich (bei allem Respekt vor dem erklärtermaßen subjektiveren literaturkritischen Ansatz des angelsächsischen Raums) in unpräziser Erledigung des Textes als (angeblicher) Dutzendware. Solchen Unfug gedruckt zu wiederholen, ist aber gerechtfertigt nicht nur, um zu zeigen, welches Kafka-Bild da bedauernswerten Studenten vermittelt wird, sondern auch, um ein weitverbreitetes Unverständnis der Geschichte gegenüber zu dokumentieren. Diese Inhaltsangabe beschränkt sich bezeichnenderweise auf die Wiedergabe dessen, was Kafkas Text an *action* enthält; das ist nicht eben viel. Indem aber die Autorin das feststellt, liefert sie ein Argument nicht (wie sie glaubt) für die Dürftigkeit und „Absurdität“ der Geschichte, sondern für die Vermutung, daß deren Substanz woanders als in der Handlung zu suchen ist: nämlich im (von West mit keinem Wort erwähnten) Dialog, der präzisen Beschreibung eines Kampfes.<sup>12</sup> Zwangsläufig ist die Autorin damit außerstande, die Folgerichtigkeit des Schlusses zu erfassen und das „Urteil“ als Konsequenz jenes Verhörs zu verstehen, zu dem der Dialog den Kontrahenten mehr und mehr gerät.

Das Verhör beginnt dort, wo der Vater die Existenz des Petersburger Freundes in Frage stellt: „Hast du wirklich diesen Freund in Petersburg?“ (E 48) Das ist deshalb der kritische Punkt, weil der Brief an diesen Freund dem Sohn Vorwand war, um mit dem Vater über die Heiratsabsicht sprechen zu können. Er verdächtigt ihn — mit gutem

---

11 Rebecca West, *The Court and the Castle*, New Haven 1957, S. 280

12 Der Vergleich mit Kafkas frühem Erzählversuch „Beschreibung eines Kampfes“ liegt tatsächlich nahe: das *Kampfmotiv* ist Vorstadium dessen, was diese Arbeit als das Motiv des verhörten Helden beschreibt. — Beide „Kämpfe“ in diesem ersten größeren Text Kafkas (der des Betrunkenen mit dem Erzähler und der des Dicken mit dem Beter) sind keine Verhöre, weil ein Autoritäts- oder Machtgefälle fehlt. Die Folge dieser Voraussetzungslosigkeit des Dialogs ist ein gegenseitiges Belauern, und darin zeigt sich schon jene auch für die Verhöre typische Kommunikationsbehinderung durch *Angst*. (Vgl. Kap. III, C.1) An die Stelle einer ehrlichen Darstellung seines Problems setzt der Beter unter dem Druck dieser Angst eine Verunsicherungsstrategie: „Geständnisse würden am klarsten, wenn man sie widerriefe.“ (vgl. Ludwig Dietz [Hg.], *Beschreibung eines Kampfes. Die zwei Fassungen. Parallelausgabe* Frankfurt/M. 1969, S. 96/97.)

Grund, wie sich herausstellt — diese Absicht zu mißbilligen. Indem er vorgibt, dem Vater „nur sagen“ (E 48) zu wollen, daß er den Brief einwirft, bittet er implizit um seine Zustimmung: die Verlobung Dritten „anzuzeigen“, ist ihm offenbar nicht möglich gegen den Willen des Vaters. Den inneren Zwiespalt Georgs macht sich der alte Bendemann aber zunutze für seine Umdeutung: „Du bist wegen dieser Sache zu mir gekommen, um dich mit mir zu beraten.“ Im Spannungsfeld zwischen *nur sagen* (Georg) und *beraten* (Vater) entwickelt sich der folgende Dialog: es geht nun darum, wer mit seiner Definition die Oberhand behält. Genügt es, wenn der Sohn den Vater von der Veröffentlichung der Verlobung *in Kenntnis setzt*, so ist er erwachsen, der väterlichen Bevormundung entronnen; bedarf es aber einer Beratung, so ist das väterliche Urteil von Gewicht, das den Sohn erdrücken könnte, genau wie das „absprechende Urteil“ des eigenen Vaters den jungen Kafka „belastet“ (vgl. „Brief an den Vater“, H 124). Diese Belastung äußert sich zunächst in Georgs verlegener Reaktion auf die Frage nach der Existenz des Freundes: „Tausend Freunde ersetzen mir nicht meinen Vater.“ Hier spricht sich das Schuldgefühl aus, das durch den Anblick des Alternden und seiner unwohnlichen Umgebung aktiviert wurde als (Selbst-)Vorwurf der *Vernachlässigung*. Auch die Verunsicherungsstrategie beginnt zu wirken, die der Vater eingesetzt hat, um Georg zum noch unreifen, entscheidungsgehemmten Sohn zu definieren. („Und jetzt hast du es dir wieder anders überlegt?“ — Darauf prompt Georg: „Ja, jetzt habe ich es mir *wieder* überlegt.“ E 48, Hervorhebung von mir.)

Die Frage nach dem Petersburger Freund aber hat neben der Funktion der Verunsicherung noch eine zweite: der Freund als Adressat einer *veröffentlichten* Verlobung soll dem Sohn genommen werden; statt seiner will sich der Vater selbst wiedereinsetzen als Urteilsinstanz über eine nicht veröffentlichungsreife Heiratsabsicht.

Gegen diese Entmündigungsstrategie wehrt sich Georg nun, indem er seinerseits den Vater zu entmündigen versucht, ihn nämlich zum senilen Kranken definiert: „...das Alter verlangt seine Rechte.“ — „Ich werde den Arzt holen...“ (E 48 f.) Der alte Bendemann aber geht schlauerweise darauf gar nicht ein: „Georg“, sagte der Vater leise, ohne Bewegung, [...]. „Du hast gar keinen Freund in Petersburg. Du bist immer ein Spaßmacher gewesen.“ „Kein erwachsener Mann ist der Sohn, dessen Heiratsabsicht ernst genommen werden muß, sondern ein immer zu Unfug aufgelegter Halbwüchsiger.“

Wogegen nun der Vater die Existenz des Freundes *scheinlogisch* widerlegt („Wie solltest du gerade dort einen Freund haben!“ E 49), argumentiert Georg logisch mit einer Berufung auf ‚historische‘ Fakten: „Wenn du nachdenkst, mußt du dich erinnern.“ Da dieser Appell ohne Wirkung bleibt, verfolgt Georg in zunehmender Irritation die Strategie weiter, den Vater ‚krankzusprechen‘ (jetzt, indem er ihn zu Bett

trägt). Währenddessen bereitet dieser seinen Überraschungsangriff vor: seine neue Taktik ist es jetzt, den Petersburger Freund nicht mehr wegzuleugnen, sondern als Vertrauensmann *für sich* zu vereinnahmen (vgl. E 50). Nun kann er den Vorwurf der Vernachlässigung auch auf ihn ausdehnen und Georg doppelt ins Unrecht setzen.

Diesem Winkelzug ist der Sohn nicht mehr gewachsen. Paralyziert sieht er „zum Schreckbild seines Vaters auf“ (E 51), denn der kann jetzt, zum Ausdruck des zu seinen Gunsten verschobenen Kräfteverhältnisses, im Bett *stehen*. Endlich kann er die Verlobung auch direkt angreifen: er zieht die Verlobte auf die Ebene der Obszönität herunter und unterstellt dem Sohn sexuelle Gier als einziges Heiratsmotiv („Weil sie die Röcke gehoben hat...“).

Nun *ist* Georg so unmündig und infantil, wie der Vater ihn sehen will: wie ein gescholtenes Kind flüchtet er in die entfernteste Zimmerecke. Der durchbrechende Tötungswunsch („wenn er fiel und zerschmetterte!“ E 52) ist das erste Eingeständnis seiner Niederlage. Er hat den Kampf um die Definitionsgewalt verloren, als (und weil) er seinen Heiratswunsch nicht vor dem Vater vertreten konnte. Damit fügt dieser zum eingangs erhobenen Vorwurf, der Sohn habe ihn vernachlässigt und aus dem Geschäft (wie aus dem Bewußtsein) *verdrängt*, einen zweiten: Georg ist unmündig. Die beiden Definitionen aber sind offensichtlich unvereinbar. Diese Strategie, die im Folgenden (vgl. Kap. I.F.5) auf den Begriff der *doppelbindenden Rede* zu bringen ist, findet in der Paradoxie des schon zitierten „eigentlich ... noch eigentlicher“ ihren Ausdruck. „Eigentlich“ ist Georg unreif und kindisch, „noch eigentlicher“ hat er alle Macht an sich gerissen und will seine Position nun durch eine schlaue Heirat festigen.

Diese paradoxe Definition, die den Sohn vor ein unlösbares Dilemma stellt, entspringt einem ungelösten Konflikt des Vaters: dem alten Bendemann mag (wie Herrmann Kafka laut „Brief an den Vater“) der Heiratswunsch des Sohnes grundsätzlich „sympathisch“ sein (H 156); „nur daß es dann in Wirklichkeit so ausfällt wie das Kinderspiel, wo einer die Hand des andern hält und sogar preßt und dabei ruft: ‚Ach geh doch, geh doch, warum gehst Du nicht?‘“ Dieser Widerspruch zwischen Denken und Handeln überträgt sich kraft väterlicher Autorität auf den ohnehin zum Zaudern neigenden Sohn und lähmt ihn vollends: *warum gehst Du nicht?*

Im Überblick wird deutlich, wie aus der angeblichen „Beratung“ über den Gegenstand ein Verhör wird, das ihn zum *Mißstand* umdeutet, an dem der verhörte Held die Schuld trägt:

1. Du hast keinen Freund in Petersburg! (Schuld: Lüge)
2. Du wolltest mich zudecken (verdrängen)! (Schuld: Heuchelei, Egoismus)

3. Weil sie die Röcke gehoben hat! (Schuld: sexuelle Gier)
  4. Wie lange hast du gezögert! (Schuld: Unreife)
- ⇒ Darum wisse ... (Urteil: Tod durch Ertrinken)

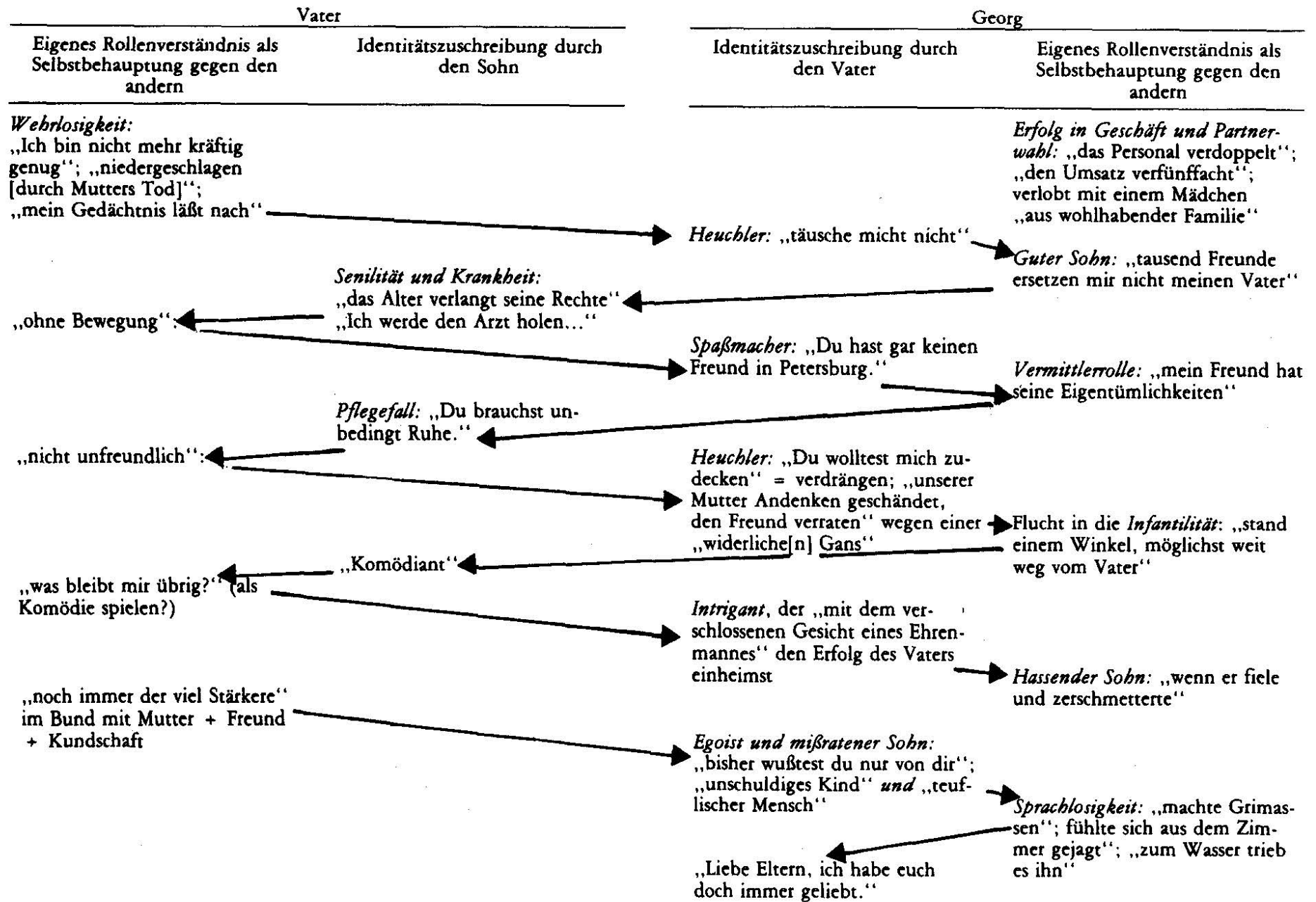
Heinz Politzers richtige Beobachtung, in diesem Urteil stecke wiederum eine Paradoxie (es zwingt dem Opfer „die Doppelrolle von Scharfrichter und Verurteiltem auf“<sup>13</sup>), markiert den Endpunkt der Strategie des Vaters, in Georg latente Schuldgefühle soweit zu aktualisieren, bis er zum Widerspruch gegen die paradoxe Verurteilung zum *Selbstmord* unfähig wird. Die Latenz dieser Schuldgefühle geht hervor aus dem Umstand, daß Georg schon früher den Freund zweimal vor dem Vater verleugnet hat, als er zu Besuch war (vgl. E 49).

Was aber längst verjährte, was gegenwärtige „Schuld“ gegenüber dem Vater ist, und was Georg überhaupt nicht zu verantworten hat, kann er im Lauf des Dialogs immer weniger auseinanderhalten. „Psychisch geschwächt und aufgrund immerwährender Verdrängung zur unterscheidenden Reflexion unfähig, fließt ihm zur persönlichen Schuld zusammen, woran bürgerliche Familienverhältnisse schuld sind...“<sup>14</sup>

Dieses frühe Verhör des Sohnes durch den Vater unterscheidet sich von späteren in Kafkas Texten dadurch, daß eine ‚hierarchische‘ Fixierung der Positionen und damit eine Vereinnahmung der Definitionsmacht hier noch nicht vorgegeben ist; das Gespräch wird erst zum Verhör, als es einem der Beteiligten gelingt, den anderen unter das Prinzip der Rechtfertigungs- und Rechenschaftsforderung zu zwingen. Dieses Prinzips wegen, das ein Strukturmerkmal aller Verhöre bei Kafka ist, lese ich auch den zweiten Teil des *Urteil* als ein Verhör. Denn es geht hier nicht um die *Wahrheit*, sondern um das Recht, Beziehungen und Motivationen zu *definieren*: wie wenig später im „Heizer“-Kapitel seines ersten Romans läßt Kafka auch hier die Frage absichtlich offen, wie Schuld und Unschuld verteilt sind. Ob der Vater ‚wirklich‘ mit dem Petersburger Freund konspiriert hat, ist ebenso ungeklärt (und bedeutungslos) wie die Frage, ob der Heizer sich über seinen Vorgesetzten zu Recht beklagt oder nicht. Das sind keine sinnvollen Fragen an die Texte (vgl. auch unten S. 24). Es geht nicht um Recht oder Unrecht als vorgegebenen Sachverhalt, sondern darum, wem es gelingt, den andern *ins Unrecht zu setzen*; es geht um widersprüchliche Realitätsdefinitionen, von denen eine der andern weichen muß. Konsequenterweise (und das gilt für alle Verhöre Kafkas) hat die Interpretation die Rede von der „Schuld“ durch die Rede von der Macht zu ersetzen. Jeder Versuch nämlich, eine *Wahrheit* des vom Vater gefällten Verdikts zu behaupten,

<sup>13</sup> H. Politzer, *Franz Kafka. Der Künstler*, Frankfurt/M. 1978, S. 101

<sup>14</sup> Gert Sautermeister, „Sozialpsychologische Textanalyse: Franz Kafkas ‚Das Urteil‘“, in: D. Kimpe/B. Pinkerneil, *Methodische Praxis der Literaturwissenschaft*, Kronberg 1975 (179–221), S. 214



muß seine Zuflucht zu metaphysischen Prämissen nehmen. Besonders evident ist das im Fall Werner R e h f e l d s , der die „Wahrheit“ dieses Urteils (man möchte sagen: mit Gewalt) rettet, indem er die vage Kategorie des *Absoluten* einführt: „Das Urteil, das gesprochen wird, nimmt seine Maßstäbe vom Absoluten her. In dem Vater stellt sich das Absolute dar; mag die Verkörperung auch noch so fragwürdig sein.“<sup>15</sup> — Fragwürdig ist allererst die Unbekümmertheit, mit der hier Kafkas eigentliches Problem (wer nämlich die Wahrheit eines Urteils garantieren soll) beiseitegewischt wird.

Hier findet nicht ein Rechtsstreit statt, sondern ein Machtkampf, den ein Kontrahent nur dadurch gewinnen kann, daß er seine Schläge unter die Gürtellinie plaziert. Der Schlagabtausch soll nun noch einmal schematisch nachvollzogen werden (vgl. S. 21).

Das Schema macht klar, daß am Punkt einsetzender *Sprachlosigkeit* Georg die Identitätszuschreibung vom *Vater* übernimmt, nachdem alle eigenen Rollenangebote von diesem abgewehrt worden sind, der seinerseits auf die Zuschreibung des Sohnes überlegt und überlegen reagiert, nämlich „ohne Bewegung“, „nicht unfreundlich“. Er ist tatsächlich „Komödiant“ im Sinn einer gelungenen Selbstdarstellung, wogegen Georgs Selbstdarstellung (erfolgreicher junger Geschäftsmann zeigt seine Verlobung an) kläglich mißlingt. Er kann seinen Vorteil nicht nutzen: das durchbrechende Schuldgefühl hindert ihn daran; denn sein Gegner hat gerade die eigene *Wehrlosigkeit* zur Waffe gemacht und mimt den (im doppelten Sinn) *verdrängten Vater*. Dagegen gibt es kein Argument: die letzte Zeile verzeichnet deshalb keine Gegenbeschuldigung des Sohnes mehr, sondern seine *Unterwerfung*. Sowohl die angebliche (oder wirkliche) Vernachlässigung des Alternden als auch die im Grunde abgestorbene Beziehung zum Petersburger Freund sind ‚Schuldhypotheken‘ im Leben Georgs, die der Vater rücksichtslos gegen ihn ausspielt, als er sich in seiner Machtposition bedroht fühlt. Seine Strategie aber ist, ihm das vorzuwerfen, was er selbst praktiziert: denn jene Identitätszuschreibungen, die sich in der dritten Spalte (auf Georg gemünzt) häufen, treffen vielmehr auf den zu, der sie vornimmt: der *Alte* ist der Heuchler, der Spaßmacher, der Egoist, der Intrigant. „Er tyrannisiert mich, indem er behauptet, ich tyrannisiere ihn“ (BF 463), so kommentiert Kafka einmal scharfsichtig das Verhalten eines Bekannten. Von dieser Art ist auch die Tyrannei des alten Bendemann.

---

<sup>15</sup> W. Rehfeld, *Das Motiv des Gerichts im Werke Franz Kafkas*, Diss. Frankfurt 1960, S. 40

## C. *Der unwürdige Günstling (Der Verschollene)*

Jörg Thalmann spricht in seiner Interpretation des (von Max Brod so genannten) „Amerika“-Romans von dessen „geheim[e]r Neigung zur Gerichtsatmosphäre und Angeklagtenperspektive“,<sup>16</sup> und Charles Neider hält den Helden für krankhaft anfällig gegen Schuldgefühle — ohne das jedoch mit dem Verhörsmotiv in Zusammenhang zu bringen.<sup>17</sup> Das aber kann und muß man tun. Keiner der Interpreten, die die Verhörstruktur der Romandialoge erkannt haben, hat bisher versucht, die *Funktion* solcher Dialoge für den Text oder den immensen Einfluß näher zu bestimmen, den sie auf den Fortgang der Handlung haben.

### 1. *Die Sache der Gerechtigkeit*

Das Kernstück des ersten Romankapitels, das Kafka ja als einziges für veröffentlichungswürdig hielt,<sup>18</sup> bildet der Beschwerdegegung des Heizers zum Kapitän in Begleitung Karls, der ihn dazu ermuntert hat (A 16—34). Allein hätte der Heizer diesen Weg mit Sicherheit nicht angetreten; er lehnt ja auch zunächst den Rat des Helden ab: „Wie soll ich denn zum Kapitän gehen!“ (A 13) Aber Karls spontane Parteinahme für den Heizer, zu dem er sich auf der Suche nach seinem vergessenen Regenschirm im Schiffsinnern verirrt hat, erhebt den angebelichen oder wirklichen Machtmißbrauch durch den Vorgesetzten Schubal zur Prinzipfrage, zur Sache der Gerechtigkeit. Die Episode im Büro des Kapitäns beginnt also keineswegs als ein Verhör; sie ist geplant als Anklageführung gegen einen Dritten (Schubal).

Aber die Beschwerde kann zunächst überhaupt nur vorgebracht werden, weil Karl trotz eindeutiger Reaktion der anwesenden Herren („Scheren Sie sich sofort aus dem Zimmer!“ A 17) quer durch den Raum läuft, um den Oberkassier auf sich aufmerksam zu machen: im Rahmen der Schiffshierarchie sind solche Beschwerden weder üblich noch geduldet, nur ein Außenstehender und Ahnungsloser wie der Held kann so etwas im Ernst versuchen. Aber das Plädoyer für den Heizer, das er dann unaufgefordert vorträgt (vgl. A 18), täuscht eine Sicherheit des Standpunktes vor, die er aufgrund seiner oberflächlichen Kenntnis des Mannes und der Situation nicht haben kann; die sich an-

---

16 Jörg Thalmann, *Wege zu Kafka*, Frauenfeld 1966, S. 235

17 Charles Neider, *The Frozen Sea*, New York/Oxford 1948, S. 94

18 Unter dem Titel *Der Heizer. Ein Fragment* erschien es 1913 im Kurt-Wolff-Verlag (Leipzig).

schließende Reflexion in erlebter Rede verrät denn auch einige Unsicherheit: „Aus Schlaueit hatte außerdem Karl verschwiegen, daß er den Heizer erst so kurze Zeit kannte.“

Der Kapitän dagegen spricht „mit einer Stimme, fest, um mit einem Hammer darauf zu schlagen“ (A 18): und diese Ungleichheit der Sprach- und Situationsbeherrschung entscheidet von vornherein über den Ausgang der Episode. Der Heizer wird zwar — auf ausdrücklichen Wunsch des Kapitäns — wenigstens angehört, äußert sich aber so verworren, daß selbst der Held (in erlebter Rede) zugeben muß: „Immerhin erfuhr man aus den vielen Reden nichts Eigentliches“ (A 20). Artikulationsunfähigkeit und Angst machen es dem Heizer unmöglich, den Sachverhalt aus seiner Sicht überzeugend darzustellen. Und ein Interventionsversuch Karls („Sie müssen das einfacher erzählen, klarer...“ A 21) bringt den Heizer vollends aus der Fassung: er „witterte wohl in Karl irgendwelche geheimen Vorwürfe gegen sich selbst, und in der guten Absicht, sie ihm auszureden, fing er zur Krönung seiner Taten mit Karl jetzt zu streiten an.“ (A 22) Damit ist der Beschwerdegang offensichtlich gescheitert. Das unreflektierte Engagement Karls, der die Sache des Heizers ohne Nachprüfung für gerecht hält, und dessen falsches Verhalten lassen die Anklage gegen den Vorgesetzten in ein Verhör wegen Verleumdung umschlagen. Die Ankläger werden unversehens zu Deliquenten. Der Heizer wird behandelt wie ein Querulant, sein Vorgehen ist eine unverschämte Anschwärtzung des ahnungslosen Schubal (vgl. A 19); Karl aber wird dadurch suspekt, daß er sich mit einem solchen Subjekt solidarisiert. Daß die Frage nach der *Berechtigung* der Beschwerde (für Held und Leser) unentscheidbar bleibt, ist Kafkas Art, zu zeigen, wie angesichts der Machtstruktur einer hierarchischen Ordnung, die stets Definitionsmacht (oben) gegen Artikulationsunfähigkeit (unten) ausspielen wird, die Frage nach der ‚Wahrheit‘ irrelevant wird. Ob der Heizer triftige Beweise gegen seinen Vorgesetzten hat, ist unwichtig, solange er sie nicht darstellen kann.<sup>19</sup>

Karls Scheitern im Einsatz um Gerechtigkeit zeigt, wie ohnmächtig ein Fürsprecher in einer solchen Lage ist — ein Umstand, der sich später gegen den Helden selbst richten wird. Daß die Sache für ihn (nicht für den Heizer, dem geschehen wird, „was er verdient“, A 32) so glimpflich ausgeht, liegt ja daran, daß er hier (noch) selbst einen Fürsprecher bekommt, der zugleich mehr ist als Fürsprecher, nämlich eine neue Autorität, die bald selbst Gehorsam dafür fordern wird, daß sie hier als *deus ex machina* auftritt: der Onkel (vgl. A 23).

---

<sup>19</sup> Jörg Thalmann hat darauf hingewiesen, daß es solche Beweise im Text nicht gibt (vgl. *Wege zu Kafka*, S. 19); es gibt aber auch keinen Hinweis darauf, daß der Heizer ein Querulant ist.

Schon in der ersten Konfrontation mit einer richtigewaltigen Instanz wird Karls Suche nach Gerechtigkeit also umgebogen in eine Verhörsituation, die dem ganzen Roman als Strukturmodell dienen wird. Das Gesetz, unter dem der Held leben muß, wird auch weiterhin nicht *Gerechtigkeit* heißen, sondern *Disziplin* (vgl. A 32).

## 2. *Abhängigkeit und Verpflichtung*

Das erste Verhör, in dem über den Helden selbst verhandelt wird, ergibt sich aus der Einladung des Geschäftsfreundes Pollunder im zweiten Kapitel (A 46—48). Grundsätzlich hat der Onkel, der Karl bei sich aufgenommen hat, zwar seine Einwilligung zu dessen Besuch im Landhaus Pollunders bereits gegeben (vgl. A 46: „und der Onkel gab auch scheinbar freudig diese Erlaubnis...“); aber als Karl nun von der Erlaubnis Gebrauch machen will und Pollunder auf Abfahrt drängt, findet der Onkel immer neue Einwände. Es entwickelt sich ein verbales Tauziehen um den Helden, der nur wenige Verhörsfragen selbst beantwortet; die meisten Antworten überläßt er dem beredten Pollunder. Die Einwände des Onkels, ihren Erwidierungen gegenübergestellt, sind in der Reihenfolge ihres Auftretens folgende:

O n k e l	P o l l u n d e r
1. Mangelnde Vorbereitung	Spontaneität!
2. Verzögerung der Heimkehr Pollunders	Verspätung einkalkuliert
3. Versäumnis der Reitstunde	Absagen möglich
4. Enttäuschung des Reitlehrers	Enttäuschung Karls schlimmer
5. Verstoß gegen die Studienordnung	— :

Mit diesem fünften Einwand, der sich an das Versäumnis der Englischstunde knüpft, gelingt es dem Onkel endlich doch, Pollunders Elan zu dämpfen: „Für einen Abend und eine Nacht steht es aber wirklich fast nicht dafür.“ — „Das war auch meine Meinung“ (A 48), erwidert der Onkel mit jener subtilen Rechthaberei, die eine Unternehmung durch Pessimismus zum Scheitern bringt, um nachher darauf verweisen zu können, man habe es gleich gewußt (vgl. auch unten S. 63). Die „Meinung“ des Onkels war in diesem Sinn vorgefaßt; der spontane Ausflug verstößt gegen eines jener „Prinzipien“, von denen er später im Abschiedsbrief an Karl spricht (A 80). Der Held hatte von Anfang an keine Chance, ihn vom Gegenteil zu überzeugen. Wie fast alle Verhöre, die Kafka geschrieben hat, dient auch dieses nur scheinbar dem Zweck, zu irgendeiner Klarheit oder Entscheidung — dem Urteil — erst zu gelangen: eigentlich ist dieses Urteil (als Vor-Urteil) immer schon da, und das Verhör dient lediglich seiner nachträglichen Begründung.

Hätte nicht Pollunder den Redepart des verhörten Helden übernommen, um statt seiner die Einwände des Onkels zu entkräften, Karl hätte den Plan sehr schnell aufgegeben; und er hätte damit den (ihm hier noch unbekanntem) Willen der Verhörsinstanz erfüllt. Durch Pollunders Intervention aber findet er sich zwischen gegenläufigen Diskursen, die über seinen Kopf hinweg geführt werden und die beide selbstverständlich nur sein Bestes wollen. (Wer immer also jetzt Recht bekommt, *er* muß es in jedem Fall hergeben.) Da Pollunder auf keinen Einwand hören will, erreichen die Verhörsfragen des Onkels nicht ihr Ziel, an Karls Pflichtgefühl zu appellieren und so ein Schuldgefühl in ihm zu wecken, das ihm den Ausflug unmöglich macht. Die Pflichtversäumnisse, auf denen alle fünf Argumente des Onkels insistieren, sollen dadurch als *selbstverschuldet* erscheinen, daß der Onkel die Annahme der Einladung als freie Entscheidung Karls hinstellt — während der Held ja eigentlich von Pollunder beinahe genötigt wird. Und eben dieser Nötigung wegen kann das Pflicht- und Schuldgefühl die Abfahrt nicht verhindern. Es macht sich später, im Lauf des Abends im Landhaus, umso stärker bemerkbar: als Karl scheinbar plötzlich und ohne äußeren Grund heimfahren möchte, notfalls mit der Stadtbahn (vgl. A 69 f.).

Um seinen Entschluß zu begründen, hält Karl entgegen seiner Gewohnheit einen Monolog von fast eineinhalb Druckseiten, in dem sich das Schuldgefühl, gegen den inzwischen erkannten Willen des Onkels gehandelt zu haben, unüberhörbar artikuliert. „Ich habe seine Liebe zu mir einfach mißbraucht.“ (A 69) Die Strategie des Onkels (Unterminierung des Emanzipationswillens durch Appell an das Pflichtgefühl) ist also erfolgreich wie ein Zeitzünder. Karl sieht erst jetzt ein, „wie abhängig ich von meinem Onkel bin und wie verpflichtet ich infolgedessen ihm gegenüber auch bin.“ (A 70) *Verpflichtung* war ja das ständige Argument des Onkels im Verhör, *Abhängigkeit* das Mittel, Pflichttreue durchzusetzen. Wie nahe er daran war, schon im Verhör mit dieser Strategie sein Ziel zu erreichen, zeigt der zitierte Satz Karls: eben auf *Verpflichtung* und *Abhängigkeit* beruft er sich jetzt, um zu begründen, weshalb er nun doch nicht gegen den Willen des Onkels hierbleiben kann. Wäre dessen Disziplinierungsversuch nicht durch Pollunder in ein ‚verhindertes Verhör‘ umgebogen worden, Karl hätte nicht verstoßen werden müssen: er hätte seine Lektion rechtzeitig gelernt. Die Verstoßung Karls ist eine Bankrotterklärung der Disziplinierungsmittel des Onkels, und zugleich sein letztes. *Verpflichtung* und *Abhängigkeit* haben den emanzipatorischen Akt nicht verhindern können, oder doch erst, als es zu spät war: Green trägt den Abschiedsbrief bereits in der Tasche.

Aber wenn die Lösung von der Bevormundung den Onkel verletzt, so verletzt sie den Helden nicht minder. Daß Schuldbewußtsein „die schönste Form der Reue“ ist, wie Kafka in einem Brief an Felix Weltsch

im September 1913 definiert (B 123), gilt genau für Karl. Aber diese Reue ist, wie überall, nur das, was bleibt, wenn nichts mehr zu ändern ist. Sie ist nicht mehr abzuarbeiten, sondern nur noch an- und mitzunehmen als (weiterwirkendes) Bewußtsein unbegriffener Schuld (vgl. unten Kap. III).

### 3. *Unmöglichkeit der Verteidigung*

Von nun bleibt es Karl nicht mehr erspart, auf Fragen einer ihn verhörenden Instanz selbst zu antworten — solange und soweit er kann, denn gerade darin liegt sein eigentliches Problem, wie das nächste Beispiel zeigt: das längste und einer Gerichtsverhandlung ähnlichste Verhör im *Amerika*-Roman, die Episode im Büro des Oberkellners im Hotel Occidental (A 141—160), in dem der Held ein (vorläufiges) Auskommen gefunden hat. Schon der Titel des Kapitels evoziert ja die Gerichtsmetapher: „Der Fall Robinson“.

Karl wird zum Oberkellner zitiert, weil er seinen Posten am Lift verlassen hat. Verursacht wurde diese Dienstpflichtverletzung durch einen der falschen Freunde von der Landstraße (Robinson und Delamarche), von denen Karl sich getrennt hatte, um im Hotel zu arbeiten. Robinson, betrunken oder krank oder beides, taucht im Hotel auf und muß von Karl, wenn er ihn nicht kompromittieren soll, möglichst schnell wieder fortgeschafft werden. (Die Kompromittierung ist ja genau das, was Delamarche mit der Entsendung Robinsons beabsichtigt haben dürfte, wie dieser in einem ‚Selbstgespräch‘ ausplaudert. Karl achtet aber darauf nicht.) Indem der Held Robinson in den Schlafsaal bringt, tut er etwas, was zwar nicht ausdrücklich verboten ist — aber nur deshalb nicht, „weil eben unausdenkbare Dinge nicht verboten werden“ (A 141).

Wie diese Begründung aus Karls erlebter Rede zeigt, ist er sich einer Schuld bewußt, obwohl er nicht anders handeln konnte; und er bemüht sich denn auch, das Büro seines Vorgesetzten so zu betreten, daß dieser ihm „nicht gleich beim Eintreten sein Schuldbewußtsein“ ansieht. Der Oberkellner macht zunächst von dem Recht aller Vorgesetzten Gebrauch, *warten zu lassen*: der Gerufene soll sehen, wie unwichtig er trotz seiner Pflichtverletzung ist und bleibt. Nicht einmal, als Karl ein heruntergefallenes Blatt vom Boden aufhebt und wieder auf den Schreibtisch legt, nimmt der Oberkellner seine Anwesenheit zu Kenntnis (vgl. A 142). Es folgen *Tatwürdigung und Urteil* in einem Satz: „Du hast deinen Posten ohne Erlaubnis verlassen. Weißt du, was das bedeutet? Das bedeutet Entlassung.“ (A 143) Schuld und Urteil stehen fest, eine Untersuchung scheint nicht nötig zu sein. Gegen so apodiktische Sätze der Richtgewalt fällt dem Verhörten Widerrede schwer; um

sie aber vollkommen unmöglich zu machen, definiert nun der Oberkellner alle Rechtfertigungen, die Karl unter Umständen vorbringen *könnte*, vorsorglich als falsch: „Ich will keine Entschuldigung hören, deine erlogenen Ausreden kannst du für dich behalten.“ (A 143)

Das ist eine Verhörstrategie, deren Niedertracht noch zu interpretieren ist (vgl. unten, F.5). Alles, was Karl jetzt vorbringt, muß so als Lüge oder Heuchelei erscheinen. Er ist schon unglaubwürdig, bevor er noch etwas gesagt hat. Die Folge ist zwangsläufig: „Karl schwieg.“ (A 143) Erst nachdem ihm der ebenfalls anwesende Oberportier eine offensichtlich ungenügende Entschuldigung („Ist dir vielleicht plötzlich schlecht geworden?“) als Falle anbietet, entschließt sich der Held, die Wahrheit ins Feld zu führen, nämlich seine Unkenntnis des einschlägigen Gesetzes: „Ich habe nicht gewußt, daß man telephonisch um Erlaubnis bitten muß“ (A 144).

Karl glaubt (hier) noch an die Überzeugungskraft der Wahrheit. Der Oberkellner setzt dagegen das uralte topische Argument, daß Dummheit vor Strafe nicht schütze. Dann macht er den Deliquenten auf den erschwerenden Umstand aufmerksam, daß ein offenbar wichtiger Hotelgast seinetwegen warten mußte. Der Oberportier fügt dazu einen zweiten Schuldvorwurf: den der Unhöflichkeit und Unerzogenheit (vgl. A 145). Diesen Vorwurf versucht Karl zwar damit zu widerlegen, daß gerade die europäische Erziehung zur „übertriebenen Höflichkeit“ anhalte, aber der Oberportier besteht auf seiner Behauptung, er werde von Karl nicht jedesmal begrüßt. Dagegen ist der Held hilflos, „da ich doch täglich hundertmal an Ihnen vorüberkomme.“

Als ihm folglich auch diese Schuld noch angelastet wird, resigniert er in dem Bewußtsein, „daß er eigentlich seinen Posten schon verloren hatte“ (A 146). Offenbar — so konstatiert sein innerer Monolog das Ende aller Illusionen über das Land der unbegrenzten Möglichkeiten — wird auch in Amerika „so entschieden, wie einem in der ersten Wut das Urteil aus dem Mund fährt.“ Schon die Freiheitsstatue, wie sie Karl vom Schiff aus im Hafen gesehen hatte, reckte statt der Fackel das Schwert empor (vgl. A 9), betrieb das Geschäft der Richtgewalt an Stelle der Aufklärung. Das Urteil des Oberkellners über den Liftjungen also ist nun nichts anderes als das Urteil des Vaters über den mißratenen Sohn zuhause: unüberlegt, vorschnell, ohne Berücksichtigung mildernder Umstände oder besonderer Verdienste — mit einem Wort: ungerecht: Eine Verteidigung gegen diese Ungerechtigkeit läßt die Verhörsituation nicht zu. Denn der Held sieht sich hier zwei Feinden gegenüber, von denen jeweils einer immer seine Worte „zum Schlechten deuten würde“ (A 146). Es ist diese *Deutbarkeit*, die den verhörten Helden der Willkür einer definitionsmächtigen Instanz wehrlos ausliefert.

So könnte das Verhör also enden: der Deliquent, auf sich allein gestellt, hat keine Möglichkeit der Berufung gegen ein a priori gefälltes

Urteil. Was Entschuldigung oder Rechtfertigung sein könnte, wird undefiniert zur „erlogenen Ausrede“. An einer Feststellung des wahren Tathergangs ist die verhörende Instanz nicht ernstlich interessiert: als nämlich der Vorwurf, Karl verbringe seine Nächte außer Haus, sich als unhaltbar erweist (seine Kollegen können das Gegenteil bezeugen), demonstriert der Oberportier dieses Desinteresse an Beweisen, indem er sich unbekümmert auf ein ganz äußerliches Urteil zurückzieht: „ich bestätige bloß nach deinem Gesicht, daß du ein ausgegorener Lump bist.“ (A 149)

Das Vergehen Karls besteht darin, daß er nicht laut- und reibungslos auf seinem Posten funktioniert hat und dadurch Beschwerden und Ärger verursacht. („Wegen eines solchen Bengels hat man das nötig!“ A 144) Wie schon einmal auf dem Schiff (vgl. A 52) geht es nicht um Gerechtigkeit, sondern um Disziplin: „Wenn ich das einmal dulde und verzeihe, werden nächstens alle vierzig Liftjungen während des Dienstes davonlaufen...“ (A 143). Einen Präzedenzfall für die Störung der Ordnung zu schaffen, ist unverzeihlich. Das Verhör dient der Durchsetzung dieser Ordnung und besteht auf diesem Argument der Disziplin, um den Delinquenten entweder *einzuschüchtern* und wieder gefügig zu machen oder *schuldig zu sprechen* und (als undisziplinierbar) aus der Ordnung auszustoßen. Im Fall Karls geschieht das zweite: „er ist ja vollständig unbrauchbar“ (A 148), ist das über ihn gefällte Verdikt, wie es der Oberkellner im Telefongespräch mit der Oberköchin zusammenfaßt. Wenn nämlich das Verhör noch nicht zuende ist, so allein deshalb, weil der sprachlose Delinquent nun eine Fürsprecherin bekommt. Ihn voran eilt das mit Karl befreundete Zimmermädchen Therese, deren Protest, „daß ihm in allem Unrecht geschieht“ (A 151) das spiegelverkehrte (positive) Vorurteil zum negativen seiner Vorgesetzten darstellt: als Uninformierte kann sie nur eine *Blankobeteuerung* der Unschuld abgeben.

Die Oberköchin, der Karl ja seine Aufnahme im Hoteldienst verdankt, nimmt ihren Günstling nun ins Gebet. Die Beschreibung dieser Situation aus dessen Perspektive („es war gar nicht wie ein Verhör“, A 152) verrät zweierlei: zum einen Erleichterung über die scheinbare Suspension des Verhörszwangs, zum andern aber den Verdacht, daß eigentlich doch ein Verhör vorliegt, wenn auch im Ton einer vertraulichen Unterredung. Daß die Fürsprecherin Karl ihres Vertrauens versichert, hat auf diesen gerade die Wirkung, die es nicht haben soll:

Was die Köchin sagte, war natürlich sehr freundlich gemeint, aber unglücklicherweise schien es ihm, als müsse es gerade durch das Verhalten der Oberköchin zutage treten, daß er keine Freundlichkeit verdiene, daß er die Wohltaten der Oberköchin zwei Monate unverdient genossen habe, ja, daß er nichts anderes verdiene, als unter die Hände des Oberportiers zu kommen.

Das dreimalige Auftreten des Begriffs *Verdienst* signalisiert es: die Intervention der Oberköchin aktualisiert nun in Karl das Schuldgefühl, das die vorherige Verhörsituation geschaffen hat. Er *verdient* keine Fürsprache, er hat sich als ihrer unwürdiger Günstling erwiesen. Nicht nur seine Unbrauchbarkeit im Dienst scheint ihm jetzt an den Tag zu kommen, sondern außerdem noch die Verworfenheit eines Subjekts, das alle Förderung und Protektion durch Pflichtvergessenheit belohnt. (In gleicher Weise hat ja schon die erste Begegnung mit der Oberköchin, die für Karl und seine Freunde von der Landstraße ein besonders gutes Abendessen einpackt, älteres Schuldgefühl ihn ihm hervorgerufen: „er wußte nicht, wodurch er diese auszeichnende Behandlung verdiente.“ (A 101)

Die quälende Vorstellung, ein unwürdiger Günstling zu sein, hindert den Helden jetzt an der richtigen Reaktion auf das Eingreifen der Fürsprecherin: er rechtfertigt sich nicht. Der aufrichtig gemeinte Nachsatz der Oberköchin wirkt so wie bittere Ironie: „Ich sage das [...], damit du jetzt unbeirrt antwortest...“ (A 153).

Inzwischen ist die Nachricht eingetroffen, man habe „als lebendige Schuld“ (A 141) Robinson im Schlafsaal gefunden, betrunken und kraakeelend. Karls Umgang mit solchen Subjekten bestätigt nun den urteilenden Instanzen ihr fixes Vorurteil, er sei unzuverlässig und pflichtvergessen. Angesichts dieser Verschlimmerung seiner Lage bleibt dem Helden nur noch die Aussageverweigerung. Erst auf das Drängen der Oberköchin hin entschließt er sich, das ohnehin Erwiesene zu gestehen und zu seiner Verteidigung nochmals die Wahrheit anzuführen: „Ich konnte mir nicht anders helfen.“ (A 154) Doch unglaublich ist jetzt alles, was er sagt, am meisten die Wahrheit. Selbst die Echtheit von Robinsons Namen wird bezweifelt: „so hat, seit es Irland gibt, kein Irländer geheißen.“ (A 155)

Erst jetzt, als Karl nichts mehr zur eigenen Verteidigung anzuführen hat, verkündet der Oberkellner zynisch: „Aber wir haben hier kein Antwort- und Fragespiel, sondern wollen deine Rechtfertigung hören.“ (A 155) Daß dieser Satz in klarem Widerspruch zur anfänglichen Versicherung des Vorgesetzten steht, Karl solle sich seine erlogenen Ausreden sparen, ist keine Unachtsamkeit des Autors, sondern eine Verhörstrategie (vgl. unten, F.5). Die Diskreditierung des Delinquenten ist nun so weit fortgeschritten, daß man die unmögliche Rechtfertigung gefahrlos von ihm fordern und ihn leicht auch noch in den Ruf eines Diebes bringen kann (vgl. A 155 f.). Karls Glaube an die Überzeugungskraft einer Wahrheit, die niemand hören will, hat sich erschöpft. Sein innerer Monolog faßt das Ergebnis des Verhörs so zusammen:

„Es ist unmöglich, sich zu verteidigen, wenn nicht guter Wille da ist‘ [...]. Er wußte, daß alles, was er sagen konnte, hinterher ganz anders aussehen würde, als es gemeint gewesen war, und daß es nur der Art der Beurteilung überlassen bleibe, Gutes oder Böses vorzufinden.“ (A 156)

Was hier zum Ausdruck kommt, ist die Resignation davor, daß ‚Tatbestände‘ im Verhör nicht (im Sinn einer Wahrheitsfindung) *festgestellt*, sondern (willkürlich) *festgelegt* werden. Das Verhör endet damit, daß sich die Fürsprecherin auf die Seite der Rechtsgewalt schlägt und Karls Sache verloren gibt: „Gerechte Dinge haben auch ein gerechtes Aussehen, und das hat, ich muß es gestehen, deine Sache nicht.“ (A 157) Das ist kein logisches, sondern ein topisches Argument: wenn man sich (als Leser) vor Augen hält, wie oft *ungerechte* Dinge ein gerechtes Aussehen haben, so bezweifelt man die Gültigkeit dieses Satzes und muß es nach aller Logik für möglich halten, daß gerechte Dinge ein ungerechtes Aussehen annehmen können.

Karl wird also entlassen und soll noch dankbar dafür sein, daß die Strafe nicht schlimmer ausfällt (vgl. A 159). Den straffrei gebliebenen Überhang seiner ‚Schuld‘, nämlich ein entsprechend vergrößertes *Schuldgefühl*, trägt er als psychische Hypothek ins nächste Kapitel weiter. Da ihm die Oberköchin statt zum Sieg einer gerechten Sache nur noch zu einem schnellen Abgang verhilft, wird sein Fall, genau genommen, nicht einmal abgeurteilt: er wird *vertuscht*, womit sich jene die ganze Romanhandlung auslösende Vertuschung der Affäre mit dem Dienstmädchen auf anderer Ebene wiederholt. Die Frage nach dem genauen Ausmaß seiner Verfehlung wird mit dem Hinweis auf die „Geringfügigkeit“ (A 147) der Sache beiseitegeschoben; dadurch kommt der Held nicht nur um die Chance einer Rehabilitierung vor der Umwelt, sondern er verliert auch selbst das klare Bewußtsein seiner (zumindest partiellen) Unschuld und verinnerlicht das Urteil der andern. Schon sieht er „als ein entlaufener verdächtiger Hotelangestellter in Hemdärmeln“ (A 169) sich mit ihren Augen. Er beginnt, sich selbst zu vertuschen, wie sein Fall vertuscht worden ist: „im Dunkel des Automobils“, das den zerschlagenen Robinson fortbringen soll, fühlt er sich „noch am besten aufgehoben.“ (A 171) Und wenn er die neue Unterkunft nie erreicht, die ihm die Oberköchin noch besorgt hat, so hat dies einzig zur Folge, daß er ihrer „Güte“ (A 159) noch einmal und endgültig unwürdig wird.

#### 4. *Der falsche Fürsprecher*

Das nächste Verhör, in das Karl Roßmann nach seiner Flucht aus dem Hotel Occidental beinahe zwangsläufig gerät, ist das durch den Polizisten, der zufällig sieht, wie er den maroden Robinson aus dem Wagen zu Delamarches Wohnung bringen will (A 175—180). Das Verhör beginnt mit der Frage nach der Identität, deren Beantwortung jedoch den Polizisten, so scheint es Karl, noch nicht befriedigt: „‚Roßmann‘, wiederholte der Polizeimann, zweifellos nur, weil er ein ruhiger und gründ-

licher Mensch war, aber Karl [...] sah schon in dieser Wiederholung das Aussprechen eines gewissen Verdachtes.“ Diese Stelle gehört zu denjenigen in Kafkas Romanen, die Friedrich B e i ß n e r s bekannte Theorie der „einsinnigen Erzählerperspektive“<sup>20</sup> relativieren: der Erzähler, um dessen Kommentar es sich doch nur handeln kann, bezieht hier einen von der Perspektive des Helden *verschiedenen* Standpunkt, indem er dem Karl so gefährlich scheinenden Polizisten ausdrücklich Harmlosigkeit bescheinigt. Martin W a l s e r hat das „eine Verfehlung gegen diese Form der perspektivischen Haltung“ genannt;<sup>21</sup> aber es dürfte wohl doch eine bewußte Abweichung vorliegen, die deutlich machen soll, daß Karls Straf- und Verhörsangst inzwischen sein Urteilsvermögen vollkommen gelähmt hat. Eben weil es nichts gibt, was er mehr fürchtet als ein neues Verhör, *gerät er in ein neues Verhör*. Aus der Angst, verdächtig zu werden, konstituiert sich ihm sofort wieder die alte Gerichtssituation, wie an der Wortwahl deutlich wird: „Und tatsächlich konnte seine Sache nicht gut stehen...“ (A 175).

Als der Polizist die Ausweispapiere Karls zu sehen verlangt, reagiert dieser, wie in jeder Lage der Verteidigungsunfähigkeit, mit Schweigen. Denn um zu erklären, wie ihm die Papiere abhanden kamen, müßte er seine unehrenhafte Entlassung aus dem Hoteldienst darstellen. Aber auch sein Schweigen kann nicht verhindern, daß die folgenden Fragen des Polizisten genau in diese Richtung zielen. Als dieser prompt die Ehrenhaftigkeit der Entlassung bezweifelt („Plötzlich?“ A 176), verweigert Karl jede weitere Auskunft und hebt statt einer Erklärung nur „wie zur Entschuldigung die Hand.“ Die erlebte Rede Karls, die diese Reaktion begründet, formuliert die Aporie, in der er sich befindet:

Die ganze Geschichte konnte er hier nicht erzählen, und wenn es auch möglich gewesen wäre, so schien es doch ganz aussichtslos, ein drohendes Unrecht durch Erzählung eines erlittenen Unrechts abzuwehren. (A 176)

Diese resignative Überlegung ist konsequent: das „erlittene Unrecht“ müßte ja der neuen Verhörinstanz als *erlittenes Recht* erscheinen; der Bericht darüber würde daher nicht Rehabilitierung, sondern *Stigmatisierung* bewirken und ist deshalb zur Verteidigung vollkommen ungeeignet. Eine Vorstrafe ist vor keinem Gericht der Welt ein mildernder Umstand — auch wenn Statistiken über die Rückfälligkeit Haftentlassener zeigen, daß auch erlittenes *Recht* nicht unbedingt bessernde Wirkung hat.

Wieder ist der verhörte Held im vergeblichen Bemühen um Selbstrechtfertigung bei der Sprachlosigkeit angelangt: „Karl hatte große Lust wegzulaufen, sich irgendwo zu verstecken und keine Fragen mehr anhören zu müssen.“ Auskunft über den Namen des Hotels verweigert er

<sup>20</sup> Vgl. hierzu seinen Vortrag *Der Erzähler Franz Kafka*, Stuttgart 1952

<sup>21</sup> Walser, a.a.O. S. 24

aus Angst, „daß dort Verhöre stattfanden, zu denen seine Freunde und Feinde beigezogen würden, daß die Oberköchin ihre schon sehr schwach gewordenen gute Meinung über Karl gänzlich aufgab...“ (A 178). Auch mit den *Freunden* also möchte er nicht wieder konfrontiert werden: es wäre eine Konfrontation mit seiner eigenen Scham und „Schuld“. Mit gesenktem Kopf steht er vor dem Polizisten, das personalisierte ‚schlechte Gewissen‘, auf das der Verdacht zwangsläufig fällt. Und der ihn hegt, wird bestärkt von Delamarche, der nun — aus seiner Wohnung herbeigelaufen — als falscher Fürsprecher auftritt. Er denunziert nämlich den wehrlosen Helden mit bewußten Halbwahrheiten und Verzerrungen der Tatsachen und demonstriert damit ein weiteres Mal jene *Deutbarkeit* der Realität, die sich im Verhör grundsätzlich zuungunsten des Verhörten auswirkt. Delamarches Absicht ist es ja, Karl erst in noch größere Gefahr zu bringen, um ihn dann vor der Verhaftung durch den Polizisten ‚retten‘ zu können (vgl. A 177 f.). Aber der Held durchschaut dieses Spiel ebensowenig wie vorher die Kompromittierungsaktion des betrunkenen Robinson: er sieht in Delamarche den Retter in der Not, die dieser herbeigeführt hat. „So sehr sich Karl bisher vor Delamarche gehütet hatte, jetzt sah er in ihm die einzig mögliche Rettung.“ (A 178) Wie wehrlos er vor der Richtgewalt steht, läßt sich an der Leichtigkeit ermessen, mit der es hier einem entschlossenen Dritten gelingt, das drohende Verdikt als Druckmittel zu seiner Unterwerfung zu benutzen: Karl hat nur die Wahl zwischen Delamarche und dem Polizisten, und als er durch Weglaufen *beiden* entkommen will, gelingt die Flucht nur zur Hälfte, nämlich mithilfe Delamarches, der damit sein Ziel erreicht hat. Der Held wird zum Opfer einer Paradoxie, die ihn *befreit* hat zum Zweck der *Unterwerfung*: gerade weil er dem falschen Freund seine „Freiheit“ verdankt, ist er ihm „verpflichtet“ zur Unfreiheit. Er ist in eine „Beziehungsfalle“ gegangen.<sup>22</sup>

An diesem Verhör, dem letzten seiner Art im *Amerika*-Roman, lassen sich bereits die Beschädigungen studieren, die Karl aus vorherigen Verhören mitgebracht hat: er glaubt nicht mehr an die Überzeugungskraft der Wahrheit, und da er zur Lüge auch nicht greifen will, muß er schweigen; seine Furcht vor neuen Verhören durch die alten Peiniger im Verein mit Schuldgefühl und Scham machen ihn zu einer leichten Beute für den Denunzianten Delamarche.

### 5. Die letzte Zuflucht

Die Eigenart des letzten Verhörs, das „Der Verschollene“ (in der Aufnahmekanzlei des Theaters von Oklahoma, A 231—36) zu bestehen hat, ist von Martin W a l s e r schon recht genau bestimmt worden: er

---

<sup>22</sup> Vgl. hierzu Karl-Heinz Fingerhut in: Hartmut Binder (Hg.), *Kafka-Handbuch*, Bd. 2, Stuttgart 1979, S. 168.

hebt „zwischen einem üblichen und diesem überirdischen Verhör [...] einen fast ironischen Kontrast“ hervor.<sup>23</sup> Die Selbstbehauptung des Helden soll hier — um eine Kategorie Walsers zu benutzen — eben nicht wieder *aufgehoben* werden. Nie vorher ist Karl einer Verhörinstanz begegnet, die vorab erklärt hätte: „es wird nur eine ganz kurze Prüfung sein, niemand muß sich fürchten.“ (A 230) Und der Umstand, daß er sich nicht ausweisen kann, ist hier nicht — wie noch für den Polizisten — Verdachtsmoment, sondern gleichgültige Tatsache. Auch der offensichtlich falsche Eigenname, den Karl angibt („Negro“), wird vom Kanzleischreiber akzeptiert. Man zweifelt hier nicht, wie die anderen Verhörsinstanzen das taten, aus Prinzip an jeder Aussage. Hier darf der verhörte Held für sich selber bürgen; jede Identitätsdefinition wird angenommen, keine aufgehoben.

Bezeichnenderweise erst nach dem Urteil („Aufgenommen“, A 232) werden Karl noch einige Fragen gestellt. Dadurch kann keine *Angst* aufkommen, die zur Verfälschung seiner Aussagen führen könnte. Dieses ‚Anti-Verhör‘ dient für einmal tatsächlich der *Wahrheitsfindung*, auch wenn damit nicht so sehr ‚objektive‘ Daten über den Verhörten gefunden werden sollen wie sein Selbstverständnis. Der Zwang der Verhörsituation, dem Helden wie dem Leser allzu gut bekannt, wird diesmal aufgehoben durch eine Art zu fragen, der jeglicher Hinterhalt fehlt: „sehr einfach, ganz unverfänglich, und die Antworten wurden überdies nicht durch Zwischenfragen nachgeprüft.“ (A 236) Diese Bestimmungen sind eine genaue Definition *ex negativo* der gemeinen Verhörsfrage: sie ist verfänglich, der Zwischenfragen wegen nicht geradlinig beantwortbar, und keine Antwort wird ernst oder für wahr genommen.

In genauem Kontrast zu den früheren Verhören, die alle das Ziel verfolgten (und erreichten), die ‚Unbrauchbarkeit‘ des Helden zu ‚beweisen‘, wird er hier gefragt, zu welcher Tätigkeit er sich *geeignet* fühlt. Zum ersten und einzigen Mal im Roman ist der Zweck einer Verhörsfrage nicht die Überlistung oder Verführung des Helden, sondern der Informationsgewinn und die Identitätsbestätigung. Die Verhörsstruktur ist hier vielleicht nicht, wie Walser gemeint hat, ins Überirdische gewendet, jedenfalls aber zum Positiven. Das Theater von Oklahoma, und dort wiederum die Aufnahmekanzlei für europäische Mittelschüler, ist die „letzte Zuflucht“ (A 232) für den von der familialen und sozialen Ordnung „zur Seite geschoben[en]“ Karl (vgl. Tb 351). Ob der soziale Abstieg des Helden hier aufgefangen wird von einer utopischen Künstlerkolonie quasi in der inneren Emigration, oder nicht doch eher von der simplen Tatsache, daß nun der *Bodensatz* der Gesellschaft erreicht ist, sei dahingestellt. In beiden Fällen — jenseits der *Notwendigkeit* sozialer Anpassung oder unterhalb ihrer *Möglichkeit* — hat das

---

23 Martin Walser, a.a.O. S. 73

Prinzip der Disziplin keine Geltung mehr, und das Verhör kann eine andere Aufgabe übernehmen.

#### D. Die Aufforderung zum Verhör (Der Prozeß)

War im *Amerika-Roman* das Verhör noch eine zwar zwangsläufige, aber nicht eigens thematisierte Folge der wiederholten Kollision des Helden mit dem Vertreter und Hüter eines Ordnungsprinzips, so trägt Kafka seiner „Neigung zur Gerichtsatmosphäre und Angeklagtenperspektive“ (die so „geheim“ durchaus nicht ist, wie Jörg Thalmann glaubt) bei der Konzeption seines zweiten Romans Rechnung, indem er die Gerichts- und Urteilsproblematik zum Thema erhebt. (Ähnliches läßt sich für andere Texte dieser Schaffensphase feststellen: ebenfalls 1914 entsteht „Die Strafkolonie“, und auch viele *Briefe an Felice* aus den Jahren 1914/15 variieren das Thema; vgl. unten Kap. II.) Im *Prozeß* bedarf es nun nicht mehr einer je neuen Anklage, um den Helden in ein Verhör und unter einen Schuldspruch zu bringen: die „Schuld“ Josef K.s wird zur Prämisse erhoben, auf der die Romankonzeption ruht.

##### 1. Verhaftung ohne Folgen?

Schon im ersten Kapitel (P 14—16) wird der Held Verhørsfragen ausgesetzt: der Aufseher, der seine Verhaftung zu überwachen hat, rückt sich ein Nachttischchen provisorisch als Verhandlungstisch zurecht und markiert so eine Verhørsituation. Das Verhör besteht aus der Feststellung der Identität („Josef K.?“) und einer einzigen Frage: „Sie sind durch die Vorgänge des heutigen Morgens wohl sehr überrascht?“ (P 14)

Die Absicht hinter dieser Frage wird später deutlich, als der Aufseher den Zweck des Besuches wie folgt erklärt: „Sie sind nur verhaftet, nichts weiter. Das hatte ich Ihnen mitzuteilen, habe es getan, und habe auch gesehen, wie Sie es aufgenommen haben.“ (P 17) Es handelt sich also um eine Verhaftung scheinbar ohne Folgen; aber eben nur scheinbar, wie der weitere Prozeßverlauf zeigen wird. Denn genau die Art, wie *Josef K. es aufnimmt*, wird seinen Untergang herbeiführen (vgl. unten, III.B.4).

Daß dieses kleine Verhör die Frage nach dem Wesen der „Schuld“ des Helden nicht berührt, hat es mit allen anderen Verhören des Romans gemeinsam. Seine Sonderstellung aber besteht in einer Testfunktion: die Versuchsperson<sup>24</sup> wird sozusagen probenhalber mit Gericht und

<sup>24</sup> Sprachgrenzen sind nicht selten Denkgrenzen. Das Englische hilft hier weiter: es kennt für die Begriffe *Verhör*, *Versuch* und *Prozeß* ein gemeinsames Wort (*trial*).

Gesetz konfrontiert; und ihre Reaktion ist aufschlußreich. Auf die einzige Verhörsfrage, die überdies rhetorischen Charakter hat, antwortet Josef K. merkwürdig unklar. Irgendetwas hindert ihn daran, einfach zuzugeben, daß er „sehr überrascht“ ist. Mit seltsamer Spitzfindigkeit ist er auf eine Abschwächung des Attributs *sehr* bedacht (vgl. P 15). Und angesichts dieser wirren Reaktion beginnt der Leser mit Recht für sein Verhalten in weiteren Verhören zu fürchten.

## 2. *Das Heil im Angriff*

Josef K. erhält eine Vorladung zu einer „Ersten Untersuchung“ — also einem weiteren Verhör — und entschließt sich, ihr zu folgen, um die Sache hinter sich zu bringen: „diese erste Untersuchung sollte auch die letzte sein.“ (P 32) Was sich aus diesem Entschluß entwickelt, als Josef K. im Sitzungssaal mit dem Untersuchungsrichter und einem Auditorium zweifelhafter Funktion konfrontiert wird, ist kein Verhör des Verhafteten, sondern dessen Versuch, seinerseits das Gericht anzuklagen: Josef K. sucht sein Heil im Angriff (P 37—45). Diese ‚Szene‘ beschreibt seinen verzweifelten Versuch, Kraft rhetorischer Kompetenz den repressiven Charakter der Verhörsituation (wie etwa Karl Roßmann ihn erfahren hat) zu durchbrechen und die Definitionsmacht zu erobern. Nicht das Gericht soll ihn zum Angeklagten definieren dürfen: *er* will das Gericht als korrupt definieren. (Der Machtkampf zwischen dem alten Bendemann und seinem Sohn wiederholt sich hier auf anderer Ebene.)

Der Untersuchungsrichter aber versteht es, Josef K. von vornherein dadurch ins Unrecht zu setzen, daß er es als ein besonderes Entgegenkommen ausgibt, ihn überhaupt noch zu verhören — trotz seiner Verspätung, die keine ist, weil in der Vorladung gar kein Zeitpunkt angegeben war. Der Vorwurf des Zuspätkommens ist eine Fiktion im Dienst einer Strategie, die in Josef K. Schuldgefühl erzeugen oder vermehren soll.<sup>25</sup> Der Held reagiert darauf, indem er lieber selber spricht, anstatt sich schuldig sprechen zu lassen; aber sein Gegenangriff auf die Inkompetenz des Gerichts und die Korruptheit seiner Funktionäre stößt ins Leere. Der Richter gibt nicht zu erkennen, wie er den Angriff auffaßt (er bleibt, genau wie Georg Bendemanns Vater, „ohne Bewegung“), und das Schweigen der Zuhörer im Saal beraubt Josef K. jeder Orientierungsmöglichkeit: er macht die irritierende Erfahrung, daß Kommunikation nicht möglich ist ohne *feedback*. Daß er sich auf andere (hypo-

<sup>25</sup> Daß Harmut Binder diese Verspätung, gemessen an Josef K.s *eigener Absicht* und Vorstellung von Pünktlichkeit, als ‚real‘ nachgewiesen hat (vgl. *Kafka-Kommentar* II, S. 210 f.), widerlegt nicht diese Feststellung, wirft jedoch die Frage auf, ob dieses Gericht nicht eine ‚ausgelagerte‘ Instanz der Psyche des Helden ist. (Vgl. hierzu unten, Kap. III.B.4.)

thetische) Angeklagte berufen muß (vgl. P 41), zeugt von seiner wachsenden Unsicherheit gegenüber einer nicht deutbaren Umwelt: es ist nicht zu entscheiden, ob der Richter aus „Verlegenheit oder Ungeduld“ unruhig wird (P 42). Die beliebige Deutbarkeit der Situation, wie sie die Verhöre des *Amerika*-Romans vorführen, ist ein Privileg der Richtergewalt.

Daß der Held nunmehr seinen Angriff gegen die gesamte „Organisation“ des Gerichts wendet, ruft ebenfalls keinerlei deutbare Reaktion hervor. Es ist übrigens auch (noch) nicht ausgemacht, daß diese Organisation so ist, wie Josef K. sie sich denkt (vgl. P 43 f.). Seine Beschreibung rekrutiert sich ja nicht aus empirischer Erfahrung, sondern aus bloßer Vorstellungskraft. Und die für ihn am Ende fatale Fähigkeit des Gerichts besteht darin, daß es sich seiner Vorstellung *nachbildet*. Zu seinem eigenen Verhängnis neigt derselbe Held, der immer wieder gegen Vorurteile über seine Person protestiert, zu vorschnellen Urteilen.<sup>26</sup> Vielleicht bestünde die Chance, die ein Verhör ihm geboten hätte (wie ihn der Richter schließlich zynisch informiert) gerade darin, das vorschnelle Urteil über das Gericht zu revidieren und es *besser zu machen*. Da aber kein Verhör stattfindet, ist die Behauptung des Untersuchungsrichters nicht zu verifizieren. Jedenfalls dient sie dem Zweck, in Josef K. das Gefühl zu erzeugen, er habe etwas falsch gemacht, und damit sein Selbstbewußtsein zu untergraben. Seine Reaktion darauf ist wegweisend für den Verlauf der Romanhandlung: „ich schenke euch alle Verhöre“, verkündet er scheinbar souverän, und nur, daß er dabei *die Tür* ansieht an Stelle des Untersuchungsrichters (vgl. P 45), verrät seine wachsende Unsicherheit.

Diese „erste Untersuchung“ ist deshalb so bedeutsam, weil sich hier erstmals eine Tendenz abzeichnet, die sich durch den *Prozeß* und weiter in den *Schloß*-Roman hinein verfolgen läßt: die Tendenz in Richtung auf die (vom Helden selbst gewollte) *Vermeidung* des Verhörs. Obwohl es als *Begriff* auch noch im *Schloß* fast alle Aktionen des Helden begleitet, treten von nun an mehr vermiedene als durchgeführte Verhöre auf.

### 3. Rechenschaftsforderung

Wie schon für den „Verschollenen“ Karl die Vaterfigur durch einen Onkel ersetzt war, so tritt auch Josef K. als Repräsentant familialer Bindungen und Pflichten ein Onkel gegenüber (P 80—85). In ihm verkörpert sich der Anspruch eines ehemaligen Vormunds (vgl. P 85) auf sip-

<sup>26</sup> Jürgen Kobs beobachtet richtig, „daß die K.s immer schon von Urteilen ausgehen, noch ehe sie überhaupt über ein beurteilbares Material verfügen“ (*Kafka. Untersuchungen zu Bewußtsein u. Sprache seiner Gestalten*, Bad Homburg 1970, S. 247)

penkonformes Verhalten des Familienmitglieds: „denke [...] an unsern guten Namen! Du warst bisher unsere Ehre, du darfst nicht unsere Schande werden.“ (P 82)

Der Onkel erhebt durch sein bloßes Auftreten eine Forderung, deren Berechtigung der Neffe mit verdächtiger Eilfertigkeit anerkennt: „Ich weiß sehr gut, daß ich der Familie Rechenschaft schuldig bin.“ (P 83) Es ist kein Zufall, daß das Wort *schuldig* hier Verwendung findet. Um den Sachverhalt, von dem er über eine Verwandte erfahren hat, genauer kennenzulernen, stellt der Onkel ein Verhör mit Josef K. an. Dabei bringt er nicht nur sein Mißfallen an dessen läßlicher Einschätzung der juristischen Problemlage zum Ausdruck, sondern er verbindet damit den Vorwurf, der Neffe vernachlässige seine familialen Bindungen. All das muß in Josef K. Schuldgefühl hervorrufen oder vermehren — wie ja bereits der mitleidheischende Auftritt des besorgten alten Herrn, der „mühselig schluckend“ um Fassung ringt (P 82). Die Folge für Josef K. ist eine weitere Unterminierung seines ohnehin geschwächten Selbstbewußtseins. Obwohl er sich immer noch keiner Schuld *bewußt* ist, merkt man seinem Verhalten nun deutlich Schuldgefühl an: „So verhält sich kein unschuldig Angeklagter“ (P 82). Das ist auf diabolische Weise zweideutig, kann sowohl eine Aufforderung des Onkels zum Handeln als auch seinen Schuldspruch bedeuten. Josef K. entscheidet sich natürlich für die erste Möglichkeit, und muß denn auch dem Onkel zum Advokaten Huld folgen, womit er etwas eingesteht, was er bisher hartnäckig geleugnet hat: daß er fremder Hilfe bedürfe. (Vgl. P 34: „er hatte Abscheu vor jeder, selbst der geringsten fremden Hilfe in dieser seiner Sache...“.) Er fühlt, daß die Suche nach Hilfe ein gefährliches Zugeständnis an das Gericht ist, daß nämlich, wer von der eigenen Unschuld überzeugt ist und auch andere überzeugen will, keine Hilfe nötig haben sollte. Genau diesen Vorwurf wird ihm ja später der Gefängniskaplan im Dom machen.

Beurteilt man dieses Verhör durch den Onkel also nach seinem Ergebnis, so dient es keineswegs dazu, die verhörende Instanz über den Stand der Dinge wirklich zu informieren — der Onkel erfährt nichts Eigentliches über Gericht und Prozeß, wie auch der Held selbst nichts weiß — sondern es dient dazu, den Verhafteten endgültig in die Rolle des Angeklagten zu drängen, der (was immer seine Schuld sei) eine Verteidigung nötig hat.

#### 4. *Reden über Schuld*

Da Josef K. es schon in der ersten Untersuchung abgelehnt hat, sich verhören zu lassen, kommt es nie wieder zum Verhör durch eine Instanz des Gerichts — mit einer Ausnahme, die sich im ersten Teil des Kapitels

„Im Dom“ findet, unmittelbar vor der ‚Türhüterlegende‘ (P 178—181). Hier trifft Josef K., den eigentlich ein Geschäftsauftrag in dem Dom geführt hat, scheinbar zufällig auf den Gefängniskaplan. Dennoch eröffnet dieser, der über den Fall Bescheid weiß, sofort das Verhör durch die Feststellung der Identität: „Josef K.“ Daraufhin verfällt der Held in eine Position, die schon aus dem *Amerika*-Roman als typische Haltung des Verhörten bekannt ist: wie Karl vor der Oberköchin und dem Polizisten sieht er zu Boden und schweigt. Dabei wägt er seine Möglichkeiten ab: noch ist das Verhör vermeidbar, aber jede *Reaktion* auf den Anruf bedeutet schon ein „Geständnis [...], daß er auch folgen wollte“ (P 179).

Indem er schließlich dieses Geständnis leistet, ermöglicht er es dem Kaplan, sich selbst zur Verhörinstanz zu ernennen durch die Behauptung, er habe Josef K. rufen lassen. Höhere Instanzen lassen rufen; die Rollen sind jetzt verteilt.

Auf den ersten Blick scheinen die Fragen des Geistlichen die Absicht zu verfolgen, den Helden zur Selbstbesinnung und zu einem Bewußtsein seiner Lage zu bringen; und in diesem Sinn ist die Unterredung im Dom sowie die nachfolgende Legende des ‚Mannes vom Lande‘ auch vielfach interpretiert worden.<sup>27</sup> Ich glaube dagegen, daß der Kaplan mit den anderen Verhörinstanzen in Kafkas Texten zumindest eines gemein hat: auch ihm geht es darum, den verhörten Helden im Sinn seines Vorurteils, also in der Rolle des Schuldigen zu *bestätigen*. Wenn seine inquisitorischen Fragen Josef K. zu irgendeinem Bewußtsein bringen wollen, so also zu dem einer Schuld. Symptomatisch dafür ist der rhetorische Meisterzug, mit dem er Josef K.s grundsätzlichen Protest gegen den Schuldbegriff mattsetzt:

„Wie kann denn ein Mensch überhaupt schuldig sein. Wir sind hier doch alle Menschen, einer wie der andere.“ „Das ist richtig“, sagte der Geistliche, „aber so pflegen die Schuldigen zu reden.“ (P 180)

Das ist ein topisches, kein logisches Argument: während Josef K. auf die logische Unhaltbarkeit des Schuldbegriffs unter der Annahme der Gleichheit aller Menschen verweist, beruft sich der Kaplan auf einen angeblichen Erfahrungswert, aus dem er einen topischen Merksatz macht. Natürlich haben gerade die Schuldigen, wenn es denn solche geben soll, ein vitales Interesse an der Widerlegung des Schuldbegriffs; daraus folgt aber nicht, daß jeder, der sich an seine Widerlegung macht, ein Schuldiger sein muß. Die Rede des Kaplans impliziert aber die *Umkehrbarkeit* dieses Satzes und erringt so einen Sieg der Scheinlogik über den

---

27 So von Ingeborg Henel, „Die Türhüterlegende und ihre Bedeutung für Kafkas ‚Prozeß‘“, *DVjs* XXXVIII (1963), S. 50—70; vgl. auch Werner Rehfeld, *Das Motiv des Gerichts im Werke Franz Kafkas*, Diss. Frankfurt/M. 1960, S. 137 ff. Zur Türhüterlegende vgl. im übrigen unten. S. 115—123.

Helden. Damit gehört dieser Gefängnisgeistliche in eine Kafkasche Figurenreihe (vom alten Bendemann über den Oberkellner des Hotels Occidental bis hin zum Schloßbeamten Bürgel), deren rhetorischer Gewandtheit nicht über den Weg zu trauen ist: ihre Überlegenheit besteht eben im Argumentieren mit topischen Schlüssen auf der Basis einer Behauptung vom Typ: das ist eben so (weil es so ist). Wo der Held gegen solche Gemeinplätze die Rede der Logik setzen will, unterliegt er allemal und wird zum Opfer einer Schuldzuweisung als Folge des (topischen) *Redens über Schuld*.

So betrachtet, kann der Vorwurf der Kurzsichtigkeit oder Verblendung, mit dem der Kaplan dieses Verhör beschließt (vgl. P 181), für Josef K. keinerlei positiven Orientierungswert haben: was er sähe, wenn er weiter sehen könnte als „zwei Schritte“, wäre ja — laut Kaplan — doch nur die *Tatsache* der eigenen Schuld, nicht ihr Inhalt. Das Verhör endet („Nun schwiegen beide lange“) damit, daß die Instanz die Aufgabe ihrer Rolle demonstriert, indem sie die erhöhte Position (Kanzel) verläßt.

Gegen das positive Bild des Geistlichen, wie es in der Forschung häufig gezeichnet wird (er wolle Josef K. die Augen öffnen), hat schon Hildegard Emmel Bedenken angemeldet;<sup>28</sup> und tatsächlich ist nicht einzusehen, inwiefern Josef K. mit der Anerkennung einer inhaltlich völlig undefinierten „Schuld“ geholfen wäre. Daß er selbst den Kaplan positiv einschätzt („Du bist sehr freundlich zu mir“ — „Du bist eine Ausnahme“, P 182), scheint mir viel eher ein Beweis für seine Verblendung zu sein als seine recht vernünftige Kritik am inhaltsleeren Reden über Schuld.

##### 5. Die Mißachtung der Aufforderung zum Verhör

In einem derjenigen Kapitel des Romans, die Max Brod als unvollendet eingestuft und in den Anhang seiner Ausgabe verwiesen hat („Zu Elsa“, P 197 f.), findet zwar kein Verhör statt: aber eben das ist von Bedeutung. Josef K. erhält nämlich nochmals eine (telephonische) Aufforderung, sich in der Gerichtskanzlei einzufinden, zugleich mit einer ausdrücklichen Warnung davor, auf seiner Verachtung des Verhörs zu beharren. Daß er eine Verabredung mit seiner Freundin Elsa für denselben Abend hat, führt er sich selbst gegenüber als „Rechtfertigung“ an — „wenn er auch natürlich niemals von dieser Rechtfertigung Gebrauch machen würde“. Als er „im Bewußtsein seines guten Rechts“ den Gerichtssprecher zu Drohungen für den Fall seiner Widersetzung provoziert, wird dessen Stimme schwächer und vergeht dann völlig: gegen so

<sup>28</sup> Vgl. *Das Gericht in der deutschen Literatur des 20. Jahrhunderts*, Bern 1963, S. 16.

viel Selbstbewußtsein ist das Gericht machtlos. Sicheres Auftreten bringt die Stimme der Schuld zum Schweigen. „Mit stärkstem Licht kann man die Welt auflösen. Vor schwachen Augen wird sie fest, vor noch schwächeren bekommt sie Fäuste, vor noch schwächeren wird sie schamhaft und zerschmettert den, der sie anzuschauen wagt“ — dieser (gestrichene) Aphorismus (H 34) reflektiert genau das indirekt proportionale Verhältnis von Held und ‚Welt‘, um das es hier geht: Josef K.s Schwäche stärkt im *Prozeß* das Gericht, so wie seine Stärke — dies die Prämisse des *Elsa*-Kapitels — es schwächen würde bis hin zu seiner „Auflösung“.

Damit liegt im Verhalten Josef K.s gegenüber dieser telephonischen Vorladung eine Alternative zu seinem gewöhnlichen Verhalten gegen das Gericht, und gleichzeitig der Grund dafür, daß sich Kafka nicht entschließen konnte, das Kapitel in (für Brod als Herausgeber) eindeutiger Weise in das Romankorpus zu integrieren. Nur Josef K.s Selbstzweifel liefern ihn dem Zugriff dieses Gerichts aus. Ist er dagegen „im Bewußtsein seines guten Rechts“, so folgt daraus notwendig: „Von da an vergaß K. allmählich das Gericht...“ (P 198). In dem Augenblick, wo er es ignoriert (statt es zu bekämpfen), löst sich der Konflikt vor dem „stärksten Licht“ des Selbstbewußtseins auf.

Im *Elsa*-Kapitel reflektiert Kafka die Frage, wohin es führen würde, wenn er seinen Helden unerschrocken („unbeirrt durch das Gericht“, P 198) auftreten ließe: das Gericht verlöre seine Macht über ihn, die Romankonzeption wäre gesprengt. Vor dem Hintergrund dieses unintegrierbaren Kapitels wird die Tendenz der integrierten umso deutlicher: Josef K.s Fehler ist es, daß er sich von der Vorstellung eines Gerichts nicht lösen kann;<sup>29</sup> könnte er es, so wäre alles „wie in früheren Zeiten“ (P 198).

### E. Die Rede vom Verhör (*Das Schloß*)

Im letzten der Romane finden sich kaum noch ‚Szenen‘, deren Struktur sie eindeutig als Verhöre ausweisen. Dennoch ist *Das Schloß* für die Problematik der Verhörsituation nicht ohne Bedeutung: in keinem Text Kafkas — nicht einmal im *Prozeß* — findet das Wort *Verhör* so häufig Verwendung wie hier. Je weniger Verhöre stattfinden, desto ausgiebiger ist von ihnen die Rede. War der *Amerika*-Roman strukturell dadurch bestimmt, daß der Held immerzu von einem Verhör ins nächste geschoben wurde, so ist das Strukturmodell des *Schloß*-Romans das *verweiger-te Verhör*.

<sup>29</sup> Zur Entsprechung im biographischen Kontext (Kafkas eigener Gerichts-Obsession) vgl. Kap. II.

Neben den zwei *nicht* verweigerten Verhören im *Schloß* sind also alle Episoden zu berücksichtigen, in denen das Verhör thematisiert wird.

### 1. *Die Verkürzung des Verhörs auf den Schuldspruch*

Die erste der zwei Ausnahmen von der Regel des verweigerten Verhörs ist die ‚Eröffnungsszene‘ (S 7 f.). Der eben im Dorf angekommene K. hat sich im Wirtshaus auf eine Bank gelegt, mit der Erlaubnis des Wirts, der keine Zimmer vermietet. Kaum ist er, müde vom Fußmarsch, eingeschlafen, da wird er vom Sohn eines Schloßkastellans geweckt. Den folgenden kurzen Dialog bezeichnet dieser (Schwarzer) einige Seiten weiter (S 9) selbst als *Verhör*.

In diesem „Verhör“ aber werden keine Fragen über etwa ungewisse Tatbestände gestellt, so daß Schuld und Urteil von den Antworten des Verhörten wenigstens scheinbar abhängen, sondern die das Schloß repräsentierende Instanz beschränkt sich auf die platte Feststellung des Delikts und Verkündung des Urteils. Der Delinquent hat keine Aufenthaltserlaubnis; dies steht schon fest, bevor er danach gefragt worden ist (vgl. S 7). Und als K. die Konsequenz ziehen will, um eine solche Erlaubnis beim Grafen nachzusuchen, ist Schwarzer sofort mit der Ungeheuerlichkeit dieses Vorhabens bei der Hand: „Jetzt um Mitternacht die Erlaubnis vom Herrn Grafen holen? [...] Landstreichermanieren!“ (S 8) Dann verkündet er das Urteil: „Ich habe Sie deshalb geweckt, um Ihnen mitzuteilen, daß Sie sofort das gräfliche Gebiet verlassen müssen.“

Was Schwarzer da als Verhör bezeichnet, ist dessen Verkürzung auf den Schuldspruch und die daraus begründete Ausweisung. Es bedarf hier keiner Klärung eines Tatbestands durch Vernehmung des Angeklagten; die Verhörsinstanz kann angesichts ihrer unbegrenzten Machtbefugnis auf den Vorwand verzichten, eine Wahrheitsfindung anzustreben. Verhörsfragen, die — wie Kafka in zwei Romanen gezeigt hat — ohnehin zwangsläufig zur Schuldzuschreibung führen, werden jetzt eingespart. Die bloße Existenz K.s wird zum Delikt erklärt: er soll bestraft werden für sein Da-Sein.

Nun aber demonstriert K. zum ersten Mal, wodurch er sich von Kafkas früheren verhörten Helden unterscheidet. Er wehrt sich. Gegen den schikanösen Landesverweis des schlechtgelaunten Kastellanssohnes erfindet er *ad hoc* einen Tatbestand, der seine Anwesenheit *rechtfertigt*: die Berufung zum Landvermesser (vgl. unten Kap. III. B. 5). Er stellt sich damit selber eine Aufenthaltserlaubnis aus — und anders ist sie, wie sich im Fortgang der Romanhandlung zeigen wird, auch nicht zu bekommen. Die Unmöglichkeit, „um Mitternacht“ darum nachzusuchen, wird sich als Unmöglichkeit zu jeder Tageszeit erweisen. Das Schloß ist unzugänglich für Dorfbewohner und erst recht für Fremde; und der Graf Westwest wird nie mehr erwähnt.

Durch diese Lüge kann sich K. fürs erste der Schuldzuschreibung Schwarzers erwehren und weiterschlafen. Allerdings handelt er sich damit einen wesentlich größeren Gegner ein: die ganze Schloß-Bürokratie.

## 2. *Gegenwehr am Telephon*

Zu Anfang des zweiten Kapitels, nachdem das Schloß K. die beiden „Gehilfen“ zugeteilt hat (die ebensowenig zu Gehilfen taugen wie K. zum Landvermesser), verweigern diese schon die erste Anordnung ihres neuen Vorgesetzten: einen Schlitten zu beschaffen für die Fahrt ins Schloß. Nachdem sie das für unmöglich erklärt haben, verlangt K. eine telephonische Verbindung mit der Schloßverwaltung. Es entwickelt sich ein Dialog im Verhörston zwischen ihm und einem Beamten mit Namen Oswald (S 24 f.). K. ist auf der Hut: „dem Telephon gegenüber war er wehrlos, der andere konnte ihn niederdonnern, die Hörmuschel weglegen, und K. hatte sich einen vielleicht nicht unwichtigen Weg versperrt“ (S 25). Hier artikuliert sich ein Bewußtsein der Gefahr, die sich aus der Monopolisierung der Definitionsmacht im Verhör ergibt. Dieses Bewußtsein läßt K. den Verhörverlauf richtig vorausberechnen, während er über Kafkas frühere Helden meist unerwartet hereinbricht. Um sich dagegen zu schützen, legt K. sich die Identität seines eigenen Gehilfen zu, damit er die erwartete Demütigung nicht *als Landvermesser* erleidet.

Oswald ist — oder stellt sich — uninformiert: „Welcher Gehilfe? Welcher Herr? Welcher Landvermesser?“

Daraufhin beweist K. erneut, daß er nicht gewillt ist, sich einem Verhör ohne Gegenwehr auszusetzen: er spielt die Schloß-Instanzen gegeneinander aus. „Fragen Sie Fritz“, sagte er kurz. Es half, zu seinem eigenen Erstaunen.“ (Den Beamtenamen *Fritz* hat er vorher beim Telefongespräch Schwarzers mit der Zentralkanzlei aufgeschnappt, vgl. S 9).

Aber die Verhörsinstanz verfügt über mehr strategische Register. Oswald wechselt nun seinerseits die Taktik und gibt sich plötzlich wohlinformiert: „Ich weiß schon. Der ewige Landvermesser. Ja, ja.“ Es ist ein alter Trick, dem Leser wohlbekannt aus der Erzählung *Das Urteil*: ist eben noch die Existenz eines Petersburger Freundes (eines Landvermessers) überhaupt geleugnet worden, so weiß man auf einmal viel besser über ihn Bescheid als der verhörte Held. Diese neue Taktik Oswalds (als die alte des Bendemann Sen.) erreicht nun das Ziel der verworfenen: hat diese K.s Da-Sein für nicht aktenkundig und daher illegitim erklärt, so definiert ihn nun jene zu einem amtsnotorischen Ärgernis, von dem ein so vielbeschäftigter Beamter wie Oswald die Nase schon gründlich voll

hat. In beiden Fällen wird K. die Daseinsberechtigung verweigert, um die es ihm ja gerade geht. Ob sich Oswald tatsächlich auf einmal der leidigen Landvermessersache erinnert oder dies nur vortäuscht, ist unerheblich. Genau wie im Machtkampf Georg Bendemanns mit seinem Vater geht es nicht um die Richtigkeit der Aussagen — auch K. lügt ja! — sondern um die Definitionsmacht, die der *bessere Komödiant* gewinnt.

Aber K. wird nicht, wie Georg Bendemann, „von oben überrascht“ (E 51). Als Oswald ihm nämlich die Gehilfen-Identität bestreitet, nennt er sich flugs zum *alten* (nicht vom Schloß gestellten) Gehilfen, „der dem Herrn Landvermesser heute nachkam.“ Diese Aussage ist nun durch Oswald (zumindest augenblicklich) nicht zu widerlegen, und deshalb gelingt es K. tatsächlich, den Beamten aus der Ruhe zu bringen: „Nein!“ schrie es nun.“ K. bleibt „ruhig wie bisher“ und kann so dem andern die Bestätigung seiner Identität abtrotzen („Du bist der alte Gehilfe.“ P 25).

Das ist jedoch alles, was er hoffen kann zu erreichen. Sobald die Frage nach der Person durch die Frage nach ihren *Absichten* ersetzt wird („Was willst du?“), verweigert K. die Aussage, um nicht endgültig in die Rolle des Verhörten (und damit Verdächtigen) gedrängt zu werden. „Von diesem Gespräch erwartete er nichts mehr.“

Dieses Verhör zeigt erneut, was K. von Karl Roßmann und Josef K. unterscheidet. Dieser letzte Romanheld kann sich auf die Verhörsituation einstellen und durch geschicktes Taktieren immerhin einen Teilsieg erringen. Er wehrt sich mit aller Schläue gegen die inquisitorische Vereinnahmung, und wenn ihm das nicht mehr gelingt, bricht er den Versuch ab. Der verhörte Held ist vorsichtig geworden.

### 3. Verhörsverweigerung

Die erste Aufforderung zu einem vom Amt *gewünschten* Verhör gibt sich ganz harmlos: „Da wir jetzt so fröhlich beisammen sind“, sagte der Herr [Dorfsekretär] Momus, „würde ich Sie, Herr Landvermesser, sehr bitten, durch einige Angaben meine Akten zu ergänzen.““ (S 106) Schon im vorhergehenden (achten) Kapitel hat Momus ja den am Schlitten auf Klamm wartenden K. gestellt: „Wie kommen Sie denn hierher?““ (S 101) Zum ersten Mal ist damit der Held in einer jener Tabu-Zonen ertappt worden, die (für ihn, den Fremden) das Dorf-Areal strukturieren. Erst bei dieser Gelegenheit hat er erfahren, daß es ‚Machtfelder‘ gibt, in die er nicht eindringen darf. Ein solches ‚Machtfeld‘ ist der ‚Herren-Hof‘, in dem Klamms Kutsche zu warten pflegt, bis der große Herr zurück ins Schloß gefahren werden möchte. Sein

Dorfsekretär, der nicht umsonst den Namen *Momus* trägt,<sup>30</sup> ist eben durch diese Übertretung eines Tabus auf den Plan gerufen worden; das Delikt ist inzwischen in die Akten gelangt, verdichtet zum „versuchten Überfall auf Klamm“ (S 108). K. ahnt, daß im jetzt angestrebten Verhör (S 106—113) davon die Rede sein soll. Deshalb traut er dem fröhlichen Ton nicht und entzieht sich dem Verhör — zuerst, indem er nach der Legitimation der Instanz fragt (vgl. S 106), und dann, indem er offen erklärt, keine Lust zu haben (vgl. S 107). Daraufhin beruft sich Momus auf die Autorität seines Vorgesetzten Klamm, wodurch er aber K. einen weiteren Verweigerungsgrund liefert: denn die Wahrscheinlichkeit, daß Klamm das Verhörprotokoll je lesen wird, ist extrem gering, wie auch sein Dorfsekretär zugeben muß (vgl. S 111). Das Protokoll erscheint als Selbstzweck, lediglich „für die Klammsche Dorfregistratur“, „der Ordnung halber“ (S 109). K.s Hoffnung, auf dem Weg über Verhör und Protokoll zu Klamm vorzudringen, wird von Momus und der ebenfalls anwesenden Herrenhofwirtin als kindisch bezeichnet (vgl. S 110).

Dennoch wird — wie schon im *Prozeß* — das Verhör als Chance und Auszeichnung für den Helden dargestellt: „Wissen Sie, was es bedeutet, wenn der Herr Sekretär Sie verhört?“ (S 111) K. aber fühlt sich nicht ausgezeichnet, sondern lediglich *gezeichnet*: stigmatisiert zum Verdächtigen. Das einzige, was es in seinen Augen rechtfertigen könnte, sich der Demütigung und Gefahr eines Verhörs auszusetzen, wäre eine dadurch hergestellte Verbindung zu Klamm; aber auch er ist nicht Ziel, sondern Mittel zum Zweck: K.s eigentliches Ziel ist es, „an ihm vorbeizukommen, weiter, ins Schloß.“ (S 107) Er will *ins Zentrum der Macht*, denn nur dort wäre er ihrem Zugriff entzogen. Da ihn aber das Verhör Klamms Macht nur *fühlen* ließe, ohne ihn ihr näher zu bringen, lehnt er ab: einen „Herrn Landvermesser“, der nicht an der Macht partizipiert, kann auch weiterhin jeder dahergelaufene Tagedieb (wie Schwarzer) fortjagen wie einen Landstreicher, einen A-Sozialen (der er ja ist, vgl. unten Kap. III.B.5).

K.s abschließende Feststellung — „ich habe eine Abneigung gegen jedes Verhör“ (S 112) — ist eine Grundsatzklärung für den ganzen Roman und sein Prinzip des verweigerten Verhörs.

#### 4. *Die Schikanen der moralischen Instanzen*

Die zweite Ausnahme von der Regel des verweigerten Verhörs im *Schloß* ist das Verhör im Schulzimmer (S 125—129). Die Dorfverwaltung hat K. eine Stelle als Schuldiener zugewiesen, um zu verhindern,

---

<sup>30</sup> *momos*: „die personifizierte Tadelsucht“; der griechische (Halb-)Gott des Spotts. (Vgl. *Der kleine Pauly*, hg. v.K. Ziegler/W. Sontheimer, III, S. 1403.)

daß er „etwas Unbedachtes auf eigene Faust“ tut (S 89). In Ermangelung einer Dienstwohnung muß K. jedoch mit seiner Verlobten Frieda und den beiden Gehilfen in einem der zwei Klauzimmer ‚wohnen‘. Die Lehrerin Gisa, „ein blondes, großes, schönes, nur ein wenig steifes Mädchen“ (S 125), also die perfekte Repräsentantin eines moralischen Rigorismus, die überdies vom Lehrer offenbar schon „Verhaltensmaßregeln“ bekommen hat, spricht denn auch morgens auf der Türschwelle das Verdikt der Unsittlichkeit: „Eine Schuldienerfamilie, die sich bis in den Vormittag in den Betten räkelt. Pfui!“

Was an diesem Urteil nicht stimmt, erfaßt K. genau in einem stillen Kommentar: „dagegen wäre einiges zu sagen, besonders hinsichtlich der Familie und der Betten...“. Daß die der Unsittlichkeit Bezichtigten den Anschein dieser Unsittlichkeit der Ver-Öffentlichung ihres intimen Lebensbereichs durch Wohnen im Schulzimmer verdanken, kümmert Gisa nicht. Sie bedient sich der beliebten gesellschaftspolitischen Praxis, die Schuld an einem Mißstand denjenigen zuzuschreiben, die darunter leiden. Ihre schlecht verhohlene Voreingenommenheit gegen K. und seinen Anhang macht das folgende Verhör zu einer Schikane aus (moralischem) Prinzip.

Mithilfe des Vorwurfs der Unsittlichkeit ermächtigt sich die Lehrerin selbst, eine erste vorläufige Bestrafung stellvertretend am Eigentum der Moralsünder vorzunehmen, indem sie das Katheder leerfegt; „unglücklicherweise hatte man nämlich versäumt, die Reste des Nachtmahls vom Katheder zu räumen“ (S 125). Dadurch aber wird die Unordnung, die sie vorher dem Schuldiener ebenfalls zum Vorwurf gemacht hat, zum größeren Teil erst erzeugt. Es ist hier offensichtlich, daß das Verhör eine ‚Schuld‘ produzieren soll, die nachher als Legitimation für K.s Entlassung dient. Ein erstes *corpus delicti* findet sich dazu in Gestalt der Katze Gisas, die sich an der Pfote verletzt hat. Das Verhör beginnt also mit der Frage: „Was haben Sie denn mit meiner Mieze gemacht?“ (S 126) Damit setzt die Verhörsinstanz die Schuld bereits voraus und gibt vor, nur noch deren Art und Ausmaß ermitteln zu müssen; nicht: *haben* Sie etwas gemacht, sondern: *was* haben Sie gemacht. Auf eine solche Frage kann man nicht antworten: „nichts“, der Befund (Verletzung der Katze) ist ja evident. Es handelt sich um eine Fangfrage, die eine Verantwortungszuschreibung *vor die Antwort setzt*.

K.s ruhiger Erklärungsversuch (vgl. S 126 f.) stößt denn auch auf taube Ohren: Gisa ist an einer Erklärung überhaupt nicht interessiert. Es geht ihr ja auch gar nicht um das Wohl der Katze, wie die Rücksichtslosigkeit zeigt, mit der sie die nämliche verletzte Pfote als Bestrafungsinstrument über K.s Handrücken zieht (vgl. S 127).

Auch der Lehrer hat mittlerweile einen Vorwand gefunden, um den unerwünschten Schuldiener ins Unrecht zu setzen. Er eröffnet sein Verhör mit einer Strafandrohung: „Wer hat es gewagt, in den Holzschup-

pen einzubrechen. Wo ist der Kerl, daß ich ihn zermalme?“ (S 127) Dieser Vorwurf ist als Schuldbehauptung noch fadenscheiniger als derjenige Gisas: denn ein Schuldiener, der keinen Zugang zum Feuerholz hat, kann seinen Pflichten schlecht nachkommen. Der Lehrer erwartet von K. einerseits prompte Pflichterfüllung, behandelt ihn aber andererseits wie ein nicht vertrauenswürdiges Subjekt, dem man keine Schlüsselgewalt übertragen kann. In diesem Widerspruch muß sich K. verfangen, wie er soll. Frieren ist, wie Walter H. S o k e l es formuliert, „das Gebot, unter dem K. und Frieda leben sollen“, <sup>31</sup> aber dies doch einzig zu dem Zweck, damit sich desto früher ein Entlassungsgrund findet. Ich halte den Lehrer nicht — wie Sokel unterstellt — für einen Sadisten (einen „Richter des Verstoßes gegen das Gebot der Kälte“ <sup>32</sup>), der das Einheizen außerhalb der Unterrichtsstunden aus Freude am Quälen verboten hat. Er will K. und seinen Anhang einfach loswerden. („Ich habe Plage genug mit den Kindern, ich will mich nicht auch noch mit einem Schuldiener ärgern“, S 89).

Da K. schon in der Katzenfrage erfahren hat, wie nutzlos Rechtfertigungs- und Verständigungsversuche sind, und sich jetzt in schweigende Resignation flüchtet, ist es diesmal Frieda, die einen Erklärungsversuch vorbringt. Doch auch sie scheitert an der Schuldzuschreibungsabsicht einer Instanz, der jeder gute Wille fehlt (Karl Roßmann, A 156). Dem Lehrer geht es ebensowenig um seinen Holzschuppen, wie es Gisa um ihre Katze zu tun war.

K. durchschaut dies und schweigt selbst dann noch, als die Gehilfen, die ihn (richtig) als Täter angegeben haben, ihrer „Lüge“ wegen (K. hat ja die Tat geleugnet) geprügelt werden sollen. Verhindert wird das nur durch Frieda, die mit einem falschen Geständnis die Schuld auf sich nimmt. Wie schon einma im „Prügler“-Kapitel des *Prozeß*-Romans (P 74—79) sollte hier eine *stellvertretende* Prügelstrafe das Schuldgefühl eines Helden wecken, der die Opfer (die beiden Wächter im *Prozeß* und die beiden Gehilfen im *Schloß*) dieser Strafe ausgeliefert hat.

Erst als der Lehrer nun K. seines Schweigens wegen der Feigheit zeih, verteidigt sich dieser wenigstens gegen diesen Vorwurf, indem er zugibt, er habe um jeden Preis einen Zusammenstoß mit ihm vermeiden wollen (vgl. S 129). Aber genau dadurch hat er sich erst ins Unrecht gesetzt, hat sich der Lüge auf Kosten Unschuldiger schuldig gemacht. Das Verhör ‚produziert‘ hier die Schuld des Verhörten.

Es folgt das Urteil: „Sie, Schuldiener, sind natürlich wegen dieses schändlichen Dienstvergehens auf der Stelle entlassen; die Strafe, die noch folgt, behalte ich mir vor.“ (S 129) Dieses *natürlich* verrät den Lehrer: natürlich ist dieses Urteil deshalb, weil die ganze Veranstaltung

---

31 Sokel, S. 458

32 A.a.O.

keinem anderen Zweck diene als dem, es zu legitimieren. Und damit wäre er erreicht, der verhörte Held einmal mehr zum *unbrauchbaren Bediensteten* definiert. K. soll behandelt werden wie Karl im Hotel Occidental — aber er verhält sich nicht so. Er tut etwas völlig Neues: er nimmt sein Urteil nicht an. Das Überraschende ist aber, daß es durch diese Verweigerung tatsächlich seine Gültigkeit verliert (vgl. S 146). Auch hier könnte man kommentieren: „Es half, zu seinem eigenen Erstaunen.“ (S 25) Diese Wendung beweist, daß es im Verhör nicht so sehr um die *Feststellung* einer Schuld geht als um deren *Verinnerlichung*, also um die Produktion von *Schuldgefühl*. Erst dieses ermöglicht der Verhörinstanz eine ungehinderte Durchsetzung ihres Urteils. Sobald der Verhörte — wie hier K. — sich gegen diese Verinnerlichung der Schuld wehrt, wird das Urteil unwirksam. K. hätte sich nicht, wie Georg Bendemann, in den Fluß gestürzt.

### 5. Die Bedeutung des Nachtverhörs

Durch seine „Abneigung gegen jedes Verhör“ schützt sich K. zwar vor dem Zugriff der Schloßverwaltung, verbaut sich aber gleichzeitig jede Aussicht, überhaupt irgendeinen Kontakt mit dem Schloß herzustellen: die einzige Form ‚vertikaler‘ Kommunikation (zwischen Herrschendem und Untergebenem) ist das Verhör. Seine Verweigerung bringt den Helden also auf die Dauer nicht weiter (ins Zentrum der Macht). Als demnach Barnabas, der Schloßbote, im sechzehnten Kapitel berichtet, Erlanger („einer der ersten Sekretäre Klamms“, S 226) habe den Wunsch geäußert, mit dem Landvermesser zu sprechen, folgt K. dem Ruf und „drängt sich zum Verhör“, wie der Dorfsekretär eingedenk seines eigenen Scheiterns zynisch-neidvoll kommentiert (S 229).

Aber wie so oft bei Kafka wird auch hier die Handlung nicht geradlinig zum erwarteten Ende geführt, sondern vor dem Ziel abgelenkt. K. irrt sich in der Tür (woher soll er auch die richtige kennen?) und weckt den Beamten Bürgel aus dem Schlaf. Die Störung gibt dem Geweckten Anlaß, in einem längeren, von K. immer seltener unterbrochenen Monolog die grundsätzliche Bedeutung des Nachtverhörs zu erörtern. Und wenn das Tageslicht im Dorf — wie aus dem Beginn des zweiten Kapitels hervorgeht (S 22) — nur etwa zwei Stunden anhält, muß man dem Nachtverhör quasi schon quantitativ eine immense Bedeutung zubilligen.

Auffallend ist zunächst, daß Bürgel (als einziger Beamter im *Schloß!*) ein plastisch und präzise beschriebenes Gesicht hat, anstatt, wie etwa Klamm, ständig das Aussehen zu wechseln.

Es war ein kleiner, wohl aussehender Herr, dessen Gesicht dadurch einen gewissen Widerspruch in sich trug, daß die Wangen kindlich rund, die Augen kindlich fröhlich waren.

daß aber die hohe Stirn, die spitze Nase, der schmale Mund, dessen Lippen kaum zusammenhalten wollten, das sich fast verflüchtigende Kinn gar nicht kindlich waren, sondern überlegenes Denken verrieten. (S 243)

Dieser „gar nicht kindlich[e]“ Zug in Bürgels Kindergesicht macht seine zur Schau getragene Infantilität gefährlich: es ist, als habe sich ein scharfer Denker zur Tarnung und Täuschung seiner Gegner die Maske eines Kindes zugelegt. K. ist ein solcher Gegner, und obwohl er den „Widerspruch“ in Bürgels Erscheinung wahrnimmt, erkennt er die Gefahr nicht, die sich hinter ihm verbirgt.

Der Dialog (S 243—255) steht von Anfang an unter einem ungünstigen Vorzeichen für K. Während er selbst schon müde kam und seine Müdigkeit durch den Genuß einer Karaffe Rum von Friedas Geschirrbrett noch erheblich verschlimmert hat (vgl. S 242), ist Bürgel, obwohl aus dem Schlaf gerissen, bemerkenswert ausgeruht und aufgeräumt (vgl. S 244). Da kämpft also ein ungleiches Paar. Gekämpft aber wird um genau das, was der Dialog der beiden thematisiert: die Bedeutung des Nachtverhörs und sein Ausgang für K. Man vergleiche Bürgels Beschreibung eines unerwartet sich ergebenden Nachtverhörs mit der Situation, in der er selbst sich befindet, während er redet: „eine sehr seltene oder, besser gesagt, eine fast niemals vorkommende Möglichkeit [...] besteht darin, daß die Partei mitten in der Nacht unangemeldet kommt.“ (S 250)

*Unangemeldet*, und zu einem für seinen Fall unzuständigen Beamten: genau so kam K. zu Bürgel. Dieser beschreibt also präzise die Situation, in der die Beschreibung gegeben wird; das tut er aber wohlweislich erst dann, als K. bereits so müde ist, daß er dem Gedankengang gewiß nicht mehr folgen kann. Darin besteht ja Bürgels Strategie: er will K. einerseits vollends einschläfern und auf diese Weise unschädlich machen, andererseits die für ihn gefährliche Situation entschärfen, indem er sie thematisiert (um so jede Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens bestreiten zu können): wir sind zwar jetzt hier, aber daß wir hier sind, ist so extrem unwahrscheinlich, daß wir nicht damit rechnen müssen.

Und nun erwägen Sie, Herr Landvermesser, die Möglichkeit, daß eine Partei durch irgendwelche Umstände [...] mitten in der Nacht einen Sekretär überrascht, der eine gewissen Zuständigkeit für den betreffenden Fall besitzt. An eine solche Möglichkeit haben Sie wohl noch nicht gedacht? [...] Sie haben recht, es kann gar nicht vorkommen. Aber eines Nachts — wer kann für alles bürgen? — kommt es doch vor. (S 253)

Und was tut man dann als „überlegener Denker“? Man rechnet dem Bittsteller seine Chance mit solcher Eloquenz vor, daß er verwirrt und ermüdet jede Hoffnung aufgibt; man rechnet sie ihm vor, *damit* er sie verpaßt. Diese Chance bestand ja darin, im Nachtverhör, wo es „schwer oder gar unmöglich ist, den amtlichen Charakter der Verhandlungen voll zu wahren“ (S 247), das Hin- und Widergehen von Fragen und Antworten (vgl. S 248), also den Verhörscharakter des Dialos, zu durch-

brechen und an den Beamten *als einen Menschen* heranzutreten; einmal wirklich, statt pro forma und für die Registratur Fragen zu beantworten, den eigenen Fall darzustellen und um persönlichen Einsatz des Beamten zu bitten. Und tatsächlich war Bürgel schon nahe daran, den Gefahren des Nachtverhörs zu erliegen: schon hatte er nach dem Notizblock gegriffen und sich bereiterklärt, die Sache des Landvermessers ohne Arbeit weiter zu verfolgen (vgl. S 245). Aber dann besann er, der Beamte *Bürgel*, sich seiner Beamtenpflicht, dafür zu *bürgen*, daß die Parteien im Nachtverhör eben *nicht* „an unzulässiger Stelle durchschlüpfen“ (S 251). Also setzt er seine Strategie ins Werk: selbst wenn, so argumentiert er unermüdlich, jemand eine so unwahrscheinliche Möglichkeit einmal nutzen sollte,

kann man sie — so sollte man glauben — förmlich dadurch unschädlich machen, daß man ihr, was sehr leicht ist, beweist, für sie sei kein Platz auf dieser Welt. Jedenfalls ist es krankhaft, wenn man sich aus Angst vor ihr unter der Decke versteckt und nicht wagt hinauszuschauen. (S 253)

Damit beschreibt Bürgel genau sein eigenes Verhalten beim Eintreten K.s (vgl. S 243). Wäre er bei diesem Verhalten — also unter der Bettdecke — geblieben, so hätte es dem Helden wohl gelingen können, ihn zu beträchtlichen Zugeständnissen zu bringen; von ihm, wie er dies ja von *Erlanger* wollte, eine Anerkennung seiner Berufung zu *erlangen*. Stattdessen aber stieß er auf die raffinierte Abwehrstrategie des scharfen Denkers in der Schloß-Bürokratie, der hier an ihrer schwächsten Stelle (im Nachtverhör) für sie bürgt.<sup>33</sup>

Bürgel rettet sich also vor dem (unbeabsichtigten) Überfall K.s, indem er sich auf die ‚Metaebene‘ des Dialogs flüchtet. Daß er es sich sogar leisten kann, nach gelungener Flucht die Taktik offenzulegen, mit der er sich aus der Bedrängnis hinausgeredet hat, darin liegt die unerhörte Ironie dieser Episode.<sup>34</sup> Und K. hört sie ja auch nicht: er schläft.

Der Ruf Erlangers aus dem Nebenraum („Ist nicht der Landvermesser dort?“ S 255) beendet das Nachtverhör, die einzige Chance des Helden im *Schloß*, sein Ziel zu erreichen. „So korrigiert sich selbst die Welt in ihrem Lauf und behält das Gleichgewicht“ (S 255), kommentiert Bürgel scheinbar naiv. K. hat zu lange am falschen Ort gekämpft, jetzt ist er für den Kampf am richtigen zu müde.

<sup>33</sup> Politzer sieht in Bürgel denjenigen, der K. „das Heil [...] verbürgen will“ (S. 395) und der eine „*unio mystica* zwischen Beamten und Partei“ anstrebt (S. 394); er übersieht dabei die Ironie der Ausführungen Bürgels und dessen Abwehrhaltung, die ja gerade für die *Heillosigkeit* der Verhältnisse bürgt. Politzer verklärt hier die Funktion dieser Figur, statt sie zu erklären.

<sup>34</sup> Hier mit Wilhelm Emrich (*Franz Kafka. Der Künstler*, Frankfurt/M. 1978, S. 340) von *tragischer Ironie* zu sprechen, ist irreführend: denn könnte Bürgel unschuldig an K.s Ablenkung sein, der Held hätte eben einen tragischen Fehler begangen. Wie notwendig aber Bürgels Monologeinsatz (S. 244) zu K.s Einschläferung führt, hat Politzer (vgl. S. 398 f.) durch Analyse des Vokabulars gezeigt.

Die Bürgel-Episode wirft ein neues Licht auf die Problematik der Verhörsituation. Das Nachtverhör ist ja (aus der Perspektive des Verhörenden) gerade deshalb gefährlich, weil sich hier die klaren Grenzen zwischen Instanz und Delinquent zu verwischen drohen, die Frage-Antwort-Struktur sich auflöst, unter Umständen gar — „wer kann für alles bürgen?“ — ein echter Dialog entsteht, der problemlösende Funktion übernehmen könnte. Aber die Probleme des Verhörten sollen eben gar nicht gelöst, sondern in repressiver Absicht gegen ihn ausgespielt werden. Bevor er ein echtes Gespräch riskiert, reißt der Beamte lieber die Redegewalt vollkommen an sich und hält einen Monolog. Die Angst der Sekretäre vor dem Nachtverhör ist ihre Angst vor einer Zersetzung des bürokratischen Apparats, der dafür sorgt, daß sie für nichts verantwortlich sind.

## F. Die Struktur der Verhöre im Vergleich

Alle aufgeführten Verhöre sollen nun noch einmal systematisch betrachtet und miteinander verglichen werden unter sechs Aspekten:

1. Welcher Art ist das verhandelte *Delikt*?
2. Wer ist die urteilende *Instanz*?
3. Wen „vertritt“ sie?
4. Welche Rolle spielt ein *Fürsprecher*?
5. Welche *Rechtfertigung/Entschuldigung* bringt der verhörte Held vor?
6. Mithilfe welcher *Strategien* wird er in die Rolle des Schuldigen gedrängt (Doppelbindung, *self-fulfilling prophecy*)?

### 1. Das Delikt

1.1. Wie im „Schlag ans Hoftor“ genügt auch in den drei Romanen der bloße Verdacht einer absurd geringfügigen Zuwiderhandlung gegen eine dem handelnden Subjekt unbekannte Ordnungsmacht, um eine grotesk inadäquate strafende Reaktion auszulösen. In diesem Sinn darf der Schlag ans Hoftor, ausgeführt oder nicht, als exemplarisches *Minimaldelikt* gelten.

1.2 Im *Amerika*-Roman fungieren als Verfehlungen des Helden: sein Eintreten für eine zweifelhafte oder unbequeme Beschwerde des Heizers, sein Handeln gegen den zu spät erkannten Willen des Onkels, eine aus Unwissenschaft und Not begangene Dienstpflichtverletzung, ein Fehlen identitätsstiftender Papiere. Alle diese Delikte sind entweder absichtslos und unwissentlich oder aus innerer oder äußerer Notwendigkeit begangen worden, wären somit entschuldbar oder gerechtfertigt sogar nach juristischen Gesichtspunkten (vgl. unten, F.5.).

1.3 Im *Prozeß* wird die Frage nach dem Delikt unbeantwortbar bei *gleichzeitig* vorausgesetzter Schuld. Die Tendenz zu einer ‚Minimierung‘ des Delikts wird damit fortgesetzt insofern, als bei Josef K. der bloße Verdacht genügt; das Delikt, als Tat-Schuld des „Verschollenen“ Karl immerhin noch behauptet, verschwindet völlig aus der Rede von der Schuld des Josef K.

1.4 Der Held des *Schloß*-Romans schließlich ist nicht mehr nur der verhörte Delinquent — obwohl auch ihm diese Aura anhaftet. K. ist dadurch suspekt, daß er sich weder verhören noch vertreiben lassen will und sich deshalb der Lüge und Verstellung bedient. Sein Delikt als Gegenstand des immer wieder verweigerten Verhörs wäre das der Amtsanmaßung (vgl. unten, III.B.5).

Damit ist sämtlichen Verhören eine mehr oder weniger große *Fragwürdigkeit* oder *Entschuldbarkeit* des verhandelten Delikts gemeinsam; es sind durchweg Schläge ans Hoftor, über die aber in Kafkas Welt sehr wohl ein Beweis geführt wird.

## 2. Die urteilende Instanz<sup>35</sup>

Der Vergleich der jeweils urteilenden Instanzen ergibt eine Entwicklung in der Reihenfolge der Textentstehung:

2.1 In der Erzählung *Das Urteil* (1912) ist die Instanz der eigene Vater des verhörten Helden. (Daß der Vater als Prototyp aller Richtgewalten in Kafkas Texten gelten kann, ist in der Forschung so oft wiederholt worden, daß es den Charakter einer Binsenweisheit angenommen hat.)

2.2. Auch im *Amerika*-Roman (1912/13) sind die Instanzen noch *als Personen* faßbar: die Urteilsgewalt ist die des Schiffkapitäns, des Onkels, des Oberkellners und des Polizisten. Jeder von ihnen hat seinen klar abgesteckten Kompetenzraum in einem sozialen oder familialen Machtfeld.

2.3 Anders verhält sich das bereits im *Prozeß* (1914). Das Gericht ist nicht mehr eine konkrete Person, sondern umfaßt eine quantitativ nicht genau bestimmbare Gruppe von Funktionsträgern: Richter, Beisitzer, Versammlungsmitglieder, Gerichtsdienstler, Studenten. Eines der größten Probleme Josef K.s ist dabei die Unbestimmbarkeit der *Kompetenz* dieses Gerichts und seiner Beauftragten. Die urteilende Instanz ist vielköpfig geworden, und ihre Richtgewalt beschränkt sich nicht mehr auf be-

<sup>35</sup> Der hier verwendete Instanzenbegriff ist nicht der ursprüngliche, also juristische, der ja den *Weg* einer Rechtssache von einer Entscheidungsebene zur jeweils nächsthöheren meint, sondern der in der Soziologie weithin übliche Begriff einer auf beliebiger Ranghöhe innerhalb einer Institution installierten Person(engruppe) mit dieser Ranghöhe entsprechender Machtbefugnis. In diesem Sinn hat auch Kafka selbst gelegentlich von „Instanzen“ gesprochen (vgl. BM 159, 195, oder BF 284).

stimmte Belange (wie noch in *Amerika*). Ebenso erweitert hat sich die Befugnis, Sanktionen zu verhängen: beschränkten sich die Karl Roßmann verhörenden Instanzen auf Verstoßung (Onkel), Entlassung (Oberkellner) und versuchte Verhaftung (Polizist), so ist das Gericht offenbar befugt, über Leben und Tod zu entscheiden.

2.4 „Der Schlag ans Hoftor“ von 1917 fügt sich gut in diese Entwicklungsreihe ein. Der Reitertrupp, der den Erzähler in Gewahrsam nimmt, bleibt nach Herkunft und Kompetenzausstattung anonym. Seine Richtgewalt scheint sich zumindest auf lebenslange Haftverschreibung zu erstrecken.

2.5 *Das Schloß* (1922) ist der Endpunkt dieser Entwicklung zu einer vollkommenen *Gesichtslosigkeit* der urteilenden Instanz. Der hier vorgeführte Machtapparat, die Schloß-Bürokratie, ist so unpersönlich, daß sie durch einzelne Beamte höchstensfalls in Teilaspekten repräsentiert werden kann. Der höchste namhaft gemachte Funktionär, Klamm, hat viele Gesichter und ebensoviele Stellvertreter und Sekretäre. Die Entscheidungskompetenz dieses Machtapparates ist so umfassend, daß man von absoluter Willkür sprechen muß.

Immer weniger gelingt es Kafka, einen ‚Machthaber‘ zu benennen: schon in der kurz nach dem *Urteil* entstehenden Geschichte „Die Verwandlung“ ist es nicht mehr der Vater allein, sondern die ganze Familie (ihre ökonomische Misere und vergiftete Atmosphäre), die als verantwortlich erscheint für den Tod des Helden. Später, im *Prozeß* und endlich im *Schloß*, entwickelt Kafka „Instanzen“, die den Begriff selber zunehmend in Frage stellen, weil keine Stufenleiter im Sinn einer Hierarchie zu ihnen hinführt; sie hängen sozusagen in der Luft (die „höheren Richter“ und die höheren Schloß-Beamten). An die Stelle einer benennbaren personalen Richtgewalt (Vater, Onkel, Polizist) tritt ein anonymes Machtfeld, in dem der Held sich nicht zurechtfindet. Immer noch ist das über ihn verhängte Urteil eine (versuchte) Zerstörung seiner Individualität, aber es ist zunehmend ein *Urteil ohne Richter* (vgl. unten, Kap. II S. 76 ff., 103).

Die beschriebene Entwicklung ist damit eine der *Entrückung*, *Entgrenzung* und *Entpersonalisierung* der Instanz. Eine dadurch noch keineswegs beantwortete Frage aber ist die, ob man es jeweils mit einer dem Helden von außen gegenübertretenden Urteilsgewalt zu tun hat oder mit einer inneren Instanz, etwa dem ‚Gewissen‘ des Helden oder einer der bei Kafka gar nicht seltenen Ich-Spaltungen (vgl. dazu Kap. IV.B.3).

### 3. Die Stellvertreter

Ein weiteres Merkmal der urteilenden Instanzen trägt zu diesem Eindruck der Anonymität und Unfaßbarkeit wesentlich bei: es handelt sich

fast durchweg um *Stellvertreter*, beziehungsweise — wenn man mit einigem Recht bereits die höchsten Repräsentanten einer Institution als deren Stellvertreter ansieht — gar um Stellvertreter von Stellvertretern.

3.1 So ist im *Amerika*-Roman der Vater durch den Onkel ersetzt, der beim Helden Vaterstelle vertritt — bis auch er wieder vertreten wird durch Green, den Überbringer des Abschiedsbriefes im dritten Kapitel. Der Oberkellner vertritt die nicht genannte Hoteldirektion, und auch den letzten in der Reihe der Unterdrücker Karls, Delamarche, kann man noch einmal als Vater-Stellvertreter betrachten. (Wie der Vater Gregor Samsas tritt er im Schlafrock auf.) Und selbst im so andersartig konzipierten Theater-Kapitel ist die höchste Instanz der Anwerbetruppe, der „Vater [!] der Stellensuchenden“ (A 238), nur Stellvertreter der Theaterdirektion in Oklahoma.

3.2 Ebenfalls in diese Reihe gehört, auch wenn er nie zur *Verhörsinstanz* wird, der „Direktor-Stellvertreter“, unmittelbarer Vorgesetzter Josef K.s in der Bank. Selbst hier, da sich der Held schon fast an der Spitze der Hierarchie befindet, wird noch fein differenziert: sein Chef und Gegner ist nicht schlicht ein Direktor, sondern (eine halbe Stufe tiefer) dessen Stellvertreter in minderen Belangen — wie zum Beispiel denen des Helden. Denn die relative *Bedeutungslosigkeit* seiner Sache scheint dieses Stellvertreterprinzip immer zu signalisieren: es genügt, wenn der zweite Mann sich damit befaßt, dessen Befugnisse reichen dafür bei weitem hin. Dasselbe Prinzip gilt innerhalb der Gerichts-Hierarchie: der Fall Josef K.s fällt in die Kompetenz der *niederen* Richter, wird wahrscheinlich „über ein niedriges Gericht gar nicht hinauskommen“ (P 180). Der Gerichtsmaler und der Gefängniskaplan sind nur kleine Vertreter der großen Macht des Gerichtswesens. Die kleinen Stellvertreter ersetzen dem kleinen Mann (und hier ist auch Prokurist Josef K. einer) die höchste Instanz, die er seiner Kleinheit wegen (so soll er glauben) nie zu Gesicht bekommt. An die Verlobte Felice Bauer schreibt Kafka über den Präsidenten der Arbeiter-Unfall-Versicherung, daß

ein normaler Anstaltsbeamter sich diesen Mann nicht auf der Erde, sondern in den Wolken vorstellt. Und da wir im allgemeinen nicht viel Gelegenheit haben mit dem Kaiser zu reden, so ersetzt dieser Mann dem normalen Beamten [...] das Gefühl einer Zusammenkunft mit dem Kaiser. (BF 237)

Diese Stellvertreter-Funktion kann Kafka hier kritisch beleuchten, weil er — trotz des ihn einschließenden *wir* — gegenüber den „normalen Beamten“ eine Sonderstellung innehat: im selben Brief berichtet er Felice von seiner Beförderung, bei der ihn angesichts des Präsidenten unkontrolliertes Lachen schüttelte, „wie es vielleicht in dieser Herzlichkeit nur Volksschülern in ihren Schulbänken gegeben ist“ (BF 239). Diese „Respektlosigkeit“ begründet er aber genau mit der *Stellvertreter-Pose* des ehrwürdigen Präsidenten „in seiner gewöhnlichen, bei feierlichen

Gelegenheit gewählten, ein wenig an die Audienzhaltung unseres Kaisers erinnernden, tatsächlich (wenn man will und nicht anders kann) urkomischen Stellung“ (BF 237).

Diese Komik (als das Minutiöse der stellvertretenden Nachahmung) empfinden zu können, ist jedoch das Privileg dessen, der der Instanz als Beförderungswürdiger gegenübersteht; Kafkas Helden dagegen werden mit ihr konfrontiert, um verhört und verurteilt zu werden, und sie finden das Gehabe der Stellvertreter durchaus nicht zum Lachen.

3.3 Das Prinzip der Stellvertretung funktioniert nicht nur vertikal, sondern auch horizontal: nicht nur lassen sich die Schloßbeamten im Dorf durch ihre Sekretäre vertreten, wie etwa Klamm und Vallabene durch Momus (vgl. S 107), sondern sie vertreten sich auch *gegenseitig* — sogar „meistens“ (S 179). Diese Austauschbarkeit der Beamten ist nicht gleichgültige Tatsache, sondern gegen den Helden (als den Störer der bürokratischen Ordnung) gerichtete Strategie: sie dient der Verschleierung der Kompetenzgrenzen (vgl. S 179) und der Abwehr von Beschwerden. Proteste oder Rückfragen können so bequemerweise an die jeweils nächsthöhere oder benachbarte (und eigentlich *zuständige*) Instanz weiterverwiesen werden, ähnlich wie der Türhüter „vor dem Gesetz“ den Mann vom Lande mit seinem Anliegen an die endlose Reihe höherer Türhüter verweist. Die Herren vertreten einander, damit der Bittsteller jeden Überblick darüber verliert, an wen er sich nun eigentlich zu wenden hat.

Was jedenfalls auf der Strecke bleibt bei der Ersetzung einer Instanz durch ihren Stellvertreter, ist die *Verantwortung* für weiterhin getroffene Entscheidungen: ‚rechtswirksam‘ sind sie, aber sie werden von niemanden verantwortet, weil von unzuständiger Stelle verkündet; so wehrt schon Green, der Stellvertreter des Onkels in der Sache der Verstoßung Karls, jede kritische Rückfrage ab (vgl. A 79, 82). Und nicht zufällig verkündet der alte Bendemann sein Urteil über den Sohn nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen des Petersburger Freundes: „Ich war sein Vertreter hier am Ort.“ (E 51)

#### 4. Die Rolle des Fürsprechers

Die Definition Helmuth Madeheim's, nach der Fürsprecher bei Kafka „die fremden Helfer“ sind, die sich den Helden anbieten<sup>36</sup>, ist ungenau. Denn so zweifellos in der Regel die *Hilfsbereitschaft* ist, so wenig Hilfe haben sie tatsächlich *anzubieten*. Ich möchte den Begriff *Für-Sprecher* lieber wörtlich verstehen: im Sinn eines Sprechens für den (sprachlosen) Verhörten.

<sup>36</sup> Helmut Madeheim, „Die Rolle des Fürsprechers bei Kafka“, *Deutschunterricht* 15/1963, S. 44—47

4.1 Im ersten Kapitel des *Amerika*-Romans tritt ja der Held selbst als *Sprecher für* den Heizer auf und macht dabei eine Erfahrung, die später wiederum seine Fürsprecher machen werden: guter Wille und Hilfsbereitschaft scheitern am Benehmen des Verdächtigen, an Schuldgefühl und Verhörsangst. Karl nimmt im Heizer-Kapitel genau die Rolle der Oberköchin im Hotel Occidental vorweg: sein Scheitern im Einsatz für den Heizer ist ihr Scheitern im Einsatz für ihn. Von den anderen Fürsprechern in diesem Roman (der Onkel auf dem Schiff, Pollunder vor dem Landhaus-Besuch, Robinson im Polizisten-Verhör) hat einzig Pollunder Erfolg: seine Fürsprache ermöglicht zwar Karl die Abfahrt, entfremdet ihn aber dem Onkel und erweist sich im nachhinein als schädlich.

4.2 Eine negative Variante der Fürsprecherfigur verkörpert Delamarque, dessen Intervention im Verhör durch den Polizisten dem Helden zwar selbstlos zu sein scheint, in Wirklichkeit aber seine Unterwerfung für den Dienst bei Brunelda beabsichtigt.

4.3 Eine Sonderstellung ganz anderer Art nimmt der Schreiber in der Aufnahmekanzlei des Theaters von Oklahoma ein. Er hat — im Gegensatz zu allen anderen Fürsprechern Karls — „die Oberhand“ über die urteilende Instanz (A 232), hat deren Entscheidungsbefugnis für sich okkupiert: der Kanzleileiter protestiert zwar gegen Karls Aufnahme, kann sich aber nicht durchsetzen. Wenn der Held beim Theater Erfolg hat, so also deshalb, weil hier Instanz und Fürsprecher die Rollen getauscht haben, wodurch genau das entsteht, was in allen anderen Verhören fehlte: „guter Wille“.

4.4 In den beiden späteren Romanen hat — der größeren Selbständigkeit, aber auch Vereinsamung der Helden wegen — die Figur des Fürsprechers eine weit geringere Bedeutung. Im *Prozeß* tritt während des Verhörs durch den Onkel eine nicht anwesende Cousine Josef K.s (Erna) ‚brieflich‘ als Fürsprecherin auf: während er selbst sich eine Vernachlässigung ihres Geburtstags aufs Schuldkonto buchen will (vgl. P 82), hat sie ihn mit einer Lüge dem Onkel gegenüber entlastet.

4.5 Die einzige Fürsprecherin K.s im *Schloß*, die Verlobte Frieda, die überdies in anderer Sache mitangeklagt ist, kann ihre Lüge (sie selbst habe den Holzschuppen aufgebrochen) nicht glaubhaft machen (vgl. S 127 f.). K. wird schließlich doch für schuldig befunden: auch dieser letzte verhörte Held kämpft noch (vergeblich) gegen den bösen Willen aller Richtgewalten.

Das Auftreten von Fürsprechern in den Verhören Kafkas zeigt die Hilflosigkeit der Helden mit ‚seismographischer‘ Genauigkeit an: je mehr Raum der Fürsprecher für seine Ausführungen beansprucht, desto schlimmer steht es um den Helden. Der Fürsprache geht es wie dem Hasen im Märchen: da mag sie noch so schnell sein, sie kommt allemal zu spät: der Igel des Vorurteils steht immer schon da.

## 5. Rechtfertigung und Entschuldigung

Der Jurist Karl F. Schumann grenzt die Begriffe *Rechtfertigung* und *Entschuldigung* so gegeneinander ab:

Charakteristisch für Entschuldigungen ist, daß sie weder die Tat noch deren moralische Verurteilungswürdigkeit bestreiten, sondern speziell darauf abzielen, von der Verantwortlichkeit ganz oder teilweise freigestellt zu werden.<sup>37</sup>

Rechtfertigungen nehmen in Anspruch, daß die Strafrechtsnormen unter gewissen Bedingungen hinter andere Normen und Werte zurücktreten müssen.<sup>38</sup>

Auf der Basis dieser Definitionen ergibt sich folgendes Bild:

5.1 „sein [Karls] Verschulden ist ein solches, daß sein einfaches Nennen schon genug Entschuldigung enthält“ (A 27), kommentiert der Onkel die Affäre des jungen Rossmann mit dem Dienstmädchen, also das Delikt, dessentwegen er nach Amerika verbannt worden ist. Karl ist *verführt* worden, was ihn — auch nach der obigen juristischen Definition — von der Verantwortung (in Anbetracht seiner Jugend) zumindest teilweise „freistellt“.

5.2 Einen Einwand Karls in der Debatte um den Besuch bei Pollunder schiebt der Onkel beiseite, „als wäre Karls Antwort nicht die geringste Rechtfertigung gewesen“ (A 47) — und im Grunde verfährt der Onkel ja mit allen Einwänden in dieser Weise. Die konjunktivische Wendung (*als wäre*) besagt nun zweierlei: zum einen, daß der Onkel eine Rechtfertigung *erwartet* (aber nicht gelten läßt), und zum andern, daß es eine solche Rechtfertigung auch *gibt*: die vom Onkel in seiner ablehnenden Haltung verteidigten Werte (Pflichterfüllung und Unspontaneität) müssen unter den gegebenen Bedingungen hinter andere Werte (Recht auf Selbstbestimmung und Emanzipation des Heranwachsenden) zurücktreten.

5.3 Die Rechtfertigung, die Karl für seine Pflichtverletzung im Hotel unter dem Druck der Diskreditierungsstrategie der Richtgewalten *nicht* vorbringen kann, könnte ähnlich lauten: die Pflicht, auf dem Posten (am Lift) zu bleiben, mußte zurücktreten hinter die wichtigere Pflicht, einem Kranken zu helfen. Stattdessen bringt Karl jedoch nur eine Entschuldigung vor, nämlich seine Unkenntnis der hausinternen Regel der telephonischen Beurlaubung. Das hilft ihm nicht: denn schon diese *Unkenntnis* ist ein Verstoß gegen die Disziplin (vgl. A 144).

5.4 Im Verhör durch den Polizisten reduziert sich Karls Versuch einer Entschuldigung auf den hilflosen nonverbalen Akt des Handhebens. Indem der Held in früheren Verhören gelernt hat, wie nutzlos Verteidigungsversuche sind, hat er *verlernt*, sich zu rechtfertigen. Er reagiert da-

<sup>37</sup> Karl F. Schumann, *Der Handel mit Gerechtigkeit*, Frankfurt/M. 1977, S. 60

<sup>38</sup> Ebd., S. 61

mit auf die Aporie einer Situation, in der Entschuldigungen oder Rechtfertigungen zugleich *gefordert* und *verworfen* werden. „Gerichtsbeobachtungen haben gezeigt, daß sie eher zur Verschärfung als zur Verminderung der Strafe beitragen“: ihre Glaubhaftigkeit ist, wie Karl F. Schumann ausführt, also nicht nur bei Kafka „eine Sache von Vermutungen über die Lebensumstände des Angeklagten.“<sup>39</sup> Solche Vermutungen spielen von jedem der Verhöre Karls eine Rolle, und sie fallen immer zu seinem Nachteil aus. Sie ergeben sich aus Vorurteilen, die für den Polizisten ihre Nahrung schon in Karls äußerer Erscheinung finden (er mußte ja seine Jacke in den Pranken des Oberportiers zurücklassen).

5.5 Eine Verlängerung dieser Linie der *Abkehr* von nutzlosen Rechtfertigungsversuchen ist Josef K.s Verhalten während der ersten Untersuchung. Er handelt von Anfang an so, als habe er Karl Roßmanns frustrierende Erfahrungen bereits gemacht.

5.6 Gegenüber dem Onkel versucht Josef K. ebenfalls nicht, sich zu rechtfertigen: „seine vollständige Offenheit war der einzige Protest, den er sich gegen des Onkels Ansicht, der Prozeß sei eine große Schande, erlauben konnte (P 86). Doch diese Offenheit befriedigt den Rechenschaftsforderer nicht. Er bringt deshalb Josef K. zum Advokaten, der ja von Berufs wegen Rechtfertigungen und Entschuldigungen generiert — und der ihn in seinen Ausführungen über das Gericht und die Rolle des Advokaten (vgl. P 98 ff.) mit genau der Aporie Karl Roßmanns, übersetzt ins Kanzleideutsch, wieder konfrontiert. Der Advokat hat die Vergeblichkeit lediglich professionalisiert.

5.7 Der Held des *Schloß*-Romans bringt sich nach Möglichkeit gar nicht mehr in die Lage, diese Vergeblichkeit erfahren zu müssen: er meidet das Verhör oder verweigert wenigstens die Aussage.

Auch für die Rolle der Entschuldigungen und Rechtfertigungen ist also eine Entwicklungslinie sichtbar: während Karl Roßmann anfangs im naiven Glauben an eine (Wieder-)Herstellbarkeit des Rechts sich noch zu entschuldigen oder zu rechtfertigen versucht, resigniert er später vor der Willkür der urteilenden Instanzen, und diese Resignation überträgt sich gewissermaßen auf seine Nachfolger, die verhörten Helden der späteren Romane. Berücksichtigt man das, versteht man deren Verhalten richtig als Ergebnis dieses negativen Lernprozesses.

## 6. Verhörstrategien

Wie das Kräfteverhältnis zwischen Instanz und verhörtem Helden jeweils beschaffen ist, wurde in fünf Punkten (F. 1—5) zu klären versucht;

<sup>39</sup> Vgl. Schumann, S. 60 f.: Die einschlägige Psychologie des Richters ist weitgehend unerforscht; oft weiß er selbst nicht, daß er eine „Willkürentscheidung“ trifft.

eine Reihe merkwürdiger *Reaktionen* der Helden ist damit aber noch nicht erklärt, insbesondere nicht das trotzige Schweigen mit gesenktem Kopf: als Reaktion auf die skizzierte Rechtfertigungsaporie.

Statt also nach theologischen Begründungen für diese Blockierung des Selbsterhaltungstriebes zu suchen, wie das in der Kafka-Literatur zuweilen geschehen ist (die Verhörten seien metaphysisch schuldig, ob sie es nun wüßten oder nicht; ihr Schweigen sei der Starrsinn des verhärteten Herzens), möchte ich einige Einsichten der Kommunikationsforschung zu bedenken geben. Ein Team von Autoren um Paul W a t z l a w i c k hat die Bedeutung dargelegt, die dem Phänomen der *Doppelbindung* für alltägliche Interaktion und menschliche Beziehungsstrukturen überhaupt zukommt.<sup>40</sup> Die Doppelbindung ist definiert als eine paradoxe oder mindestens widersprüchliche Handlungsaufforderung, die innerhalb einer Beziehung zwischen zwei oder mehreren Menschen derjenige ausgibt, der den Dialog dominiert. Opfer einer doppelbindenden Handlungsaufforderung ist also der jeweils andere, der sich in physischer und/oder psychischer Abhängigkeit vom Partner befindet und daher den Dialog weder abbrechen noch durch Verständigung über seine Voraussetzungen („Metakommunikation“) entschärfen kann. Bewußtes oder unbewußtes Ziel doppelbindender Rede ist es, ihr Opfer dadurch zu paralisieren, daß sie ihm keine Reaktionsmöglichkeit offenläßt, die *nicht* gegen ein Verbot verstieße. Die Doppelbindung wird „durch Befolgung mißachtet und durch Mißachtung befolgt.“<sup>41</sup> Nahezu alle Verhöre bei Kafka enthalten solche Redestrategien. Die Reaktionen der verhörten Helden sind oft nur zu begreifen, wenn man sich klarmacht, daß sie Opfer einer Doppelbindung werden.

6.1 So beschuldigt ja der Vater Georg Bendemanns seinen Sohn, er habe das Geschäft an sich gerissen, eigenmächtig alle wichtigen Entscheidungen getroffen und ihn, den Vater, gänzlich entmachtet und vernachlässigt. Darin impliziert ist der Vorwurf der *Emanzipation* vom väterlichen Willen. Eine zweite Anklage des Vaters aber lautet, der Sohn sei noch nicht einmal erwachsen und keinesfalls reif für die Ehe. Übersetzt in eine Handlungsaufforderung, liest sich dieser Widerspruch so:

1. Erkenne Deinen Vater als höchste Autorität an!
2. Emanzipiere Dich endlich und werde reif zum Heiraten!

Als der Vater dann sein paradoxes Urteil fällt, fühlt sich der doppelgebundene Sohn, statt zu widersprechen, „aus dem Zimmer gejagt“ (E 53). Diese absurde Reaktion ist das Ergebnis absurder Handlungsvoraussetzungen, die der Vater bewußt hergestellt hat.

---

40 Paul Watzlawick/J.H. Beavin/D.D. Jackson, *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien*, Bern 1969; vgl. S. 194 ff.

41 Watzlawick et al., S. 196

6.2 Auch Karls Eintreten für den Heizer scheitert an einer doppelbindenden Redestrategie. Es ist der Satz des Onkels: „es handelt sich vielleicht um eine Sache der Gerechtigkeit, *aber gleichzeitig* um eine Sache der Disziplin“ (A 32, Hervorhebung von mir). Ist es möglich, *gleichzeitig* für Gerechtigkeit einzutreten und die Disziplin anzuerkennen? In seinem Buch *Überwachen und Strafen* hat Michael Foucault eindrucksvoll gezeigt, daß Gerechtigkeit und Disziplin einander strenggenommen ausschließen:

Tatsächlich sind die Disziplinen [...] als eine Art Gegenrecht zu betrachten. Sie haben [...] die Aufgabe, unübersteigbare Asymmetrien einzuführen und Gegenseitigkeiten auszuschließen. [...] Wo sie und solange sie ihre Kontrolle ausüben und die Asymmetrien ihrer Macht ins Spiel bringen, vollziehen die Disziplinen jedenfalls eine Suspension des Rechts, die zwar niemals total ist, aber auch niemals ganz eingestellt wird.<sup>42</sup>

Diese Suspension setzt überall da ein, wo Insistieren auf Gerechtigkeit eine Disziplinverletzung bedeuten würde; ihr fällt somit Karls Einsatz für die „Sache der Gerechtigkeit“ zum Opfer. Das doppelbindende Argument des Onkels macht ihn handlungsunfähig, er muß den Heizer im Stich lassen.

6.3 Im Kampf um die Einladung Pollunders verhält sich der Onkel wiederum ganz im Sinn einer paradoxen Handlungsaufforderung: zwar eröffnet er das Gespräch mit der Feststellung, die Einladung sei schon beschlossene Sache („Herr Pollunder ist gekommen, dich auf sein Landgut mitzunehmen, wie wir es gestern besprochen haben“, A 46), verhält sich aber dann, als sei nie etwas Derartiges besprochen worden. Karl soll fahren *dürfen*, aber nicht *können*: er darf ja sein tägliches Studiensumma keinesfalls vernachlässigen. Und die *Unvereinbarkeit* des Besuchs mit den Pflichten seines Zöglings stellt der Onkel im Streit mit Pollunder ja gerade heraus. Der Held sieht sich damit a) vor eine Erlaubnis und b) vor ein Verbot gestellt, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen. Die daraus entstehende Ratlosigkeit macht ihn zum willenlosen Opfer des wohlmeinend-naiven Pollunders. „Was das für Widersprüche sind!“ — so kommentiert Karl die Doppelbindung, in der er gefangen ist.

6.4 Im Verhör durch den Oberkellner ist Karls verstocktes Schweigen, das dann sogar seine Fürsprecherin als Schuldgeständnis wertet, Folge doppelbindender Redestrategie der Instanz. Sie ist ungewöhnlich deutlich formuliert:

1. „Ich will keine Entschuldigung hören, deine erlogenen Ausreden kannst du für dich behalten!“ (A 143)
2. „[Wir] wollen deine Rechtfertigung hören!“ (A 155)

---

42 Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt/M. 1976, S. 285 f.

Der Teufelskreis wird dadurch geschlossen, daß der Oberkellner alle Rechtfertigungen zu Ausreden *umdefiniert*. Karl muß also entweder gegen das Verbot verstoßen, Ausreden zu gebrauchen, oder aber gegen das Gebot, sich zu rechtfertigen.

6.5 Die Paradoxie, die Karl zur Aussageverweigerung vor dem Polizisten zwingt, liegt darin, daß er die Verteidigung gegen die Anklage der Pflichtverletzung im Hotel nun gerade vor einer Instanz fortsetzen müßte, der er *infolge* dieser Anklage von vornherein verdächtig ist: ein entlaufener Liftjunge in Hemdsärmeln ohne Papiere. Statt sich zu rechtfertigen, würde er sich noch mehr belasten.

6.6 Josef K. wird vom Gericht in eine grundsätzliche Paradoxie hineingestellt: einerseits ist er sich keiner Schuld bewußt und will seine Unschuld verteidigen, andererseits ist ein Schuldgeständnis die einzige Möglichkeit, dem Zugriff des Gerichts zu entkommen: „gegen dieses Gericht kann man sich ja nicht wehren, man muß das Geständnis machen“, klärt ihn Leni auf. „Erst dann ist die Möglichkeit zu entschlüpfen gegeben, erst dann.“ (P 94) Man kann „entschlüpfen“, aber nur als Schuldiger! Dem Menschenverstand Josef K.s leuchtet das nicht ein; ihm scheint ein solches Geständnis bis zuletzt das untauglichste aller Rettungsmittel zu sein. Er sieht sich in einer Aporie, die der Onkel phrasenhaft so beschreibt: „Einen solchen Prozeß haben, heißt ihn schon verloren haben.“ (P 85) — Von einer paradoxen *Handlungsaufforderung* allerdings kann man hier nur sprechen, wenn man (wie Horst Turk) die *Rechtfertigung* als vom Gericht auferlegte Forderung begreift;<sup>43</sup> aber während man das Gericht (wenn man will) als Projektion aus der Psyche des Helden sehen kann, ist dessen *Rechtfertigungszwang* eben nicht auch in seine Umwelt projiziert: das *Gericht* fordert keine Rechtfertigung, es hält ja die Schuld für erwiesen. Es erteilt keinerlei Rechtsmittelbelehrung, läßt den Helden über Möglichkeiten des Handelns überhaupt im Unklaren. Dessen Reaktion darauf ist ein permanentes Zweifeln an der Richtigkeit des eigenen Vorgehens: den Anwalt kündigt er, ohne selbst eine Verteidigungsstrategie zu haben; den Verhören will er fernbleiben, ohne jedoch wirklich von ihrer Nutzlosigkeit überzeugt zu sein. („Er konnte nicht glauben, daß man seinen Verzicht auf Verhöre wörtlich genommen hatte.“ P 46)

6.7 Ebenso wenig wie das Gericht fordert das Schloß den Helden zum *Handeln* auf; die Paradoxien, mit denen K. konfrontiert wird, sind keine doppelbindenden Aufforderungen, wohl aber ausgeklügelte Bedingungen der *Ausweglosigkeit*. Die Ausnahme bildet Schwarzer, dessen Aufforderung an K., sich die uneinholbare Erlaubnis zum Da-Sein einzuholen, den Roman eröffnet; dann aber werden Zwang und Unmöglich-

---

43 Vgl. Horst Turk, „betrügen ... ohne Betrug“, in: H. Turk/F.A. Kittler (Hg.), *Urszenen*, Frankfurt/M. 1977 (S. 381—407), S. 385 f.

lichkeit zum Handeln ersetzt durch das Prinzip, daß alles, was der Held tut, verboten ist. Er darf gnadenhalber im Schulzimmer wohnen, aber er darf nicht einheizen (vgl. S 123); er darf nicht zum Schloß fahren (vgl. S 24), sich nicht im Hof (S 101) oder im Flur (S 265) des Herrenhofes aufhalten; es gibt schlechterdings nichts, was ihm nicht verboten wäre. *Er selber ist verboten*. Andererseits und wie zum Hohn läßt ihm der angeblich allmächtige und allwissende Klamm einen Brief überbringen, in dem er die „Landvermesserarbeit, die Sie bisher ausgeführt haben“, ausdrücklich lobt (S 114). Anerkennenswert ist nur, was der Störrer *unterläßt* („wir brauchen keinen Landvermesser“, S 60). Und wenn er endlich auf Bürgels Bett einschläft, so fügt er sich wider Willen der letzten Paradoxie, daß ihm hier die Möglichkeiten des Nachtverhörs erklärt werden, *damit* er weder zuhört noch versteht.

Der Strategie der doppelbindenden Rede bedienen sich viele Instanzen in Kafkas Verhören, um die verhörten Helden in paradoxe Zwangslagen zu versetzen. Manchmal — wie im Polizistenverhör des „Verschollenen“ — ergibt sich eine Doppelbindung sogar ohne Zutun der Instanz aus der vorhergehenden; sie reproduziert sich selbst aus dem Schuldgefühl ihre Opfers. Dessen Reaktionen reichen von der Selbstvernichtung (*Das Urteil*) über Passivität und Aussageverweigerung (Karl Roßmann, K.) bis zu gelegentlicher Auflehnung gegen die Verhörssituation (Josef K., K.), die auf längere Sicht stets nutzlos ist. In jedem Fall dokumentieren viele der Kafkaschen Verhöre die persönlichkeitsdeformierende Wirkung der doppelbindenden Rede. „Kafkas hermetische Protokolle enthalten die soziale Genese der Schizophrenie“, notiert Adorno,<sup>44</sup> und ich würde dies vor allem auf die Dialoge mit Verhörscharakter beziehen. Denn es gibt eine Beziehung der Doppelbindung zur Schizophrenie. Watzlawick definiert sie so, daß

dort, wo Doppelbindungen zur vorherrschenden Beziehungsstruktur werden und wo sich die diagnostische Aufmerksamkeit [des Therapeuten] auf den sichtlich am meisten gestörten Partner beschränkt, das Verhalten dieser Person den diagnostischen Kriterien des klinischen Bildes der Schizophrenie entspricht.<sup>45</sup>

Verfolgt man die Entwicklung über die drei Romane hinweg, so stellt man ein zunehmendes Mißtrauen der Helden gegen Gesprächssituationen fest, in denen eine Macht- und Kompetenzverteilung zu ihren Ungunsten die Strategie der Doppelbindung gegen sie anwendbar macht.

Während die doppelbindende Rede, wie sich gezeigt hat, das Opfer in jenen Zustand blockierten Selbsterhaltungswillens *versetzt*, der der Instanz eine unwidersprochene Schuldzuweisung ermöglicht, erreicht eine zweite Redestrategie die inhaltliche Qualifizierung dieser „Schuld“

44 Theodor W. Adorno, „Aufzeichnungen zu Kafka“, in: *Neue Rundschau* 64/3 (1953) (S. 325—353), S. 366

45 Watzlawick et al., S. 198

und eine nachträgliche Rechtfertigung des (Vor-)Urteils: die Prophezeiung, die sich selbst erfüllt (*self-fulfilling prophecy*). Wiederum nach W a t z l a w i c k versteht man darunter „Verhaltensformen, die in anderen Menschen Reaktionen auslösen, auf die das betreffende Verhalten eine adäquate Reaktion wäre, wenn sie es nicht selbst bedingt hätten.“<sup>46</sup>

Kafka hat, ohne über den Begriff für dieses Phänomen zu verfügen, seine Funktionsweise sehr gut erkannt, wie eine Bemerkung aus dem „Brief an den Vater“ beweist.

Nun behieltest du ja mir gegenüber tatsächlich erstaunlich oft recht [...]. Doch war auch das nichts Unbegreifliches: Ich stand ja in allem meinem Denken unter Deinem schweren Druck, auch in dem Denken, das nicht mit dem Deinen übereinstimmte und besonders in diesem. Alle diese von Dir scheinbar unabhängigen Gedanken waren von Anfang an belastet mit Deinem absprechenden Urteil; bis zur vollständigen und dauernden Ausführung des Gedankens das zu ertragen, war fast unmöglich. (H 124)

Auf Grund der determinierenden Wirkung des väterlichen Vorurteils also schlägt alles prompt fehl, was das Kind (*belastet mit Deinem absprechenden Urteil*) plant und tut: das „Urteil“ der redegewaltigen Autorität beeinflusst seinen Gegenstand derart, daß es sich nachträglich selbst legitimiert und den Verurteilten *ins Unrecht setzt*, indem es Recht behält. Die sich selbst erfüllende Prophezeiung liefert nicht nur ein Strukturmodell für die Wirkung der väterlichen Erziehung auf den jungen Kafka, sondern auch für die Wirkung der Urteile in den Verhören und deren Umkreis: daß es sich nicht lohne, für eine Nacht mit Pol-lunder zu dessen Landhaus zu fahren, ist keine vom Onkel richtig erkannte Wahrheit, sondern ein Vorurteil, das sich selber *wahrmacht*, indem es Karls Denken und Handeln bestimmt: er hat schließlich nur noch den einen Gedanken, so schnell wie möglich wieder nach Hause zu kommen.

In ähnlicher Weise wird Josef K. „schuldig“, *weil* seine Schuld von Anfang an als zweifelsfrei dargestellt wird (vgl. unten, Kap. III.B.4). Die Bemerkung des Kaplans, das Verfahren gehe allmählich ins Urteil über (P 180), ist dann so zu lesen: ein vorgefaßtes Urteil legitimiert sich allmählich selbst im *Verfahren* der *self-fulfilling prophecy*.

Auch der Held des *Schloß*-Romans fällt dieser Prophezeiungsstrategie zum Opfer: er wird im Schulzimmer einer Untauglichkeit überführt, die Produkt eines Vorurteils ist. Der Lehrer findet K. unbrauchbar, weil er keinen Schuldiener *braucht*. Ebenso ist es die Strategie Bürgels, das Mißlingen eines nächtlichen Überfalls scheinbar hypothetisch zu ‚prophezeien‘ („Und nun erwägen Sie...“, S 252) und eben dadurch herbeizureden.

„Richtiges Auffassen einer Sache und Mißverstehen der gleichen Sache schließen einander nicht vollständig aus“ (P 185): so scheint Kafka

<sup>46</sup> Watzlawick et al., S. 95 f.

selbst, obwohl er das Funktionieren der Prophezeiungsstrategie literarisch präzise dargestellt hat, diese dort nicht durchschaut zu haben, wo er sie in eigener Sache anwandte: jene Urteile, die er in den *Briefen an Felice* immer wieder als über sich (oder sie) verhängt fantasiert, werden am Ende wahr kraft ihrer sich selber erfüllenden Wirkung: die Furcht vor der Unfähigkeit der Ehe bringt ihren eigenen Gegenstand hervor (vgl. unten, Kap. IV.B.2).

Das Insistieren Kafkas auf der „belastenden“ (sich selbst erfüllenden) Wirkung verhängter Urteile, die eben deshalb von Vorurteilen nicht zu unterscheiden sind, weist hin auf grundsätzliche Zweifel an der Funktion menschlicher Urteile: nicht *Wahrheit* bestätigt sich hier, sondern *Macht* versichert sich ihrer selbst (vgl. Kap. II.C). Wie umfassend Strategien wie die Doppelbindung und die *self-fulfilling prophecy* Denken und Handeln bestimmen können, zeigt eine Notiz aus dem Oktavheft E (nach Brods Zählung Nr. 5):

Wenn mein Vater früher in wilden, aber leeren Drohungen zu sagen pflegte: Ich zerreiße dich wie einen Fisch — tatsächlich berührte er mich nicht mit einem Finger —, so verwirklicht sich jetzt die Drohung von ihm unabhängig. Die Welt — F.[elice Bauer] ist ihr Repräsentant — und mein Ich zerreißen in unlösbarem Widerstreit meinen Körper. (H 97)

Doppelbindung produziert und aktualisiert *Schuldgefühl*, die Prophezeiungsstrategie setzt das Opfer wirklich ins Unrecht und produziert damit *Schuld*; beide wirken zusammen auf eine *Verinnerlichung* dieser Schuld hin, so daß der ‚Delinquent‘ schließlich die repressiven „absprechenden Urteile“ anderer ersetzt durch *Selbstverurteilungen*.

Einige weitere Redestrategien, deren sich die Verhörinstanzen gelegentlich zu ihrem Vorteil bedienen, seien noch kurz genannt:

a) das *Wartenlassen* (wie es der Oberkellner oder auch der Schloßbeamte Oswald praktiziert, bevor er sich zum Gespräch am Telephon herabläßt) ist die Demonstration des hierarchischen Abstands zwischen Verhörendem und Verhörtem, der durch geduldiges Ausharren *nolens volens* diesen Abstand anerkennt; dieses Ausharren wird erzwungen als *Unterwerfungsgeste*. Auf diese Weise sind — noch bevor ein Wort gefallen ist — die Positionen abgesteckt: ich oben/du unten.

b) die *Einschüchterung* durch Anschreien („dieses kurze, abgehackte, militärische Schreien“, P 13; vgl. auch den Oberkellner: A 143, und den Gefängniskaplan: P 181). Das Anschreien reduziert eine eigentliche digitale Kommunikationsform (die Sprache) auf ihren analogen Zeichenwert: wie ein Kind reagiert Karl vor dem Oberkellner nur auf den *Ton* des Gesagten. Das Schreien bietet dem verhörten Helden keine Möglichkeit der Entgegnung: wollte er zurückschreien, würde er ja seine „Schuld“ noch um den Verstoß gegen das hierarchische Prinzip vermehren: einen Vorgesetzten schreit man nicht an.

c) die Taktik der *Überrumpelung*, die der Untersuchungsrichter einsetzt, als er Josef K. mit einer falschen Identitätszuschreibung überrascht („Sie sind Zimmermaler?“ P 39). Wo dieselbe Taktik vom verhörten Helden angewandt wird, nämlich in der Bürgel-Episode des *Schloß-Romans*, ruft sie eine ausgeklügelte Gegenstrategie hervor.

d) das Ausspielen eines *Wissensvorsprungs*, etwa durch Oswald („Ich weiß schon. Der ewige Landvermesser...“), oder durch Bendemann Sen., der plötzlich über den Petersburger Freund besser informiert sein will als Georg selber. Der Wissensvorsprung kann ein wirklicher sein oder nur vorgetäuscht, aber nicht nachprüfbar: eines solchen bedient sich K. im Dialog mit Oswald.

e) die *falsche Alternative* vom Typ „Haben Sie endlich aufgehört, Ihre Frau zu mißhandeln?“ (Watzlawick<sup>47</sup>). Darauf muß, *kann aber nicht* mit ja oder nein geantwortet werden von jemanden, der seine Frau nie mißhandelt hat. Die Alternative ist eine scheinbare und impliziert immer schon ein Schuldgeständnis in der Beantwortung, die sie fordert. Vom selben Typ ist Gisas Frage an K. und Frieda: Was habt ihr mit meiner Mieke gemacht? (Vgl. S 126).

Die zum Vergleich der Verhöre angeführten sechs Kriterien (Delikt, Instanz, Stellvertreter, Fürsprecher, Rechtfertigung/Entschuldigung, Strategien) erheben zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit, wohl aber auf die Erfassung einer immer wiederkehrenden Grundstruktur der Kafkaschen „Urszene“ des Verhörs, mit deren Hilfe weitere Überlegungen anzustellen sind. Zum Zweck der Übersicht und Orientierung ist nun das Material dieses ersten Kapitels noch einmal tabellarisch zusammengestellt.

---

47 A.a.O. S. 215

## Übersicht über die Verhöre in Kafkas Texten

Textstelle (Datierung)	Situation	Delikt (Gegenstand)	Fürsprecher	Doppelbindung oder Bedingungen der Ausweglosigkeit
<i>Das Urteil</i> (1912)	Georg Bendemann	Verlobung (als Emanzipations- versuch)		1. Erkenne mich als Autorität an! 2. Werde erwachsen und selbständig!
A 16—34 (1912)	Karl/Heizer vor dem Kapitän	Verleumdung des Vorgesetzten	Karl f. d. Heizer/Onkel f. Karl	„eine Sache der Gerechtigkeit, aber gleichzeitig eine Sache der Disziplin“
A 46—48 (1912)	Karl vor dem Onkel	Vernachlässigung der Studien	Pollunder	„scheinbar freudig[e]“ Erlaubnis unter unerfüllbaren Bedingungen
A 141—160 (1912)	Karl vor dem Oberkellner	Dienstpfllichtverletzung	Oberköchin, Therese	Rechtfertigung = Austede „ „ gefordert verboten
A 175—180 (1912)	Karl vor dem Polizisten	Keine Papiere/Aussagever- weigerung	Robinson, <i>Delamarche</i>	„ein drohendes Unrecht durch Erzählung eines erlittenen Unrechts abzuwehren“
A 231—236 (1914)	Karl beim Theater von Oklahoma	—/—	Schreiber	—/—
P 14—16 (1914)	Josef K.s Verhaftung	<i>unbekannt</i>	—/—	„nur verhaftet, nichts weiter“: eine Schuld ohne Tatbestand
P 37—45	Josef K.s erste Untersuchung	<i>unbekannt</i>	—/—	Verteidigung ohne Anklage
P 80—85	Josef K. vor dem Onkel	Prozeß als Skandal/Vernach- lässigung der Familie	für die Familie: Erna	„so verhält sich kein unschuldig Ange- klagter“; „einen solchen Prozeß haben...“
P 178—181 (1914)	Josef K. vor dem Kaplan	„Siehst du denn nicht zwei Schritte weit?“ (Verblendung)	—/—	„das Gesetz“ ist unerreichbar und uner- füllbar (vgl. <i>Türhüterlegende</i> )
P 197 f.	Neue (telefonische) Vorladung	<i>unbekannt</i>	—/—	—/—
S 7 f.	K. vor Schwarzer	Übernachtung im Dorf	—/—	Erlaubnis vom unerreichbaren Grafen
S 24 f.	K. telefonierte mit Oswald	—/—	—/—	—/—
S 106—112 (1922)	K. vor Momus	„Überfall auf Klamm“	Wirtin?	Protokoll notwendig, aber Klamm wird es nicht lesen
S 125—129 (1922)	K. vor Lehrer und Lehrerin	Verletzung der Katze/ Einbruch in den Schuppen	Frieda	Klaßzimmer als Wohnraum/ Schuldiener ohne Schlüsselgewalt
S 243—255	K. bei Bürgel	„nächtlicher Überfall“	—/—	Ich erkläre Dir deine Chance — damit du sie verpaßt.

„Fällt es Ihnen nicht auf, daß ich fast wie ein Jurist spreche?“ (Titorelli: P 310)

### A. Juristische Termini in Kafkas Texten

Daß sich nicht nur in den Verhören, sondern in nahezu allen Textzusammenhängen bei Kafka in Wortschatz und Ausdrucksweise Anleihen bei der Fachsprache des Rechts finden, ist kurz gesagt und lange zu beweisen. Deshalb sollen in diesem II. Kapitel nicht nur ‚epische‘ Texte Kafkas, sondern auch Tagebücher, Oktavhefte und Briefe herangezogen werden, um diese *Rede vom Recht* zu dokumentieren und zu interpretieren. Der damit erfaßte Themenkomplex zentriert sich um eine Reihe von Schlüsselbegriffen: *Verhör, Richter, Recht/Unrecht, Gerechtigkeit, Rechtfertigung, Urteil(en)* und (im III. Kapitel) schließlich *Schuld*.

Die Sammlung vieler (wenn nicht aller, was aus Raumgründen unmöglich ist) ‚Parallelstellen‘ löst natürlich noch kein Deutungsproblem: sie gibt erst eines auf. Die Bedeutung der einzelnen ‚Stelle‘ kann, wie Peter Szondi methodologisch begründet hat,<sup>1</sup> nicht einfach ‚statistisch‘ aus einer großen Okkurrenz des in ihr erscheinenden Begriffs im Gesamt- ‚Werk‘ ‚erklärt‘ werden, weil die *Konstanz* seines semantischen Inhalts für die Menge aller Belege *selbst erst zu beweisen wäre*. Daß etwa *Gericht* bei Kafka eine Instanz des Gewissens bedeute, wäre eine solch unzulässige Verallgemeinerung. Mit einer *Entwicklung* der Begriffsinhalte über einen Zeitraum von immerhin 20 Jahren hinweg (1904—1924) ist allemal zu rechnen.<sup>2</sup>

Erstmalig in der Kafka-Forschung (wenn man von Hildegard Emmels Versuch absieht, Kafkas Gerichts-Begriff zu erfassen<sup>3</sup>) werden damit alle Texte Kafkas systematisch daraufhin untersucht, wie ihr Autor technische Ausdrücke aus seinem akademischen Fach und seiner Berufspraxis (des Versicherungsjuristen) in sein literarisches Schaffen herübernimmt und ihnen dort neue Bedeutungen zuordnet.

1 Seine Überlegungen zur Gefahr der Parallelstellenmethode im „Traktat über philologische Erkenntnis“, in: P. Szondi, *Hölderlin-Studien*, Frankfurt/M. 1967, S. 9—30; vgl. bes. S. 22 und 25.

2 Deshalb sind die hier zitierten und ausgewerteten Stellen grundsätzlich chronologisch geordnet. Lediglich bei gelegentlicher Zusammenziehung offensichtlich inhaltsgleicher oder aufeinander bezüglicher Stellen aus verschiedenen Texten wurde von diesem Prinzip abgewichen.

3 Vgl. H. Emmel, *Das Gericht in der deutschen Literatur des 20. Jahrhundert*, Bern 1963, S. 5—21

## 1. Verhör

*Verhör* ist nicht nur ein rechtstechnischer und kriminalistischer Begriff, der die im I. Kapitel angeführten ‚Szenen‘ und ihre Struktur beschreibt, sondern auch eine Vokabel, die Kafka selbst immer wieder in mehr oder weniger metaphorischem Sinne benutzt hat.

1.1 Zum ersten Mal in Kafkas *nicht*-epischen Texten begegnet das Wort in einem Brief an Felice vom Dezember 1912:

Da ich endlich einmal ein wenig für mich geschrieben habe, bekomme ich Mut, fasse Dich bei den Armen (zarter habe ich noch nichts gehalten als Dich bei diesem Verhör, das nun werden soll) und frage in Deine geliebten Augen hinein: „Ist, Felice, im letzten Vierteljahr ein Tag gewesen, an dem Du keine Nachricht von mir bekommen hättest? Sieh mal, einen solchen Tag gab es nicht? Mich aber läßt Du heute, Dienstag, ganz ohne Nachrichten [...]. (BF 205)

Trotz aller zärtlichen Implikationen der beschriebenen Geste (die, wie viele Gesten bei Kafka, der verbalen Aussage, die sie begleitet, gerade entgegengläuft) wird die Erkundigung nach dem ‚fehlenden‘ Dienstagsbrief ausdrücklich als *Verhör* bezeichnet: „es war gar nicht wie ein Verhör“ (A 152), denkt Karl Roßmann im wenige Wochen vor diesem Brief entstandenen Kapitel „Der Fall Robinson“. Es ist aber doch ein Verhör: die ‚gestische‘ Einleitung kann die Strenge der Vorhaltung nicht aufheben. Da sich der Briefautor nun einmal in die Rolle der Verhörsinstanz hineingeschrieben hat, muß er auch die Rolle der (sich verteidigenden) Angeklagten vorübergehend ausfüllen: „Ich bin mir ja aller Abhaltungen wohl bewußt, die Du hattest, es sind Weihnachten, Ihr habt Besuch, die Post ist unzuverlässig (vielleicht ist selbst mein Brief nicht pünktlich eingetroffen), aber immerhin 66 Stunden!“ (BF 205 f.) 66 Stunden ohne Nachricht von Ihr: das ist die Anklage. Warum aber eine solche Veranstaltung, nur weil die Verlobte einen Tag mit dem Schreiben ausgesetzt hat? Kafka braucht ihre Briefe; er braucht sie, wie der Briefeingang andeutet, zum Schreiben am *Amerika*-Roman.<sup>4</sup> Die *Berechtigung*, die Mahnung als Verhör zu formulieren, zieht er demnach aus der impliziten Voraussetzung, daß er ein *Recht* auf den täglichen Brief habe, weil seine Schreib-Kraft von ihm abhängt. Es ist diese Berufung auf ein *Recht*, das der verhörte Delinquent überhaupt nicht kennt, die diese Briefstelle zu einer (unfreiwilligen) Doublette der episch dargestellten Verhörsituationen macht.

1.2 Als Josef K. dem Gerichtsdienner in die Dachbodenkanzleien gefolgt ist, drängt sich ihm bald die Frage nach einer Rechtfertigung seiner Anwesenheit auf, falls sie ihm abverlangt werden sollte: „Die einzig verständliche und annehmbare [Erklärung] war die, daß er Angeklagter war und das Datum des nächsten Verhörs erfahren wollte...“ (P 60).

<sup>4</sup> Vgl. dazu Elias Canetti, *Der andere Prozeß*, München 1969, S. 25

Jetzt, wo er endlich an Ort und Stelle mit dem Dachbodengericht Kontakt aufnehmen könnte, um vielleicht etwas über den Grund (oder die *Art*) seiner Verhaftung in Erfahrung zu bringen, fällt ihm nichts Besseres ein als die Frage, wann er wieder verhört werden soll: selbst zu ‚verhören‘, kommt ihm nicht in den Sinn. (Ob er sich zu einem nächsten Verhör auch einfinden werde, ist damit noch nicht entschieden; denn die Frage nach dem Datum dient ihm zunächst nur als Vorwand.) So sehr ist Josef K. dieses Gericht zuwider, daß er in der defensiven Rolle des Verhafteten und zu Verhörenden bleibt. Gerade die innere *Abwehrhaltung* gegen diese Rolle hindert ihn daran, aus ihr herauszukommen. Und wenn der Gerichtsmaler Titorelli ausdrücklich betont, daß auch im Fall einer *Verschleppung* (als Alternative zum *wirklichen* oder *scheinbaren* Freispruch) der Angeklagte weiterhin von Zeit zu Zeit verhört werden müsse (vgl. P 138), so ist das im Grunde nur das Echo des Gerichts auf Josef K.s eigene Erwartungen. Das Gericht überläßt ihn sich selbst wie der Türhüter den Mann vom Lande, der auch nur „öfters kleine Verhöre mit ihm an[stellt]“ (P 182), bis die Verschleppung ihr Ziel erreicht hat: den Tod des Angeklagten.

1.3 Wie der zitierte Brief an Felice gezeigt hat, dringt die Rede vom Verhör(en) auch ein in reale und ganz alltägliche menschliche Beziehungsprobleme. In einem jener Briefe an seine Schwester Elli, die sich mit Aspekten der Kindererziehung und Elternschaft befassen, äußert sich Kafka über die sexuelle ‚Aufklärung‘ seines Neffen Felix. Das Problem besteht offenbar darin, daß der Junge bereits (durch Gassengespräche) ‚aufgeklärt‘ war, als seine Mutter mit ihm über die Herkunft der kleinen Schwester (Věra) sprechen wollte. Denn (so stellt Kafka fest) „über Věra hat er Dich nicht ausgefragt, sondern verhört, denn die Erklärung des [Gassen-]Jungen besaß er ja.“ (B 340) Hier wird klar unterschieden zwischen einer *Frage*, die ein echtes Informationsbedürfnis decken soll, und einem *Verhör*, das von einem Informationsvorsprung der Verhörsinstanz (Felix) ausgeht, der ausgenutzt wird, um den Verhörten zu *prüfen*. Wie genau (und scheinbar nebenbei) Kafka hier im Gespräch zwischen Mutter und Sohn eine typische *Examensstruktur* offenlegt, erweist seine extreme Hellhörigkeit für Probleme des Wissens- und Machtgefälles im Dialog; der Ausdruck *Verhör*, mit allen forensischen Implikationen, fungiert als Indikator eines solchen Gefälles.

## 2. Gericht

2.1 Wieder in den *Briefen an Felice* findet sich (im Februar 1913) der früheste Beleg für Kafkas sich entwickelnde Neigung, den Terminus *Gericht* zu gebrauchen. Sich hinzuwerfen und „so liegenezubleiben über alle Weltgerichte hinaus“ (BF 289), ist der merkwürdige Wunsch, den

er der Freundin im Zustand äußerster Verzweiflung mitteilt. „Weltgerichte“ können hier nur die *in der Welt* veranstalteten sein; das Leben wird zur Abfolge von Gerichtsverfahren, als die dem Schreiber jene „Beziehungen zu Nebenmenschen“ erscheinen, von denen einige Zeilen weiter oben die Rede ist. Das zentrale Motiv des *Gerichtetwerdens* ist damit eingeführt.

2.2 Dieses Motiv strukturiert auch alle Äußerungen Kafkas über die peinliche und beschämende Entlobungsszene im Berliner Hotel ‚Askani-scher Hof‘, die im Tagebuch als ‚Gerichtshof im Hotel‘ figuriert (Tb 297). Die Gruppe der Anwesenden zerspaltet sich dem Schreiber nachträglich in *Parteien* (er als Angeklagter gegen Felice und ihre Familie als Kläger). Grete Bloch, Freundin der Verlobten und zeitweilig Vermittlerin zwischen ihr und ihm, sitzt „als Richterin über mir“ (Tb 319). Noch in einem der letzten Briefe an Felice (4 Jahre später) wird Kafka diese Vorstellung der gescheiterten Beziehung *als Gericht* wieder bemühen, wenn er resümiert: „Du bist mein Menschengericht“ (BF 756), und einzig auf dieses komme es ihm an; selbst das aber müsse er „betrügen, allerdings ohne Betrug“. So wichtig ist ihm diese Rechtfertigung (der Betrug sei notwendig, also nicht mutwillig, also eigentlich gar keiner), daß er das an Felice Geschriebene im Tagebuch nochmals zusammenfaßt (vgl. Tb 390). Der Betrug besteht darin, daß Kafka (so wie er sich selbst sieht) zwar nicht ein guter Menschen *werden* und damit dem *höchsten* Gericht genügen, aber doch als ein solcher *erschei-nen* und so vor dem *menschlichen* Gericht (= Felice Bauer) bestehen will, um „als der einzige Sünder, der nicht gebraten wird, die mir inne-wohnenden Gemeinheiten offen, vor aller Augen, ausführen“ zu können (BF 756 bzw. Tb 390). Fast im Wortlaut kehrt diese Selbstdarstellung zum dritten Mal wieder in einem Brief an Max Brod (vgl. B 178). Sie wird zur ‚offiziellen‘ Erklärung des (doppelt) gescheiterten Heirats-versuchs. Der Betrüger hat sich menschliche Gemeinschaft durch Heu-cheln und Hochstapeln erschwindeln wollen; das aber unter der Dro-hung des Ausgestoßenwerdens und daher „ohne Betrug“. Das ist genau die Aporie, die später den *Schloß*-Roman begründen wird (vgl. unten, Kap. III.B.5).

2.3 Eine Skizze aus dem Tagebuch von 1914 (Tb 302 f.) nimmt unter allen Texten Kafkas, die von Schuld und Gericht handeln, eine interes-sante Sonderstellung ein. Der Ich-Erzähler ist ein Angestellter, der frist-los entlassen wird, weil er Geld aus der Ladenkasse gestohlen haben soll. Man glaubt die Situation allzu gut zu kennen; so werden bei Kafka im-mer Leute beschuldigt und verurteilt, vorschnell und auf Grund des trü-gerischen Augenscheins; so müssen sie immer das Feld räumen, ohne Möglichkeit zur Widerrede und Rechtfertigung: „Kein Wort mehr“, sagte der Chef. „Sie gehn!“ Aber der Text nimmt eine unerwartete Schlußwendung: „Ich habe nicht gestohlen“, war mein erstes Wort,

aber die Fünfguldennote war in meiner Hand und die Kassa war offen.“ (Tb 303) Nirgendwo sonst bei Kafka ist die Beweislage so klar, nirgendwo der Angeklagte so offensichtlich im Unrecht — aber auch er beruft sich auf die *ordentliche Rechtsprechung*: „*Es ist ein Irrtum oder eine Verleumdung! Rühren Sie mich nicht an! Ich werde Sie [ver?]klagen! Es gibt noch Gerichte!*“ Die mag es geben, aber sie werden diesem verhörten Helden nicht helfen. Denn darin nun wieder verfährt dieser Erzählansatz nicht anders als andere Texte Kafkas: wo immer *Gericht* eine Appellationsinstanz des Rechtsstaates bezeichnet, dort hat es *nichts zu tun* mit der den Helden bedrängenden Realität: als könne es nicht herüberreichen. Diese Ohnmacht oder Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet Kafka hier (vierzehn Tage, bevor er den *Prozeß* zu schreiben beginnt!) noch mit der erwiesenen *Schuld* des verhörten Helden, der von seiner eigenen Tat nachträglich so überrascht wirkt, als habe ihm ein anderer den Geldschein in die Hand gegeben. Ein Teil seines Ich scheint *unzurechnungsfähig* im doppelten Wortsinn: nicht schuldig und nicht ihm selber zuzurechnen. Aber nichts in diesem Text deutet eine Bewußtseinspaltung an; und genau das *ändert* Kafka, als er im ersten Satz des *Prozeß*-Romans das Stichwort der *Verleumdung* wieder aufgreift; nun aber als Begründung für die Unzuständigkeit des Staatsanwalts Hasterer, von dem Josef K. sich zunächst Beistand erhofft hat (vgl. P 16), eine *fehlende Schuld* einsetzt. Diejenige Gerichtsbarkeit, die Kafka(s Helden) wirklich betrifft, ist nicht die im Justizpalast; sie hat ihren Sitz im Askanischen Hof und auf jedem Dachboden.

2.4 Welche Funktion und Bedeutung dem *Gericht* im *Prozeß* nun aber zukommt, ist in der Forschung viel diskutiert worden. Die Mehrzahl der Interpreten geht davon aus, es handle sich um eine *innere Instanz*; beschrieben wäre dann ein *Prozeß*, „der sich im Zentrum der Persönlichkeit Josef K.s abspielt.“<sup>5</sup> Recht einleuchtend hat Wilhelm Emrich dieses ‚Selbstgericht‘ als eine Internalisierung fremder Urteile durch den Helden betrachtet: „Dieses Gericht ist also nichts anderes als ein Bild der unendlichen, sich ständig kreuzenden und wandelnden Ansichten, die die Menschen voneinander haben.“<sup>6</sup> Diese Deutung ist einerseits zu stützen durch Kafkas Gebrauch der Begriffe *Gericht* und *Urteil* (vgl. also auch II.A.8) auch in anderen Texten, andererseits durch folgende Überlegung Josef K.s aus dem siebten Romankapitel: „Wäre er allein in der Welt gewesen, hätte er den *Prozeß* leicht mißachten können, wenn es allerdings auch sicher war, daß dann der *Prozeß* überhaupt nicht entstanden wäre.“ (P 108) — Eine Beurteilung des Dachbodengerichts ist dadurch erschwert, daß klare Aussagen darüber

<sup>5</sup> Peter Neesen, *Vom Louvrezirkel zum Prozeß. Franz Kafka und die Psychologie Franz Brentanos*, Göttingen 1972, S. 206

<sup>6</sup> Emrich, S. 263

nur von Josef K. selbst getroffen werden, und gerade er hat keinen ungetrübten Blick darauf, kann ihn nicht haben. So fällt auf, daß alle seine Erwähnungen des Gerichts von dessen *Korrumpierbarkeit* sprechen: was er anfangs noch höflich „die Verbesserungsbedürftigkeit dieses Gerichtswesens“ nennt (P 47), wird bald zu seiner „Verlotterung“ (P 55) und einer Innenansicht, die „ebenso widerlich war wie sein Äußeres“ (P 60). Der Held sieht sich bald in der Rolle dessen, der angetreten ist, „die Verderbnis dieses Gerichtswesens zu bekämpfen“ (P 78), nicht zuletzt eine *sexuelle* Verderbnis (vgl. P 46, 180). Wie schlecht aber gerade Josef K. eine solche Rolle ansteht, kann man als Leser ebenso leicht übersehen, wie er selbst es übersieht: seine Urteile über den Studenten, der die Frau eines Gerichtsdieners anfällt wie ein Tier, *sind ja* die Urteile des Gerichts über den Bankprokuristen, der seine Zimmernachbarin im Dunkeln überfällt: „wie ein durstiges Tier“ (P 30).

Diejenigen Definitionsversuche des Gerichtswesens dagegen, die *nicht* vom Helden stammen, heben seine „Unendlichkeit“ hervor (P 103), seine Allgegenwart (vgl. P 129), betonen, daß es „ewig in der Schwebe bleibt“ (P 104, vgl. auch 136) und daß seine Entscheidungen nicht veröffentlicht werden (vgl. P 133). Alle diese Definitionen, Josef K. gegenüber ausgesprochen, erfüllen die Funktion, ihn von der Aussichtslosigkeit einer Gegenwehr zu überzeugen: „gegen dieses Gericht kann man sich ja nicht wehren...“ (P 49). Demgegenüber betont der Held noch im siebten Kapitel: „das Gericht sollte einmal auf einen Angeklagten stoßen, der sein Recht zu wahren verstand.“ (P 109)

So allgegenwärtig das Gericht ist, und „so viele“ Angeklagte (P 150) es verwaltet, so konsequent betreibt es dabei deren *Vereinzelung*:

Gemeinsam läßt sich gegen das Gericht nichts durchsetzen. Jeder Fall wird für sich untersucht, es ist ja das sorgfältigste Gericht. Gemeinsam kann man also nichts durchsetzen, nur ein einzelner erreicht manchmal etwas im Geheimen; erst wenn es erreicht ist, erfahren es die anderen; keiner weiß, wie es geschehen ist. (P 150)

Jeder ist sich selbst sein eigenes Gericht: deshalb kann es in der Tat „wenig gemeinsame Interessen“ geben (P 150). Damit wäre die Vereinzelung *Folge* des Angeklagtseins; sie ist aber auch noch etwas anderes: seine mögliche *Ursache*, insofern sie nämlich Verlust eines Gefühls sozialer Gemeinschaft ist, in der der Einzelne sich (genau im Hegelschen Doppelsinn) *aufgehoben* fühlen könnte (vgl. unten, II.B.2: *Gesetz*).

Im *Prozeß* gelingt es Kafka, das ihn seit frühester Zeit beherrschende Motiv des Gerichtetwerdens zu einem konsistenten poetischen Bild zu verdichten. Die Gerichtsverhandlung (Einvernahme des Angeklagten, Anwaltskonsultation, Verurteilung) stellt ihm jetzt das Strukturmodell bereit für einen Roman, der endgültig auf ‚Abbildung‘ alltagsweltlicher Realität verzichtet; hat der Held des *Amerika*-Romans den Konflikt von Recht und Disziplin in der ‚Neuen Welt‘ austragen müssen, so muß Josef K. ihn austragen in einem topografisch überhaupt nicht mehr lokali-

sierbaren Raum, der zusammengefügt ist aus Elementen, auch kleinsten Partikeln, *realer Gerichtsbarkeit*. Das Gericht als Vorstellung wird entgrenzt durch Ausdehnung sowohl in die Breite als auch in die Höhe: ‚horizontal‘ äußert sich die Entgrenzung als Allgegenwart, ‚vertikal‘ als unendliche „Rangordnung und Steigerung“ der Hierarchie (P 103). Bei dieser einmal behaupteten Unendlichkeit der Organisation nimmt es zunächst Wunder, daß ein *oberstes* Gericht überhaupt erwähnt wird; seine Existenz wird aber in einer für Kafka charakteristischen Weise gleich wieder in Frage gestellt, denn

das Recht, endgültig freizusprechen, dieses Recht hat nur das oberste, für Sie, für mich und für uns alle *ganz unerreichbare Gericht*. Wie es dort aussieht, wissen wir nicht und wollen wir, nebenbei gesagt, auch nicht wissen. (P 136, Hervorh. von mir)

Was durch die epische Konzeption geforderte Notwendigkeit ist, äußert sich in dieser Rede Titorellis als freiwillige Beschränkung des Horizonts der Betroffenen: sie *dürfen* es nicht wissen wollen, denn die Nichtexistenz einer letzten, höchsten, obersten Instanz, die ein Urteil als wahr beglaubigen könnte, ist das konstituierende Merkmal dieses Gerichts. (Ein Gleiches gilt übrigens für die Verwaltungsakte der Schloßbürokratie.) Der Angeklagte muß selbst das Urteil über sich fällen (und sollte es womöglich auch noch vollstrecken, vgl. P 194). Er wird der ‚Wahrheit‘ des eigenen Schuldgefühls erbarmungslos überlassen: eine andere gibt es nicht. (Vgl. unten, III.B.4). Die Paradoxie dieses Gerichtswesens besteht darin, daß es keinen Urteilsmaßstab hat: es kann nie einen von dem des Helden verschiedenen Standpunkt vertreten. Für schuldig hält es Josef K., wenn und solange er sich selbst schuldig fühlt. Es fällt keine Urteile; es wirft sie, als ihr Echo, lediglich zurück.

2.5 „In der Strafkolonie“ (E 151—177) kennt man eine Form des Gerichts, die sich durch zweierlei auszeichnet: zum einen hat sie keine Berufungsinstanz und kann daher den Grundsatz „Die Schuld ist immer zweifellos“ (E 156) rigoros zur Anwendung bringen; und zum andern ist das Gericht *identisch mit der Hinrichtung*. Wenn die Egge der Exekutionsmaschine die Leiche des Verurteilten in die Grube geworfen hat, „ist das Gericht zuende“ (E 161). Ein Gericht, das erst dann seine Tätigkeit aufnimmt, wenn die Schuld des Angeklagten „zweifellos“ ist, kann auch zu keinem anderen Ergebnis kommen: genau wie im *Prozeß*, während dessen Entstehungszeit diese Erzählung (im Oktober 1914) geschrieben wurde, geht es nur noch darum, dem Delinquenten seine Schuld *bewußt zu machen*; das kann nun psychisch (*Prozeß*) oder physisch („In der Strafkolonie“) geschehen. Es sind zwei ‚Lösungen‘ eines Problems: wie der Angeklagte als ein die Ordnung störender Fremdkörper, als personifizierte Schuld, *aus der Welt* zu schaffen sei. Die Methode des „alten Kommandanten“, der seinerzeit das Gericht als maschinelle Hinrichtung eingeführt hat, ist dabei die ältere, eben aus der Mo-

de kommende: der Offizier als ihr letzter Verfechter und die Maschine vernichten einander gegenseitig. An die Stelle der *physischen* Einschreibung der Schuld in den Körper des Delinquenten tritt (im *Prozeß*) die Einschreibung ins empfänglich gemachte *Bewußtsein*. An die Stelle des Körpers als Objekt des Strafvollzugs tritt die Seele.<sup>7</sup>

2.6 Aber nicht nur in den narrativen Texten Kafkas, auch in Tagebuchaufzeichnungen und Briefen findet sich das Gerichts-Motiv; es ist weder beschränkt auf einen eingrenzbaeren Entstehungszeitraum noch einen thematischen Kontext. Einen Frühlingstag im März 1915 beschreibt Kafka seiner Verlobten mit den Worten: „es ist nämlich Sonntag und gutes Wetter, einer jener Augenblicke, wo die Anordnung im Gerichtssaal sich ändert...“ (BF 630) — zugunsten des Angeklagten, wird man ergänzen dürfen. Das Gericht tagt permanent, und man ist ihm ausgeliefert, wo man geht und steht. Selbst hier, beim Spaziergang ohne Begleitung, ist Kafka die Vorstellung des Gerichtetwerdens so nahe, daß ein durch das Wetter ausgelöster Stimmungsumschwung seinen Ausdruck in einer Abwandlung der Gerichtsmetapher findet.

2.7 Aus dem Jahre 1917 stammen zwei Anläufe zu einem Text, der entgegen Kafkas sonstiger Gewohnheit einen Titel trägt: „Sonderbarer Gerichtsgebrauch“ (Tb 370 und 371 f.). „Der Verurteilte wird in seiner Zelle vom Scharfrichter erstochen, ohne daß andere Personen zugegen sein dürfen“: so beginnt diese Hinrichtungsfantasie (Tb 371). Nichtsdestoweniger ist der Ablauf der Hinrichtung streng ritualisiert. Als der Scharfrichter jedoch nach längerer Vorbereitung („Seine Fragen und Anordnungen sind ihm Inhalt und der Reihenfolge nach vorgeschrieben“) endlich verkündet, er sei bereit, rafft sich der Verurteilte zu einem Protest auf:

Du wirst mich nicht töten, wirst mich nicht auf die Pritsche legen und erstechen, bist ja doch ein Mensch, kannst hinrichten auf dem Podium mit Gehilfen und vor Gerichtsbeamten, aber nicht hier in der Zelle, ein Mensch unter anderen Menschen. (Tb 371)

Hier kehrt nicht nur Josef K.s *Vereinzelung* wieder, sondern auch seine verzweifelte Berufung auf die Gleichheit aller Menschen zur Widerlegung des Schuldbegriffs (P 180). Die „sonderbare“ Qualität dieses „Gerichtsgebrauchs“ aber ist dem Leser einerseits aus der „Strafkolonie“, andererseits wiederum aus dem *Prozeß* bekannt: *Gericht* ist gleichgesetzt mit *Hinrichtung*, und die *Öffentlichkeit* ist ausgeschlossen. Es geht hier nicht um Tat-Schuld im juristischen Sinn, die zu ahnden wäre schon im Interesse der ‚Generalprävention‘ (also der Abschreckung *anderer* potentieller Täter, wozu eine öffentliche Hinrichtung Voraussetzung wäre); es geht um *Schuldgefühl*, das von jeder Ge-

---

<sup>7</sup> Michel Foucault hat genau das als die historische Entwicklung der „Geburt des Gefängnisses“ beschrieben. (Vgl. a.a.O., bes. S. 140 u. 170.)

meinschaft mit anderen noch im letzten Augenblick *ausschließt*, weil es ja ihnen gegenüber empfunden wird.

2.8 Die Gerichtsmetapher benutzt Kafka überall dort, wo er an seiner Umwelt zu scheitern droht oder ihre Ansprüche nicht zu erfüllen vermag. In einem Brief an Max Brod aus dem Kurort Matliary (Frühjahr 1921) kommentiert er die Bitte an den Freund, ein Wiedersehen mit der (Brief-)Freundin Milena unbedingt zu verhindern, mit einer verschlüsselten Darstellung seiner sexuellen Unfähigkeit und Unwilligkeit:

... es wird Dir nichts Neues sein, aber grob heraus hab ich es noch nicht gesagt. [...] es ist eine Erkrankung des Instinkts, eine Blüte der Zeit, es gibt je nach der Lebenskraft Möglichkeiten, sich damit abzufinden... (B 317)

Da er es auch diesmal nicht fertigbringt, es „grob heraus“ zu sagen, und die zunächst (in den zitierten Sätzen) erprobten Metaphern es nicht zureichend beschreiben, greift er zur Gerichtsmetapher:

Ich rede nicht von den glücklichen, in dieser Hinsicht glücklichen Zeiten der Kindheit, *als die Tür noch geschlossen war, hinter der das Gericht beriet* (der alle Türen füllende Geschworenen-Vater ist seitdem längst hervorgetreten), später aber war es so, daß der Körper jedes zweiten Mädchens mich lockte, der Körper jenes Mädchens, in das ich (deshalb?) meine Hoffnung setzte, gar nicht. (B 317, Hervorhebung von mir.)

Es kann hier nicht darum gehen, den Sachverhalt nun doch endlich „grob heraus“ zur Sprache der Psychoanalyse zu bringen; wenn durch Psychotherapie irgend zu helfen so ist, so doch nur den Lebenden. Es geht lediglich darum, die Metapher zu verstehen, mit der Kafka sich hier wenigstens zur Artikulation des Problems verhilft. Die Unfähigkeit, Heiratswunsch und Begehren zur Deckung zu bringen (auf dieselbe Frau zu konzentrieren), scheint ihm schon von Kindheit an *vorausbestimmt*: schon über das noch unwissende Kind, hinter geschlossener Tür also, tagte das Gericht, als dessen Vertreter („Geschworener“) der Vater später das vernichtende Urteil sprechen sollte: du bist unfähig, dir eine anständige Frau zu suchen. (Es ist derselbe Vater, der in der Erzählung *Das Urteil* flötet: „Weil sie die Röcke gehoben hat...“, E 51). Die Metapher gibt also nicht dem Vater die Schuld am Versagen des Sohnes, sondern teilt ihm nur die Rolle dessen zu, der das ohnehin längst Beschlossene zu gegebener Zeit verkündet. Und wenn es zunächst scheint, als sei der darin liegende Fatalismus das *Problem* Kafkas, so ist er doch eigentlich seine *Lösungsstrategie*: als bewußte Verweigerung jeder Schuldzuschreibung.

2.9 Aber Kafka setzt die Metapher nicht nur ein zur Beschreibung persönlicher Aporien, er denkt sie auch weiter: „das Gericht spricht sein Urteil nach dem Gesetz, sollte man annehmen“, räsoniert der Sprecher des Textes „Fürsprecher“ von 1922 (BK 104). Das klingt zunächst recht beruhigend, und der Sprecher legt auch großen Wert auf die Feststellung der Gerechtigkeit und Unbeeinflussbarkeit dieser gerichtlichen Ur-

teilsfindung: „das selbständige Sicheinmischen eines Menschen hier wäre Frevel“ (BK 104). Dann aber folgt eine wichtige Einschränkung: „Anders verhält es sich mit dem Tatbestand eines Urteils...“; denn die Untersuchung dieses *Tatbestandes* (Tatergangs oder Sachverhalts nach juristischen Kriterien) gründet sich auf „Erhebungen“. Und hier braucht man denn auch Fürsprecher, hier herrscht ein Neben- und Gegeneinander von Meinungen und Aussagen, Rechtfertigungen und Denunziationen, hier geht es nicht mehr objektiv/unbeeinflussbar zu. Was nützt angesichts dessen die versicherte Objektivität des Urteils, wenn dieses auf dem Weg über eine beliebig deutbare „Tatbestands“-Realität, je nach Kräfteverhältnis der „Fürsprecher“ und „Ankläger“, schon vorher beeinflussbar ist. Die objektive Richtgewalt wird zur trügerischen Fiktion. Das Mißtrauen gegen das Gericht in Kafkas Denken setzt weit vor dessen Urteilsakt an: nämlich bei der Definitionsgewalt über den Gegenstand allen Urteilens.

Im Überblick lassen sich die Funktionen des Gerichts-Begriffs in Kafkas (narrativen und nicht-narrativen) Texten unter mehrere Leitgedanken subsumieren. Das Zusammenleben mit „Nebemenschen“ stellt sich dar als eine *Abfolge von Gerichtsverfahren* (Urteils- und Vorurteilsakten); die Welt, von einem alten Topos abendländischer Literatur immer wieder als *Bühne* gezeichnet,<sup>8</sup> wird bei Kafka zum *Gerichtssaal*, eine mindestens ebenso aufschlußreiche Metapher. Beziehungskonflikte, besonders gegenüber einer Frau, bewirken in der Regel eine Gruppierung nach dem Schema (*Menschen-)* *Gericht gegen Angeklagter*. Ferner deutet die mehrfach belegte Gleichsetzung von *Gericht* und *Hinrichtung* Kafkas radikale Zweifel am Gericht als einem institutionalisierten Versuch der Wahrheitsfindung an: wer gerichtet wird, der wird verurteilt; und wer verurteilt wird, wird *hingerichtet* — und das ist nicht etwa Abfolge im Sinn einer Kausalkette, sondern unauflösbare Gleichzeitigkeit. Das Gericht ist die geistige oder seelische Hinrichtung, die Hinrichtung das am Körper vollzogene Gericht (vgl. „In der Strafkolonie“). Vor diesem Hintergrund mutet jener Aphorismus (Nr. 40), nach dem das Jüngste Gericht eigentlich ein *Standrecht* ist (vgl. H 33), gar nicht mehr seltsam an: es ist zu denken als ein ständig (über allen) schwebendes Verfahren, und die je und je gefällten Urteile (der Allgemeinheit oder einer Bezugsperson) über den Einzelnen sind Exekutionen, die augenblicklich (standrechtlich) vollzogen werden.

### 3. Richter

3.1 Es gibt beim frühen Kafka drei Belege für eine bemerkenswerte Differenzierung des Begriffs *Richter*. Man vergleiche zwei Briefstellen

<sup>8</sup> Vgl. etwa den berühmten Monolog des Jaques in Shakespeares *As You Like It* (II. Akt, 7. Auftritt): „All the world's a stage...“.

aus der Korrespondenz mit Felice (Ende 1912 bzw. Anfang 1913) mit einem Satz aus der erlebten Rede des Helden im Heizer-Kapitel des *Amerika-Romans* (Ende 1912):

- a) Ich werde Dir gegenüber bald soviel Schuld auf mich geladen haben, daß mich um dessentwillen schon auch menschliche Richter als Deinen Schuldknecht ansehen werden, *der ich vor höheren Richtern längst schon bin.* (BF 114)
- b) Nun konnte man ja vielleicht noch annehmen, die Gegenüberstellung des Heizers und Schubals werde die ihr vor einem höheren Forum zukommende Wirkung auch vor den Menschen nicht verfehlen [...]. (A 23)
- c) Begreife und präge es Dir doch ein, daß ich Dir in allem dankbar sein muß, was Du mir gibst, und daß ein liebendes Wort, das Du an mich richtest, ebenso für mich wie vor einem höheren Richter mehr wert ist als der ganze Haufen meiner Briefe. (BF 319)

Dreimal werden hier *menschliche* Richter solchen einer „höheren“ Ordnung gegenübergestellt. Die Identifizierung der menschlichen Richtgewalt bereitet dabei keinerlei Schwierigkeiten: ist es nicht — wie in c) — das „Ich“ der brieflichen Rede als der *Dialogpartner* der zu Richtenden, so handelt es sich jedenfalls um die *Umwelt* eines gerichteten „Ich“ — in a) — oder eines gerichteten Helden — b). Kafka und Felice (als Briefpartner) bzw. der Heizer haben sich demnach zu verantworten einer Instanz gegenüber, die die Gesellschaft oder „Allgemeinheit“ repräsentiert. Nun erscheint jedoch in allen drei Fällen über dieser menschlichen Instanz eine zweite: die „höheren Richter“, das „höhere Forum“. Die explizite Opposition *menschlich — höher* suggeriert eine transzendente Richtgewalt, so daß ein Schuldiger sich vor weltlicher *und* jenseitiger (göttlicher) Gerichtsbarkeit zu verantworten hätte. Aber dieser alte Dualismus jüdisch-christlichen Rechtsdenkens, nach dem jeder Sünder doppelt bestraft wird, ist von Kafka nur noch auf seiner „weltlichen“ Seite plausibel gemacht: die jenseitige Richtgewalt bleibt merkwürdig unkenntlich, mehr rhetorische Formel als literarisches Bild. Indem Kafka den Komparativ (*höher*) benutzt, vermeidet er es, die gemeinte Instanz explizit als eine *höchste* zu bezeichnen. Diese Scheu, eine höchste Richtgewalt deutlich personifiziert (etwa als *einen Gott*) ins Bild zu rücken, hat Entsprechungen in vielen narrativen Texten Kafkas: alle drei Romane konfrontieren ja ihre Helden mit einer quasi-bürokratischen Hierarchie, deren Spitze sich im Unabsehbaren verliert, die also stets eine *höhere* Instanz kennt als diejenige, vor der sich die Helden gerade zu verantworten haben. (Damit gehorchen diese Instanzen, wie in Kap. I ausgeführt, dem Prinzip der Stellvertretung.) Das Wort *Gott* ist ja in Kafkas Textproduktion mehr als spärlich vertreten;<sup>9</sup> eine klare Personifikation oder präzise Benennung göttlicher *Alleinherrschaft*, gleich

<sup>9</sup> „Wer nicht versteht, was Kafka den Gebrauch dieses Namens verbietet, versteht von ihm keine Zeile“, hat sich Walter Benjamin einmal notiert. (Zitiert nach: Hermann Schweppenhäuser [Hg.], *Benjamin über Kafka. Texte, Briefzeugnisse, Aufzeichnungen*, Frankfurt/M. 1981, S. 146) — Zu Motiv und Funktion eines abwesenden Gottes bei Kafka vgl. im übrigen unten, Kap. II. B.2, S. 115—123.

ob jüdisch-christlicher oder sonstiger Provenienz, will sich offenbar nicht einstellen. Ein Gottesbegriff scheint für Kafka immer nur dort punktuell Interesse gewonnen zu haben, wo sich die Möglichkeit bildlicher Vergegenwärtigung bot, gleich ob das Ergebnis solcher Vergegenwärtigung ein Forum „höherer Richter“ ist oder der griechische Gott Poseidon am Schreibtisch auf dem Meeresgrund (vgl. BK 73 f.). Hier also ist es die jüdisch-christliche Tradition des Redens über den *richtenden* Gott, die sich verwandelt in die Metapher des forensischen Forums.

3.2 Schon auf die ‚alltagsweltlichen‘ Verhörsinstanzen im *Amerika-Roman* findet das Wort *Richter* so beiläufig Anwendung, als sei eine solche Bezeichnung für Leute wie Oberkellner und Oberportier eine Selbstverständlichkeit (vgl. A 155). Erscheint dem Leser hier die *metaphorische* Funktion dieser Bezeichnung noch unzweifelhaft, so verselbständigt sich in späteren Texten Kafkas das Reden von *Richtern* (ebenso wie das vom *Gericht*, vom *Urteil* und von der *Schuld*) so weit, daß von Metaphern kaum noch gesprochen werden kann.

3.3 In den Karrierefantasien des „Unterstaatsanwalts“ (H 266—270), der sich schon zum höchsten Staatsanwalt aufgestiegen sieht, um seine (korrupten) Vorgesetzten endlich zur Rechenschaft ziehen zu können, bleibt kein einziger Jurist übrig, der *nicht* angeklagt werden müßte und als Richter in diesem Korruptionsprozeß fungieren könnte:

Es sind viele Zuhörer da, auf drei Seiten des Saales, nur die Richterbank ist leer, man hat keine Richter gefunden, die Richter drängen sich im engen Raum, wo sonst der Angeklagte steht und suchen sich vor der leeren Richterbank zu verantworten. (H 267)

Das ist zunächst satirische Illustration des Größenwahns, in den sich der subalterne „Unterstaatsanwalt“ hineinfantasiert (er als der einzig Gerechte inmitten allgemeiner Korruption, die sich schon vor 15 Jahren an einer vorenthaltenen Ernennung zum 10. Staatsanwalt manifestiert haben soll);<sup>10</sup> aber so erfrischend satirisch das anmutet, so wenig ist zu übersehen, daß auch hier Richtergewalt problematisiert wird: die Richter werden zu Angeklagten, die damit aber ihrerseits nicht mehr zu richten sind. So entsteht (wenn auch nur in der Fantasie des Unterstaatsanwalts) die Absurdität eines Prozesses, in dem es trotz offensichtlicher Schuld der Angeklagten zu keinem Urteil kommen kann. Damit erprobt die (nach Max Brods Zeugnis, vgl. H 333) 1914 entstandene Skizze eine *Umkehrung* der im *Prozeß* beschriebenen Situation.

3.4 Im Roman nämlich kommt es zum (Todes-)Urteil trotz fehlender Schuld des Angeklagten. Die *Richter* werden nicht nur von Josef K. als

---

10 Daß dieses ‚Porträt‘ eines Justizbeamten im Grunde aus Kafkas eigenem Erfahrungsbereich stammt, belegt ein Brief an Milena, der sich darüber amüsiert, daß den „meisten Beamten“ in der Arbeiter-Unfall-Versicherung „immerfort Unrecht geschieht“; der Durchschnittsbeamte halte sich für „ein Ober-Ober-Rad und muß hier nur als Unter-Unter-Rad arbeiten“ (BM 106).

*korrupt* bezeichnet (vgl. P 44, 53), sondern auch von Titorelli (vgl. P 134). Überdies wird an den Richterporträts im Haus des Advokaten (P 94) und im Atelier des Gerichtsmalers (P 126) die grenzenlose Eitelkeit noch des kleinsten Untersuchungsrichters deutlich: er läßt sich malen „wie ein Gerichtspräsident“ (P 126). Daß Josef K. dem Urteil solcher Leute ausgeliefert ist, mit denen er sich zudem für *verwechselbar* halten kann (vgl. P 59, 149), und es als Drohung betrachten muß, wenn sich einer „nicht günstig ausgesprochen“ hat über seinen Fall (P 167), darin liegt für ihn eine Demütigung, der er sich immer mehr bewußt wird, und die ihn ja auch — als „Scham“ — noch überlebt.

3.5 Im „Brief an den Vater“ (1919) kann es nicht ausbleiben, daß Kafka auch „diesen schrecklichen Prozeß“ nach dem Strukturmodell *Richter-Angeklagter* beschreibt; „diesen Prozeß, in dem Du immerfort Richter zu sein behauptest, während Du, wenigstens zum größten Teil [...] ebenso schwache und verblendete Partei bist wie wir“ (H 141). Auch hier wieder, aber nicht ins Satirische gezogen wie im Fall des Unterstaatsanwalts, besteht das Dilemma darin, daß es nur Parteien gibt, aber keinen Richter. Und wenn der Briefschreiber dem Vater etwas vorwirft, so ist es nicht eine *Schuld* an dem, wozu er (als Angeklagter) verurteilt ist (das erscheint ihm determiniert durch die Konstellation der Anlagen), sondern der Irrglaube, Richter sein zu können, wo nichts zu richten ist. Daß es Kafka bei solchen Äußerungen um eine „advokatorische“ Abwehr *aller* Urteile über seine Person zu tun ist, wird in einem eigenen Abschnitt (Kap. IV.B) zu klären sein.

3.6 *Richter* imaginiert Kafka mit Vorliebe nicht als einzelne, sondern als (hierarchisch geordnete) Menge oder, wie im folgenden Fall, gar als Heerschar:

Er hat viele Richter, sie sind wie ein Heer von Vögeln, das in einem Baum sitzt. Ihre Stimmen gehen durcheinander, die Rang- und Zuständigkeitsfragen sind nicht zu entwirren, auch werden die Plätze fortwährend gewechselt. (H 304)

Man mag dabei an Alfred H i t c h c o c k s *Vögel* denken, und diese Assoziation ist so abwegig nicht, wie der Vergleich eines Kafka-Textes mit einem Leinwand-Thriller das vermuten ließe. Auch Kafkas Vision des gefiederten Richterschwarms hat bei aller Komik etwas durchaus Bedrohliches. Anthony S t e p h e n s hat diese „Vervielfältigung der Richter“ als „Projektionen des Ich“ verstanden;<sup>11</sup> „Er“ (Kafka) würde sich demnach im Netz widersprüchlicher Selbst- oder internalisierter Fremdbeurteilungen hoffnungslos verheddern. Ob man die Richtgewalt im *Innern* des Helden (oder autobiographischen „Er“) zu suchen hat oder außerhalb, in einer Um- oder „Gegen“-Welt (Martin

11 Anthony Stephens, „Zum inneren Gericht bei Kafka und anderen“, in: *Türen zur Transzendenz* (Protokoll des Internat. Kafka-Symposiums Hofgeismar 1977), S. 79—98; hier S. 84.

Walser<sup>12)</sup> ist bei Kafka stets eine Frage, die sich nicht leicht entscheiden läßt. Es scheint, als habe er gerade diese „Grenze zwischen Ich und Anderem“ (Stephens<sup>13)</sup>) absichtlich verwischt, um die *Ununterscheidbarkeit* zwischen Innen und Außen dem Leser als dieselbe latente Bedrohung darzustellen, als die er selbst sie empfunden haben muß. Aber wo immer man das Richterheer lokalisieren mag — ein *Urteil* ist von seinem Baum nicht zu erwarten. Es wird gerade durch die Vielzahl der Richter und die Verwirrung ihrer Kompetenzgrenzen verhindert. Die dauernd gezwitscherten Urteile neutralisieren einander. Damit jedoch wird das Ich gezwungen, das End-Urteil selbst über sich zu fällen — an jenem Schluß-Punkt, wo (wie im *Prozeß*) die Projektionsmethode versagt.

3.7 Ebenfalls aus der Reihe „Er“ stammt eine Fantasie, in der das Motiv des Richtens mit dem des Kämpfens verknüpft ist — also mit einem in Kafkas Schaffensprozeß ‚älteren‘ Motiv (vgl. auch S. 17, Fußnote 12). Der doppelten Bedrohung durch „zwei Gegner“ könnte „Er“ „in einem unbewachten Augenblick“ entgehen, „indem er aus der Kampflinie ausspringt und wegen seiner Kampfeserfahrung zum Richter über seine miteinander kämpfenden Gegner erhoben wird“ (BK 222). Das ist einer der seltenen Fälle bei Kafka, wo sich das Ich selbst in die Rolle eines Richters fantasiert, freilich nur als Ausdruck einer vielleicht unerfüllbaren Hoffnung. Wenn hier von einem *inneren Kampf* die Rede ist und die beiden Gegner das Ich „von hinten, vom Ursprung her“ und von vorne, als sich in den Weg stellendes Hindernis, bedrohen, so hieße *zum Richter erhoben werden*: eines Urteils mächtig werden über den Streit innerer Kräfte, die stärkere bestimmen und damit eine Entscheidung ermöglichen, welcher Weg dem Ich nun eigentlich offensteht.

3.8 Daß die Schloßbehörde „wahrscheinlich nicht verzeihen, sondern nur richten“ kann (S 205), ist (in Olgas Bericht über das Schicksal der Familie Barnabas eingearbeitet) die Erklärung für das Verhalten des Helden: eine mit amtlicher Unnachgiebigkeit richtende Verwaltung kann ihn nur ausweisen, wie ihn schon Schwarzer in der ersten Nacht hat ausweisen wollen; was das Schloß ihm *verzeihen* müßte, wäre eben die damals gebrauchte Notlüge. K. will sich mit gutem Grund nicht der Urteilsgewalt der Schloßbehörde ausliefern. Erst mit dem Mut der Verzweiflung folgt er dem Ruf Erlangers — um mit dem Pech des Ahnungslosen an Bürgel zu scheitern. Gerade dadurch, daß er jedes Urteil über seine Person zu verunmöglichen sucht (er lügt, verschleiert, verschweigt, spielt Instanzen gegeneinander aus), beraubt er sich jenes Zugangs zum Schloß, den er sich erhalten wollte: denn anders als urteilend und richtend kann die Bürokratie sich mit dem Fremd-Körper nicht befassen. Entweder existiert er für sie als Gegenstand eines Urteils über die

12 Vgl. Walser, a.a.O. S. 49 ff.

13 Stephens, S. 85

Rechtmäßigkeit seines Titels (durchaus im alten juristischen Wortsinn), oder er existiert eben gar nicht. Und wenn er trotzdem anwesend ist, muß er entfernt werden (vgl. S 102, 266).

Im Überblick lassen die aufgeführten Belege des *Richter*-Motivs in Texten Kafkas eine sich verstärkende Tendenz zur Diskreditierung des Richters und seiner Funktion erkennen. Entweder wendet sich der Angriff gegen seine Korruptheit, Eitelkeit oder Unfähigkeit, oder die Unmöglichkeit eines Urteils wird unabhängig von der richtenden Person, grundsätzlich, behauptet. An Stelle des optimistischen Appells an eine Instanz, die Gerechtigkeit (wieder)herstellen soll (*Amerika*), treten später, besonders im *Prozeß*, die Richter, die — mit einem Wort von Kurt Weinberg — ihre Opfer *zugrunde richten*.<sup>14</sup> Konsequenter werden in noch späteren Texten („Brief an den Vater“, *Das Schloß*) Urteile der Richtgewalten nach Kräften bekämpft oder abgewehrt.

„Richten ist so viel als ungerecht sein. Dies gilt auch, wenn das Individuum über sich selbst richtet“, folgert Nietzsche aus seiner Widerlegung des Schopenhauerschen Schlusses vom *Unmut* über gewisse Handlungen (Nietzsche nennt ihn *Schuldbewußtsein*) auf eine „Verantwortlichkeit“ für solche Handlungen.<sup>15</sup> Richten aber ist Verantwortungszuschreibung und unterstellt dem Täter einen Entscheidungsspielraum, den er (nach Nietzsche) vielleicht nicht hatte. Was nun bei Nietzsche aus der Kritik des Begriffs der Willensfreiheit folgt, folgt für Kafka aus der Anbindung des Individuums an seine *Eigentümlichkeit* — ein Begriff, von dem noch die Rede sein wird (vgl. unten, S. 105 f.). Nietzsches Täter *kann* nicht anders wollen; Kafkas Täter *will* nicht anders können. Durch den Akt des Richtens aber wird jener schuldig für das, was ihn determiniert hat, dieser für das, was er gegen die ‚Normalität‘ der andern hat behaupten können.

#### 4. *Recht*

4.1 Nur Kafkas Frühwerk kennt noch den Glauben an einen eindeutigen Rechtsbegriff: „Haben Sie schon bei ihm Ihr Recht gesucht?“ (A 13) — fragt Karl den Heizer mit Bezug auf den Kapitän als die höchste Instanz auf dem Schiff. Aber schon der *Prozeß* zeigt eine Differenzierung: der „Rechtsstaat“ mit seinen „gewöhnlichen Rechtssachen“ (P 9, 148) wird abgegrenzt gegen die „unbekannte Rechtswissenschaft“ (P 51), deren Sentenzen so unjuristisch klingen wie die von der Bewegung, die für den Verdächtigen besser sei als Ruhe (vgl. P 164). Dem unbekanntem Gericht, das von Josef K.s „Schuld“ angezogen wird, ist

14 Vgl. K. Weinberg, *Kafkas Dichtungen. Die Travestien des Mythos*, Bern 1962, S. 208

15 Vgl. Friedrich Nietzsche, *Werke*, hg. v. Karl Schlechta, München 1969, Bd. I, S. 480 f.

ein ebenso unbekanntes „Recht“ zugeordnet, das mit dem BGB so wenig gemein hat wie das Dachbodengericht mit dem Justizpalast (vgl. P 90). Während der ‚bürgerliche‘ Rechtsbegriff ja davon ausgeht, daß *Recht* nur dem werden kann, dem ein Unrecht geschah und der seinem Schädiger als Kläger gegenübertritt, bedarf das Dachbodenrecht offenbar keines vorausgegangenen Unrechts, um tätig zu werden — wenn man nicht Josef K.s Vermutung im ersten Satz des Romans ernstnehmen will, jemand habe ihn verleumdet. Im modernen Strafprozeß hat man (rechtstheoretisch) den Verbrecher als Schädiger und den Staatsanwalt als Vertreter der geschädigten Gesellschaft zu interpretieren, weshalb es des Staatsanwalts bedarf, um das Verfahren in Gang zu bringen. Das Dachbodengericht dagegen wird ohne formelle Anklageerhebung ‚direkt‘ „von der Schuld angezogen“ (P 11). *Recht sprechen* heißt hier: den Angeklagten als personifiziertes Unrecht behandeln und bekämpfen.

4.2 Einen weiteren Schritt der Problematisierung des Rechtsbegriffes tut Kafka 1919 im „Brief an den Vater“. Erstmals wird *Recht* hier nämlich explizit verknüpft mit *Macht*: „Du bekamst für mich das Rätselhafteste, das alle Tyrannen haben, deren Recht auf ihrer Person, nicht auf dem Denken begründet ist.“ (H 124) Daraus ergibt sich, daß der Sohn „selbst zu dem, was er für sein Recht hielt, nur auf Schleichwegen kommen konnte.“ (H 133) *Recht* ist hier kein geschütztes Gut mehr, um das man irgendeine höhere Instanz angehen könnte wie nach Karls Meinung der Heizer den Kapitän. Karls Standpunkt, schon am Schicksal dieses „Verschollenen“ selber allmählich als Illusion entlarvt, wird nun prinzipiell widerlegt durch die Erkenntnis, daß der ‚Rechtsweg‘ verbaut ist durch die Macht des Tyrannen und seine Personalunion von Rechtsetzung und Rechtsprechung. Die „Schleichwege“, auf denen man dann (nur noch oder auch nicht) vorwärtskommt, hat Kafka schon im *Prozeß* dargestellt: Advokaten sind eigentlich gar nicht erlaubt, sie werden nur geduldet und sind allesamt „Winkeladvokaten“ (vgl. P 100). Das muß sein, weil es eben keine *Rechtswege* zu beschreiten gibt, sondern nur *Schleichwege* — auf persönliche Beziehungen und Indiskretionen gegründete Einflüsse bei Gericht.

4.3 Daß die Macht den Zugang zum Recht nicht nur verbaut wie der Türhüter den Weg zum „Gesetz“, sondern *Recht* auch als Begriff selber in Frage stellt, ist ein Thema, das noch einmal beim späten Kafka wiederkehrt: im *Schloß*-Roman, wo zur Erlangung eines (allerdings nur vom Helden behaupteten) Rechts ebenfalls nur Schleichwege bleiben, die überdies in die Irre führen. Was nützt auch die hilflose Beteuerung Olgas, die geächtete Schwester Amalia sei „fest im Recht“ (S 185), angesichts der Willkür eines geilen Beamten? Wieder ist dies das Recht der *Person* und nichts des *Denkens*, ist irrational und nicht logisch begründbar. Der ausgestoßene Vater Barnabas hat keine legale Möglichkeit, den

tyrannischen Beamten anzuprangern: was *dem* „Recht“ ist, hat den Dorfbewohnern billig zu sein. Es bleiben nur Bittgänge und vergebliches Warten am Straßenrand: auch Barnabas will sich wieder *einschleichen* in die Gnade des Schlosses.

Vor solchem Hintergrund ist es blanke Ironie, wenn sich ausgerechnet Bürgel auf das *Recht* beruft, das eine nachträgliche Korrektur jener durch das Nachtverhör zuwege gebrachten „halb unberechtigte[n] Gewinne der Parteien“ verlange (S 248); indem er aber fortfährt, daß auch diese Korrektur der Partei nicht mehr schaden könne, gesteht er selbst die Irrelevanz dieses Rechtsbegriffs ein, der nur noch rhetorische Floskel ist.

#### 4.4 Ins Tagebuch von 1922 notiert sich Kafka,

das Leben hat vor lauter Überzeugungskraft keinen Platz in sich für Recht und Unrecht. So wie du in der verzweifelten Sterbestunde nicht über Recht und Unrecht meditieren kannst, so nicht im verzweifelten Leben. Es genügt, daß die Pfeile genau in die Wunden passen, die sie geschlagen haben. (Tb 408)

Die in die Wunden „passenden“ Pfeile stehen für eine Tautologie: es ist geschehen, weil es geschehen ist. Ob es Recht war oder Unrecht, ist im Sterben so wenig entscheidbar und belangvoll wie im Leben. Die Notiz markiert den Endpunkt einer „verzweifelten“ Resignation vor der Erfahrung, daß die Kategorie des (Un-)Rechts nicht auf die Komplexität des „Lebens“ passen will. Wie schon im „Brief an den Vater“ klare Erkenntnis dessen, was geschehen ist, einherging mit der Einsicht, daß keiner der beiden Betroffenen die *Schuld* daran trug, so wird auch hier, und diesmal prinzipiell, die Frage nach der *Rechtmäßigkeit* als irrelevant abgelehnt: es gäbe ohnehin keine Berufungsinstanz, die das Geschehene, wäre es „Unrecht“, *ungeschehen* machen könnte. Der Pfeil hat getroffen, weil das Opfer in der Flugbahn stand: das hat in der Tat die „Überzeugungskraft“ des Lebens, das kommt mit strenger Naturgesetzlichkeit aus und verzichtet auf moralisierende Urteile.

4.5 Daß Josefina, die Sängerin der Mäuse, nicht an ihrem *Recht* zweifelt, auf Grund ihres Gesangs eine Ausnahmestellung zu beanspruchen (vgl. E 213), ist dann nur eine Umschreibung dafür, daß sie es tut, weil sie es kann; und daß es ihr gelingt, weil sie es tut, ohne lange (nach dem Recht) zu fragen. Werturteile sind ihr gleichgültig: mag sie auch nicht singen können, so hat sie doch diese Not zur Tugend gemacht und das Piepsen zur Kunst erhoben. Und mag sie sich damit auch vor der gemeinen Arbeit der anderen Mäuse drücken, so erfüllt sie doch durch ihre Darbietungen eine positive Funktion in ihrer Gesellschaft. Hier stößt Kafka zur Utopie einer Existenz vor, die die quälende Frage nach Recht und Unrecht hinter sich gelassen hat; allerdings erzählt er (vielleicht mit gutem Grund) von *Mäusen* und nicht von Menschen.

## 5. Unrecht

Daß das Leben eines „verzweifelt“ Lebenden und Sterbenden keinen Platz für eine Scheidung von Recht und Unrecht hat, ist eine Konsequenz, die Kafka (in der zitierten Tagebuchnotiz) relativ spät aus einer über zehn Jahre währenden Beschäftigung mit dem Gegenstand zieht. In der frühen Schaffensphase (1912/13) wird auch am Begriff des *Unrechts* noch nicht prinzipiell gezweifelt.

5.1 Ich konnte [...] lange Zeit vor dem Einschlafen mich damit abgeben, daß ich einmal als reicher Mann in vierspännigem Wagen in der Judenstadt einfahren, ein mit Unrecht geprügeltes schönes Mädchen mit einem Machtwort befreien und in meinem Wagen fortführen werde... (Tb 164, Januar 1912).

Diese Jugenderinnerung ironisiert den ‚Idealismus‘ eines heldenhaften Eintretens für Recht und Gerechtigkeit, indem es ihn zur pubertären Fantasie erklärt. Diese ironische Distanz hindert Kafka jedoch nicht, ein halbes Jahr später genau dasselbe Modell der Befreiung eines zu Unrecht „geprügelten“ (schikanierten) Menschen im ersten Kapitel des *Amerika*-Romans erneut zu benutzen. Genau ein solcher Held, der auf geistiger Ebene vierspännig vorfährt und durch selbstloses Eingreifen dem Heizer zu seinem Recht verhilft, will ja auch Karl Roßmann sein. (Daß dieses Eingreifen so selbstlos doch nicht ist, weil er als alleinstehender Einwanderer um Freundschaft und Zuneigung werben muß — vgl. A 9 —, gesteht sich Karl ebensowenig ein wie der „reiche Mann“ ein erotisches Handlungsmotiv zugibt.) Im Heizer-Kapitel wird nun zwar das *Scheitern* des Kämpfers wider das Unrecht vorgeführt; aber eine völlige Desillusionierung wird dem Helden noch einmal erspart. Er erlebt zwar eine Niederlage, aber er erlebt sie als durch widrige Umstände bedingten Einzelfall, nicht als vorhersehbare Folge der simplen Tatsache, daß der Ohnmächtige das *Machtwort* niemals sprechen kann. Und daß an der „Gerechtigkeit seiner Sache“ (A 18) durchaus Zweifel möglich sind, kommt ihm überhaupt nicht zu Bewußtsein. Dieses Bewußtsein ist — als *Schuld*bewußtsein — dem nächsten Romanhelden vorbehalten: Josef K. (Bei Karl ist es noch unbewußtes Schuldgefühl, das sich gelegentlich äußert — dort, wo er sich fragt, ob er denn selber ein „Unrecht“ begehe, etwa durch lautes Rufen im dunklen Landhaus Pollunders [A 65], oder indem er die Taschen von Robinson und Delamarche nach der verschwundenen Fotografie seiner Eltern durchsucht [A 108]. Solche sachlich kaum begründete Skrupelhaftigkeit verrät Karls überempfindliches Gewissen nach der Verstoßung aus dem Elternhaus.) Eine ‚poetische Gerechtigkeit‘, die dem Wehrlosen immer zu seinem Recht verhülfe, gibt es bei Kafka nur noch im Kopf des jugendlichen Helden, und auch dort nicht unangefochten: schon im Verhör durch den Polizisten kommen ihm Zweifel — ob es denn wahrscheinlich sei, daß ihm auf offener Straße „von Delamarche ein Unrecht geschehe“ (A 175).

5.2 Josef K. polemisiert ständig gegen die Perversion eines bürgerlichen Rechtsbegriffs durch das Dachbodengericht; aber sein eigenes Verhalten ist nicht immer über den Zweifel an Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit erhaben. Explizit findet der Begriff des Unrechts Anwendung auf sein Benehmen gegenüber Fräulein Bürstner: obwohl sie vorher ausdrücklich hat erklären lassen, daß sie ihn nicht sehen oder sprechen wolle, betritt er ihr leeres Zimmer, dies aber „nicht ohne das Gefühl, etwas Unrechtes und überdies Nutzloses zu tun“ (P 73). Das durch die Verhaftung und das frühere Verhalten gegen die Zimmernachbarin aktualisierte Schuldbewußtsein verstärkt sich hier, ebenso wie es verstärkt wird durch den Besuch des Onkels (vgl. P 80 ff.) und das Leni-Abenteuer beim Advokaten Huld. Das wirkliche Ausmaß des Fehlverhaltens in diesen Fällen wird überholt vom Gefühl und schließlich Bewußtsein einer weit größeren Verschuldung, das sich am Ende zum Schuldspruch konkretisiert. (Vgl. unten, Kap. III.B.4)

5.3 *Unrecht* ist nicht nur Negation des Substantivs *Recht*, es kann auch Synonym sein für *unrichtig*, soweit ein ethischer Maßstab angelegt wird. Aber gerade die Gültigkeit eines solchen Maßstabs ist Kafkas Problem. Als Felice Bauer nach der Lösung der (zweiten) Verlobung im Dezember 1917 aus Prag abgereist ist, notiert er ins 3. Oktavheft [G]: „Alles schwer, unrecht und doch richtig.“ (H 72) Das Urteil, das ein Unrecht in der Abweisung der Freundin sieht, wird suspendiert durch die Einsicht, daß diese Abweisung notwendig und daher richtig war. (Der Tuberkulosebefund ist wenige Monate alt; der Kranke will sich nur noch seiner literarischen Arbeit widmen. Zudem bietet die Diagnose ein weiteres letztes Argument *gegen* die angesetzte Heirat, von dem Kafka — man möchte sagen: dankbar — Gebrauch macht.)

Ähnlich verfährt Kafka mit der Frage nach Recht und Unrecht in einer Tagebuchnotiz, die sich wie die zitierte Oktavheftstelle auf einen Besuch Felices (diesmal in Zürau) bezieht:

So wie ich es mir vorstelle, trägt sie, wesentlich durch meine Schuld, ein Äußerstes an Unglück. Ich selbst weiß mich [während ihres Besuchs] nicht zu fassen, bin gänzlich gefühllos, ebenso hilflos, denke an die Störung einiger meiner Bequemlichkeiten und spiele als einziges Zugeständnis etwas Komödie. In Kleinigkeiten hat sie unrecht, unrecht in der Verteidigung ihres angeblichen oder auch wirklichen Rechtes, im ganzen aber ist sie eine unschuldig zu schwerer Folter Verurteilte; ich habe das Unrecht getan, wegen dessen sie gefoltert wird, und bediene außerdem das Folterinstrument. (Tb 388)

Die *Foltermetapher*, die ein Kapitel für sich ist (vgl. unten IV.B.4), steht hier für die Voraussetzungen und Eigenschaften, mit denen beide Partner in diese Beziehung gingen und an denen nichts zu ändern ist.<sup>16</sup> Ein solches Plädoyer auf den mildernden Umstand der Notwendigkeit

<sup>16</sup> „Ich lasse nichts nach von meiner Forderung nach einem phantastischen, nur für meine Arbeit berechneten Leben, sie will, stumpf gegen alle stummen Bitten, das Mittelmaß, die behagliche Wohnung...“ (Tb 335, 24.1.1915).

liegt immer auf dem Grund der Selbstbeichtigung, in die sich Kafka gerne flüchtet, wenn er keinen Ausweg mehr sieht. Nicht nur Felice ist hier verurteilt, unglücklich zu sein: auch Kafka ist verurteilt — nämlich dazu, dieses Urteil an ihr zu vollstrecken und damit *noch unglücklicher zu sein als sie*. Das eigene Unrecht wird gewissermaßen perspektivisch verkleinert durch Gegenüberstellung eines weit größeren Unglücks.

5.4 Auch der späte Kafka arbeitet noch mit dem Unrechts-Begriff. Während es im *Schloß*-Roman nur eine einzige (und überdies gestrichene) Stelle gibt, an der sich der Held auf *Gerechtigkeit* berufen will (S 328), findet sich ein knappes Dutzend Stellen, an denen von Unrecht oder Ungerechtigkeit die Rede ist. Thematisiert wird damit vornehmlich die Familie Barnabas: an ihr als einem Exempel, dessen Schrecken das Dorf beherrscht, wird statuiert, daß Recht und Gerechtigkeit für das Schloß inhaltsleere und unverbindliche Vokabeln sind.<sup>17</sup> Auch ein „schreiendes Unrecht“ (S 189) wird von den Dorfbewohnern als vollkommen rechtens empfunden: sie haben keinen Urteilsmaßstab. Ohne K.s Maßstab dessen, was gerecht oder ungerecht genannt werden müsse, wären die Verhältnisse im Dorf an diesen Kategorien überhaupt nicht mehr zu messen. Die Hartnäckigkeit, mit der der Unrechtsbegriff im Reden der Romanfiguren *mit- und übereinander* auftritt,<sup>18</sup> mag die Lage der Rechtlosigkeit in ‚vertikaler‘ Hinsicht (von oben nach unten) auch ‚horizontal‘ widerspiegeln. Zu beachten ist aber, daß „Unrecht“ immer aus der Perspektive K.s geschehen ist oder sein könnte. *Unrecht* ist ein Wort K.s. Es strukturiert seine (inneren) Monologe wie seine Dialoge. Als ihm die unbefugte Anwesenheit bei der morgendlichen Aktenverteilung im Herrenhof vorgehalten wird, reagiert er (in erlebter Rede) so: „Nur sehr langsam erkannte K. alles. Er war zu Unrecht in dem Gang gewesen...“ (S 266).

5.5 Ein ungerechtes Urteil ist für den späten Kafka eines, das die Ursachen für einen Mißstand personifiziert und damit eine Schuldzuweisung vornimmt: „Zu sagen, daß du mich verlassen hast, wäre sehr ungerecht, aber daß ich verlassen war, und zeitweise schrecklich verlassen, ist wahr.“ (Tb 412) Gleichgültig, ob sich diese Notiz vom Januar 1922 nun auf einen Mitmenschen bezieht oder auf eine transzendente Instanz — was wegen ihrer Kontextlosigkeit offen bleiben muß — geht daraus mit seltener Klarheit Kafkas ‚Methode‘ hervor, Verantwortungszuschreibungen zu unterlaufen und Schuldsprüchen den Boden zu entziehen: zwar *bin ich* verlassen, aber daß *jemand* mich verlassen *hätte*, will ich nicht sagen. Diese bei Kafka oft anzutreffende Stilform des Passivs, das das eigentliche Subjekt einer Handlung (am häufigsten die Instanz eines Urteils) verschweigt, werte ich als fatalistischen Zug im Denken des

---

17 Vgl. S. 179, 186, 189, 194, 333, 339.

18 Frieda tut K (S 233), K. Jeremias (238) und Pepi (291) Unrecht.

Autors, wie er auch im „Brief an den Vater“ evident ist. Kafka weigert sich, irgend jemandem die Schuld an seiner Misere zu geben; da er aber meist auch sich selber nichts als den Verursacher sehen kann, bleibt an der Stelle, wo dieser erscheinen müßte, ein Leerraum. Eine *gerechte* Beurteilung menschlichen Leidens kommt ohne Sündenböcke aus — damit aber auch ohne jede Instanz, an die zu appellieren wäre.

## 6. *Gerechtigkeit*

6.1 Indem Karl, wie schon zitiert, die „Gerechtigkeit“ der Beschwerdeführung gegen Schubal nicht bezweifelt (vgl. A 18), täuscht er sich selbst über sein Motiv: an seinem *Willen zur Gerechtigkeit* ist nicht zu zweifeln. Dieser aber hat zwei Seiten, die beide schon erwähnt wurden: zum einen glaubt der Held an eine prinzipiell gerechte Ordnung der Dinge, die er wiederherstellen möchte, wo sie ihm gestört scheint; und zum andern trifft die ungerechte Behandlung einen wunden Punkt in ihm selber, nämlich die Erinnerung an seine eigene ungerechte Verstoßung aus dem Elternhaus. Am Heizer will er nun gutmachen, was er zuhause nicht hat gutmachen dürfen. Aber der Glaube an die Gerechtigkeit als Ordnungsprinzip geht ihm in dem Augenblick verloren, als seine eigene „Sache“ verhandelt wird und er vor der festgestellten Aporie steht: einerseits wird ihm versichert, der Oberkellner sei „ein gerechter Mann“ (A 152), andererseits erfährt er als Delinquent am eigenen Leib, daß dieser angeblich Gerechte an einer Klärung der wirklichen Schuldverhältnisse keine Interesse hat. „Gerechtigkeit muß sein“ (A 157) ist eben nur der Wahlspruch Karls, den sein innerer Monolog der Oberköchin in den Mund legt — während diese stattdessen konstatiert, die Sache des Helden habe kein gerechtes Aussehen, und konsequenterweise die Gerechtigkeit dort vermutet, wo das Aussehen korrekt ist (beim Oberkellner). Nicht Gerechtigkeit „muß sein“, sondern Disziplin.

6.2 Die Bedeutung, die der Gerechtigkeitsbegriff im *Prozeß* hat, geht aus dem Titorelli-Kapitel hervor, wo der Maler die allegorische Figur der Gerechtigkeit hinter einem sitzenden Richter stehend porträtiert hat:

Sie müsse noch ein wenig ausgearbeitet werden, antwortete der Maler [auf Josef K.s Frage nach ihr], holte von einem Tischchen einen Pastellstift und strichelte mit ihm ein wenig an den Rändern der Figur, ohne sie aber dadurch für K. deutlicher zu machen. „Es ist die Gerechtigkeit“, sagte der Maler schließlich. „Jetzt erkenne ich sie schon“, sagte K., „hier ist die Binde um die Augen und hier die Waage. Aber sind nicht an den Fersen Flügel und befindet sie sich nicht im Lauf?“ „Ja“, sagte der Maler, „ich mußte es über Auftrag so malen, es ist eigentlich die Gerechtigkeit und die Siegesgöttin in einem. (P 125 f.)

Das Gericht, das erst in Aktion tritt, wenn es die Schuld eines Anzuklagenden für erwiesen ansieht, identifiziert natürlich die Gerechtigkeit

mit der Siegesgöttin: sein Ziel ist der *Sieg* über die Verstocktheit und Ungeständigkeit des Delinquenten. Diese Kontamination zweier Allegorien macht deutlich, daß das Dachbodengericht den Verhafteten als seine *Beute* betrachtet, die es im Laufschrift einzuholen gilt, wobei die mitgeführten Requisiten der Justitia (Augenbinde und Waage) nur Alibifunktionen haben. Wie wenig ein so gefaßter Gerechtigkeitsbegriff mit dem modernen rechtstheoretischen zu tun hat, ist evident. Aber Rechtstheorie und Urteilspraxis sind zweierlei: tatsächlich gibt es die Dame mit den Flügeln und der (im Laufen) schwankenden Waage als *siegesgewohnte Justitia* nicht nur bei Kafka, wie sich zeigen wird (vgl. Kap. IV.A). Im *Prozeß* jedenfalls ist der Held, der von einem Bankdiebner einmal „ein guter und gerechter Herr“ genannt wird (P 81), der einzige, der sich Justitia idealtypisch, also flügellos und ruhend vorstellt. Als einer der geprügelten Wächter an ihn mit dem Argument appelliert, die Strafe sei ungerecht, weil das vom Helden angezeigte Verhalten ungeschriebenes Gewohnheitsrecht aller Wächter sei (vgl. P 75), erwacht sofort sein Gerechtigkeitsgefühl (als Signal seines Schuldgefühls), und er will die Wächter beim Prügler freikaufen (vgl. P 76). Der aber weigert sich: „Die Strafe ist ebenso gerecht als unvermeidlich.“

6.3 „In der Strafkolonie“ herrscht ebenfalls die siegende Justitia, und zwar nach dem Grundsatz: „Die Schuld ist immer zweifellos“ (E 156). Der Verurteilte wird *überwältigt*, aber nun nicht mehr allegorisch, sondern mit brutaler Gegenständlichkeit. Seine Hinrichtung im „Apparat“ ist eine Prozedur, die von der Allgemeinheit verfolgt wird wie eine Kulthandlung: „alle wußten: Jetzt geschieht Gerechtigkeit“ (E 164). Daß dem Delinquenten sein Urteil („Sei gerecht!“ E 171) auf den Leib geschrieben wird, ist einer derjenigen Einfälle Kafkas, die ihren Ursprung in seinem Insistieren auf dem *Wortlaut* idiomatischer Rede haben.<sup>19</sup> ‚Wer nicht hören will, muß fühlen‘: diesen dummen Spruch nimmt der Text beim Wort. Übrigens wiederholt das dem Opfer solcher Rede zur Last gelegte Delikt eine schon aus dem *Amerika-Roman* bekannte Situation: der Soldat hat „den Dienst verschlafen“ (E 156), genau wie Karl nicht auf dem Posten war, als ein Hotelgast liftfahren wollte. Zusätzlich hat der Soldat aber seine Lage durch Beleidigung des Vorgesetzten („Wirf die Peitsche weg, oder ich fresse dich!“ E 157) verschlimmert. Das ist verbaler Widerstand gegen die Kolonialgewalt und offene Mißachtung des durch ihre Diensthierarchie gesetzten Rangunterschiedes. Eine konsequente Fortführung der Erfahrungen, die Karl Roßmann im Verhör durch den Oberkellner gemacht hat, ist nun die Urteilspraxis der Strafkolonie in solchen Fällen: der Ange-

19 „Das Werk von Kafka: die Erkrankung des gesunden Menschenverstandes. Auch des Sprichworts.“ (*Benjamin über Kafka*, S. 118) — Günther Anders (*Kafka*, München 1951, S. 41) führt den Exekutionsapparat auf ein anderes Idiom zurück: „Etwas am eigenen Leibe zu spüren bekommen.“

klage erhält keine Gelegenheit, sich zu verteidigen (vgl. E 156), Gerechtigkeit „geschieht“ hier nicht in einer Gerichtsverhandlung, nachdem ein unparteiischer Richter Anklage und Verteidigung hätte zu Wort kommen lassen, sondern in der Exekutionshandlung: daß der Delinquent zur *Einsicht* seiner Schuld gebracht wird, bevor er stirbt, darin liegt „Gerechtigkeit“. — Damit hat Kafka in dieser Erzählung, die zu schreiben er die Arbeit am *Prozeß*-Roman unterbrach, dessen Problem in pointierter Form noch einmal aufgegriffen. Wie Josef K.s Schuld dem Gericht als erwiesen gilt und der Prozeß ein Prozeß ist ihrer *Bewußtmachung* (worauf der Held an seinem Schuldbewußtsein zugrundegeht, vgl. unten III.B.4), so wird dem Soldaten seine zweifellose Schuld auf den Körper gestochen und gekratzt, damit er erst an seinen Wunden (im Zustand des Verblutens) das Urteil ‚ablese‘, das ihm vorher gar nicht bekanntgegeben wurde (vgl. E 156).

Dieses Straf-Verfahren mutet bei aller apparativen Perfektion archaisch an. Ihm gegenüber vertritt der *Reisende* (in erlebter Rede) den modernen Standpunkt, wenn er gegen die Zweifellosigkeit der Schuld eine andere setzt: „Die Ungerechtigkeit des Verfahrens und die Unmenschlichkeit der Exekution war zweifellos.“ (E 162) Er als unbeteiligter Beobachter und der Offizier als Apologet der „Apparates“ reden aneinander vorbei: sie haben völlig verschiedene Begriffe von Gerechtigkeit. Diese Beobachtung, daß es nicht dasselbe ist, ob der *Held* oder die *Gegenwelt* (Gericht, Kolonial- oder Schloßverwaltung) sich der Rede vom Recht bedient, bestätigt sich immer wieder beim Blick in Kafkas einschlägige Texte; sie wird (in II.B) der Ausgangspunkt weiterer Überlegungen sein.

„Sei gerecht“, das heißt hier nämlich: erkenne die *Disziplin* (Dienstordnung der Strafkolonie) an; weil du dich aber durch deine Beschimpfung des Vorgesetzten als hoffnungslos undisziplinierbar erwiesen hast, ist einzig deine *Beseitigung* Vollzug solcher Gerechtigkeit.

6.4 Wie sich an den Schlüsselbegriffen *Gericht* und *Richter* schon gezeigt hat, kehrt Kafkas „literarische“ Rede vom Recht wieder in seinen Briefen und persönlichen Aufzeichnungen. Nach der endgültigen Diagnose der Lungentuberkulose Anfang September 1917 schreibt er an die „Lieblingsschwester“ Ottla, um Einzelheiten darüber mitzuteilen. Eine merkwürdige Interpretation der Krankheit schließt sich an:

...in dieser Krankheit liegt zweifellos [!] Gerechtigkeit, es ist ein gerechter Schlag, den ich nebenbei gar nicht als Schlag fühle, sondern als etwas im Vergleich zum Durchschnitt der letzten Jahre durchaus Süßes, es ist also gerecht, aber so grob, so irdisch, so einfach, so in die bequemste Kerbe geschlagen. Ich glaube eigentlich: es muß noch einen andern Ausweg nehmen. (BO 43)

Unabhängig davon, wie man den letzten Satz interpretieren will — ob als Vorbehalt gegen die eigene Interpretation oder als Trost für die Adressatin — ist an dieser Äußerung bemerkenswert, daß Kafka die Er-

krankung als *gerechte Heimsuchung* deutet; anders als viele in ähnlicher Lage fragt er sich nicht: warum gerade ich? Er begehrt nicht auf gegen ein ungerechtes Schicksal, sondern empfindet es als etwas, das kommen mußte. Sein Körper, der schwächste Teil des Ganzen, die „bequemste Kerbe“, nimmt den „Schlag“ entgegen als Antwort der Natur, die sich *zu Recht* wehrt gegen die Unnatur des Lebens, das Kafka sich eingesteht bisher geführt zu haben.<sup>20</sup> So jedenfalls erklärt er sich und anderen von nun an öfter das Ausbrechen der Lungenkrankheit. Sie antwortet auf etwas, das in ihm war, ein halbes oder verdrängtes Bewußtsein des *Falschen*, von dem er nicht loskam: der Rückzug in die Isolation des Schreibenden aus gescheiterten Beziehungen zu Frauen, die Selbst-Behauptung der Unfähigkeit zur Ehe, die doppelte Ausbeutung der physischen und geistigen Kraft tags im Büro und nachts am Schreibtisch. Das alles kommt zusammen und wendet sich nun gegen ihn als gerechte Strafe, Folge eines im Grunde von ihm selbst gefällten und von der Lunge nur *vollstreckten* Urteils. Kafka, der Nietzsche „Kunst und Kraft der falschen Interpretation“<sup>21</sup> vollendet beherrschte, gelang damit die vielleicht größte Umdeutung seines Lebens. Indem er auf die beschriebene Weise *Sinn* in den Befund der Tuberkulose legte, verwandelte er eine mit physiologischer Unerbittlichkeit sich bildende Todesursache in eine verständliche und notwendige Lebensäußerung. Die Krankheit wurde ihm, nachdem der hier noch erhoffte „andere Ausweg“ sich als Illusion erwiesen hatte, zum „Sinnbild“ einer ganz anderen „Wunde“, die unheilbar war.<sup>22</sup> Dadurch entgeht er selbstverständlich nicht seinem Tod, will es auch nicht, aber doch dessen grausamer Zufälligkeit. Früher hätte man dazu den Ratschluß Gottes bemüht, noch ein-

20 Das ergibt sich aus Briefen an Felice (BF 753), Minze E. (B 265) u. Milena (BM 37).

21 Vgl. *Werke* I, a.a.O. S. 129

22 Vgl. dazu B 161 und B 262. (Die Lunge ist der edle Körperteil, der sich zum Selbstopfer bereiterklärt, um ein verwirktes Leben zu beenden.) — Kafka stellt sich damit, wenn auch nicht völlig naiv, in die Tradition jener *Krankheit als Metapher*, die Susan Sontag herausgearbeitet hat (Frankfurt/M. 1981). Im Gefolge romantischer Ästhetisierung galt die Tuberkulose bis zur Entdeckung ihrer Heilbarkeit 20 Jahre nach Kafkas Tod als der Modellfall einer Erkrankung des *Lebenswillens*. „Denn nur der stirbt, der sterben will, dem das Leben unerträglich wurde“, schreibt Georg Groddeck 1923 (*Das Buch vom Es*, zit. nach Sontag, S. 67), ein Jahr nach Kafkas Tod *und* dem Erscheinen des *Zauberberg*, der vielleicht letzten literarischen Behandlung des „tb Mythos“ (Sontag). Die Tuberkulose, lange vor und erst recht seit der Romantik als typische *Künstlerkrankheit* empfunden (vgl. Sontag, S. 25, 37, 39), war — ganz im Gegensatz zum *Krebs*, der sie als bössartige (unheilbare) Krankheit des 20. Jahrhunderts in mancher (auch metaphernbildender) Weise abgelöst hat, *ästhetisierbar*. So wenig sich nun Kafka dazu verstehen konnte, sie (wie etwa Keats und Shelley ein Jahrhundert vor ihm) als dichterisches Privileg zu kultivieren, so sehr verließ er sich andererseits auf die ebenfalls seit dem 19. Jahrhundert vertraute Deutung der Tuberkulose als „Synonym für Traurigkeit“ (Sontag, S. 38). Diese Gleichung las er von rückwärts: Traurigkeit (ein lange vorher präsentenes Motiv, vgl. Tb 184, 185, 236, BF 261, 502, BM 180 f.) wird zu Tuberkulose.

mal früher die Götter. Kafka aber, der sich allein weiß, schafft alles aus sich heraus im doppelten Wortsinn.,

6.5 Auch der „Brief an den Vater“ thematisiert genau dieselbe Kollision verschiedener Gerechtigkeitsbegriffe, wie sie aus dem *Prozeß*, der *Strafkolonie* und (impliziert im Rechtsbegriff) aus dem *Schloß* bekannt ist: dem aus der mütterlichen Familie stammenden „Gerechtigkeitsgefühl“ des Schreibers (H 140) wird die (haus-)tyrannische Art des Vaters gegenübergestellt, habituell Unrecht zu tun, ohne es überhaupt zu merken. Aber „die große Lehre, daß Du ungerecht sein konntest“ (H 136), vermag das Kind nur aus des Vaters Verhalten im Geschäft zu ziehen, gegenüber den Angestellten. An sich selbst hätte es der junge Kafka „nicht so bald bemerkt, da hatte sich ja zu viel Schuldgefühl angesammelt, das Dir recht gab“ (H 136). Schuldgefühl paralyisiert den Gerechtigkeitsinn: es ist auch in den Romanen und Erzählungen immer das *Schuldgefühl* des Opfers, das demjenigen *Recht* gibt, der die *Macht* hat. Die Angst vor den Flügeln der *Justitia* läßt die unbrauchbar schwankende Waage vergessen. (So sind es immer *die andern*, für die Gerechtigkeit allenfalls durchsetzbar scheint: die Angestellten des Vaters, der Heizer, die geprügelten Wächter.)

Überblickt man die Schlüsse, die aus Kafkas Verwendung der Begriffe *Recht*, *Unrecht* und *Gerechtigkeit* gezogen wurden, so ergibt sich folgendes Bild: ein unbedingter Wille zur Gerechtigkeit, der nicht nur dem frühen Helden Karl Rossmann eignet, sondern auch — nach dem Zeugnis Gustav Janouchs<sup>23</sup> — seinem Autor, wird mit einer Gegenwelt konfrontiert, die jedes „Gerechtigkeitsgefühl“ systematisch untergräbt durch eine *ganz andere* Rede vom Recht, die nur dem immer schon Schuldbewußten glaubwürdig ist: mit Argumenten der Abhängigkeit und Verpflichtung wird wohl von Gerechtigkeit geredet, aber Disziplin durchgesetzt. Es ist konsequent, wenn alle Belege für den Gerechtigkeitsbegriff aus der frühen und mittleren Schaffensphase (1912—17) stammen, und später an dessen Stelle die Vokabeln *Unrecht* und *Macht* treten (vgl. also auch Kap. II.C). Denn Kafka (mit seinen Helden) mißtraut zunehmend einem Rechtsbegriff, der sich jeder Rhetorik, aber keinem ernsthaften Appell als zugänglich erweist. Seine Problematisierung betreibt Kafka nun immer auch im Reden über sich selbst und seine Beziehungen zu „Nebemenschen“ (BF 289). Ein refrainartig wiederkehrendes Motiv in diesem Zusammenhang ist das des

23 Janouch führt als Beispiel für Kafkas „Gerechtigkeitsoperationen“ einen Prozeß an, den ein Hilfsarbeiter angestrengt hatte, um nach einem Betriebsunfall eine angemessene Invalidenrente zu bekommen. „Der alte Mann hätte den Prozeß bestimmt verspielt, hätte ihn nicht im letzten Moment ein namhafter Prager Rechtsanwalt besucht“; diesen habe Kafka bestellt und bezahlt, damit er selber den Prozeß (als Vertreter der Arbeiter-Unfall-Versicherung) „in Ehren verspielen könne.“ (*Gespräche mit Kafka*, erw. Ausg. Frankfurt/M. 1968, S. 98) — Wahr oder erfunden: die Anekdote variiert genau Kafkas Motiv des Einsatzes für die *fremde* Sache der Gerechtigkeit.

unvermeidlichen Unrechts, dessen Unrechtcharakter eben in Frage steht insofern, als keine Alternative bestand. „Unrecht und doch richtig“ ist wohl die kürzeste Formel, auf die Kafka dieses Motiv gebracht hat. Die Problematisierung des Rechtsmaßstabs wird nun so weit getrieben, daß eine klare Unterscheidung von Recht und Unrecht im „verzweifelten“ Leben als unmöglich erscheint; sie ist — mag man ergänzen — ein Thema für Theologen, Juristen und Philosophen.

Dieser grundsätzliche Zweifel an der Gültigkeit ethischer Urteile, der nun am Urteilsbegriff selber weiter zu verfolgen ist, setzt jedoch die Gerechtigkeitserfordernis nicht außer Kraft, sondern läßt sie gerade als *Aufgabe* hervortreten: „zum Gerechthein braucht man das ganze Leben, es ist nicht zu lang dazu.“ (BF 514)

## 7. *Rechtfertigung*

Die Rolle, die Rechtfertigungen in den interpretierten Verhören spielen, habe ich oben (S. 57 f.) zu klären versucht. Dem juristischen Verständnis des Begriffs noch am nächsten kommt dabei die Art, wie er im *Amerika*-Roman Verwendung findet. Aber auch für ihn gilt, was für die Rede vom Gericht und von der Gerechtigkeit galt: er strukturiert Kafkas gesamtes Schreiben, dringt also auch in Zusammenhänge ein, an denen von „Rechtfertigung“ gegen konkrete *Schuldvorwürfe* nicht die Rede ist.

7.1 Wenn Kafka etwa im August 1912 notiert, er habe „diesen Monat, der wegen der Abwesenheit des Chefs besonders gut hätte benützt werden können [...] ohne viel Rechtfertigung (Absendung des Buches an Rowohlt, Abszesse, Besuch des Onkels) verträdelte und verschlafen“ (Tb 209), so glaubt er eine Rechtfertigung nicht gegen einen *von außen* kommenden Vorwurf der Leere und Nichtsnutzigkeit seiner Existenz zu brauchen; der Vorwurf kommt aus ihm selber. Daß er krank war und durch den Besuch eines Verwandten aufgehalten, genügt ihm nicht als Hinderungsgrund, und daß er dem Verleger das Manuskript der *Betrachtung* druckfertig geschickt hat, ist ihm nur ‚Alibihandlung‘: das alles tröstet ihn nicht darüber, daß er seinem eigenen Anspruch nicht genügt hat. Denn die Abwesenheit des Chefs im Büro hätte benützt werden müssen, um die erste (und unbefriedigende) Fassung des *Verschollenen* umzuarbeiten, womit Kafka tatsächlich erst drei Wochen später beginnt — um nach einem halben Jahr auch die zweite Fassung wieder liegenzulassen. Diese Selbstvorwürfe sind also verständlich, soweit man den unter andern Schriftstellern üblichen ‚Produktionsmaßstab‘ zugrundelegt. Vergleich sich Kafka mit ihnen (die einmal Begonnenes in steter Arbeit zügig zuende führen), dann brauchte er eine „Rechtfertigung“; um aber die juristische Metapher aufzunehmen: er selber ist

sich damit *zugleich* unerbittlicher Ankläger und übereifrig geständiger Angeklagter.

7.2 Eine innere Instanz, die Rechenschaft vom Ich fordert, kann aber auch projiziert werden auf ein Gegenüber, wie das häufig in der Beziehung zu Felice Bauer geschieht. In einem Brief vom August 1913, wo Kafka (wie so oft in dieser Korrespondenz) das *zugefügte* Leid gegen das *erlittene* aufrechnet, kommt er zu dem Schluß: „Ich leide noch viel mehr, als ich leiden mache, was an sich, trotzdem es viel bedeutet, noch nicht die geringste Selbstrechtfertigung für mich enthält.“ (BF 443). Auf die Funktion solcher Sätze als Teil einer *Redestrategie* soll hier nicht eingegangen werden (vgl. dazu Kap. IV.B.2); nicht nur ist hier wiederum die schon (unter 6.3) erwähnte perspektivische Verkleinerung der eigenen Schuld am Werk (neben der Größe des vom eigenen Schuldbewußtsein verursachten Leids soll sie klein erscheinen), sondern auch eine Taktik des provozierten Widerspruchs. Die Adressatin soll genau die Rechtfertigung beibringen, die andernfalls (als *Selbstrechtfertigung*) unmöglich ist.

7.3 Kafkas Bedürfnis nach Selbstrechtfertigung diktiert ihm nicht nur solche Sätze an die Verlobte, sondern wird ihm auch zum Antrieb, den *Prozeß* zu schreiben. Kurz nachdem er damit begonnen hat, notiert er sich ins Tagebuch: „mein regelmäßiges, leeres, irrsinniges junggesellenmäßiges Leben hat eine Rechtfertigung.“ (Tb 307) Der Rechtfertigungsbegriff hat sich hier längst von jedem Bezug auf einen einzelnen Schuldvorwurf gelöst: gerechtfertigt werden muß nicht eine bestimmte Tat, sondern die ganze Existenz und ihre *Tatenlosigkeit* („Leere“). Das ‚Werk‘ aber, in das solche Rechtfertigung gesetzt wird, thematisiert ihre *Unmöglichkeit*: denn es ist ja genau dieser *inhaltsleere* Schuldvorwurf, den zu widerlegen dem Helden (Josef K.) nicht gelingt. Seinem Autor aber gelingt die „Rechtfertigung“: indem er das Scheitern des Josef K. beschreibt.

7.4 Vor diesem Hintergrund nimmt es nicht wunder, daß der Rechtfertigungsbegriff auch in das Vokabular dieses zweiten Romanhelden gehört, den Kafka geschaffen hat: „nichts konnte ihn in den Augen seiner Mitmenschen rechtfertigen“ (P 166), urteilt Josef K. unbarmherzig über den Kaufmann Block, die wohl verächtlichste Figur dieses Romans. Aber diese Verächtlichkeit ist ja nichts anderes als eine Vor-Spiegelung dessen, wozu der Held selber verurteilt ist: nicht zufällig ist Block in Josef K.s Augen „der Hund des Advokaten“ (P 166) — „Wie ein Hund!“ (P 194), so wird er selber zugrundegehen. Sein Urteil über die hündische Unterwerfung des Kaufmanns unter seine „Huld“ den Advokaten ist eine Selbst-Verurteilung; er weiß es nur noch nicht. Sobald er es begreift, wird er (nicht frei-, aber) willig sterben. Einstweilen freut er sich, daß wenigstens *in der Bank* seine Pläne und Vorschläge „noch die Kraft hatten, ihn zu rechtfertigen“ (P 214). Auch sucht er gegen-

über Fräulein Bürstner „nochmals sein Verhalten zu rechtfertigen“ (P 67); aber die umworbene Zimmernachbarin wird ihn zurückweisen und mit ihm sein Rechtfertigungsangebot. Nur im Elsa-Kapitel, das damit auch aus *dieser* Reihe fällt, verschmäht er es ausdrücklich, von einer „Rechtfertigung Gebrauch zu machen“ (P 197). Hier hat der Rechtfertigungszwang seine Macht über den Helden verloren: und prompt verschwindet das Gericht aus seinem Leben.

7.5 „Ungerechtfertigt will keiner bestehn oder wenigstens nicht ohne den Versuch gemacht zu haben, sich zu rechtfertigen oder vielmehr nicht so sehr sich als die Verbindung.“ (BF 691) Dieser Satz aus einem der späteren *Briefe an Felice*, geschrieben kurz nach dem relativ glücklichen gemeinsamen Aufenthalt in Marienbad (September 1916), überträgt das Rechtfertigungsgebot auch auf ein Leben zu zweit. Das *Schreiben* und die *Ehe* sind die beiden möglichen Erfüllungen dieses Gebots, mit denen Kafka abwechselnd argumentiert; hier, im literarisch unproduktiven Sommer 1916, neigt er (zum letzten Mal) einer Rechtfertigung *der* und *durch die* „Verbindung“ zu. Aber seine Angst, darüber die andere (durch das Schreiben) zu verlieren, wird hier gerade dadurch wieder aktiviert, daß die Heirat noch einmal ernsthaft erwogen wird: er will auch Zeit gewinnen, indem er die Aufgabe ihrer Rechtfertigung als noch *unerfüllt* darstellt. Aber es wäre falsch, in dieser Rede von der Rechtfertigung gegenüber Felice ausschließlich ein ‚Hinhaltemanöver‘ zu sehen: hier artikuliert sich tatsächlich das grundlegende Bedürfnis Kafkas, sich und seine „Eigentümlichkeit“ (vgl. H 165 ff.) mit einer *Allgemeinheit* zu vermitteln. Und so, wie *Rechtfertigung* eine gelungene Vermittlung bezeichnen würde, so signalisiert die Rede vom *Schuldgefühl* und *Verurteilt-Sein* ihr Mißlingen.

7.6 In ein neues Licht gerückt wird das Rechtfertigungsmotiv durch die Krankheitsdiagnose vom September 1917. In Zürau, bei der Schwester Ottla, wohin Kafka den ersten der Kuraufenthalte verlegt, die von nun an sein Leben bestimmen, entstehen mehrere Eintragungen in Tagebuch und Oktavheft H (Nr. 4), die mithilfe des Rechtfertigungsbegriffs eine neue Standortbestimmung des Kranken gewissermaßen zwischen Leben und Sterben versuchen:

- a) Ist die Lungenwunde nur ein Sinnbild wie du behauptest,<sup>24</sup> Sinnbild der Wunde, deren Entzündung F. und deren Tiefe Rechtfertigung heißt, ist dies so, dann sind auch die ärztlichen Ratschläge (Licht, Luft, Sonne, Ruhe) Sinnbild. Fasse dieses Sinnbild an. (Tb 386)
- b) Was an der Vorstellung des Ewigen bedrückend ist: die uns unbegreifliche Rechtfertigung, welche die Zeit in der Ewigkeit erfahren muß und die daraus folgende Rechtfertigung unserer selbst, so wie wir sind. (H 83)
- c) Niemand schafft hier mehr als seine geistige Lebensmöglichkeit; daß es den Anschein hat, als arbeite er für seine Ernährung, Kleidung und so weiter, ist nebensächlich, es wird ihm eben mit jedem sichtbaren Bissen auch ein unsichtbarer, mit jedem sichtba-

<sup>24</sup> Vgl. dazu den Brief an Max Brod vom September 1917, B 161.

ren Kleid auch ein unsichtbares Kleid und so fort gereicht. Das ist jedes Menschen Rechtfertigung. Es hat den Anschein, als unterbaue er seine Existenz mit nachträglichen Rechtfertigungen, das ist aber nur psychologische Spiegelschrift, tatsächlich errichtet er sein Leben auf seinen Rechtfertigungen. Allerdings muß jeder Mensch sein Leben rechtfertigen können (oder seinen Tod, was dasselbe ist), dieser Aufgabe kann er nicht ausweichen. (H 98 f.)

Nicht erst seit dem Ausbruch der Tuberkulose ist Felice für Kafka der Prüfstein seiner Existenz, das „Menschengericht“ (BF 756); immer schon war sie ihm der Inbegriff des ‚Normalen‘, Vernünftigen, Bürgerlichen, vor dessen Urteil sich die Eigentümlichkeit eines nur auf das Schreiben berechneten Lebens (vgl. Tb 335) zu rechtfertigen hatte. An Felice *entzündet* sich denn auch der Konflikt der Unvereinbarkeit beider Lebensweisen. In der „Tiefe“ unter den Forderungen der Verlobten an den (noch) künftigen Gatten erscheint die als ihm selber kommende Rechtfertigungsforderung, die durch die Krankheit unerfüllbarer ist denn je — es sei denn, sie läge in dieser. Und das ist der Ausweg, auf den die schon skizzierte *Interpretation* der Lungenkrankheit zielt. Ihrer Absicherung dienen, wie sich herausstellt, die zitierten Oktavheftnotizen (b und c). Zunächst erscheint jene Rechtfertigung menschlicher Eigentümlichkeit („so wie wir sind“), welche die Ewigkeit bereitstellen wird, als (noch?) nicht erreichbar, ihre Ferne als *bedrückend*. Deshalb zieht sich der Reflektierende, als er vierzehn Tage später (mit der dritten zitierten Notiz) noch einmal ansetzt, auf die Rechtfertigung einer geistigen Lebensmöglichkeit zurück, auf die es allein ankomme. Den Verdacht, es handle sich dabei um eine nachträgliche Beibringung von Gründen für ein schon vertanes Leben — es ist ein Verdacht gegen die entsprechende Deutung der Tuberkulose — soll hier widerlegt werden: tatsächlich sei die Rechtfertigung allemal vor dem da, was sie rechtfertigen solle. Der Rechtfertigungsbegriff, im juristischen Kontext immer auf einen vorgegebenen „Tatbestand“ bezogen, wird hier ‚kataphorisch‘ verwendet: er weist auf etwas, was erst *nach* ihm (und auf seiner Grundlage) geschaffen wird. Damit formuliert Kafka die Einsicht, daß sich jede Existenz auf im Grunde ‚axiomatische‘ Überzeugungen zurückführen läßt, die selber nicht mehr begründbar sind; „ich fühle, wie ich mit unnachgiebiger Hand aus dem Leben gedrängt werde, wenn ich nicht schreibe“ (BF 197): das ist eine solche Überzeugung. Es gäbe damit keine Lebensmöglichkeit ohne Schreib-Möglichkeit. — Wenn nun aber doch wahr wäre, was Kafka Milena gegenüber (sozusagen auffallend laut) bestreitet, daß nämlich „zwei Stunden Leben ohne weiters mehr sind als zwei Seiten Schrift“ (BM 32)? Dann wäre ein verschriebenes Leben vertan. Der immer wiederholte Appell an das „Menschengericht“ Felice entspringt genau dieser Angst: die geschaffene „geistige Lebensmöglichkeit“ möchte in den Augen der „Nebemenschen“ verächtlich, die „Rechtfertigung“ vielleicht gar keine sein. Die Krank-

heitsdiagnose stellt nun in diesem Zusammenhang ein neues Argument bereit: genau dort, wo das Leben nicht (mehr) zu rechtfertigen ist, erscheint an seiner Stelle der Tod — und muß, „was dasselbe ist“, aber leichter, an seiner Stelle gerechtfertigt werden. Schon der nur metaphorisch denkbare Gebrauch des Wortes *Wunde* für die Lungenkrankheit (in Text a) verwies ja auf die (bereits in 6.4 erwähnte) Strategie Kafkas, die Krankheit zu entkörperlichen, ihr die banale Sinnlosigkeit eines nur physiologischen Vorgangs zu nehmen durch Deutung als *Sinnbild* von etwas anderem, was auch ohne sie (und vor ihr) existiert hat. Die unter c) zitierten Sätze aus dem Oktavheft H hat man dann so zu lesen: daß eine zufällig und unerwartet ausbrechende Krankheit *nachträglich* als „Sinnbild“ einer Erkrankung des Lebenswillens interpretiert wurde, ist nur „Anschein“; „tatsächlich“ mußte, da das Leben in seiner Verkehrtheit nicht mehr zu rechtfertigen war, der Notwendigkeit seiner Beendigung sinnfällig Ausdruck verliehen werden. So entsteht die „Lungenwunde“, und so sehen wir Kafka wie „jeden Menschen sein Leben leben (oder seinen Tod sterben)“ (H 90).

7.7 Nach dieser Formulierung einer sozusagen endgültigen Rechtfertigungsstrategie verliert die Rede von der Rechtfertigung ihre Schlüsselrolle in Kafkas Textproduktion: der Held des *Schloß*-Romans fühlt sich durch kein Rechtfertigungsgebot mehr gebunden. Wenn er sich gelegentlich (S 340, 341, 223) doch um die „Rechtfertigung“ einer mit Olga verplauderten Stunde gegenüber Frieda sorgt, so ist das Prophylaxe gegen erwartete Eifersucht und entspringt nicht mehr, wie bei Josef K., einer grundsätzlich *defensiven* Haltung aus Angst vor Schuldvorwürfen aller Art. Ausdruck dieser geänderten Grundhaltung ist die Ersetzung durchgeführter durch vermiedene Verhöre, wie sie in Kap. I beschrieben wurde.

Die Bedeutung des Rechtfertigungsbegriffs bei Kafka ließe sich weiter illustrieren durch Berücksichtigung einiger Texte, in denen die Helden, obwohl der Terminus nicht auftritt, ebenfalls einem Rechtfertigungsgebot zu gehorchen scheinen (*Das Urteil*, „Ein Bericht für eine Akademie“, „Eine kleine Frau“, „Forschungen eines Hundes“, „Der Bau“). Wie aber die zitierten Belege schon ausreichend demonstrieren, ist die „Rechtfertigung“ derjenige Begriff in Kafkas Rede vom Recht, an dem der Einzelne scheitert oder sich bewährt, der Punkt nämlich, an dem individuelle „Eigentümlichkeit“ und soziale Anforderung und Kontrolle miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Das ist nicht als äußerlicher *Zwang* zu verstehen, sondern als inneres Bedürfnis desjenigen, der „gerechtfertigt“ sein, also sowohl mit sich selber als mit seiner Umwelt in Einklang stehen will. Wie aber persönliche Identität und soziale Rolle so aufeinander zu beziehen sind, daß sie nicht wechselseitige Bedrohungen darstellen, ist ein umso schwerer lösbares Problem, als keine transzendente Instanz mehr erreichbar scheint, die für

die letzte Gültigkeit eines Rechtfertigungsmaßstabs eintreten könnte. Denn die *religiöse* Komponente im Rechtfertigungsbegriff ist ja — neben der juristischen — evident: wie im *Gesetzesbegriff* verschränkt sich hier eine theologische mit einer ‚bürgerlich-rechtlichen‘ Sinnordnung (vgl. unten, II.B). Es geht dabei um die Frage, wie das Verhältnis des Einzelnen zu einer *Gemeinschaft* zu organisieren ist, so daß beide zu ihrem „Recht“ kommen. Die Rituale aber, in denen dieser Einzelne sich über seine soziale Leistung und Zugehörigkeit ausweisen, für jede Abweichung von einer Norm verantworten soll, produzieren Angst und „Schuld“: immer in jenem (in den „Er“-Aufzeichnungen beschriebenen) „Augenblick, in dem man vorgerufen Rechenschaft geben soll, keinen Laut hervorbringt, [...] sich schwer macht und mit einem Fluch versinkt.“ (BK 217)

## 8. Urteil

Die Rede vom Recht ist, wie die bisher berücksichtigten Schlüsselbegriffe gezeigt haben, allemal Rede vom Urteilen. Wenn nun in den Verhören zwei Urteilsprobleme zusammenstoßen, nämlich die Schwierigkeit gerechten Urteilens und die Angst vor dem Verurteilt-Werden, so thematisiert die Rede vom Urteil in Kafkas Texten diese *beiden* Probleme. Einerseits bringt der Begriff (in passivischer Verwendung) Fremdbestimmtheit und soziale Kontrolle zum (bildlichen) Ausdruck, andererseits kreisen immer wieder aufgenommene Reflexionen über die Möglichkeit richtigen/gerechten Urteilens ein erkenntnistheoretisches Problem ein, das sich im Motiv des *Richtens* und im Begriffspaar *Recht/Unrecht* schon angedeutet hat.

### a) Urteilen

8.1 Wie ein episches Exposé aller späteren Formulierungen des Urteilsproblems wirkt das frühe Prosastück „Die Vorüberlaufenden“ (in den Band *Betrachtung* aufgenommen, aber schon vorher — 1908 — erstmals gedruckt<sup>25</sup>). Es gehört — in voller Kürze — hierher, obwohl der Urteilsbegriff nicht in ihm vorkommt:

*Wenn* man in der Nacht durch eine Gasse spazierengeht, und ein Mann, von weitem schon sichtbar — denn die Gasse vor uns steigt an und es ist Vollmond —, uns entgegenläuft, so werden wir ihn nicht anpacken, selbst wenn er schwach und zerlumpt ist, selbst wenn jemand hinter ihm läuft und schreit, sondern wir werden ihn weiterlaufen lassen.

*Denn* es ist Nacht, und wir können nicht dafür, daß die Gasse im Vollmond vor uns aufsteigt, und überdies, *vielleicht* haben diese zwei die Hetze zu ihrer Unterhaltung veranstaltet, *vielleicht* wird der erste unschuldig verfolgt, *vielleicht* will der zweite morden,

25 Vgl. Binder, *Kafka-Kommentar* I, S. 72

und wir würden Mitschuldige des Mordes, *vielleicht* wissen die zwei nichts voneinander, und es läuft nur jeder auf eigene Verantwortung in sein Bett, *vielleicht* sind es Nachtwandler, *vielleicht* hat der erste Waffen.

Und endlich, dürfen wir nicht müde sein, haben wir nicht so viel Wein getrunken? Wir sind froh, daß wir auch den zweiten nicht mehr sehn. (E 31, Hervorhebungen v. mit)

Was der Sprecher da schildert, ist nicht ausgewiesen als tatsächlich Erlebtes; es wird eingeführt als zu bedenkende Möglichkeit mit der konditionalen Fügung „Wenn ... so...“. Es geht um eine Handlungsalternative für den Fall, daß diese Möglichkeit eintritt. Die Alternative ist klar formuliert und wird ebenso klar entschieden zugunsten einer Nicht-Einmischung. Was folgt, ist eine Entscheidungsbegründung („Denn...“), die mit sieben Hypothesen arbeitet, jede eingeleitet mit *vielleicht*, keine verifizierbar. Ein Entschluß, den Laufenden und/oder seinen Verfolger aufzuhalten, würde aber eine Verifizierung voraussetzen: welcher von beiden (oder dreien) „schuldig“ ist, welcher bewaffnet; und ob überhaupt ein Zusammenhang zwischen ihnen besteht. Die Unmöglichkeit, ein gültiges und nachprüfbares Urteil über das Beobachtete zu fällen, wird auf zwei Arten begründet: einmal läßt der beobachtete Vorgang keinen Schluß darauf zu, in welcher *Kausalkette* er steht, und zum andern („Und endlich...“) erfüllt der Sprecher subjektiv nicht die Voraussetzungen, um überhaupt urteilen zu können.

Das Dilemma, mit dem sich in dieser frühen Skizze einer noch spielerisch konfrontiert, wird später Kafka und seine Helden im Ernst beschäftigen: es ist das — aus den Verhören wohlbekannte — Dilemma einer beliebigen (das heißt aber: *mangelnden*) Interpretierbarkeit der Realität, wodurch ein Urteil nur möglich ist als Willkürakt. Was hier noch wie die Apologie einer Bequemlichkeit oder Müdigkeit klingt, die durch das Konstrukt einer Urteilsunfähigkeit legitimiert werden soll, wird dem späteren Kafka zum grundsätzlichen Problem.

8.2 Es kündigt sich an als *Vorurteilsverdacht* gegen das allzu entschiedene Urteil. In einem frühen Brief an Max Brod (1904) hieß es noch aus scheinbar sicherer Distanz: „Aber so zeremoniell, unbesonnen und rührend es ist, wenn man jemandem ein Vorurteil sagt, noch rührender ist es, wenn man es begründet und gar wenn man es wieder mit Vorurteilen begründet.“ (B 31) Wo sich jedoch, wie in einer Tagebuchnotiz von 1911, der Vorurteilsverdacht gegen den Sprecher selber wendet, ist er nicht mehr „rührend“, sondern irritierend: „die Spur der Möglichkeit eines entschiedenen, auf Klarheit angelegten Urteils“ ist da plötzlich nur noch eines unter vielen zweifelhaften Motiven, die zu Sätzen verführen wie: „Das Buch [...] ist so schön, wie ich noch keines gelesen habe.“ (Tb 101) Hier wird das vorschnelle Urteil nicht mehr von außen gesehen, sondern genetisch — so wie es im Kopf des Urteilenden entsteht. Und wenn nur „die Freude an Sätzen, die in der Mitte durch ein oder zwei Stöße gehoben sind“, es hervorgebracht haben, so ist es

damit disqualifiziert. Die Lust an schönen Sätzen rechtfertigt kein (Wert-)Urteil.

Während ja Karl Roßmann zunächst noch an die Möglichkeit gerechten Urteilens glaubt, wenn nur die „klare Urteilskraft“ (A 25) der Herren im Kapitänsbüro nicht vorzeitig ermüde, gibt ihm der Onkel wenig später zu bedenken, „daß das erste Urteil immer auf schwachen Füßen stehe und daß man sich dadurch nicht vielleicht alle künftigen Urteile [...] in Unordnung bringen lassen dürfe.“ (A 38) Ein Vorurteil beschädigt die „Urteilskraft“ derart, daß die „Unordnung“ weiterer Vorurteile zwangsläufig folgt. Und damit behält der Onkel, wie immer, recht: im Hotel Occidental muß Karl erfahren, „daß es nur der Art der Beurteilung überlassen bleibe, Gutes oder Böses vorzufinden“ (A 156): man findet, was man sucht. Denn der Held mag sich solche Warnungen vor der prägenden Kraft des Vorurteils zu Herzen nehmen, wie er will: sie an die Adresse weiterzugeben, die sie nötiger hat als er selber, verbietet ihm die Ohnmacht. Es wäre die Adresse der Macht, die im Namen der *Ordnung* die „Unordnung“ ihrer Urteile beliebig weit treiben darf.

8.3 Wie für die anderen Schlüsselbegriffe der Rede vom Recht können einschlägige Stellen aus den Romanen auch hier ergänzt und — im Sinn einer Entwicklungslinie — miteinander verbunden werden durch Äußerungen Kafkas in Tagebüchern und Briefen. Wenn er Felice gegenüber einmal versichert, auf „Menschenbeurteilung“ verstehe er sich (BF 400), so wird das an anderer Stelle (BF 325) doch auch problematisiert:

Ich ruhe eben nicht in mir, ich bin nicht immer „etwas“ und wenn ich einmal „etwas“ war, bezahle ich es mit dem „Nichtsein“ von Monaten. Darunter leidet natürlich, wenn ich mich nicht rechtzeitig besinne, auch meine Menschenbeurteilung und meine Beurteilung der Welt überhaupt; ein großer Teil des für mich trostlosen Ansehns der Welt ist durch dieses schiefe Urteil veranlaßt, das sich durch Überlegung zwar mechanisch geradrichten läßt, aber doch nur für einen nutzlosen Augenblick.

Das *schiefe Urteil* ist Folge dessen, daß dem Urteilenden der ruhende Punkt fehlt, von dem aus er „*gerad* richten“ (urteilen) könnte. „Mechanisch“, also durch „Überlegung“, läßt sich das vielleicht im Einzelfall korrigieren, aber der Ausgangspunkt bleibt „schief“ und fälscht weiterhin die Perspektive. Dieser Brief von 1913 erweckt nun noch den Eindruck, als handle es sich dabei um ein persönliches Problem des Schreibers, das mit seinem zeitweisen „Nichtsein“ zu tun habe, mit seiner der Allgemeinheit *nicht vermittelbaren* Eigentümlichkeit. Andere Äußerungen zeigen jedoch, daß das Problem *auch* ein erkenntnistheoretisches ist. Der Vermittlerin Grete Block etwa gesteht Kafka später: „Meine Urteilskraft ihr [Felice] gegenüber ist schon so schwach geworden, daß mir wirklich alle Urteile gleich falsch vorkommen“ (BF 514).

Wie soll man sich eines Urteils versichern über einen Menschen, zu dem schon jegliche *Distanz* fehlt? Es ist *kein* Widerspruch dazu, wenn Kafka nach der *ersten* Begegnung mit Felice ins Tagebuch notiert hat: „Während ich mich setzte, hatte ich schon ein unerschütterliches Urteil.“ (Tb 208) Dieses Urteil, dessen er sich auf den ersten Blick sicher zu sein glaubt, wird durch jede weitere Annäherung an die (oder das) zu Beurteilende verunsichert und endlich als Vorurteil entlarvt, das alle künftigen Urteile „in Unordnung“ bringt.

8.4 Das erkenntnistheoretische Problem des „schiefen Urteils“ ist mit der zitierten Briefstelle für Kafka keineswegs erledigt. Er greift es wieder auf im Tagebuch vom Dezember desselben Jahres (1913):

Niemals ist es möglich, alle Umstände zu bemerken und zu beurteilen, die auf die Stimmung eines Augenblicks einwirken und sogar in ihr wirken und endlich in der Beurteilung wirken, darum ist es falsch, zu sagen, gestern fühlte ich mich gefestigt, heute bin ich verzweifelt. Solche Unterscheidungen beweisen nur, daß man Lust hat, sich zu beeinflussen und möglichst abgesondert von sich, versteckt hinter Vorurteilen und Phantasien, zeitweilig ein künstliches Leben aufzuführen [...]. (Tb 248)

Es ist bezeichnend, daß Kafka die Urteilsproblematik von der Seite der *Selbstbeobachtung* aus angeht.<sup>26</sup> Was er vorfindet, wenn er geglaubt hat, zu einer fundierten Selbstbeurteilung kommen zu können, sind eigentlich Selbstbeeinflussungen, resultierend aus „Vorurteilen und Phantasien“ über sich selber und die Welt. Die ‚objektive‘ Beurteilung der eigenen Befindlichkeit („Stimmung“) ist unmöglich, und eine ‚subjektive‘ Beurteilung ist eben keine: sie steht im Verdacht, dasjenige erst zu *inszenieren*, was sie vorgibt festzustellen.

Man kann also, wie Kafka wenige Wochen nach dieser Tagebucheintragung an Grete Bloch schreibt, solche Selbstbeeinflussungen „von außen gesehen [...] unbesorgt Vorurteile nennen“ (BF 587); sie sind aber alles andere als willkürlich, denn sie entspringen „Überzeugungen, die so tief und richtig in einem sitzen, daß man sich um ihre einzelweiser Begründung gar nicht kümmern muß.“ (BF 586) Verfolgt man ein vernünftig scheinendes Urteil nur weit genug (in seiner Genese) nach rückwärts, so wird man auf seine „einzelweise“ unbegründbaren Prämissen stoßen: *es gibt kein ideologiefreies Urteilen*. Es sind genau jene axiomatischen Grundüberzeugungen, die Kafka andernorts (vgl. oben, S. 94) „Rechtfertigungen“ genannt hat, die das Urteilen einerseits (als Versuch, Wahrnehmung zu strukturieren) erst ermöglichen und andererseits (als ‚objektive‘ Standpunktgewinnung) unmöglich machen. In dem Maß, in dem diese Einsicht in Kafkas Denken (und Schreiben) an Boden gewinnt, verschwinden naive Gerechtigkeitsappelle vom Typ der Heizer-Episode aus seiner Rede vom Recht.

---

<sup>26</sup> Zum Motiv der *Selbstbeobachtung* vgl. H 36, Tb 198, 250, 337, 402, 422, 424.

8.5 Schon Josef K. findet keine Instanz mehr, die ihm als Adressat eines solchen Appells geeignet scheint; noch in der Person des Gefängniskaplans sucht er sie vergeblich. Und vom Gerichtsmaler muß er sich die Justitia als Göttin des Sieges und der Gerechtigkeit „in einem“ vorführen lassen (vgl. oben, S. 87). Schüchtern weist er auf die Diskrepanz zwischen dieser Darstellung und seinem Idealbild hin: „Das ist keine gute Verbindung, [...] die Gerechtigkeit muß ruhen, sonst schwankt die Waage, und es ist kein gerechtes Urteil möglich.“ (P 126) Diese *Ruhe* als unabdingbare Voraussetzung gerechten Urteilens aber fehlt immer gerade da, wo vom Urteil am meisten abhängt. Es ist dasselbe Dilemma, das Kafka in Bezug auf Felice der Vermittlerin Grete Bloch zu erklären versucht. Und wenn Josef K. zu Anfang seines Prozesses noch bemerkt: „mir steht die ganze Sache fern, ich beurteile sie daher ruhig“ (P 43), so nennt er neben der *Ruhe* auch die Voraussetzung dieser Voraussetzung: *Distanz*. Freilich spricht er — hier schon — mehr eine Wunschvorstellung aus als eine Tatsache: denn die Distanz zur „Sache“ verringert sich ihm später so sehr, daß er sich schließlich mehr mit der ihn verurteilenden Instanz identifiziert als mit sich selber. Und mit der Distanz schwindet („daher“) die Ruhe: schon während der ersten Untersuchung irritiert ihn wachsende Unsicherheit darüber, ob er „die Leute richtig beurteilt“ hat (P 44).

8.6 Eine Eintragung ins Oktavheft G (Nr. 3) formuliert nun das Urteilsproblem unabhängig vom subjektiven („schiefen“) Standpunkt des Schreibers. Ausgehend von der Vorstellung eines tagenden Familienrats, vergleicht Kafka die Position der Ratsmitglieder mit derjenigen außenstehender Beobachter: als Außenstehende könnten diese über den (nicht näher bezeichneten) Gegenstand nicht kompetent urteilen, sie müßten also in den Rat integriert werden. Dann aber wären sie zwar informiert, aber nicht mehr unparteiisch und deshalb wiederum urteilsunfähig. Allgemein formuliert: „Wirklich urteilen kann nur die Partei, aber als Partei kann sie nicht urteilen. Demnach gibt es in der Welt keine Urteilmöglichkeit, sondern nur deren Schimmer.“ (H 64) Man greift wohl nicht zu weit, wenn man dies eine *Widerlegung des Urteilsbegriffs* nennt. Nur Distanz ermöglicht Ruhe, aber nur Nähe ermöglicht Betroffenheit (und Urteilskompetenz). Das ist die erkenntnistheoretische Aporie: zwei gleichermaßen notwendige Prämissen können nicht gleichzeitig erfüllt sein. Ihren Konflikt denkt Kafka weiter bis zu dem Punkt, wo er in eine Paradoxie mündet: ‚parteiische Gerechtigkeit versus unparteiische Ungerechtigkeit‘.

8.7 Daß *Objektivität* eine Fiktion ist, ergibt sich daraus, ist aber noch nicht das größte Problem; schlimmer ist, daß der *Schimmer*, das heißt auch: *Schein* einer Urteilmöglichkeit die *Subjektivität* des Einzelnen bedroht. Der „Brief an den Vater“ betont die *Abhängigkeit* des kindlichen Urteilsvermögens von der väterlichen Autorität:

Für mich als Kind war aber alles, was Du mir zuriefst, geradezu Himmelsgebot, ich vergaß es nie, es blieb mir das wichtigste Mittel zur Beurteilung der Welt, vor allem zur Beurteilung Deiner selbst, und da versagtest Du vollständig. (H 126)

Der Vater (als Vorsitzender des „Familienrats“) hat die Macht, endgültige Urteile auszusprechen: über die Welt, über die Familie, über das Kind. Diese Urteile treten zwar auf mit einem Wahrheitsanspruch, „versagen“ aber vor ihm „vollständig“, und indem das Kind sie sich zu eigen macht, geht es in die Beziehungsfalle doppelbindender Rede: das Beispiel der vom Vater verhängten und von ihm selber übertretenen Essensgebote (Tischsitten) macht das deutlich (vgl. H 126). Betrachtet man also (wie der kleine Franz Kafka) die väterlichen Gebote als allgemein verbindlich, so ist der, der sie erlassen hat, der erste, der verurteilt werden müßte. Er ist aber die höchste Instanz, ist *gottgleich* — nicht umsonst sind seine Gesetze „Himmelsgebot“. Das Kind wird hier (zum ersten, aber beileibe nicht zum letzten Mal) mit einem Konflikt zwischen *Macht* und *Recht* konfrontiert, von dem noch die Rede sein wird: Im Gesetzesbegriff ist dieser Konflikt organisiert und institutionalisiert.

8.8 Auf die wohl knappste Formel gebracht hat Kafka seine grundsätzliche Urteilsskepsis eher beiläufig in einem Brief an Robert Klopstock (Dezember 1921): „Wer seinem Urteil traut, muß nicht immer recht haben, wer aber seinem Urteil nicht traut, hat wohl immer recht.“ (B 366) Und noch in der Einschätzung der journalistischen Arbeiten Milenas, um die er sie gebeten hat, bleibt Kafka lieber „im allerbesten Vorurteil stecken“, als daß er sich hindurchquält, wenn sie wirklich „schäbig“ sind (wie sie behauptet; vgl. BM 10).

8.9 Der Glaube, die idealen Bedingungen gerechten Urteilens seien irgend erfüllbar, wird Kafka immer mehr zur Illusion, und das schlägt sich nieder im letzten Roman. Als dessen Held K. das Schloß zum ersten Mal bei Tageslicht sieht, steht er still, „als hätte er im Stillestehen mehr Kraft des Urteils“ (S 14). Immer noch, wie schon im *Amerika*-Roman, ist hier von „Urteilkraft“ die Rede, aber nur noch im Irrealis (*als hätte*) erscheint jetzt die Vorstellung der *Ruhe* als notwendiger Voraussetzung. Ruhe kann es für diesen Helden ohnehin nicht geben, bevor es sein Ziel (das Schloß) erreicht hat, und als er den Zustand völliger physischer Erschöpfung früher erreicht, schläft (auf Bürgels Bett) zusammem mit ihm seine Urteilkraft ein. Noch Josef K. glaubte sich (anfangs) seines Urteils über das Gericht durchaus sicher zu sein; K. ist klüger: „ich wage nicht, über Klamm zu urteilen.“ (S 188) Solange niemand über ihn ein Urteil fällt, ist er bereit, auch seinerseits auf Urteile zu verzichten. Es ist dasselbe Motiv, das den „gewesenen Affen“ Rotpeter bestimmt, „keines Menschen Urteil“ zu wollen (E 147).

Die (nicht einmal vollständige) Reihe der Notate und (Selbst-)Kommentare Kafkas zum Urteilbegriff sollte Stadien eines Problematisie-

rungsprozesses dokumentieren. Es stellt sich als eine bloße Schutzvorkehrung menschlichen Denkens heraus, den Glauben an die Möglichkeit zur ‚Objektivität‘ vor den Urteilsakt zu schalten, um ihn zu legitimieren. Dieser Legitimation bedarf er, weil er tatsächlich weder von einer ‚objektiven‘ Haltung zeugt noch aus ihr hervorgeht, sondern eine emotionale (oder ‚intuitive‘) Meinung über den Gegenstand allemal schon voraussetzt. Will man es psychoanalytisch fassen, wird man es „Rationalisierung“ nennen. Woher sollte man die „Ruhe“ zum emotionslosen Urteilen auch nehmen, wenn einem der Gegenstand nahe liegt, und woher das Bedürfnis zu urteilen, wenn er einen nicht betrifft? Woher also das sichere Urteil nehmen, wenn man es sich nicht immer schon vor(her)sagt? Kafka ist natürlich nicht der erste, der sich mit diesem Problem beschäftigt hat; vor ihm in dieser Tradition der Urteils-skepsis stehen Denker wie P a s c a l ,<sup>27</sup> N i e t z s c h e ,<sup>28</sup> und Max S t i r n e r :

Gewiß sind Urteile, welche der Haß eingibt, gar nicht unsere e i g e n e n Urteile, sondern Urteile des uns beherrschenden Hasses, „gehässige Urteile“. Aber sind Urteile, welche uns die Liebe eingibt, mehr unsere e i g e n e n ? Sie sind Urteile der uns beherrschenden Liebe, sind „liebvolle, nachsichtige“ Urteile, sind nicht unsere e i g e n e n , mithin gar nicht wirkliche Urteile.<sup>29</sup>

Kafkas Urteilsskepsis und sein Mißtrauen gegen die Willkürlichkeit allen Richtens zielt letztlich darauf ab, die Rede von Recht und Unrecht als ideologisch zu erweisen. Wenn sich nicht Willensfreiheit, sondern (äußerer oder innerer) Zwang im Fehlverhalten, nicht interessefreie Neutralität, sondern Zu- oder Abneigung im Urteil darüber manifestieren, so sind „Recht“ und „Unrecht“ fragwürdige Beschreibungskategorien, deren *Anwendungsbedingungen* (formuliert als *Gesetze*) allemal von der *Macht* diktiert sind (Vgl. II.B und C).

#### b) verurteilt werden — verurteilt sein

Alles Reden vom Urteil(en) bei Kafka steht sowohl in einem philosophischen (erkenntnistheoretischen) als auch einem juristischen Bezugsrahmen, bedeutet sowohl *Be-* als *Ver-*urteilung. Wurden bisher Äußerungen Kafkas untersucht, die sich dem Urteilsproblem aus der Perspektive eines *Subjekts* stellen, so geht es nun um Urteilssituationen aus der Perspektive ihres Gegenstandes (*Objekts*): denn wenn Kafka dem Urteilsakt eine ‚objektivierende‘ Funktion bescheinigt, so ist es die einer *Verdinglichung* seiner Opfer, der Verurteilten.

<sup>27</sup> „Unser ganzes Urteil läßt sich darauf zurückführen, daß wir dem Gefühl nachgeben“: *Gedanken*, übers. v. W. Rüttenauer, Darmstadt o.J., S. 160 (Aph. 320).

<sup>28</sup> „Das Urteil — das ist der Glaube: ‚Dies und dies ist so‘.“ *Aus dem Nachlaß der Achtzigerjahre*, *Werke* III, S. 476; vgl. auch *Werke* I, S. 460, und III, S. 502 und 884.

<sup>29</sup> Max Stirner, *Der Einzige und sein Eigentum*, hg. v. Anselm Ruest, Berlin 1924, S. 273.

8.10 Im Briefverkehr mit Felice entwickelt Kafka früh die Vorstellung, er sei (durch seine bloße Existenz) verurteilt, sie zu quälen; die Angst vor der ohnmächtigen (und daher verantwortungslosen) Urteils-  
 exekution ist die Kehrseite des chronischen Selbstbezüglichungsdrangs in diesen Briefen, der ebenfalls noch zu interpretieren ist. „Was ist das für eine traurige Gewalt, die ich da verurteilt bin, Ihnen anzutun!“ (BF 78) Ohne dem zu widersprechen, kann Kafka an anderer Stelle (BF 304) versichern, er sei nicht „so irrsinnig, selbst das Urteil über mich zu sprechen.“ Er *fällt* den Richtspruch nicht, er führt ihn lediglich aus. Dieses merkwürdig anonyme Verurteilt-Sein, das die Urteils*instanz* unterschlägt, wird in einer Tagebuchnotiz vom Juli 1916 ausgeweitet auf die ganze Existenz des Schreibers: „Bin ich verurteilt, so bin ich nicht nur verurteilt zum Ende, sondern auch verurteilt, mich bis ins Ende hinein zu wehren.“ (Tb 370) Die Passivkonstruktion ermöglicht hier (wie schon im vorher zitierten Beispiel) die Ausparung der Instanz, die das Verdikt gefällt hat. Sie kann ausgespart werden, weil sie eine Konstante ist; einen Hinweis darauf geben andere Variationen des Verurteilt-Seins. Aus einer erfolgreich über dem *Prozeß* verbrachten Nacht zieht der Schreibende (im Dezember 1914) den Schluß, „daß alles bruchstückweise [...] Niedergeschriebene minderwertig ist und daß ich zu diesem Minderwertigen durch meine Lebensverhältnisse verurteilt bin.“ (Tb 325) Genauer als mit dem Ausdruck *Lebensverhältnisse* ist Kafka die ihn verurteilende Macht nicht faßbar. Jeder Versuch, sie zu konkretisieren — etwa als Zwang zum ‚Brotberuf‘, als ‚Pech‘, einziger Sohn eines assimilierten jüdischen Kaufmanns zu sein, als Zugehörigkeit zur doppelten Minderheit der Juden und Deutschen unter Tschechen — mag einen Teil der biographischen Wirklichkeit treffen, verharmlost aber damit auch durch soziobiografische Etikettierung eine Urteilsdrohung, die für Kafka ununterscheidbar von allen Seiten gekommen sein muß. Er selber hat sie fast immer zur *metaphorischen* Sprache gebracht:

Meine eigentliche Furcht [...] ist die, daß ich Dich niemals werde besitzen können. Daß ich im günstigsten Falle darauf beschränkt bleiben werde, wie ein besinnungslos treuer Hund Deine zerstreut mir überlassene Hand zu küssen, was kein Liebeszeichen sein wird, sondern nur ein Zeichen der Verzweiflung des zur Stummheit und ewigen Entfernung verurteilten Tieres. (BF 351 f.)

Die von Kafka oft benutzte Hundemetapher signalisiert hier — wie im *Prozeß* — totale Unterwerfung eines von Angst und „Schuld“ beherrschten Subjektes. Stummheit und sinnlose Anhänglichkeit erscheinen als unabänderliche Kennzeichen einer (hündischen) Konstitution, die das Verurteilt-Sein begründet.

8.11 Nach Karls Verhör über den „Fall Robinson“ wissen die Beteiligten den Eindruck zu erwecken, der Delinquent sei besonders glimpf-

lich davongekommen und müsse dankbar dafür sein. Diese fragwürdige Interpretation des Verhörergebnisses wird sogar von Karls Freundin auf ihre Weise unterstützt: „Aus Thereses Augen strahlte die reinste Freude, als sei es ihr ganz gleichgültig, ob Karl etwas verbrochen hatte oder nicht, ob er gerecht beurteilt worden war oder nicht, wenn man ihn nur gerade entwischen ließ, in Schande oder in Ehren.“ (A 159 f.) Genau das aber („ob er gerecht beurteilt worden war“) kann dem Helden durchaus nicht „gleichgültig“ sein — und doch wird er von weiterem Nachdenken darüber abgelenkt durch diese „reinste Freude“ auch seiner eigenen Parteigänger. Dieses Prinzip der *Ablenkung* ist nach jedem Verhör in diesem Roman wirksam. Auf dem Schiff tritt der Onkel dazwischen, als über die „Sache der Gerechtigkeit“ gerade entschieden werden soll, und zieht Karls Aufmerksamkeit von ihr ab; Herr Green, der Überbringer des Abschiedsbriefes in Pollunders Landhaus, ergeht sich in Klagen über die Unannehmlichkeiten seiner Mission, um sich Karls kritischen Fragen zu entziehen; und Delamarche weiß sich nach seiner Denunziation beim Polizisten sofort als Retter in der Not in Szene zu setzen. In keinem Fall kommt der Held dazu, die Gerechtigkeit seiner Verurteilung in Frage zu stellen: er soll sich, je freudiger desto besser, damit abfinden.

8.12 Der Beginn des „Briefs an den Vater“ erteilt zunächst diesem das Wort und läßt ihn die Vorwürfe formulieren, gegen die der Verfasser sich dann verteidigen will:

Faßt Du Dein Urteil über mich zusammen, so ergibt sich, daß Du mir zwar etwas geradezu Unanständiges oder Böses nicht vorwirfst (mit Ausnahme vielleicht meiner letzten Heiratsabsicht), aber Kälte, Fremdheit, Undankbarkeit. (H 199)

Hier ist — ausnahmsweise — die den Schreiber verurteilende Instanz genannt. Es wird sich aber im Zusammenhang mit der Schuldfrage herausstellen, daß diese Instanz eine letzte *Verantwortung* für ihr „Urteil“ doch nicht trägt (vgl. unten, III.A.2). Und bei der Beschreibung kindlicher Ohnmachtserfahrungen kehrt der Schreiber denn auch zurück zu den bereits bekannten verursacherlosen Passivkonstruktionen: „Dort, wo ich lebte, war ich verworfen, abgeurteilt, niederkämpft“ (H 150). Das *Aburteilen* wird präzise beschrieben als eines der wichtigsten väterlichen „Erziehungsmittel“ (H 122). Die Wirkung dieses Erziehungsmittels auf das sensible Kind ist verheerend: „An sich war es ja unverständlich, daß Du mich so verurteiltest, nur alte Schuld und tiefste Verachtung Deinerseits konnten mir das erklären.“ (H 155) Diese Einfühlung in die *rückwärtsschließende* Logik kindlicher Psyche fördert den Grund für das sich ansammelnde Schuldbewußtsein zutage: die „alte Schuld“ als falsche Erklärungshypothese steht für die *Verin-*

nerlichung der väterlichen Urteile durch das Kind.<sup>30</sup> Tatsächlich gab es keine „alte Schuld“: und der autoritäre Vater hatte überhaupt keine Ahnung davon, „was für Leid und Schande Du mit Deinen Worten und Urteilen mir zufügen konntest...“ (H 126). Die *Macht* solcher Urteile ist also nicht zu verwechseln mit ihrer *Richtigkeit*, deren sie durchaus nicht bedürfen, um (im Sinn der „Vergrößerung des Schuldbewußtseins“, H 133) zu wirken.

8.13 In denselben Argumentationszusammenhang gehört jene Skizze Kafkas, die von der „Eigentümlichkeit“ des Menschen handelt und von Max Brod unter die „Fragmente aus Heften und losen Blättern“ aufgenommen worden ist (H 165—169). Es ist die Stelle in Kafkas ‚Werk‘, die seinen Eigentümlichkeitsbegriff exemplarisch begründet.<sup>31</sup> Kafka beschreibt hier die Absicht jeder *Erziehung* als ein Verwischen der kindlichen Eigentümlichkeiten (vgl. H 165). „Erziehungsmittel“ ist eine Berufung auf die Allgemeinheit, also eine topische Redeweise, die diszipliniert, statt zu überzeugen: „Alle gehen schlafen, also muß auch Du schlafen gehen.“ (H 166) Diese Unterdrückung kindlicher Wünsche, die *logisch* kaum begründbar ist (wieso folgt aus der *Üblichkeit* eines Verhaltens sein *Zwangscharakter*?), wird als Verurteilt-Werden empfunden: „Man erkannte meine Eigentümlichkeit nicht an; da ich sie aber fühlte, mußte ich — darin sehr empfindlich und immer auf der Lauer — in diesem Verhalten mir gegenüber ein Aburteilen erkennen.“ (H 166 f.) Das Urteil über den Einzelnen ist immer ein Urteil (im Namen) der *Allgemeinheit*, die seine Eigentümlichkeit (wie sie sich in Wünschen oder lustvollem Verhalten ausdrückt) der ‚Normalität‘, Vernunft oder Moral geopfert sehen will.<sup>32</sup> — Wie sehr sich Herrmann Kafka bei der Erziehung seiner Kinder an den „Werturteilen“ des jüdischen Mittelstandes orientierte, hat Kafka ja ausdrücklich betont (vgl. H 148); soziale Angepaßtheit ist Erziehungsziel, die Verurteilung jeglicher Abweichung sein Mittel. Dadurch wird individuelle Eigentümlichkeit umdefiniert zu Regelverstoß und (damit) Schuld.

8.14 Der Einzelne hat dem gegenüber zwei Möglichkeiten: er kann entweder auf seiner „Eigentümlichkeit“ bestehen und sie (als unange-

---

30 Diesen Zwang zum *Rückwärtsschließen* auf eine unbekannte Schuld aus der (durch ein unbekanntes Gesetz festgelegten) Strafe hat schon Hans-Joachim Schoeps in seiner ansonsten wenig ergiebigen Würdigung Kafkas richtig gesehen. (Vgl. *Was ist der Mensch*, Göttingen 1960, S. 119—140.)

31 Daß es sich um einen Schlüsselbegriff Kafkascher Selbstbehauptung handelt, zeigen weitere Textstellen: H 169, BF 399 („meine eigentümliche Lage“) 598, BM 189; auch: *Das Urteil* („Mein Freund hat seine Eigentümlichkeiten“, E 49).

32 Ganz ähnlich hat Nietzsche diesen Zusammenhang gesehen: „Die Vorschriften, welche man ‚moralisch‘ nennt, sind in Wahrheit gegen die Individuen gerichtet und wollen durchaus nicht deren Glück.“ (*Morgenröte. Gedanken über die moralischen Vorurteile*, Werke I, S. 1080.)

paßtes Verhalten) „aburteilen“ lassen, oder er kann versuchen, dem Urteil der andern nach Kräften zu entsprechen und so zu werden, wie diese ihn sehen oder haben wollen: „Ich stand niemals unter dem Druck einer anderen Verantwortung als jener, welche das Dasein, der Blick, das Urteil anderer Menschen mir auferlegten.“ (H 220)

Im Überblick wird deutlich, wie Kafka den Urteilsbegriff auf zwei Arten problematisiert: einmal, indem er ‚erkenntnistheoretisch‘ das (richtige) Urteilen für eine (psycho-)logische Unmöglichkeit erklärt („Urteile! Töte!“ H 218), und zum andern, indem er durch geradezu monomanisches Beharren auf *seinem* Verurteilt-Sein in allen Lebensbereichen die Metapher auf schreckliche Weise ernst nimmt. Als *Subjekt* eines Urteils mißtraut er ihm gründlich, als sein *Gegenstand* leidet er daran — immer im Bewußtsein, daß es eigentlich ein *Vorurteil* ist.

Dieser Befund, gewonnen aus einschlägigen Äußerungen in Briefen und Aufzeichnungen, deckt sich mit der Rolle, die das Urteilen in den Verhören spielt. Auch dort wird ja immer vorschnell geurteilt: *abgeurteilt*. Daß einer Instanz die Macht zum Urteilen überhaupt gegeben ist, scheint sie immer schon der Notwendigkeit genauerer Nachprüfung zu entheben: das Urteil ist das Ei des Kolumbus, das die Schuldfrage mit Gewalt löst — in jenem „Wahne vieler Leute [...], welche glauben, sie hätten die halbe Welt erobert, wenn sie ein so äußerstes Urteil wagen.“ (H 163)

Elias C a n e t t i , der sich in *Masse und Macht* über das Phänomen des (Ab-)Urteilens Gedanken gemacht hat, erkennt darin eine *lustbesetzte* Disqualifizierung des schlechtin Fremden: „Man erhöht sich, indem man das andere erniedrigt.“<sup>33</sup> Der Urteilende wirft sich auch in Canettis Analyse zu Unrecht zum Richter auf: „Denn nur scheinbar steht der Richter *zwischen* den beiden Lagern, auf der Grenze, die das Gute vom Bösen trennt. Er rechnet sich dem Guten zu [...].“ Hier zeigt sich die Konsequenz, mit der Kafka das Richten (als lediglich ritualisierte Form des Urteilens) als Demonstration einer Pseudo-Objektivität in Frage stellt: er mißtraut dem erkenntnistiftenden Wert eines Akts, der allemal sein Subjekt *bestätigen* soll durch Deklassierung (wenn nicht Vernichtung) seines Objekts. Das Neben- (oder Haupt-?) Interesse des Urteilenden, mit dem Beweis der Schuld des Delinquenten zugleich den der eigenen *Höherwertigkeit* zu erbringen, läßt Kafka das Amt des Richters — mit einem Wort von Gerhart H a u p t m a n n — als „die höchste menschliche Anmaßung“ erscheinen.<sup>34</sup>

Daß Kafka auch im eigenen Alltag die „Urteilskrankheit“ (Canetti) nach Kräften bekämpft hat, zeigt etwa eine Bemerkung aus einem Brief an Milena. Über einen Bekannten schreibt er lobend, er setze „seine Ur-

<sup>33</sup> Elias Canetti, *Masse und Macht*, Hamburg 1960, S. 341

<sup>34</sup> Vgl. *Sämtliche Werke*, hg. von Hans-Egon Hass, Frankfurt/M. 1963, Bd. IV, S. 1010

teile sehr vorsichtig, klug abschattiert, respektvoll“ (BM 148). Es ist das höchste Lob, das Kafka zu vergeben hat. Daß jener Bekannte gerade „einer jener Menschen [ist], denen allgemein Unrecht geschieht“, ist ihm Provokation zur Wiedergutmachung — genau wie im Fall einer Verwandten, über die er Milena einmal mitteilt, sie sei ihm zwar „körperlich [...] fast unangenehm“; sonst habe er „aber Gutes von ihr gehört, das heißt Verwandte haben sie hinter meinem Rücken beschimpft.“ (BM 103) Vorurteile erschienen hier, wie so selten bei Kafka und sonst, als *Unschuldsindizien*.<sup>35</sup>

### 9. *Entgrenzung der Metaphorik: ein Überblick über die Rede vom Recht*

Das Kapitel II. A sollte dokumentieren, wie Kafka Begriffe und Denkmodelle der Rechtsordnung, die ihm vom akademisch erlernten Fachdiskurs her geläufig waren, in seine literarische Rede eingebaut hat. Die von Hartmut Binder vorgeschlagene Bezeichnung „Metaphorik“ für das Ergebnis dieser Umkodierung ist indessen einzuschränken und zu präzisieren.<sup>36</sup> Metaphern im traditionellen Sinn, also Bedeutungsübertragungen von einem bildspendenden Bereich auf einen ‚gemeinten‘, liegen allenfalls im frühen *Amerika*-Roman oder in den *Brie-*

<sup>35</sup> Kafkas Urteilsskepsis schreibt wohl, ebenso wie die Rede von Rechtfertigung und Gericht, auch eine *religiöse* Tradition fort. Eher als an einschlägige christliche Warnungen („Du sollst Dir kein Bildnis machen...“) ist an Ermahnungen der *Halacha* (also jüdischer Gesetzesschriften) zu denken. Samson Raphael Hirsch, einer der maßgeblichen Halachisten des 19. Jahrhunderts, widmet mehrere Paragraphen seiner *Versuche über Jissroels Pflichten in der Zerstreuung* (Frankfurt/M. 1889) der „Beurteilung des Nächsten“ (S 64 f.): „Ja, selbst wenn du ihn mit eigenen Augen sündigen siehst, wenn glaubwürdige Zeugen seine Schuld bezeugen, — du bist nicht Richter [...]. Sei bedächtig im Urteil! Beurteile jeden nach seiner guten Seite!“ (S. 65) Die Problematisierung des Urteilsbegriffs in Kafkas Texten hat aber gerade *nicht* — wie Hirschs Ermahnungen in der halachischen Tradition — *didaktischen* Charakter, es sei denn vielleicht als Selbstermahnung. Kafka behauptet nicht die allgemeine *Erfüllbarkeit* des Gebots der Bedächtigkeits im Urteil, sondern artikuliert gerade Zweifel an der prinzipiellen Möglichkeit gerechten Urteils. Sein Standpunkt differiert also nicht darin von dem der Thora, daß er solche Bedächtigkeits für unnötig hielte, sondern im Gegenteil darin, daß er die halachische Maßregel sozusagen ernster nimmt als die Halacha selber. Über deren ausgesprochen pragmatische Problembehandlung vermag Kafka sich nicht zu beruhigen; er denkt den Konflikt von Richten und Verstehen (als der ihm das Urteilsproblem erscheint) zuende und sieht keine Basis mehr für naive didaktische Ermahnungen. — Dennoch erkennt er (implizit) das halachische Gebot an; und dieser Anerkennung wegen kann das jüdische „Gesetz“, von dem deshalb noch zu reden ist, nicht einfach als gleichgültiger Ballast eines überlebten Glaubens beiseitegeschoben werden. Kafkas Glaubenszweifel verbinden sich vielmehr mit einem erstaunlichen ethischen Rigorismus, der aber nicht nur die Quelle seines „Gerechtigkeitssinnes“ ist, sondern auch (und genauso oft) die Quelle seines Schuldbewußtseins.

<sup>36</sup> Vgl. H. Binder, *Kafka-Kommentar* II, S. 191 f.

fen an Felice und den zitierten Tagebuchnotizen vor: ein Oberkellner etwa ist „Richter“ nur in uneigentlicher Rede. Während nun aber auch Josef K. mit *Richtern* konfrontiert wird, ist im *Prozeß* jeder Hinweis auf eine ‚eigentlich‘ gemeinte (Bildempfänger-)Ebene eliminiert. Damit sind die forensischen Begriffe, aus denen sich die Beschreibung des Dachbodengerichts konstituiert, keine Metaphern im traditionellen Wortsinn mehr. Mit der *Entgrenzung* moderner Rechtsinstitute und -rituale (Richteramt, Gericht, Schuldspruch) erreicht Kafka gleichzeitig eine Entgrenzung ihrer metaphorischen Funktion im Text; hat die Metapher im traditionellen Verstand allemal einen (durch ihren Kontext) begrenzten Geltungsbereich, jenseits dessen sie nicht ‚weitergedacht‘ werden kann, ohne ‚falsch‘ zu werden, und eigentliche Rede (oder eine neue Metapher) ihren Gehalt aufnehmen muß, so sind solche Geltungsgrenzen für die Gerichtsmetaphorik im *Prozeß* nicht auszumachen. (Dasselbe gilt übrigens für Begriffe und Denkmodelle der *Bürokratie* im *Schloß*.) Deutungsversuche, die hier — in der Konsequenz der Rede *Binders* von der *Gerichtsmetaphorik* — Metaphern oder Allegorien begrifflich auflösen wollen, scheinen mir am Kern des Problems vorbeizugehen. Hans C. Blumenberg hat die Bezeichnung *absolute Metaphern* vorgeschlagen für „Übertragungen“, die sich nicht ins Eigentliche, in die Logizität zurückholen lassen.“<sup>37</sup> Voreilige Versuche solcher Rückholung haben bei Kafkas Gerichts- und Urteilsfantasien tatsächlich keinen Erkenntniswert; seine forensischen Metaphern in Romanen und Erzählungen sind *absolut* wenigstens in dem Sinn, daß ihre Gültigkeit so weit reicht wie die Texte selber, die sie strukturieren, und daß sie nicht bequem reduzibel sind auf eine ‚eigentliche‘ Rede über das, was denn nun mit den Helden vorgeht. Sie sind (um Blumenberg zu modifizieren) rückholbar allenfalls in die *Psycho-Logizität* eines Erweises der Macht, die Metaphern über menschliches Bewußtsein entfalten können. Die forensischen Implikationen der Rede vom Recht Kafkas scheinen mir, besonders in den *Briefen an Felice*,<sup>38</sup> eine Eigenlogik zu entwickeln, die das Denken dessen, der sie benutzt, gelegentlich auch gegen seine (bessere) Absicht strukturiert: es gibt wohl bei Kafka einen Punkt, an dem er aufhört, über Gerichts- und Urteilsbilder frei (in metaphorisetzender Absicht) zu verfügen, und an dem er der suggestiven Tücke zu erliegen droht, von der metaphorisches Reden nie ganz frei ist.

Kafka ‚meint‘ also nicht etwas ‚anderes‘, wenn er von Gerichten, Anklagen und Verurteilungen spricht; ebensowenig aber liegen ausschließlich satirisch aufzufassende Verzerrungen realer Rechtsinstitutionen vor. Vielmehr bedient sich Kafka einer Konstruktionstechnik, die Elemente

<sup>37</sup> „Paradigmen zu einer Metaphorologie“ (*Archiv für Begriffsgeschichte* Bd. 6), Bonn 1960, S. 9

<sup>38</sup> Dieser Punkt soll in Kap. IV (B) aufgegriffen werden. (vgl. unten, S. 210—219.)

solch realer Institutionen, mit denen er ja besser vertraut war, als ihm „Recht“ sein konnte, zu einer epischen Welt mit Experimentalcharakter zusammensetzt.<sup>39</sup> Dieses Konstruktionsprinzip läßt sich veranschaulichen durch einen auf den ersten Blick nicht naheliegenden Vergleich: was Kafka erzählerisch erreicht, realisiert Giovanni Battista Piranesi (1720—78) in seinen berühmten *Carceri* mit den Mitteln der Radierung. Wie Kafka Partikel (Strukturelemente) der Strafjustiz und ihrer Institutionen zu etwas völlig Neuem zusammensetzt, so montiert Piranesi Versatzstücke römischer Architektur; und so wie Kafka mit Hilfe alltäglicher Details institutionalisierter Rechtsfindung einen epischen Raum schafft, in dem scheinbar Vertrautes durch ungewohnte Kombination und Ballung bedrohlich auf den Helden zukommt, so konfrontiert Piranesi den Betrachter mit einer zeichnerischen Vision, die durch Unstimmigkeit architektonischer Perspektiven und gigantische Ausmaße verwirrt. Keine Einzelheit in Piranesis Kerkern könnte nicht in oder an einem römischen Bauwerk vorkommen, aber alle zusammen übereinander getürmt wirken ebenso alptraumhaft wie Josef K.'s Ansichten (im doppelten Wortsinn) vom Dachbodengericht. „Ummauerte Unendlichkeit“ hat Norbert Miller Piranesis Konstruktionsprinzip genannt,<sup>40</sup> und tatsächlich scheint dem Betrachter der *Carceri* der architektonische Innenraum unbegrenzt und unabsehbar, hinter Rundbögen und Maueröffnungen erscheinen immer noch einmal weitere Treppen und Gewölbe. Diese *ummauerte* und gleichzeitig *entgrenzte* Welt ist auch die Josef K.s: er kann sich wenden, wohin er will, er kommt nicht heraus (aus der Rede vom Recht). Seine *Carceri* sind aus juristischen Vokabeln erbaut, und sie wirken umso beklemmender, als sie (genau wie die Piranesis) jeder logischen Stringenz entbehren.

Wenn Kafkas Verhörs-, Urteils- und Gerichtsszenen Experimente sind, so gelten sie den (Über-)Lebensbedingungen menschlicher „Eigentümlichkeit“ unter „reinen Versuchsbedingungen“ (Fingerhut<sup>41</sup>). „Die K.s.“, wie Martin Walseler die drei Romanhelden vereinfachend genannt hat, werden mit immer neuen Konstellationen von Recht und Macht konfrontiert, die ihre „Schuld“ (auf eine noch zu klärende Weise) aus sich hervortreiben. Die Konstruierbarkeit juristischer Tatbestände durch beliebig auslegbare oder überhaupt unbekann-

39 In einer älteren, aber lesenswerten Arbeit spricht Hannah Arendt von Kafkas Romantechnik als einer „Konstruktion von Modellen“. („Franz Kafka“, in: *Die verborgene Tradition*, Frankfurt/M. 1976, S. 101.)

40 Vgl. Norbert Miller, *Archäologie des Traums. Versuch über G.B. Piranesi*, München 1978, S. 193. — Eine weitere Analogie wäre das (von Miller, S. 205 hervorgehobene) *Unfertige und Improvisierte* der *Carceri* im Vergleich zum behelfsmäßigen Charakter des Gerichtsdachbodens (Titorellis Behausung!).

41 K.-H. Fingerhut, *Die Funktion der Tierfiguren im Werke Franz Kafkas. Offene Erzählgerüste und Figurenspele*, Bonn 1969, S. 280

te Gesetze ist gemeinsames Merkmal dieser Experimente.

Die „Reinheit des Experiments“, die Hannah Arendt dem *Schloß*-Roman bescheinigt hat,<sup>42</sup> erreicht Kafka (wie übrigens auch Piranesi) jedoch nicht ohne Vorstufen: als solche betrachte ich die zitierten Versuche in Tagebüchern und Briefen, die juristische Rede vom Recht durch größtenteils minimale Bedeutungsverschiebungen auf den Bereich zwischenmenschlichen Redens und Handelns anwendbar zu machen. In den *Briefen an Felice*, aber auch in den Tagebüchern und Oktavheften, wird der Mensch in jeder Lebenssituation *gerichtet*, die ihn (auf oft schmerzliche Weise) mit den Folgen eigenen Denkens und Handelns konfrontiert; ‚Medium‘ solcher Konfrontation kann sowohl ein einzelner Dialogpartner sein (wie Felice) als auch eine anonyme Instanz, die durch ihre Unerforschlichkeit das Urteil umso schrecklicher macht. Diese Instanz muß nicht einmal genannt werden; sie kann hinter Passivkonstruktionen vollkommen verschwinden. Das Individuum erscheint dann als verurteilt zu dem, was es seiner „Eigentümlichkeit“ (als Folge charakterlicher Anlage und/oder spezifischer Sozialisation) *schuldig* ist. Gerichtet, verurteilt, schuldig gesprochen durch Abhängigkeiten und soziale Zwänge, denen es nicht entkommt oder zu können glaubt, macht es sein Leben zu einem Rechtfertigungsversuch gegen einen Schuldvorwurf, der keinen Inhalt zu haben scheint: genau diesen Endpunkt der Entwicklung von der (begrenzt) metaphorischen Rede vom Recht zur in sich geschlossenen und gerade darum entgrenzten epischen Welt markiert der *Prozeß* als ‚absolute Gerichtsmetapher‘.

## B. Vor dem Recht I: Gesetz

„... es ist doch etwas äußerst Quälendes, nach Gesetzen beherrscht zu werden, die man nicht kennt.“ (BK 68)

### 1. Die „Gesetze der Welt“ und „das Gesetz“ des Schuldgefühls

Werner Kraft hat in seiner Korrespondenz mit Walter Benjamin einmal die Vermutung geäußert, man müsse bei einer Deutung von Kafkas Gesetzesbegriff die Singularform von der Pluralform unterscheiden. Benjamin notierte sich mit Bezug darauf, hierzu seien alle Stellen zu vergleichen, „an denen sich Kafka ‚zur Frage der Gesetze‘ äußert.“<sup>43</sup> Dieser von ihm selbst nicht mehr eingelösten Forderung kann die vorliegende Untersuchung nachkommen.

<sup>42</sup> „Die verborgene Tradition“, a.a.O. S. 67

<sup>43</sup> Vgl. Benjamin über Kafka, S. 158

1.1 Wenn Kafka in einer Aufzeichnung von 1911 *Erziehung* (hier: von Mädchen) als „Gewöhnung an die Gesetze der Welt“ definiert, so benutzt er dazu einen Gesetzesbegriff, der seine juristische Bedeutung weder völlig behalten noch ausdrücklich abgelegt hat; er impliziert, daß es neben kodifizierten Gesetzen auch *ungeschriebene* gibt, die nicht minder kategorisch darauf bestehen, befolgt zu werden. Einem *nomos*-Prinzip wird damit ein *topos*-Prinzip gegenübergestellt: nicht nur *gesetztes* Recht ist bindend, sondern auch das, ‚was man (nicht) tut‘. Es ist aber genau diese topische Gewöhnungsforderung, die zwar in dieser frühen Notiz (Tb 131) noch nicht problematisiert, aber später als Bedrohung der Eigentümlichkeit erkannt wird. Denn solche „Gesetze“ werden, wie sich gezeigt hat, nicht selten als doppelbindende Handlungsaufforderungen oder sich selber erfüllende Prophezeiungen formuliert, die zugleich mit einer Anweisung ein *Denkverbot* erteilen als Verbot rationaler Auflösung oder wenigstens Thematisierung des Paradoxons.

1.2 So wie der Urteilsbegriff Kafkas Reden zu und über Felice strukturiert, so auch der Gesetzesbegriff. Eine Tagebuchnotiz aus der Zeit der ersten Verlobung (August 1913), in der die grundsätzliche Unmöglichkeit einer Heirat zwar behauptet, aber gleichzeitig aufgehoben wird durch eine bereits geschaffene Ausweglosigkeit („diese Sackgasse, in die ich ihr Schicksal langsam geschoben habe“), schließt mit der resignierten Feststellung: „irgendein geheimes Gesetzes der menschlichen Beziehungen wirkt hier.“ (Tb 231) *Gesetz* ist hier ein ‚Mechanismus‘ menschlicher Interaktion, durch den Kafka sich gezwungen fühlt, Felice doch zu heiraten, obwohl er ‚eigentlich‘ nicht kann. Es ist der sanfte Zwang eigenen Schuldgefühls: denn der Schreiber macht sich zum Vorwurf, die Verlobte bereits irreversibel beeinflusst, in die „Sackgasse“ einer Ehe mit Franz Kafka „geschoben“ zu haben. Hier „wirkt“ das „geheime Gesetz“ des Schuldgefühls (genau wie in Josef K., der sehr gut weiß, was er der Familie *schuldig* ist, vgl. P 83), das diktiert, was ‚man (nicht) tut‘. Nicht zufällig weiß auch „Er“ (vgl. BK 219) von „irgendeinem ihm unbekanntem Gesetz“, das ihn zwingt, einer Familie anzugehören und unter ihrer „Nötigung“ zu leben.

1.3 Nach einem ihm unbekanntem „geheimen Gesetz“ wird tatsächlich auch Josef K. verurteilt. Kafka führt im *Prozeß* erstmals jene Unterscheidung konsequent durch, auf die Werner Kraft hingewiesen hat: der Gesetzesbegriff spaltet sich in eine Singular- und eine Pluralform. Die „Gesetze der Welt“ sind hier eindeutig *nomologischer* (rechtsstaatlicher) Natur (vgl. P 9, 222), und „das Gesetz“ des Dachbodengerichts erscheint in klarer Abgrenzung davon stets im Singular mit definitivem Artikel. Es wird zitiert oder erwähnt als letzte und höchste, aber ungewisse und oft mehrdeutige Quelle (vgl. P 11, 99, 100, 132); es kann metaphorisch verdinglicht werden wie von der Türhüterlegende (P 182 ff.) oder vom Advokaten, der die Gerichtsbeamten als „in ihr Gesetz einge-

zwängt“ beschreibt (P 102). Durch diesen (nicht mehr nur topischen, sondern letztlich auch mythischen) Sprachgebrauch soll dem Helden suggeriert werden, „das Gesetz“ sei eine wohlbekannte eherne Institution, und er selber der einzige, der sie nicht kenne — während doch tatsächlich keiner sie wirklich kennt. Daran knüpfte Walter Benjamin die Vermutung, „das Gesetz“ sei *der tote Punkt* im Werk Kafkas.<sup>44</sup> Auf den Helden wirkt nun diese Begriffsspaltung äußerst irritierend: „K. lebte doch in einem Rechtsstaat, [...] alle Gesetze bestanden aufrecht...“ (P 9), aber diese verzweifelte Berufung auf *die Gesetze* hilft ihm ebensowenig gegen *das Gesetz* wie seine Freundschaft mit Staatsanwalt Hasterer (vgl. P 16, 201 ff.). Das verweist auf ein *zweites* Bedeutungsfeld des Gesetzesbegriffs *jenseits* des juristischen Bezugs (auf Hasterer und den „Justizpalast“, vgl. P 90), auf das noch eingegangen werden soll.

1.4 Als Kafka 1919 den „Brief an den Vater“ schreibt, rekonstruiert er (aus Kindheitserinnerungen) damit eine Welt, in der der Gesetzesbegriff *noch nicht* gespalten ist: die „Gesetze der Welt“ und das „geheime Gesetz“ (des Schuldgefühls) sind dem Kind noch ein und dasselbe. Es lebt „unter Gesetzen, die nur für mich erfunden waren, und denen ich überdies, ich wußte nicht, warum, niemals völlig entsprechen konnte ...“ (H 127). Erst der erwachsene Kafka weiß, warum: willkürliche Erziehungsgebote werden dem Kind formuliert mit dem Anspruch, für alle Familienmitglieder gültig zu sein. Da es diese Fiktion nicht durchschaut, kann es die entsetzliche Zwangsläufigkeit nicht begreifen, mit der es diese „Gesetze“ immer wieder übertritt: denn sie werden ja immer erst im Augenblick ihrer Übertretung erfunden, und ihr sozusagen extemporierter Charakter erklärt auch, weshalb der Gesetzgeber selber sich (meistens) nicht dran hält. Für das Kind aber, dem sich da nichts erklärt, entsteht dadurch eine Doppelbindung an die väterlichen „Himmelsgebote“, auf die es nur mit Schuldgefühl reagieren kann: so entsteht ein geheimes Gesetz *in ihm* aus den Gesetzen, *unter denen* es leben muß.

Das Kindheitstrauma der exklusiv für einen (und zu dessen Disziplinierung) erfundenen „Gesetzes“ bestimmt bis in den *Schloß*-Roman hinein Kafkas Schreiben: das Verbot der Übernachtung im Dorf ist nur für K. erfunden, denn sonst kommen ja keine Fremden ins Dorf; und daß man nicht Zeuge der Aktenverteilung sein dürfe, gilt aus demselben Grund auch nur für K.

1.5 Der Text „Zur Frage der Gesetze“ von 1920 faßt auf knapp zwei Druckseiten noch einmal alle Merkmale eines paradoxen Gesetzesbegriffs zusammen (vgl. BK 68 f.). „Unsere Gesetze“ werden vor denjenigen geheimgehalten, für die sie gelten — falls es sie überhaupt gibt. Als

<sup>44</sup> Vgl. Benjamin über Kafka, S. 154

„außerhalb des Gesetzes“ stehend wird der Adel bezeichnet, dessen Kontrolle es (eben deshalb) unterliegt. Dabei hat er keine Rechtsbeugung nötig: „denn die Gesetze sind ja von ihrem Beginn an für den Adel festgelegt worden“. Korumpiert brauchen sie also nur deshalb nicht zu werden, weil sie den Herrschenden ihre Privilegien ohnehin garantieren. Hier wird deutlich, wie weit Kafka davon entfernt ist, ein kleinbürgerlicher Apologet der Herrschaftsverhältnisse zu sein, wie ein seit Günther Anders<sup>45</sup> immer wieder einmal gegen ihn erhobener Vorwurf es haben will. Jedes Urteil über eine (angebliche) Gesetzeswidrigkeit ist ebenso ein *Willkürakt* des Adels, wie die väterlichen Urteile Willkürakte gegen das Kind sind. Nicht legitimiert durch einen nachprüfbaren Rechtskodex, legitimieren sich solche Urteile einzig selbst. „Was der Adel tut, ist Gesetz“ (BK 69). Diese Erkenntnis referiert der Sprecher des Textes resignierend als die Meinung einer kleinen Gruppe, die sich nur deshalb nicht durchsetzen kann, „weil den Adel niemand zu verwerfen wagt“; weil also die gesetzlose Tradition, für die er steht, immer noch besser zu sein scheint als die Anarchie, die seine Beseitigung schüfe. Das paradoxe Gesetz der Gesetzlosigkeit wird damit unter Berufung auf die Notwendigkeit *irgendeiner* Ordnung begründet. Das ist derselbe Standpunkt, von dem aus der Senator-Onkel im Heizer-Kapitel Disziplin gegen Gerechtigkeit ins Feld führt (vgl. oben S. 60).

Daß der Gesetzesbegriff ein „toter Punkt“ in Kafkas Texten ist, hat Benjamin also richtig gesehen; er ist aber deshalb nicht, wie Benjamin hinzufügt, „die Schublade des Geheimniskrämers“,<sup>46</sup> ist nicht mutwillige Mystifikation des Lesers. Die topische oder mythische Rede vom „Gesetz“ als einer Leerformel ist nicht frei erfunden; sie ist *unfrei erfunden* im Bann der Angst vor sehr realen Disziplinarapparaten, die allemal „das Gesetz“ auf ihrer Seite haben, wie Deleuze und Guattari festgestellt haben: „Der Urteilsspruch, die Urteilsverkündung, schafft das Gesetz, und zwar kraft einer immanenten Macht dessen, der das Urteil verkündet.“<sup>47</sup>

1.6 Im *Schloß*-Roman gibt es zwar Gesetze, aber *das Gesetz*, an dem Josef K. zugrundeging, hat seine Macht über den letzten Romanhelden Kafkas verloren: „das Gesetz“ wird nicht mehr genannt. Wohl sind dem Landvermesser die Schloßgesetze unbekannt und unverständlich (vgl. etwa S 112), aber er betrachtet sie ohnehin nicht als (für sich) bindend und setzt sich darüber hinweg, wenn es ihm notwendig scheint (vgl. S 268). Das hindert ihn jedoch nicht, sich im Bedarfsfall auf sie zu berufen: wenn er den Eindruck dessen erwecken will, der um sein gutes *Recht* (einer Anstellung als Landvermesser) gebracht werden soll, wie et-

45 „Macht ist ihm Recht. Und der Entrechtete schuldig.“ (*Kafka. Pro und Contra*, München 1951, S. 100)

46 Benjamin über Kafka, S. 154

47 G. Deleuze/F. Guattari, *Kafka. Für eine kleine Literatur*, Frankfurt/M. 1976, S. 62

wa beim Vorsteher (vgl. S 69). Die Gesetze gelten überdies in ihrer ganzen Strenge nur im Schloß selbst (vgl. S 209 f.); die Schloß-Dienerschaft ist unten im Dorf, wo sie sich dieser strengen Herrschaft entkommen weiß, „ein wildes, unbotmäßiges, statt von Gesetzen von ihren unersättlichen Trieben beherrschtes Volk“ (S 210). Tatsächlich werden nicht nur die Diener, sondern auch die Dorfbewohner weniger von kodifizierten Rechten und Pflichten regiert als von ihrem eigenen grenzenlosen Angst- bzw. Machtgefühl. Es gibt kein *gesetztes* Recht, an das das Schloß sich im Umgang mit dem Dorf gebunden fühlen würde, und damit auch keine Instanz, an die appellieren könnte, wem „Unrecht“ geschah — das Schicksal der Familie Barnabas zeigt das unmißverständlich. K. zieht daraus den Schluß, sich auch seinerseits weniger um Gesetze zu kümmern als um — die Macht. Deshalb versucht er, genau wie der Ich-Erzähler der späten „Forschungen eines Hundes“ (BK 180—215), „durch die Gesetzeslücken“ auszuschwärmen (vgl. BK 209) und genau die Fragen zu stellen, die ‚man nicht stellt‘, weil die Antworten vielleicht die herrschenden Machtverhältnisse offenlegen würden. So wie die Dörfler K.s Wissensdrang in Bezug auf das Schloß als subversiv und obszön empfinden, so werden auch die „Forschungen“ des jungen Hundes als äußerst unschicklich abgewehrt. Aus der Perspektive der Dörfler im einen und der Hunde im andern Fall mag hier nur eine „Gesetzeslücke“ sein, weil „unausdenkbare Dinge nicht verboten werden“, um mit Karl Roßmann zu reden (A 141). Diesen Helden aber geht es darum, gegen topische und mythische Gesetzesbegründungen rationale und (nomo-)logische Fragen zu setzen.

Dieser erste Überblick über den Begriff *Gesetz(e)* bei Kafka zeigt, daß hier tatsächlich (wie Werner Kraft vermutet hat) zwischen Singular und Plural unterschieden werden muß. Lassen sich Verweise auf *Gesetze* allemal in jene Rede vom Recht einordnen, um die es in diesem (II.) Kapitel ja geht, so verläßt „das Gesetz“ diesen Bezugsrahmen und geht — darüber hinaus oder dahinter zurück, das ist noch auszuführen. Neben, hinter oder *vor dem Recht*, dessen Gesetze für Gerechtigkeit einstehen (sollen), gibt es offenbar noch eine andere Erscheinung, die irritierenderweise (und aus Gründen, über die jetzt zu reden ist), „das Gesetz“ genannt wird.

## 2. *Die strafenden Blicke eines vergehenden Glaubens* (*das jüdische „Gesetz“*)

2.1 „Vor dem Gesetz“ sind alle Menschen gleich, heißt es im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 3, Absatz 1. In der „Türhüterlegende“ dagegen, die der Gefängniskaplan dem Josef K. statt einer Erklärung seiner Lage anbietet und die Kafka unter eben dem Titel „Vor dem Gesetz“ selbständig publiziert hat, versichert der

Türhüter dem Mann vom Lande: „dieser Eingang [zum Gesetz] war nur für Dich bestimmt. Ich gehe jetzt und schließe ihn.“ (P 182 bzw. E 121) Hier also, in einem der berühmtesten und irritierendsten Texte Kafkas, wird behauptet, einer sei *auserwählt* „vor dem Gesetz“. Inwiefern das eine leere Behauptung ist, habe ich andernorts zu klären versucht durch einen Vergleich der „Legende“ mit ihrer „Vorlage“,<sup>48</sup> einer mittelalterlichen *Midrasch*-Legende von Mose, der die zehn Gebote auf dem Sinai erst entgegennehmen darf, als er eine Reihe immer schrecklicherer Türhüter-Engel passiert hat.<sup>49</sup> Der Vergleich hat ergeben, daß Kafka einen *ungerufenen Mose* in seiner Ratlosigkeit vor einem Gesetz schildert, zu dem er keinen Zugang findet, weil er nicht glauben kann, daß er gemeint ist. Genau im modernen Sinn der *Gleichheit* aller „vor dem Gesetz“ argumentiert er ja: „das Gesetz soll doch jedem und immer zugänglich sein...“ (P 181, E 120). Daß (und warum) dieser Mann vom Lande hier etwas verwechselt, ist nun zu klären.

Er täuscht sich, wenn er den Türhüter *bestechen* will, über die Natur des Gesetzes, zu dem er nicht vordringen kann: es ist nicht modernes Recht im Sinn irgendeines „Grundgesetzes“, dem hier nachgeholfen werden müßte (und könnte); es ist ein durchaus archaisches Gesetz, das hier nicht (mehr) funktioniert. Da würde keine Bestechung helfen, sondern nur die ebenso archaische Art, sich „Recht“ zu verschaffen, von der Mose im *Midrasch* tatsächlich Gebrauch macht: der *Mord* (am Türhüter). Es gibt hier kein *Recht*, das zu erkaufen wäre, sondern eine *vor* jedem modernen Rechtsbegriff situierte Gesetzesvorstellung, und es geht genau um den Punkt, an dem sich diese Vorstellung als überholt erweist.

Daß Kafkas „forensische Bilder“ auch eine *alttestamentarische* Tradition reflektieren, hat vor Jahren schon der Theologe Gerhard I s e r m a n n angedeutet.<sup>50</sup> Angesichts des bedauerlichen Umstands aber, daß er (als kompetenter Fachmann) sich mit einer *Andeutung* begnügt, braucht der Germanist (als Laie) sich nicht dafür zu entschuldigen, daß er hier nur weitere Andeutungen beisteuern kann; immerhin wurde

---

48 Nun hat Malcolm P a s l e y begründete Bedenken dagegen angemeldet, bei Kafka „im herkömmlichen Sinne von ‚literarischen Quellen‘ zu sprechen.“ („Der Schreibakt und das Geschriebene. Zur Frage der Entstehung von Kafkas Texten“, in: Claude David [Hg.], *Franz Kafka. Themen und Probleme*, Göttingen 1980, S. 9—25, hier S. 14.) Wenn ich trotzdem von der *Midrasch*-Legende als der Vorlage der Türhütergeschichte Kafkas spreche, so deshalb, weil sich (vgl. Fußnote 49) hat zeigen lassen, daß diese sich auf jene *bezieht* als ihre Negation — auch wenn Kafka den *Midrasch* nicht als „Vor-Schrift“ (Pasley) vor sich liegen gehabt haben dürfte. Die jüdische Erzähltradition zeichnet sich ja (wie alles, was lange Zeit mündlich überliefert wurde) durch eine gewisse Einprägsamkeit aus.

49 Vgl. hierzu Ulf Abraham, „Mose ‚Vor dem Gesetz‘. Eine unbekannte Vorlage zu Kafkas ‚Türhüterlegende‘“, *Deutsche Vierteljahresschrift* LVII (1983), S. 636—650.

50 Vgl. *Unser Leben, unser Prozeß. Theologische Fragen bei Kafka*, Wuppertal 1969, S. 25

schon gelegentlich darauf verwiesen, daß die Begriffe *Richter* und *Rechtfertigung* nicht nur der Rede vom Recht, sondern auch der Rede vom Jenseits entstammen könnten (vgl. oben, S. 70 f. u. 92). Vor dem Hintergrund der jüdischen Rede vom „Gesetz“ (der *Thora*) zumal erscheint es plausibel, daß Kafkas Gesetzesbegriff (als Zentralbegriff sowohl der juristischen als der theologischen Rechtsordnung) *doppelt besetzt* sein müßte. Man wird sich jedoch hüten, diesen trivialen Befund als Interpretationsergebnis zu feiern; er kann nur *Ausgangspunkt* sein für weitere Überlegungen.

„Das Gesetz“ im Sinn der Thora wird initiiert durch Mose, der die zehn Gebote vom Sinai holt. Diese Gebote sind „Recht“; sie formulieren, was der gläubige Jude von Stunde an (im Bund mit seinem Gott) nicht tun darf und was er tun muß. Sie sind ein Minimalkatalog jener insgesamt (angeblich) 613 Ge-/Verbote,<sup>51</sup> die sich später in der Geschichte des Judentums zu einem elaborierten Regelwerk für praktisch alle Belange des täglichen Lebens entwickeln. Das jüdische Gesetz in seinem Doppelcharakter eines *ge-* und *verbietenden* Reglements gilt, wenn und solange das Volk Israel im Bund mit dem Gott ist, von dem es auserwählt wurde, und es ist eben darum gebunden an die Person eines richtenden und strafenden „Höchsten“, wie es gerne heißt im jüdischen Reden über Gott, dessen Name nicht genannt werden darf. Derjenige, gegen den gesündigt wird, ist derselbe, der das Gesetz erlassen hat, das definiert, was ‚Sünde‘ ist, und der (allein) die Macht hat oder delegiert, zu strafen. Diese *Einheit* von Richtgewalt und Gesetz<sup>52</sup> liegt *vor dem Recht*. Max Weber hat ja das *Nacheinander* von „Rechtsschöpfung: Schaffung von ‚Rechtsnormen‘, und Rechtsfindung: deren ‚Anwendung‘ auf den Einzelfall“<sup>53</sup> als das Prinzip modernen rechtsstaatlichen Denkens herausgearbeitet. Eine Rechtsschöpfung gibt es freilich auch im Alten Testament, aber natürlich nicht als ‚demokratischen‘ Konsens, der sich selber auf eine ‚Rechtsnorm‘ verpflichtet, sondern ausschließlich als *Rechtssetzung* durch Gottes Willen. Die Israeliten, wollen sie von Gott nicht verworfen werden, können das Gesetz(te) dann nur noch (als vor-gegeben) annehmen. Zwar entsteht dadurch eben der Bund, den Gott seinerseits durch das implizite Versprechen ei-

---

51 Vgl. Günter Stemberger, *Das klassische Judentum*, München 1979, S. 146

52 „Alle Rechtsordnungen, die in Israel gelten, entstammen [...] dem göttlichen Willen Jahwes und sind von ihm bei jenem durch Mose vermittelten Bundesschluß kundgegeben worden...“ (Albrecht Alt, „Die Ursprünge des israelitischen Rechts“, in: *Kleine Schriften zur Geschichte des Volkes Israel I*, München 1953, S. 278—332, hier 278). Die „kanonische Theorie eines ehemaligen Aktes göttlicher Rechtssetzung“ hat, wie Alt religionssoziologisch untermauert, mit dem (freilich kaum rekonstruierbaren) wirklichen Entstehungsprozeß jüdischen Rechts wenig oder nichts zu tun; aber nicht um historische Religionsforschung geht es hier, sondern um den *Rechtssetzungsmythos*.

53 Max Weber, *Rechtssoziologie*, hg. v. Johannes Winkelmann, Neuwied 1960 (*Soziologische Texte* Band 2), S. 98 f.

ner bevorzugten Behandlung seines „auserwählten“ Volkes besiegelt, aber er bleibt dennoch ein „patriarchaler Monarch“ (Max Weber<sup>54</sup>), der nach Belieben zornig oder gnädig sein kann und dessen Wille *in jedem Fall* „Gesetz“ ist. „Rechtsfindung“ kann hier nur die (nie ganz zuverlässig mögliche) Ergründung dieses Willen sein.

Da aber (im jüdischen Recht) zwischen Rechtsschöpfung und Rechtsfindung nicht klar unterschieden wird, kann auch die *Auslegung* ihren Weg ungehindert ins Innere des Gesetzes nehmen und sich dort anlagern. Die göttliche „Rechtsschöpfung“ und ihre Geschichte wird in jedem neuen Auslegungs- und Urteilsakt (und so auch in der *Midrasch*-Legende von Mose und den Türhütern) als Mythos fortgeschrieben und bestätigt.<sup>55</sup>

Diese vor-rechtliche Einheit von Richtgewalt und Gesetz(gebung) gilt nun keineswegs nur für einen religiösen Bereich, aus dem sich ein ‚weltlicher‘ irgend ausgrenzen ließe: in diesem Gottes-Staat des Volkes Israel läßt sich der ‚Staat‘ von Gottes Herrschaft nicht trennen.<sup>56</sup> Was das Religionsgesetz vorschreibt, gilt für alle Bereiche des Zusammenlebens, und Rechtsbrüche sind immer Verstöße gegen Gottes Willen und unterliegen der Gerichtsbarkeit seiner Stellvertreter (in der Nachfolge Moses, vgl. vor allem, die Bücher *Josua* und *Richter*). Der jüdische Historiker Josephus Flavius hat deshalb (im ersten Jahrhundert n. Chr.) den Begriff der *Theokratie* für die Israeliten geschaffen, und genau in diesem Sinn einer Gottesherrschaft, die weltliche Macht nur als ihre Stellvertretung (aner)kennt, soll der Terminus hier gebraucht werden.<sup>57</sup>

Die aus Kafkas „Türhüterlegende“ gewonnene Opposition einer *Gleichheit* gegen eine *Auserwähltheit* „vor dem Gesetz“ ergibt somit eine Gegenüberstellung zweier Rechtsordnungen:

---

54 Vgl. „Die Pharisäer“, in: *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie III*, Tübingen 1921, S. 401–442, hier S. 418.

55 Und so wie der *Midrasch* den schwierigen und gefährlichen Weg des Mose zum Gesetz episch ausmalt, um den Mythos zu bekräftigen, so biegt Kafkas „Türhüterlegende“ die Handlung ins komische Scheitern um, ihn zu *widerrufen*.

56 Die Judaistik hat diese Einheit von Recht und Religion immer wieder betont: einerseits sei das Verhältnis des Menschen zu Gott in Begriffe und Bilder aus dem *Rechtsleben* gefaßt, andererseits erfolge Rechtsprechung nie anders als unter *religiösen* Gesichtspunkten. (Vgl. Justus Köberle, *Sünde und Gnade im religiösen Leben des Volkes Israel bis auf Christum*, München 1905, S. 34–40). Albrecht Alt spricht von der „Gebundenheit der ganzen Volksordnung, keineswegs nur der sakralen, sondern gerade auch der rechtlichen, an Jahwe“ (a.a.O., S. 294). Auch Günter Stemberger betont, „wie die Halakha nicht nur jene Bereiche erfaßt, welche gemeinhin als religiöse Normen verstanden werden, sondern das gesamte Leben im Geist des Gesetzes Gottes regelt.“ (*Das klassische Judentum*, S. 149)

57 Vgl. hierzu *Encyclopedia Judaica*, Jerusalem, Vol. 15, S. 1099

archaische (jüdische) Rechtsordnung	moderne (bürgerliche) Rechtsordnung
„Gesetz“ = Gottes Willen	„Gesetze“ = „bürgerliches“ Recht
Rechtsschöpfung + Rechtsfindung durch Gott bzw. Stellvertreter	Rechtsschöpfung durch Konsens aller Rechtssubjektive ( <i>contrat social</i> ); Rechts- findung durch „unparteiische“ Richter
Offenbarung durch einen „Auserwählten“	Bindung aller an den „Gleichheitsgrundsatz“
<i>Mythos</i>	<i>Logos</i>
„Sünde“ als Beleidigung Gottes	„Schuld“ als Normverstoß
Theokratie	Demokratie

2.2 Was hat das alles mit Kafkas Gesetzesbegriff zu tun? Immer wieder einmal sind von der Kafka-Forschung einzelne seiner Texte als Belege für seine Auseinandersetzung mit dem Judentum in Anspruch genommen worden. Wie weit man dabei überhaupt gehen darf, sei dahingestellt; aber daß die „Türhüterlegende“ als die Geschichte vom Antimose ein Schlüsseltext für das Verständnis von Kafkas Verhältnis zum Judentum ist, daran besteht — wie mein erwähnter Aufsatz zu belegen versucht — kein Zweifel. Die Problematik dieses Verhältnisses ist die Problematik des Gesetzesbegriffs. Jener schon zitierte Text „Zur Frage der Gesetze“ (BK 68 f.) muß nun vor diesem Hintergrund noch einmal gelesen werden. „Die Gesetze sind ja so alt, Jahrhunderte haben an ihrer Auslegung gearbeitet, auch diese Auslegung ist wohl schon Gesetz geworden...“; sie sind so alt, daß nur noch der Adel sie kennt, der mit ihrer Hilfe herrscht. Das Volk kann sie höchstens „zu erraten suchen“. Deshalb liegt die Vermutung nahe, es handle sich um „Scheingesetze“, die es nur zur Begründung willkürlicher Herrschaft überhaupt gibt: „Was der Adel tut, ist Gesetz.“ Sowohl die hier beschriebene Einheit von Gesetz und Herrschaft als auch die zum Gesetz geschlagene Auslegung sind Grundzüge der jüdischen Tradition, die in diesem Text von Kafka reflektiert werden. Auch die abschließend vom Sprecher formulierte Aporie ist die des Judentums: „Das einzige, sichtbare, zweifellose Gesetz, das uns auferlegt ist, ist der Adel und um dieses einzige Gesetz sollten wir uns selbst bringen wollen?“ (BK 69) Was bleibt dem Juden, der seinen Glauben (an den „Adel“) verloren hat? — Die „strafenden Blicke eines vergehenden Glaubens“, um mit einer treffenden Formulierung Kafkas aus einem Brief an Felice zu antworten (BF 244), also das Schuldgefühl des nicht nur von Gott, sondern (damit) auch von jeder Gemeinschaft Verlassenen. Gustav Janouch hat eine Bemerkung Kafkas überliefert, die (wenn sie auch nur sinngemäß richtig zitiert ist) genau dieses Problem thematisiert: „Das Volk der Bibel ist die Zusammenfassung von Individuen durch ein Gesetz. Die Massen von heute wi-

dersetzen sich aber jeder Zusammenfassung. Sie streben auseinander auf Grund der inneren Gesetzlosigkeit.“<sup>58</sup>

Was hier als soziales Problem der „Gesetzlosigkeit“ beschrieben ist, erscheint im 4. Oktavheft (H, Anfang 1918) als individuelles Dilemma:

Es ist nicht Trägheit, böser Wille, Ungeschicklichkeit — wenn auch von alledem etwas dabei ist, weil ‚das Ungeziefer aus dem Nichts geboren wird‘ — welche mir alles mißlingen oder nicht einmal mißlingen lassen: Familienleben, Freundschaft, Ehe, Beruf, Literatur, sondern es ist der Mangel des Bodens, der Luft, des Gebotes. (Tb 89)

In einem Aufsatz über „Unsere Literaten und die Gemeinschaft“ von 1916 attestiert Max Brod Kafka „ein starkes Gefühl für die Gemeinschaft, aber es ist ein Gefühl mit negativem Vorzeichen.“<sup>59</sup> Das gehört wohl zum Einfühlsamsten, was Brod über seinen Freund geschrieben hat. Kafkas negatives Gemeinschaftsgefühl resultiert aber aus der Einsicht, daß *Gemeinschaft* nicht (wie Brod im zitierten Aufsatztitel suggeriert) eine Selbstverständlichkeit ist, sondern etwas nur noch *Gefordertes*, aber (mangels eines verbindlichen *Gebotes*) nicht mehr Eingelöstes. Das moderne „Grund“-Gesetz bietet keinen Ersatz für diesen „Mangel des Gebotes“, also des Gesetzes im Sinn der Halacha. Das BGB garantiert dem Einzelnen noch keine Identität, konstituiert keine Gemeinschaft, der er sich zugehörig fühlen könnte. An das BGB hält sich mühelos auch ein Josef K., aber das hilft ihm nicht. Was ihm fehlt, ist ein Gesetz, das ihm nicht nur sagt, was er *nicht tun* darf, sondern das ihm sagen würde, was er *tun und sein muß*: genau diese Funktion hatte das Gesetz im ‚klassischen Judentum‘ seit Moses Gang zum Sinai. Dem gläubigen Juden schrieben Hunderte von Ge- und Verboten Handlungsweisen und Rituale des täglichen Lebens vor;<sup>60</sup> was an die Stelle dieses identitäts- und gemeinschaftsstiftenden Reglements treten soll, wenn kein Gott mehr ist, der den Menschen darauf verpflichtet, das ist die Frage des ‚historischen Augenblicks‘ in der Säkularisierung des Judentums, den Kafka beschreibt.<sup>61</sup>

58 Gustav Janouch, *Gespräche mit Kafka*, erw. Ausg. Frankfurt/M. 1968, S. 103 f.

59 Vgl. *Der Jude* I/Nr. 7 (Okt. 1916), S. 457—464; bes. S. 463

60 Der dem Judentum anhaftende Ruf einer Gesetzesreligion hat hier ihren Ursprung. Bezeichnenderweise treten genau zu der Zeit, als der unbedingte Gottesglaube als Voraussetzung der Gesetzestreue abbröckelt, Versuche auf, der jüdischen Religion diesen Ruf zu nehmen. Einer dieser Versuche findet sich in Kafkas Handbibliothek: Ignaz Ziegler, *Die Gesetzesreligion und das jüdische Religionsgesetz*, Berlin 1912. (Vgl. K. Wagenbach, *Kafka. Eine Biographie seiner Jugend 1883—1912*, Bern 1958, S. 262.) Zieglers Ansicht, daß auch im Judentum — wie im Christentum — die Gesetzeserfüllung nur den zweiten Rang einnehme hinter der Ethik, dürfte Kafka nicht geteilt haben; an Felice schreibt er einmal, „das Halten der Gebote ist nichts Äußeres, im Gegenteil der Kern des jüdischen Glaubens.“ (BF 700)

61 Auf diesen Zusammenhang hat wohl C. Greenberg als erster hingewiesen. In einem Aufsatz von 1955 („The Jewishness of Franz Kafka“, *Commentary* XIX, S. 320—29) hebt er die identitäts- und konstanztiftende Funktion der Gebotserfüllung

Die Legende „Vor dem Gesetz“, die dem Josef K. so „unförmlich“ (P 188) vorkommt, formuliert damit den Gesetzesbegriff, den der Held des Romans nicht mehr kennt, und sie erzählt gleichzeitig, daß er ihn nicht kennt: der „Mann vom Lande“ hat keine Ahnung davon, was er, wäre er Mose, zu tun hätte, um zum Gesetz zu gelangen. Heinz Politzers Verweis auf die hebräische Bedeutung der Formulierung „Mann vom Lande“ leuchtet vor diesem Hintergrund ein: *am ha'arez*, das ist der illiterate Jude, der das Gesetz nicht kennt und nicht hält.<sup>62</sup> Josef K. hat gegen kein Verbot verstoßen, die „Staatsgesetze“ (P 222) nicht übertreten; aber er hat auch keines der alten Gebote mehr befolgt. Sein Gefühl, einer (Religions-)Gemeinschaft anzugehören, ist so vollkommen geschwunden, daß nirgendwo im Roman auf sein Judentum verwiesen wird, außer eben in der Legende vom Anti-Mose und in der Existenz eines „Gesetzes“, von dem der Held nur noch eine Ahnung hat, aber kein Wissen, und dessen „strafende Blicke“ auf ihm ruhen als sein Schuldgefühl.

Die Sozialstruktur, die sich aus dem Religionsgesetz zwingend ergab und die über Jahrhunderte jüdischer Geschichte immerhin eine Ghetto-Existenz gefristet hat, ist in der Umwelt des Westjuden Kafka zerstört: er kann sich nur entweder einer fremden (deutschen oder tschechischen) Bevölkerung und ihrer christlichen Kultur assimilieren oder — wenn solche Assimilation als „Schuld“ (Verstoß gegen „das Gesetz“) angemahnt werden soll<sup>63</sup> — sich selbst vernichten wie Josef K. Dessen Dilemma ist es, weder den Zugang zum alten „Gesetz“ zu finden (dafür steht der Mann vom Lande) noch es einfach ignorieren zu können (dafür steht das Gericht); die Folge ist seine schon erwähnte Vereinzelung. Seine rhetorische Berufung auf andere Angeklagte, für die er (in der ersten Untersuchung) spreche, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß er mit dem einzigen Leidensgenossen, den er überhaupt persönlich kennenlernt, nichts zu tun haben will: die verachtete Figur des Kaufmanns Block könnte gut jenen *Selbsthaß* vieler Westjuden personifizieren, des-

---

hervor: "Life is consecrated by being subjected to repetition." (S. 321) Kafkas Versuch, den (vielleicht ja auch begrüßenswerten!) Verlust solcher „Konsekration“ zu verarbeiten, definiert Greenberg als „neo-Halachic system“ aus dem Geist eines verlorenen Glaubens (vgl. S. 322). Diese durchaus originelle Interpretation fördert aber das Mißverständnis, Kafka sei ein verkappter religiöser Mystiker gewesen: es muß ergänzend gesagt werden, daß dieses „neo-halachische System“ keinerlei *Wahrheit* mehr für sich in Anspruch nimmt. Wenn sich Kafka in die jüdische Tradition stellt, so gibt er jedenfalls nicht vor, etwas anderes verkünden zu können als ihren Verlust.

62 Vgl. Politzer, S. 279; dazu auch Max Weber, „Die Pharisäer“, a. a. O. S. 403

63 Die Zeitschrift *Selbstwehr* (Unabhängige jüdische Monatsschrift), in der nicht zufällig „Vor dem Gesetz“ erstmals gedruckt wurde (Nr. 34, 9/1915), erhob genau diesen Vorwurf der „schamlosen Anpassung des assimilierten jüdischen Bürgertums an die Bedingungen einer antisemitischen Epoche“ (zit. nach Christoph Stölzl, *Kafkas böses Böhmen*, München 1975, S. 88).

sen Spuren Christoph Stölzl auch bei Kafka nachgewiesen hat.<sup>64</sup>

Ist im *Prozeß* das Problem des Helden seine Vereinzelung im Zeichen des (Schuld-)Gefühls der verlorenen Gemeinschaft, so steht der Landvermesser im letzten Roman Kafkas vor dem gegenteiligen Dilemma, daß es (im Dorf) eine Gemeinschaft *gibt*, in die einzig *er* nicht integriert werden kann. Wieder, wie schon im *Prozeß*, reden Held und Gegenwelt aneinander vorbei, wenn sie von „Recht“ reden: denkt K. in den Kategorien eines modernen juristischen Rechtsempfindens, so haben die Begriffe „Recht“ und „Unrecht“, wie sich gezeigt hat, für die Dorfbewohner keinen Sinn. Für sie ist, genau wie das für die jüdische Religionsgemeinschaft nach der Übergabe der zehn Gebote an Mose beschrieben wurde, das Gesetz identisch mit der Macht und dem Willen der Richtgewalt, also des Schlosses. Sie scheinen in eben diesem ungebrochenen Glauben an ein (archaisches) göttliches „Recht“ zu leben. Der Versuch des Helden, sich in diese Welt zu integrieren, muß an seinem ‚ungleichzeitigen‘ Bewußtsein scheitern: er ist sowohl klüger als ahnungsloser als die Dorfbewohner, versteht ihre Denk- und Handlungsweisen scharfsinnig zu kritisieren, ohne sie indessen wirklich zu *verstehen*. Auch er leidet an der Vereinzelung des Josef K., die unüberwindbar ist ohne einen gemeinschaftsstiftenden Glauben (an die Unnahbarkeit Klamms und die Unfehlbarkeit der Schloßverwaltung). Vielleicht hat Kafka in diesem Roman eine ‚Gegenprobe‘ gemacht und sich seine oft geäußerte Sehnsucht nach „ostjüdischer“ Ursprünglichkeit und Naivität einmal realisiert gedacht: der Westjude wandert ‚heim‘ ins ostjüdische Dorf — und findet eine Gemeinschaft vor, die zwar noch intakt ist, deren blindes und dumpfes Funktionieren ihn aber schaudern macht. Hannah Arendts Vorschlag, den Roman als „das wirkliche Drama der Assimilation“ zu lesen,<sup>65</sup> scheint mir dem gegenüber den Umstand zu ignorieren, daß die Gesellschaft, der sich hier einer assimilieren möchte, in ihrer pseudo-feudalen Struktur und archaischen Angst vor den Herren im Schloß offensichtlich keiner westlichen Gesellschaft im frühen 20. Jahrhundert gleicht.

2.3 Es war zu zeigen, daß Kafka den Begriff *Gesetz* in doppelter Weise benutzt: einerseits als *terminus technicus* einer juristischen, andererseits als zentrale Kategorie einer mosaischen (alttestamentarischen) Sinnordnung. Dennoch soll hier keiner jüdisch-theologischen Interpretation Kafkas das Wort geredet werden; nicht umsonst hat Kafka über die ethnische Zugehörigkeit seiner Helden keine Zeile verloren, nicht umsonst kommt die Vokabel ‚Jude‘, wie schon Max Brod gewissermaßen verwundert konstatiert hat, in seinen Romanen und Erzählungen nicht vor.<sup>66</sup> Das Problem Josef K.s und des Landvermessers ist kein

64 Vgl. Stölzl, S. 108 ff.

65 Vgl. Arendt, a.a.O. S. 66

66 Vgl. Max Brod, *Kafka. Eine Biographie*, Berlin u. Frankfurt/M. 1954, S. 165

spezifisch jüdisches. Es geht alle an (denn auch in diesem Sinn gehören alle zum Gericht). Wenn für Kafka die verlorene Gemeinschaft allererst eine jüdische gewesen ist, so heißt das keineswegs, daß sie für die Mehrheit der Christen nicht auch verloren ist. (Ob das unerfüllbare Gesetz als Lohn seiner Erfüllung christliches oder jüdisches Heil versprach, ist „unentscheidend“, um eine Vokabel Josef K.s zu benutzen [P 188].) Die „innere Gesetzlosigkeit“, die Kafka im Gespräch mit Gustav Janouch als das Problem der modernen Massen bezeichnete, ist kein jüdisches und überhaupt kein lediglich theologisches Problem, sondern ein politisches und soziales. Ideologische Surrogate eines verlorenen Glaubens beherrschten in „Kafkas bösem Böhmen“ (Stölzl) weit hin das Feld: die nationaltschechische Bewegung, der schon vor dem ersten Weltkrieg aus dem ‚Reich‘ übergreifende ‚alldutsche‘ Rassismus (beide antisemitisch), der Zionismus und die Sozialdemokratie (beide politisch fast machtlos).<sup>67</sup> Aber sie alle boten wohl aus Kafkas Perspektive allenfalls die dieser oder jener politische Kraft nützliche Fiktion einer (‚nationalen‘ oder ‚völkischen‘ oder ‚jüdischen‘ oder ‚proletarischen‘) Zusammengehörigkeit — jeweils auf Kosten der ausgegrenzten Bevölkerungsteile. Kafka hat ja sowohl mit dem Zionismus als auch mit der Sozialdemokratie zeitweise sympathisiert, ohne sich von der Wirksamkeit einer solchen Fiktion überzeugen zu können.<sup>68</sup>

Auch die christliche Bevölkerung Böhmens wie die jüdische, auch die tschechische wie die deutsche, bildete eine politisch gärende „Masse ohne Gestalt, ohne Körper“, wie Max Brod es formulierte.<sup>69</sup> Und eben einem solchen Volks-Körper galt Kafkas in vielen Texten ausgesprochene Sehnsucht: noch in seiner letzten Erzählung klingt der utopische Wunsch an, als Künstler im Volkskörper *auf-* und doch nicht *unterzu-*gehen, sich wie Josefine „im großen warmen Bett des Volkes dehnen und strecken“ zu können (E 210) und dabei doch an kein unerfüllbares Gesetz mehr (doppel-)gebunden zu sein.

### 3. Hierarchie, heilig und unheilig

*Gesetz gegen Gesetze*, Theokratie gegen Demokratie, *mythos* gegen *logos*: wenn das eine so einfach ersetzbar (gewesen) wäre durch das andere, die Welt der Helden Kafkas wäre bei allem Glaubensverlust sehr viel einfacher, als sie es ist — und mit ihr unsere eigene. Denn während die Herrschaft Gottes über „sein“ Volk, wie Kafka kritisch gesehen hat,<sup>70</sup> mit dessen Glauben an ihn steht und fällt, ist die Gleichheit aller vor dem Gesetz durch Glauben allein nicht ausgemacht; Demokratie ist in

<sup>67</sup> Vgl. Stölzl, S. 28 und 44 ff.

<sup>68</sup> Vgl. Stölzl, bes. S. 64—66 und 108—136

<sup>69</sup> Brod, a.a.O.

<sup>70</sup> Vgl. dazu Abraham, „Mose ‚Vor dem Gesetz‘“, a.a.O. S. 644

vielen Bereichen westlicher Gesellschaftsordnung(en) immer noch oder schon wieder eine erst einzulösende Forderung. Die 'theokratische Einheit' von Gesetz und Macht, wie sie Mose und seine Stiftshütte für die Israeliten verkörperten, ist in der modernen 'bürgerlichen' Rechtsordnung beseitigt zugunsten einer *Antinomie*.

Ein historischer Exkurs muß hier die Voraussetzungen klären, von denen ein Autor des (frühen) 20. Jahrhunderts auszugehen hat. Michel Foucault hat das 18. Jahrhundert analysiert als die Epoche der Entstehung dessen, was er *Disziplinarsysteme* genannt hat. Eine neue Beziehung der Macht zu ihren 'Untertanen' setzt sich durch; spektakuläre Todesurteile und Hinrichtungen werden allmählich ersetzt durch die neuen „Mittel der guten Abrichtung“: Foucault nennt die *hierarchische Überwachung* neben der *normierenden Sanktion* und der *Prüfung*.<sup>71</sup> Die Aufklärung bringt zwar die endgültige Überwindung des Gottesgnadentums absolutistischer Herrschaft (als des letzten Relikts der Theokratie) mit sich und entwickelt die Vorstellung vom *contrat social* (Rousseau), auf den sich alle gleichen und freien Staatsbürger geeinigt und verpflichtet haben (was, in Frankreich und Amerika, beinahe sofortige politische Folgen hat); *aber*: „Die 'Aufklärung', welche die Freiheiten entdeckt hat, hat auch die Disziplinen erfunden.“<sup>72</sup> Bezeichnenderweise entstehen nämlich, wie Foucault materialreich dokumentiert hat, neue oder re-formierte Institutionen (Gefängnisse, Kasernen, Verwaltungsapparate, Armen- und Irrenhäuser), die eine disziplinarische Ordnung durchsetzen, um genau dieselbe Zeit, in der Philosophie, Staatstheorie und Politik die Gleichheit vor dem Gesetz etablieren:

Der historische Prozeß, durch den die Bourgeoisie im Laufe des 18. Jahrhunderts zur politisch dominierenden Klasse wurde, hat sich hinter der Einführung eines ausdrücklichen, kodifizierten, und formell egalitären rechtlichen Rahmens verstellt und ist als Organisation eines parlamentarischen und repräsentativen Regimes aufgetreten. Die Entwicklung und Verallgemeinerung der Disziplinaranlagen bildeten jedoch die dunkle Kehrseite dieser Prozesse. Die allgemeine Rechtsform, die ein System prinzipiell gleicher Rechte garantierte, ruhte auf jenen unscheinbaren, alltäglichen und physischen Mechanismen auf, auf jenen wesenhaft ungleichen und asymmetrischen Systemen einer Mikromacht — den Disziplinen.<sup>73</sup>

Foucault hat, von dieser Beobachtung ausgehend, jene „Mechanismen“ analysiert, die neben oder unter der kodifizierten Rechtsordnung „überwachen und strafen“. „Im Herzen aller Disziplinarsysteme arbeitet ein kleiner Strafmechanismus, der mit seinen eigenen Gesetzen, Delikten, Sanktionsformen und Gerichtsinstanzen so etwas wie ein Justizprivileg genießt. Die Disziplinen etablieren eine 'Sub-Justiz'“ — die

71 Vgl. Foucault, *Überwachen und Strafen*, S. 220—250

72 Foucault, S. 285

73 A.a.O. S. 284 f.

nicht einfach (wie die Justiz) einen Gegensatz etabliert zwischen Verbotenem und Erlaubtem, sondern ein „Strafsystem der Norm“, eine „hierarchisierende Strafjustiz“, die nicht (nur) wirkliche Gesetzesübertretungen erfaßt, sondern (als *Minimaldelikte*) ganz im Sinn der Verhöre Kafkas *Abweichungen* mißt und reduziert als „Verhaltensweisen, die den großen Bestrafungssystemen entwischen.“<sup>74</sup>

Ein sich seit dem 18. Jahrhundert perfektionierendes System hierarchischer Ordnung und Überwachung ist damit der Erbe einer theokratischen Ordnung, in der Gott 'alles sieht und alles weiß'. Die mit dem Ende willkürlicher Herrschaft von Gottes Gnaden schrittweise etablierte Rechtsstaatlichkeit (oder „Herrschaft des Gesetzes“ nach englischem Sprachgebrauch<sup>75</sup>) hat nicht nur das Prinzip der Egalität zu realisieren versucht, sondern immer auch das konkurrierende Prinzip der Disziplin. In einer verrechtlichten und verwalteten Welt existieren *Recht* (als Gleichheit „vor dem Gesetz“) und *Vor-Recht* (als Privileg im Schutz der Disziplin) nebeneinander, selbstverständlich nicht friedlich. Die Institutionalisierung der Disziplin aber geschah und geschieht mithilfe eben des theokratischen Ordnungsprinzips, das jede Säkularisierung überlebt hat: der *Hierarchie* (= *Herrschaft der Priester*). Verrechtlichung und Bürokratisierung der Gesellschaft haben Macht und Herrschaft zwar der Willkür entzogen, haben zwar (wie Montesquieu gefordert hat) die Gewalten geteilt; aber wenn das theokratische Gesetz *vor dem Recht* war, so ist nun die Disziplin *neben* oder *unter* dem Recht, verpflichtet jeden, der in ihr System integriert sein möchte oder muß, auf eine Dienst- oder Hausordnung und überwacht deren Einhaltung mithilfe ihrer „Sub-Justiz“. Deren Verwalter werden zwar immer die Rede vom Recht im Mund führen, „aber gleichzeitig“ (A 32) das Argument der Disziplin geltend machen, bevor sie eine Störung ihrer Ordnung zulassen. Kafka wurde nicht müde, das vorzuführen: Karl Roßmanns Onkel, der Oberkellner, der Polizist, Delamarche, das Dachbödengericht, der Advokat Huld, der Gefängniskaplan, die Reiter vom Hof, an dessen Tor eine Schwester (nicht) schlug, Schwarzer, Lehrer und Lehrerin und der Dorfsekretär Momus: sie alle *überwachen und strafen*. Kafkas Urteils- und Straffantasien stellen sich damit als literarische Diagnose einer Wirklichkeit heraus, in der statt der Theokratie die *Bürokratie* (einer hierarchisch verwalteten Welt) den von ihr abhängigen Einzelnen auf Ein-Ordnung verpflichtet; und die höheren Instanzen dieser Ordnung sagen ihm nun doch, was dem Glaubenslosen kein Religionsgesetz mehr sagt: was er zu tun und zu lassen hat. Er ist einerseits *Rechts-Subjekt* „vor dem Gesetz“, andererseits aber *Objekt* eines

<sup>74</sup> Vgl. a.a.O. S. 230—236

<sup>75</sup> *rule of law*: Rechtsstaatlichkeit. (Zum Unterschied zwischen der dt. und engl. Auffassung vgl. Franz L. Neumann, *Die Herrschaft des Gesetzes*, Frankfurt/M. 1980, S. 203—210)

Machtapparats: „Die Disziplin verfertigt Individuen: sie ist die spezifische Technik einer Macht, welche die Individuen sowohl als Objekte wie als Instrumente behandelt und einsetzt.“<sup>76</sup> Sich solcher „Behandlung“ zu widersetzen, ist dem Einzelnen nur möglich um den Preis seiner Entfernung aus der Hierarchie. Das Verhör ist der Ort, an dem bei Kafka genau über diesen Punkt entschieden wird (vgl. dazu unten, III.B.6 u. 7).

Es war zu zeigen, wie der Gesetzesbegriff sich in Kafkas Texten immer wieder zwischen das Subjekt und „sein Recht“ schiebt: erlebt und gefürchtet als archaische Gehorsamsforderung, suspendiert er jeden modernen Rechtsbegriff in drei Erscheinungsformen: als Macht des Vaters, als Definitionsgewalt sozialer Instanzen und als „vergehender Glaube“ an ein Religionsgesetz. *Familialer, sozialer und religiöser* Raum sind damit beherrscht von einem „Gesetz“, das sowohl Ursache als Ausdruck verstümmelnder Sozialisation sein kann: als Erziehung zur Angst, Scham und „Schuld“. In der klassischen Religion „der Väter“ waren diese drei Wirkungsräume noch einer: es gab kein familiales und soziales Gebot, das nicht immer auch ein religiöses gewesen wäre. Diese Einheit ist verloren (oder überwunden), aber sie lebt fort im *vergehenden Glauben* (Kafkas) nicht nur an das Judentum, sondern *auch* an die Gültigkeit familialer und sozialer Vor-Rechte, die sich behaupten im Akt der Disziplinierung.

### C. *Vor dem Recht II: Macht*

Die Macht, an die ich glaube, übe nicht ich aus, sondern andere und diese andern fügen sich mir. Das kann mich natürlich nur sehr beschämen und gar nicht stolz machen (H 271 f.)

*Gesetz* ist nicht der einzige Begriff, mit dessen Hilfe Kafka das problematische Verhältnis des Einzelnen zu einer Gesellschaft zu fassen versucht, die eine egalitäre Rechtsordnung etabliert hat, ohne vorher nicht-juristische und sub-juristische Mechanismen einer Herrschaft von Menschen über Menschen zu beseitigen. Kafkas Schlüsselbegriff solcher Herrschaftsverhältnisse ist *Macht*; auch sie ist *vor dem Recht* dagewesen, und sie ist Definitionsmacht von Anfang an: zunächst (sozusagen zu Moses Zeit) als die Macht des göttlichen Wortes, das apodiktisch bestimmt: „Du sollst...“; dann, wenn und solange dieser Mythos der Rechtssetzung geglaubt wurde, als die Macht der selbsternannten Stellvertreter Gottes auf Erden, deren Definitionen der Realität wiederum

---

<sup>76</sup> Foucault, S. 220

Gesetzescharakter hatten. Im Namen Gottes inthronisiert, *sprachen sie Recht*, wann immer sie den Mund auftraten: denn sie redeten ja an Gottes Stelle, und was Gott wollte, war *per definitionem* gerecht. Mit dem Verschwinden des Gottesgnadentums und der Wiederbelebung klassischer republikanischer Ideen im 18. Jahrhundert entstand dann jener „Gleichheitssatz“, der heute noch (oder schon?) im Grundgesetz unserer Gesellschaft verankert ist.<sup>77</sup> Damit änderte sich der Begriff dessen, was *gerecht* genannt werden sollte; nicht mehr: *was von einem kam*, sondern: *was für alle galt*. Zur politischen Fiktion wurde der Gleichheitssatz schon im Augenblick seiner Entstehung durch jene Mechanismen, die Foucault beschrieben hat. War vorher, da die Gerechtigkeit allemal von oben kam, genügend dafür gesorgt, daß sie auch die Letzten und Untersten noch erreichte, so diffundiert, was nun *Recht* heißt und (theoretisch) von der Basis kommt, weit schwerer in die entgegengesetzte Richtung: nach oben. Denn dort fand und findet sich immer ein Onkel-Senator, der es aufhält, bevor es seinesgleichen stört wie Karl und der Heizer die Herren im Kapitänsbüro.

Wenn also *Recht* ist, was sich auf Gerechtigkeit beruft und sie durchsetzt, so ist *Macht*, was sich auf Disziplin beruft und diese durchsetzt. Kafka präsentiert nun, wie an verschiedenen Textzusammenhängen verfolgt werden soll, die von einem nicht (mehr) erreichbaren ‘Höchsten’ an seine Stellvertreter delegierte Macht apodiktischer Normsetzung, die sich mit der Säkularisierung des hierarchischen Ordnungsmodells nicht etwa verflüchtigt, sondern verselbständigt hat: die weltlichen Vertreter vertreten keinen Gott mehr, sondern nur noch einander, und die Willkürlichkeit (Definitionsmacht) ihrer Vorurteile über die Welt, ihre Festschreibung als ‘Gesetze’, verweist nur noch auf das *Fehlen* eines transzendenten ‘Gesetzes’, an das sie sich gebunden fühlen müßten. An seine Stelle tritt die Disziplin — als ‘das Gesetz’ in Abwesenheit Gottes.

### 1. *Der Machtbegriff in Kafkas Texten*

Den immer wiederholten Griff einer Macht nach der (zu zerstörenden oder auf die Norm zu bringenden) Eigentümlichkeit eines Opfers hat Kafka in seinen Verhören dargestellt. Ist dort von *Macht* begreiflicherweise nicht ausdrücklich die Rede, weil stattdessen die Rede vom Recht und Unrecht dem verhörten Helden aufgezwungen wird, um seine Ohnmacht in Schuld zu verwandeln, so wird der Machtbegriff in andern Textzusammenhängen umso ausführlicher thematisiert.

---

<sup>77</sup> Zu seiner Geschichte seit der französischen Revolution vgl. Gerhard Leibholz, *Die Gleichheit vor dem Gesetz*, München 21959, S. 14 und 238 ff.

„Unter allen Dichtern ist Kafka der größte Experte der Macht“, schrieb Elias Canetti,<sup>78</sup> und führte zur Begründung aus:

Man müßte sich für den naiven Gebrauch des Wortes „Macht“ entschuldigen, wäre es nicht Kafka selbst, der es, aller Vieldeutigkeit zum Trotz, ungescheut gebraucht. Das Wort taucht in den verschiedensten Zusammenhängen bei ihm auf. Seiner Scheu vor ‘großen’, überfüllten Worten verdankt man es, daß es kein einziges ‘rhetorisches’ Werk von ihm gibt; (...). Aber diese Scheu hat er nie vor ‘Macht’ und ‘mächtig’ empfunden, beide gehören zu seinen ungemiedenen, seinen unvermeidlichen Worten. Eine Auffindung aller Stellen, in Werken, Tagebüchern und Briefen, wo sie erscheinen, wäre wohl der Mühe wert.<sup>79</sup>

Das Ergebnis solcher „Mühe“ wird hier zusammengefaßt.

1.1 Kafkas Auseinandersetzung mit juristischen Machtapparaten (Gericht, Versicherungsanstalt) ist einerseits biografisch faßbar und andererseits eben in jener Rede vom Recht, in der sie sich literarisch niederschlägt. Ebenfalls biografische Gründe hat seine Beschäftigung mit jenem andern Machtapparat des Managements der „Ersten Prager Asbestfabrik“ seines Schwagers; man weiß, wie widerwillig er sich an ihrer Verwaltung beteiligte. Die folgende Tagebucheintragung vom Februar 1912 begründet es:

Gestern in der Fabrik. Die Mädchen in ihren an und für sich unerträglich schmutzigen und gelösten Kleidern, mit den wie beim Erwachen zerworfenen Frisuren, mit dem vom unaufhörlichen Lärm der Transmissionen und von der einzelnen, zwar automatischen, aber unberechenbar stockenden Maschine festgehaltenen Gesichtsausdruck, sind nicht Menschen, man grüßt sie nicht, man entschuldigt sich nicht, wenn man sie stößt, ruft man sie zu einer kleinen Arbeit, so führen sie sie aus, kehren aber gleich zur Maschine zurück, mit einer Kopfbewegung zeigt man ihnen, wo sie eingreifen sollen, sie stehn in Unterrocken da, der kleinsten Macht sind sie überliefert und haben nicht einmal genug ruhigen Verstand, um diese Macht mit Blicken und Verbeugungen anzuerkennen und sich geneigt zu machen. (Tb 181)

Diese „kleinste Macht“, der die entmündigten und ausgebeuteten Fabrikmädchen „überliefert“ sind, ist nicht nur — was evident ist — Franz Kafka in seiner unbewältigten Unternehmerrolle, sondern jeder beliebige Rollenträger im Rahmen einer hierarchisch geordneten Institution. Die Abhängigkeit sogenannter ‘weisungsgebundener Mitarbeiter’ (um einen beliebigen Euphemismus der Gegenwartssprache zu benutzen) von jeder Kopfbewegung des Chefs und noch seines kleinsten Stellvertreters, die Tatsache, daß alle Menschen gleich sind vielleicht vor dem Gesetz, *aber nicht vor dem Fabrikanten*, hat Kafka auch und gerade aus dessen Sicht als quälend empfunden. Mit einem nicht durch professionelle Gewohnheit getrüben Blick erkennt er die entmenschlichende Wirkung solcher Abhängigkeit: die Mädchen sind verfertigte Individuen im Sinn Foucaults, vollkommen reduziert auf Arbeitsfunktionen. Und dieselbe „Macht“, die das bewirkt, verstellt ihnen auch den Blick auf ihre eigene Funktionalisierung und zwingt sie zur Passivität, als

78 *Der andere Prozeß*, S. 86

79 A.a.O. S. 93

handle es sich um eine Naturgewalt, der sie „überliefert“ sind. Erst der Feierabend befreit sie von diesem Zwang:

Ist es aber sechs Uhr und rufen sie das einander zu, binden sie die Tücher vom Hals und von den Haaren los, stauben sie sich ab mit einer Bürste, die den Saal umwandert und von Ungeduldigen herangerufen wird, ziehn sie die Röcke über die Köpfe und bekommen sie die Hände rein, so gut es geht — so sind sie schließlich doch Frauen, können trotz Blässe und schlechten Zähnen lächeln, schütteln den erstarrten Körper, man kann sie nicht mehr stoßen, anschauen oder übersehn, man drückt sich an die schmierigen Kisten, um ihnen den Weg freizumachen, behält den Hut in der Hand, wenn sie guten Abend sagen, und weiß nicht, wie man es hinnehmen soll, wenn eine unseren Winterrock bereithält, daß wir ihn anzieh.

Dieses außerordentliche Stück Prosa, das vollständig zitiert zu werden verdiente, zeigt, wie unrecht es ihrem Verfasser (der sich von Kindheit an als *Ohnmächtiger* fühlte) war, als Personifikation einer *Macht* zu fungieren. Als Verwalter des Disziplinarapparates „Fabrik“, dessen System der Unterdrückung und Abhängigkeit auch ohne und gegen seinen Willen funktioniert, weiß er nicht, „wie man es hinnehmen soll“, daß er die Privilegien nicht kodifizierter, aber *topischer* (und disziplinarisch automatisierter) Gesetze genießt. Der halbironische *pluralis majestatis* im letzten Satz reflektiert dieses Sträuben gegen die Macht auf subtile Weise.

1.2 Während im *Amerika-Roman Macht* zwar immer wieder personifiziert, aber nicht (als Begriff) thematisiert wird, fällt im *Prozeß* eine ganze Reihe von Stellen auf, an denen das Dachbodengericht und Josef K.s Beziehung zu ihm offensichtlich vom Machtbegriff strukturiert werden. Nicht nur von der *Macht des Gerichts* ist die Rede (vgl. P 84, 197), sondern auch von der einzelner Repräsentanten, wie des Studenten, der schon jetzt auf Grund künftigen Machtgewinns gefürchtet werden muß (vgl. P 47, 56) oder das Türhüters, der sie allerdings nur selbst behauptet. Ebenso eine nur behauptete ist die *Macht der Frauen*, ein Gedanke, von dem der Held besessen ist, darin den Landvermesser K. vorwegnehmend:

Die Frauen haben eine große Macht. Wenn ich einige Frauen, die ich kenne, dazu bewegen könnte, gemeinschaftlich für mich zu arbeiten, müßte ich durchdringen, besonders bei diesem Gericht, das fast nur aus Frauenjägern besteht. Zeig dem Untersuchungsrichter eine Frau aus der Ferne, und er überrennt, um nur rechtzeitig hinzukommen, den Gerichtstisch und den Angeklagten. (P 180)

Diese Ausführungen des Helden zur Macht der Frauen (einem Lieblingsthema Kafkas<sup>80</sup>) haben apologetischen Charakter im Rahmen seines Gesprächs mit dem Gefängniskaplan: sie dienen der Abwehr des

80 Vgl. dazu den von Max Brod unter die „Fragmente aus Heften und losen Blätter“ aufgenommenen Dialog zwischen A und B (H 271—75) über die „Macht“ des B. Im Lauf dieses Dialogs gelingt es A, dem B das Geständnis abzurufen: „meine Macht beruht auf meinen zwei Frauen.“ (H 273)

Vorwurfs, Josef K. suche zu viel fremde Hilfe. Darüber hinaus aber lassen sie zwei Schlüsse zu. Nicht nur liegt auch darin wieder eine Korruptionsanklage gegen das Gericht, sondern es wird hier so deutlich wie selten, daß der Held sein eigenes Problem auf das Gericht projiziert: *über ihn* nämlich haben alle Frauen Macht, wie sein Verhalten gegenüber Frl. Bürstner und der Advokatenpflegerin Leni zeigt. Nach den von ihm selbst angelegten Maßstäben ist also er korrupt: *er* überrennt den Gerichtstisch und den Advokaten, sobald er eine Frau sieht. Wie die meisten Aussagen des Helden über das Gericht ist auch diese eine Selbstbeschreibung. Wer immer in der Welt der Dachbodenjustiz Macht hat, der hat sie über Josef K., dessen anderslautende Behauptungen lediglich der Selbsttäuschung dienen. Die Macht, die der Advokat über den Kaufmann Block demonstriert, läßt den Helden kalt: *so* will er sich nicht erniedrigen. Er erniedrigt sich anders. Er tut alles, um Macht über die Frauen zu gewinnen, von denen er annimmt, sie hätten ihrerseits Macht über Richter und Advokaten. In seiner Vorstellung steht die Hierarchie Kopf: er zuoberst hätte die Frauen unter sich und diese wären über das Gerichtspersonal gesetzt. Aber die Frauen haben so wenig Macht wie er (außer über ihn), und das Gericht hat Macht über alles.

Dem Helden wird „Macht“ bezeichnenderweise erst dann bescheinigt, als die Gefahr ihres Mißbrauchs zum Zweck der Befreiung von Gericht und Urteil nicht mehr besteht; erst zum Schluß, da Josef K.s ganzer Handlungsimpuls mit Erfolg gegen ihn selbst gerichtet (worden) ist, „da zog K. mit Macht die Herren vorwärts“ zum Exekutionsplatz (P 192).

Die Machtverhältnisse in der Welt des Dachbodengerichts werden nun aber, zumindest im Ansatz eines von Max Brod als unvollendet eingestuften Romankapitels, in ihr Gegenteil verkehrt durch Josef K.s Beziehung zum „Justizpalast“ und dessen Personal. Es handelt sich um den Entwurf zum Kapitel über Staatsanwalt Hasterer und seinen Juristenstammtisch (P 201—207). Hier trifft Josef K. regelmäßig „lauter gelehrte, angesehene, in gewissem Sinne mächtige Herren“ (P 202); deren mächtigster ist Hasterer selber, „ebenso angesehen als gefürchtet“: „schon vor seinem gestreckten Zeigefinger wichen viele zurück“ (P 203). Kafka verwendet auffallend viel Sorgfalt an die Beschreibung der „Rangabstufungen“ (P 204) in dieser Stammtischgesellschaft „aus Richtern, Staatsanwälten und Advokaten“ (P 202). Daß etwa der Ranghöchste (Hasterer) die rangniedrigsten Advokatengehilfen „ganz unten am Tisch“ behandelt, als seien sie „nicht einzelne, sondern bloß ein zusammengeballter Klumpen“, während ihm gerade dieser Klumpen „die höchsten Ehren“ erweist (vgl. P 204), wird im Ton der banalsten Selbstverständlichkeit vorgebracht. Nichts also in Josef K.s Denken sträubt sich gegen dieses extreme Machtgefälle. Im Gegenteil: instinktiv, wenn nicht bewußt schlägt sich in diesem Kapitel der Held zur *obe-*

ren Tischseite, neben Hasterer, neben die Macht. Ihm, dem scheinbar völlig passiven Außenseiter, bietet Hasterer die Rolle des intimen Freundes und Zechbruders; und obwohl die Entwicklung dieses Verhältnisses sich in der personalen Erzählperspektive — also gefiltert durch Josef K.s Bewußtsein — so ausnimmt, als sei es ihm ohne eigene Anstrengung zu gefallen, läßt Kafka doch keinen Zweifel daran, daß K. hier den Karrieremenschen markiert, dessen ohnehin steiler beruflicher Aufstieg durch 'Beziehungen' noch beschleunigt werden soll. (Nicht von ungefähr läßt zu Ende des offensichtlich abgebrochenen Kapitels der Bankdirektor seinen Prokuristen K. bitten, um mit ihm über sein Verhältnis zu Hasterer zu sprechen, vgl. P 206 f.)

Kafka experimentiert hier mit einem doppelten (gespaltenen) Verhältnis Josef K.s zur *Macht*: die Gewohnheit des Helden, „Arm in Arm“ (P 203 u. 206) mit dem mächtigen Staatsanwalt zu gehen, ist als genaues Gegenbild zu seiner Lage in der Welt des Dachbodengerichts konzipiert: steht ihm dessen unbekannte Rechtsprechung als feindliche Macht gegenüber, so ist ihm die Justiz des „Rechtsstaates“ (P 9) befreundet und sogar vertraut. *Deren* Hierarchie benutzt er, um darin *unterzuschlüpfen* vor der Ungesicherheit seiner sozialen (Aufsteiger-)Position. Nicht zufällig heißt es von dem riesigen Hasterer, daß er K. „in seinem Radmantel ganz unauffällig hätte verbergen können“ (P 203). Der zwar dem sozialen Status nach respektable, aber mit den Ängsten und Schuldgefühlen des Aufsteigertums und eines fehlenden Gemeinschaftssinns (vgl. oben, S. 121) behaftete Josef K. verhält sich demnach auf zwei Weisen zur „Macht“: *äußerlich* verkriecht er sich in ihrem Mantel (also dort, wo sie ihn niemals suchen wird), *innerlich* fühlt er sich ihrem Zugriff dauernd ausgeliefert: dafür steht die Rechenschafts- und Geständnisforderung des Dachbodengerichts. Macht „verfertigt“ Individuen, die sich — bei aller äußerlichen Prokuristengröße — *klein machen* vor Angst, Scham und „Schuld“.

1.3 „In der Strafkolonie“ hat die „Macht“ des neuen Kommandanten die des alten abgelöst (vgl. E 163, 165). Diese ist, allgemeiner gesagt, „die Macht der früheren Zeiten“ (E 176), die der Reisende noch spürt, als er das Grab des alten Kommandanten und Erfinders der Hinrichtungsmaschine besichtigt. Eine archaische Ordnung ist abgelöst durch eine moderne, in die als Relikt die Maschine herüberraagt. Sie geht aus den Fugen, als ihr eigener Verwalter seinen Glauben an sie im Selbstversuch demonstrieren will: sie straft ihn Lügen. Damit ist die Hinrichtung als physische Exekution zwar abgeschafft, doch an ihre Stelle ist die seelische Ab- und Zurichtung getreten, wie Kafka sie in seinen Verhören beschrieben hat. Die Machtverhältnisse behaupten sich so zwar 'humaner', aber desto effektiver.

1.4 Mit dem „Brief an den Vater“, also mit dem Jahr 1919, nimmt der Machtbegriff diejenige zentrale Stellung im Denken und Schreiben

Kafkas ein, die vorher „das Gesetz“ innehatte. Schon dem flüchtigen Leser muß auffallen, wie der Vater aus der Sicht des Sohnes als Machthaber beschrieben ist, wie das oft ahnungslose und jedenfalls bedenkenlose Ausspielen der patriarchalischen Machtstellung in der Familie jeden vernünftigen Erziehungsimpuls immer wieder zunichte macht. Die Bemerkung Kafkas, seine Schwester Ottla sei als jüngstes Kind „in schon fertige Machtverhältnisse hinein“ geboren worden (H 14), beschreibt sowohl die Familie als ein Beziehungsfeld des Machtkampfes als auch die resignative Grundhaltung des Schreibers gegenüber solchen „fertigen“ Konstellationen: dagegen kann er nicht ankämpfen, er kann sich der „umbiegenden Macht Deines Wesens“ (H 142) allenfalls *entziehen*: und das tut er Schritt für Schritt über Jahre hinweg, durch die Flucht in ein Territorium, in das der Vater ihm nicht folgen kann (Literatur), durch heimliches Anmieten eigener Wohnungen, und gegen Ende seines Lebens durch den Umzug nach Berlin. Es ist daher auch nicht paradox, sondern konsequent, daß der „Brief an den Vater“ seinen Adressaten niemals erreichte: nicht um eine (neue) Konfrontation mit der Macht war es dem Verfasser zu tun, sondern um eine Klärung des Problemfeldes und anschließenden *Rückzug* aus ihm. Dieser Rückzug aber wird später (1922) umgedeutet zur Ausweisung „durch Vaters Macht“ (Tb 214).

Kafka hat es jedoch immer vermieden, „Vaters Macht“ als das personalisierte *Böse* darzustellen; schreibt der „Brief“ dem Vater die Macht zu, so spricht er ihm die *Verantwortung* für ihre „umbiegende“ Wirkung ab. Ein früher Brief an Felice macht deutlich, warum. Er definiert nämlich den *Zorn* als „diese Ohnmacht, sich zu beherrschen, [die] von der andern, und zwar der eigentlichen Seite aus gesehn eine Macht bedeutet...“ (BF 199). Diese eigentliche Seite ist die des Opfers, das solchen Zorn als Macht oder gar Gewalt erfährt — aber dabei genau sieht, daß er im Grunde der Unfähigkeit zur Selbstbeherrschung entspringt. Macht und Schwäche rücken hier sehr nahe zusammen. Die Urteile aber, die diese Herrschaft ohne Selbstbeherrschung zu sprechen pflegt („Kein Wort der Widerrede“: Herrmann Kafka, H 129) verraten nicht Geisteskraft und Scharfsinn, sondern Bequemlichkeit und „vollständige Empfindungslosigkeit dafür, was für Leid und Schande Du mit Deinen Worten und Urteilen mir zufügen konntest, [...] als hättest Du keine Ahnung von Deiner Macht.“ (H 126).

1.5 Das erklärte Ziel des letzten Romanhelden ist es, „frei vor einem Mächtigen gesprochen zu haben“ (S 51): deshalb also will er ins Schloß vordringen; zu Klamm. Aber nicht nur, weil er sich hierzu der Verlobten Frieda als eines *untauglichen* „Machtmittels“ (S. 190, 313) bedienen will, ist er zum Scheitern verurteilt, sondern weil das Ziel selber aporetisch gewählt ist. *Frei* (oder schuldig!) *zu sprechen* ist ein Privileg der „Mächtigen“. Der Ohnmächtige kann (sich) nicht *frei sprechen*, er

müßte denn selber mächtig werden. Darauf ist K.s Ehrgeiz auch gerichtet; als er begreift, daß Frieda ihm dazu nicht dienen kann, läßt er sie fallen. (An dem Punkt, wo er sich neuen Möglichkeiten des Machtgewinns zuwendet, bricht der Roman ab.) Alle Beziehungen, die er überhaupt knüpft, sind motiviert durch die Hoffnung, mit ihrer Hilfe ins Zentrum der Macht einzudringen — oder ihr wenigstens *ähnlich* zu werden. (*Hasterers Radmantel* kehrt hier wieder als *Klamms Kutsche*). Aus der Perspektive der Dorfbewohner gelingt ihm das *beinahe*: der Dialog mit dem Brückenhofwirt im 1. Kapitel handelt davon (vgl. S 12). Als nämlich der Wirt (mit der gewöhnlichen Ehrfurcht derer im Dorf) betont hat, auch Schwarzers Vater, einer der untersten Unterkastellane, sei noch „mächtig“, entgegnet K.: „Du hältst jeden für mächtig. Mich etwa auch?“ So versucht der Held herauszuhorchen, ob den Einschätzungen dieses Informanten zu trauen sei — denn nur K. selber kann ja wissen, daß er *nicht* (wie er noch wenige Minuten vorher behauptet hat) bestellter Landvermesser ist. Aber der Blick des Wirts scheint durch die Maske hindurch die wahre Identität zu sehen: „‘Dich’, sagte er schüchtern, aber ernsthaft, ‘halte ich nicht für mächtig.’“ Darauf attestiert ihm K. eine gute Beobachtungsgabe und fügt ein halbes Geständnis hinzu: „‘mächtig bin ich nämlich, im Vertrauen gesagt, wirklich nicht. Und habe infolgedessen vor den Mächtigen wahrscheinlich nicht weniger Angst als du, nur bin ich nicht so aufrichtig wie du und will es nicht immer eingestehen.’“ Unaufrichtig ist der Held in seiner Mimikry der Macht, seiner *Anmaßung* von Recht und Titel. Aufrichtigkeit und Selbstbehauptung gehen nicht zusammen, wo es kein Recht mehr oder *noch kein* Recht gibt, auf das man sich berufen könnte, und sei es nur wegen einer Aufenthaltserlaubnis. Eben weil es aber kein Recht gibt, ist der Gebrauch der Schloßbehörden von ihrer Macht ein *Mißbrauch* nur aus K.s Perspektive: „Vor Sortini also schrecke ich zurück, vor der Möglichkeit, daß es einen solchen Mißbrauch der Macht gibt.“ K. bezieht sich hier auf Sortinis obszönen Antrag an die Schwester des Boten Barnabas:

Was in diesem Fall mißlang, weil es klipp und klar gesagt und völlig durchsichtig war und an Amalia einen überlegenen Gegner fand, kann in tausend anderen Fällen, bei nur ein wenig ungünstigeren Fällen, völlig gelingen und kann sich jedem Blick entziehen, auch dem Blick des Mißbrauchten. (S 184)

Es ist eben die Frage, ob die gedemütigte Amalia dem unverschämten Beamten wirklich „überlegener Gegner“ sein konnte, wie K. hier glaubt. Immerhin löste ihre Reaktion die Ächtung der ganzen Familie Barnabas aus: „Amalias Geheimnis“ (S 179 ff.) ist der (systematisch) vereinzelte Versuch, sich einer an Leibeigenschaft grenzenden Machtvollkommenheit zu widersetzen, die keine höchste Legitimationsinstanz kennt. Nirgendwo sonst im Dorf — genau dafür sorgt die Ächtung —

wird auch nur die kleinste Auflehnung gegen die Selbstherrlichkeit dieses wildgewordenen bürokratischen Apparats versucht, auch nicht von K., der ihm ausweicht, statt es auf eine Konfrontation ankommen zu lassen. „Ein klarerer Angriff gegen die Unterwerfung unter das Obere, ob man nun in diesem eine höhere oder eine bloß irdische Macht zu erkennen glaubt, ist nie geschrieben worden.“ (Canetti<sup>81</sup>)

Wie besonders deutlich der erwähnte Dialog zwischen K. und dem Brückenhofwirt zeigt, geht das Streben des Helden von Anfang an darauf, den „Machtunterschied zwischen der Behörde und ihm“ (S 159) genau auszuloten als eine Kluft, die es zu überspringen gilt; aber auch das ist ein aporetisches Unterfangen. Denn immer wieder bei dem Versuch, diese merkwürdige Beamtenhierarchie zu ersteigen wie eine Treppe, gelangt K. an einen Punkt, an dem sie *abbricht* und er ins Leere starrt.

1.6 In Kafkas letzten Arbeiten (1923—24) deutet sich ein Wandel des Machtbegriffs an. Waren bisher *Held* und *Macht* stets gegeneinandergesetzt, so sind sie nun *liiert*: die „Macht“ des Gegners mit Josefine (E 200, 216) und die „Macht“ des Baues mit dem Tier (H 141). Leitet sich der Machtbegriff in „Josefine, die Sängerin Oder das Volk der Mäuse“ eher vom Orpheus-Mythos her (als ‘hypnotische’ Bannkraft des Gesangs) denn von einer Kritik juristischer oder bürokratischer Instanzenwege, so heißt es vom *Bau* ausdrücklich, er spende seinem Besitzer Schutz und verleihe ihm die „Übermacht“ (H 160) gegen mögliche Angreifer — wenigstens in seiner eigenen Vorstellung. Dasselbe Motiv der Macht eines Tieres, das in seinem Element ist, findet sich in einem der späteren Briefe an Milena: der Schreiber fantasiert sich als „Waldtier“, das vom Anblick der Frau ins Freie gelockt wird, alle Scheu verliert und sich bei ihr niederkauert, „so glücklich, so stolz, so frei, so mächtig, so zuhause.“ (BM 171) Die Macht als Vorrecht dessen, der *zuhause* ist, die Macht als *Haus-Macht*: das beschreibt genau, was dem Helden des *Schloß*-Romans fehlte. Was ihm und allen anderen verhörten Helden Kafkas zum Verhängnis wurde — ihre Vereinzelung —, das wird jetzt umdefiniert zur Grundlage des *Machtgewinns* der Josefine im Mäusevolk und des Tiers im Bau. Sie haben sich zurückgezogen in ihre Eigentümlichkeit, die sie materiell (durch Eingraben) oder immateriell (durch Singen/Pfeifen) als Schutzpanzer benutzen. So entsteht eine (Gegen-)Macht im doppelten Zeichen von *Schutz und Isolation*.

Wenn Kafka jedoch solche Gegen-Macht imaginiert, bedient er sich nicht umsonst immer einer *Tierfigur* (vgl. auch „Ein Bericht für eine Akademie“ und „Forschungen eines Hundes“) oder eines anorganischen ‘Wesens’ wie des zwirnpulenähnlichen Odradek („Die Sorge des Hausvaters“). Für seine menschlichen Helden ist *Isolation* immer der

---

81 *Der andere Prozeß*, S. 89

Anfang vom Ende; wer sich aus der Gemeinschaft entfernt oder aus ihr entfernt wird, der *setzt sich ins Unrecht* und damit in die Nessel einer Verhörsituation, in der ihm ein entsprechendes Geständnis abgerungen werden soll. Aus solcher Perspektive (dessen, der unter Geständniszwang gerät) ist bei Kafka immer die Frage, *wer denn „die Macht“* denen verleiht, die sie zu haben behaupten, *wenn nicht* ihre eigene Redegewalt, mit deren Hilfe sie genau die Privilegien verteidigen, denen sie sie verdanken. Es ist, wie sich herausgestellt hat, die Gewalt *topischer* Rede, die apodiktische Sätze formuliert zugleich mit dem Verbot, sie logisch zu widerlegen. (Man grüßt den Oberportier „jedesmal und jedesmal“, A 145; man tut, „was Anstand, Pflicht und Gerichtsgebrauch verlangt“, wenn man vor seinem Advokaten steht wie der Kaufmann Block, P 165; man benimmt sich nicht so — wie Amalia — gegen einen der Herren aus dem Schloß.) Begründungen für solche Gebote werden nicht gegeben, sind auch nicht zu geben; allenfalls beruft sich, wer sie vertritt, auf höhere Instanzen und ersetzt damit die Rede des *topos* durch die des *mythos*, die demselben repressiven Zweck dient: denn diese höheren Instanzen sind allemal ungedeckte Behauptungen.

## 2. *Macht ohne Gesicht oder Das Ende des Hofnarrentums*

„Die klassische Theorie der Macht“ ist von Niklas Luhmann einer „Kritik ihrer Prämissen“ unterzogen worden.<sup>82</sup> Diese Prämissen sind die *Metapher des Habens* und die *Kausaltheorie*: Macht wurde traditionell dargestellt als ein „besitzbares Gut“, das knapp ist im Sinn einer das Angebot überfordernden Nachfrage. Die Kausaltheorie geht davon aus, Machtausübung läge nur da vor, wo sie ein (im Vergleich zu ihrer Nicht-Anwendung) sichtbar *anderes* Verhalten hervorruft bei dem, auf den sie zielt. Wie Luhmann an anderer Stelle<sup>83</sup> ausgeführt hat, geht diese „klassische“ Vorstellung jedoch von einem immer schon gebildeten *Willen* des Machtlosen aus, der dann vom Mächtigen gebrochen werden kann. „Faktisch jedoch macht die Existenz eines Machtgefälles und einer antizipierbaren Machtentscheidung es für den Unterworfenen gerade sinnlos, überhaupt einen Willen zu bilden.“<sup>84</sup>

Luhmann zeigt nun, indem er diese klassischen Prämissen ernstnimmt, die Gültigkeitsgrenzen der traditionellen Machttheorie auf:

Geht man davon aus, daß Macht Übermacht im Konfliktsfalle sei und sich als transitive Macht kettenförmig verlängern lasse, gelangt man zu der Vorstellung höchster, absoluter Macht an der Spitze der Hierarchie, die im System selbst nicht gehemmt und nicht kontrolliert werden kann. Es scheint dann so, als ob die ganze Macht des Systems an der Spitze willkürlich verfügbar wäre. So kann es nicht wundernehmen, daß die klassische Macht-

82 Vgl. *Zeitschrift für Politik*, Neue Folge 19 (1969), S. 149—170

83 *Macht*, Stuttgart 1975

84 ebd., S. 11

theorie sich selbst erschreckt hat und nach Wegen sucht, diesen Leviathan zu domestizieren.<sup>85</sup>

Das scheint auch den Helden Kafkas so: in Anlehnung an Luhmann könnte man sagen, in den Romanen erschrecke die Macht sich selber. Kafka stellt den „Leviathan“ auf seine Weise (als riesiges Hotel „Occidental“, als Gericht, als Schloß) dar; genau diese „absolute Macht an der Spitze der Hierarchie“ wird den Helden immer wieder suggeriert (aber nie gezeigt), und sie glauben denn auch daran: an die höchsten Richter und den Grafen Westwest. Auf diese Art erweist sich zwar gerade nicht die *Richtigkeit* der klassischen Machttheorie, aber ihre (repressive) Wirksamkeit. Angst vor der Macht und Macht über die Angst bedingen und verstärken sich gegenseitig.

Die klassische Machttheorie ist obsolet. Sie mag für den Typus traditionaler Herrschaft (im Sinn Max Webers<sup>86</sup>) im absolutistischen Staat gegolten haben, der alle 'Subjekte' ausgeliefert waren mit Ausnahme des *Hofnarren*, der das Privileg genoß, von der Macht befreit zu sein — sie also weder verspüren noch ausüben zu müssen. Der Schriftsteller Kafka hat sich ja als einen Nachfahren der historischen Figur des Hofnarren verstanden:

Die großen Zeiten des Hofnarrentums sind wohl vorüber. Alles zielt anderswohin, das ist nicht zu leugnen. Immerhin habe ich das Hofnarrentum noch ausgekostet, mag es sich jetzt aus dem Besitz der Menschheit verlieren. (Tb 378)

Was auch der Schriftsteller im 20. Jahrhundert noch „auskosten“ kann, das ist: Redefreiheit zu genießen um den Preis gesellschaftlicher Unverbindlichkeit solcher Rede. Wenn er dennoch aufhört, eine moderne Variante des Hofnarren zu sein, so deswegen, weil die „traditionalen“ Herrscher aussterben, als deren Unterhalter der Hofnarr fungierte: im Schatten und Schutz der in ihrer Person kulminierenden Macht. Kafka hat diese soziale Nische tatsächlich noch episch für sich zu rekonstruieren versucht: ein Erzählansatz, der sich unmittelbar an die eben zitierte Notiz vom Juli 1917 anschließt, spricht von einem „König“, der einen „Franz“ zu sich ins „Schloß“ übersiedeln heißt (vgl. Tb 378 f.). Der Versuch wird nach einer halben Seite aufgegeben, um — wie bekannt — erst Jahre später wieder aufgegriffen zu werden: im Roman von 1922 aber hat dann das Machtfeld „Schloß“ keinen König mehr, der irgendeinen „Franz“ K. zu sich berufen (haben) könnte. Der Vergleich beider Texte ergibt Kafkas Diagnose: mit dem Hofnarrentum „verliert“ sich jede Möglichkeit „aus dem Besitz der Menschheit“, sich *Macht* zu den-

---

85 „Klassische Theorie der Macht“, a.a.O. S. 165. Noch jüngst sah ein anderer Theoretiker der Macht (Foucault) kein anderes Mittel gegen den „Leviathan“ als die Polemik: „Die Macht ist nicht etwas, was man erwirbt, wegnimmt, teilt, was man bewahrt oder verliert...“ (*Sexualität und Wahrheit*, Frankfurt/M. 1977, Bd. 1, S. 115)

86 Vgl. *Wirtschaft und Gesellschaft*, Köln/Berlin 1964, II. Halbbd., S. 691 ff.

ken als kulminierend in einer Person: den Hierarchien ist die Spitze abgebrochen. An die Stelle eines Königs, der die Macht *hat*, tritt (im *Schloß-Roman*) ihre Bürokratisierung. Dieselbe Diagnose hat ja (übrigens um genau dieselbe Zeit) Max Weber gestellt:

In einem modernen Staat liegt die wirkliche Herrschaft, welche sich ja weder in parlamentarischen Reden, noch in Enunziationen von Monarchen, sondern in der Handhabung der Verwaltung im Alltagsleben auswirkt, notwendig und unvermeidlich in den Händen des Beamtenums.<sup>87</sup>

Vom König im Schloß zum Schloß ohne König: Kafkas Thema ist, wie das Max Webers, die Bürokratisierung der Macht. Das Motiv der *Entrückung* der Verhörsinstanzen und Richtgewalten, das sich im Lauf seiner Textproduktion immer mehr in den Vordergrund spielt, thematisiert genau dieses Problem einer Macht ohne Gesicht. (*Klamm* im *Schloß* ist nur noch ein Name: „Er soll ganz anders aussehen, wenn er ins Dorf kommt, und anders, wenn er es verläßt, anders, ehe er Bier getrunken hat, anders nachher, anders im Wachen, anders im Schlafen...“ und so fort: S 169.) Was heute Wirklichkeit ist als Anonymität einer Bürokratie, die sich beständig selbst legitimiert, indem sie die Gegenstände ihrer Verwaltung aus sich hervorbringt, verfolgt Kafka in seiner Entstehung: zunächst gerät die Spitze der traditionellen Machthierarchie ‘denen drunten’ mehr und mehr aus dem Blick; so kommt Karl Roßmann gar nicht erst auf die Idee, an eine höhere Hotel-Instanz zu appellieren. Dann beginnen die Instanzenwege, nicht mehr geradlinig auf- und abzustei-gen, sondern Kreise und Spiralen um die verwalteten Gegenstände (Machtzentren) zu beschreiben: Josef K. kommt während des gesamten Handlungsverlaufs dem Gesetz um keinen Schritt näher, K. nicht dem Schloß. (Der Versuch einer grafischen Rekonstruktion der Gerichts- und Schloß-Verwaltungen als Ordnungen hierarchisch um eine Machtachse zentrierter Kreise, dem traditionellen Pyramiden-Modell der Macht gegenübergestellt, findet sich auf S. 138. Die Wege der Helden durch diese Machtlabyrinth sind jeweils durch Pfeile markiert.)

Die Denkfigur, die bei Kafka mit großer Verlässlichkeit immer dann auftritt, wenn Macht sich personifizieren müßte, um eine Hierarchie nach oben abzuschließen, ist die einer *höchsten* Instanz, die *da* und doch auch *nicht da* ist: sie ist da in dem Sinn, daß es sie (angeblich) gibt, und sie ist nicht da in dem Sinn, daß sie für den Helden gesichtslos und unerreichbar ist. Das gilt für die höchsten Richter im *Prozeß* ebenso wie für den Grafen Westwest und seinen hohen Beamten Klamm im *Schloß*, den Kaiser in der Erzählung „Beim Bau der chinesischen Mauer“ und (wie meine Überlegungen zu einem doppelt besetzten Gesetzesbegriff gezeigt haben) eine transzendente Instanz, die sich jeglicher

87 Ebd., S. 1048

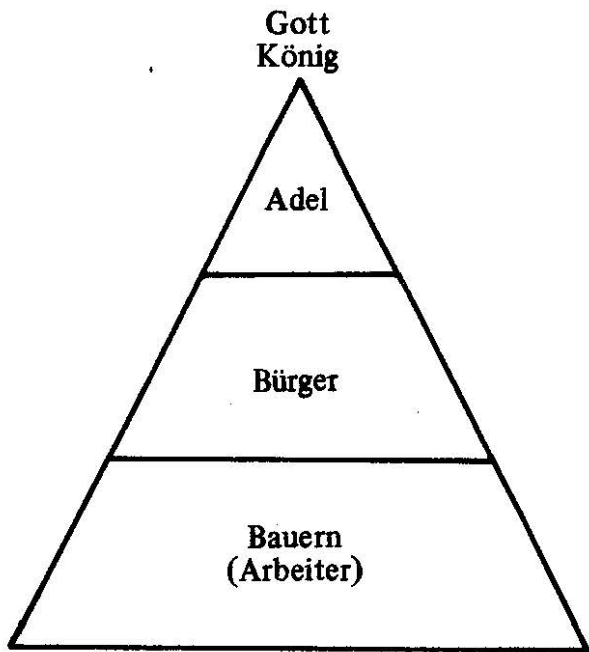


Abb. 1 Traditionelle Hierarchie-Pyramide

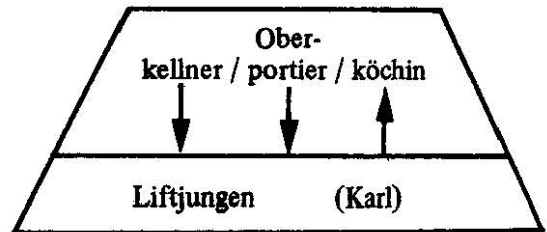


Abb. 2 Hotel Occidental  
(Amerika, Kap. 5)

*Machtordnungen*: traditionell (Abb. 1) und kafkaesk (Abb. 2—4)

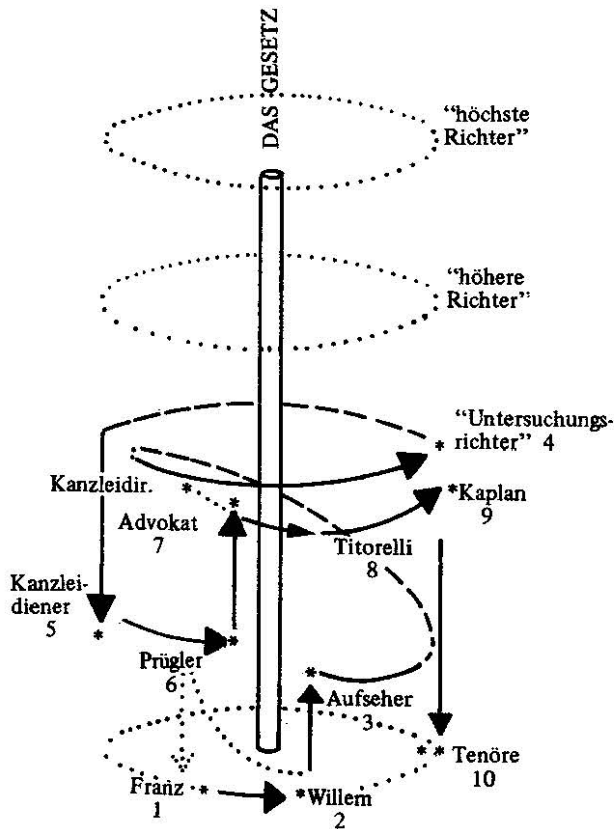


Abb. 3 Die Gerichts-, 'Hierarchie'  
(Der Prozeß)

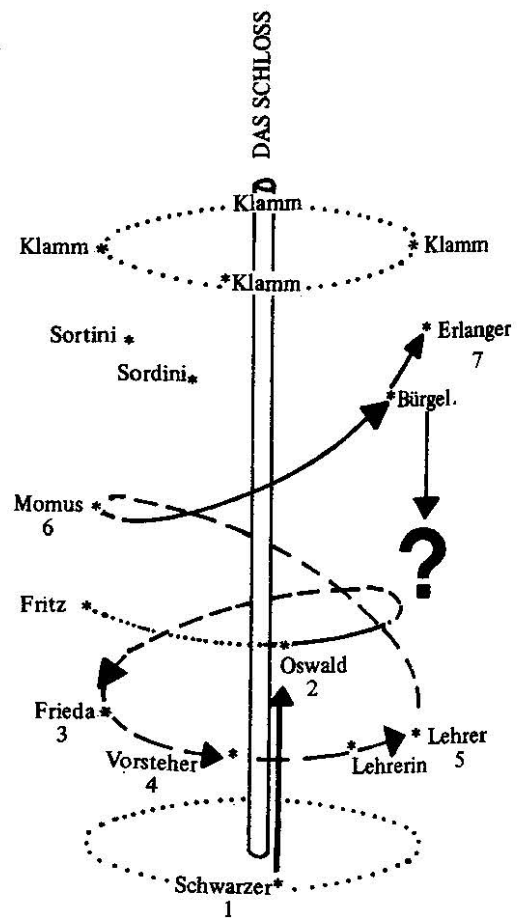


Abb. 4 Die bürokratische 'Hierarchie'  
im Schloß

Personifikation entzieht. Diese Denkfigur einer Anwesenheit, die eigentlich Abwesenheit ist, markiert Kafkas Machtfelder, die sich immer schon verselbständigt haben genau wie das Machtfeld 'Fabrik' für Kafka als Unternehmer wider Willen (vgl. oben, S. 127 f.).

Unter diesem Aspekt wirkt die Konzeption des Dachbodengerichts und des Schlosses ausgesprochen modern: kein wirklicher 'Machthaber' läßt sich mehr dingfest machen; glaubt man einem gegenüberzustehen, so ist er entweder an „höhere“ Anweisungen (zweifelhafter Provenienz) gebunden oder unzuständig, uninformiert, korrupt und jedenfalls doch wieder der falsche. Kafka beschrieb damit ein Phänomen, das seither auch für weniger sensible Gemüter nur allzu gut sichtbar geworden ist: *das Einsickern jeglicher Verantwortlichkeit in die Ritzen des bürokratischen Gefüges*. Macht äußert sich (sieht man vom europäischem Faschismus einmal ab) im 20. Jahrhundert in einer Pervertierung des Weberischen Typus der *rationalen Herrschaft* und damit in einer Sachzwanghaftigkeit, die, von niemandem mehr letztlich verantwortet, produziert und legitimiert wird im Labyrinth horizontaler, vertikaler und zyklischer Instanzenwege.<sup>88</sup>

Die in Kap. I herausgearbeitete Entwicklung der Verhörsinstanzen von der Vaterfigur über verschiedene Zwischenstufen bis zu den gesichtslosen Verwaltern der Angst im *Schloß* ist, vor dem Hintergrund dieser Überlegungen, die ontogenetische Entsprechung zur (soziohistorischen) Phylognese des Machtbegriffs: wie sich seit dem 18. Jahrhundert die Macht abgelöst hat von der Fixierung auf eine „Herrscher“-Figur (der die *Ohnmacht* eines Hofnarren komplementär zugeordnet war), so löst sie sich im Schreiben Kafkas von der Fixierung auf den Vater und wird zu einer Kategorie, unter der nicht mehr nur die Familie, sondern die Gesellschaft erfahren wird: als „schon fertige Machtverhältnisse.“ (H 140)

### 3. Von der Macht, die Recht, und dem Recht, das die Macht behält

Die traditionelle abendländische Machttheorie (als Beschreibungsmodell politischer Strukturen) suchte nicht nur immer den Punkt auf, von dem 'alle Macht' ausging, sondern sie stellte auch die allmählich wachsende (oligarchische und schließlich 'demokratische') Kontrolle über

<sup>88</sup> Das bedeutet selbstverständlich nicht, daß *Macht und Herrschaft in der Bundesrepublik* (Urs Jaeggi, Frankfurt/M. 1969) nicht analysiert und mit bestimmten Personen(gruppen) in Beziehung gesetzt werden könnten; zunehmend Schwierigkeiten bereiten aber Verantwortungszuschreibungen für die sozialen Folgen von Machtakten, die *Privilegien* nutzen oder erweitern.

diesen Punkt als *Verrechtlichung* der Machtverhältnisse dar.<sup>89</sup> Diese Umkodierung einer Rede von der Macht in die Rede vom Recht ging davon aus, daß Herrschaft durch juristische Festlegung ihrer Prämissen und Bedingungen tatsächlich dem Mißbrauch entzogen worden sei. Diese Argumentation spart jedoch nicht nur die disziplinarischen Institutionen mit ihrer „Sub-Justiz“ (Foucault) vollkommen aus, sondern sie sieht auch von sozialen Ungleichheiten ab, die durch das Recht gerade nicht korrigiert, sondern gedeckt werden. In diesem Sinn hat Hans Georg Flickinger die Funktionsweise bürgerlichen Rechts als Verfahren der *Abstraktion* von sozio-ökonomischen Machtverhältnissen beschrieben, das auf eine rein formale Gleichstellung aller Rechtssubjekte ausgehe, auf eine *Gleich-Gültigkeit* im doppelten Sinn: gleiche Gültigkeit des Rechts für alle und (eben deshalb) Gleichgültigkeit gegenüber realer Ungleichheit.<sup>90</sup> Nach Flickingers Analyse existiert damit das Recht *neben der Macht* und bezahlt die zunehmende Verrechtlichung der Gesellschaft mit einer im gleichen Maß zunehmenden Unfähigkeit, die Macht zu kontrollieren, die es freisetzt,<sup>91</sup> indem es als Legitimationsbasis für formalrechtlich unangreifbare Niedertracht fungiert:

Es gehört zur Dialektik des Rechts bürgerlicher Moral, als Recht allgemeiner Anerkennungsbeziehungen alle unterschiedslos auf seine Realisierung zu verpflichten und darin zugleich reale Macht- und Unterwerfungsverhältnisse zu rechtfertigen.<sup>92</sup>

Es ist dieselbe Freiheits- und Gleichheitsfiktion, die bekanntlich den Armen und den Reichen gleichermaßen verbietet, unter den Brücken zu schlafen. Solange die Rede vom Recht solche „Gleich-Gültigkeit“ absegnet, ist sie untauglich zur Bekämpfung realer Ungerechtigkeit und (schlimmerenfalls) tauglich zu ihrer Konservierung, und zwar bis zu einem Punkt, an dem es — hier setzt Kafkas Beschreibung des Sachverhalts an — kein von der Macht *inhaltlich überhaupt unterscheidbares* Recht mehr gibt. (Erst dem kritischen Blick des Außenseiters K. dissoziiert sich, was den Dorfbewohnern identisch ist: Macht und Recht.) Recht setzt Macht frei, und Macht beruft sich wieder aufs Recht. Nun mag man argumentieren, von *ökonomischer* Ungleichheit sei bei Kafka fast nirgendwo explizit die Rede, und mit einem sozialistischen Realismus habe er nichts zu tun. Aber nicht nur Besitzverhältnisse, sondern auch Verwaltungs- und Verfügungsrechte *über Menschen* etablieren Machtordnungen, die immer schon vor dem Recht dagewesen sind, und die Rechtsprechung zur *Machtsprechung* umkodieren. Genau das je-

89 „Je mehr eine Regierung der Republik nahekommt, desto genauer wird die Art der Rechtsprechung festgelegt.“ (Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze*, Stuttgart 1965, S. 171)

90 H.G. Flickinger, *Neben der Macht. Begriff und Krise des bürgerlichen Rechts*, Frankfurt/M. 1980, vgl. bes. S. 48

91 Ebd., S. 56

92 Ebd., S. 57

doch führt Kafka vor: hinter der Rede von Recht und Gerechtigkeit in seinen Texten leuchtet immer jener andere Kode auf, der von Macht und Disziplin spricht. Es ist dieses doppelzüngige Reden, das alle Urteilsinstanzen bei Kafka auszeichnet. Genau übrigens nach dem Muster der väterlichen „Erziehungsmittel“ („Brief an den Vater“) beschreibt er den Prozeß einer Umkodierung von Macht in Recht als eine *nachträgliche* Operation, nicht als vor dem verhandelten Fall liegende Rechtssetzung: was eigentlich Schuldzuschreibung ist, heißt erst nach seiner Vollendung Urteilsfindung, was Ab- oder Hinrichtung, Gericht.

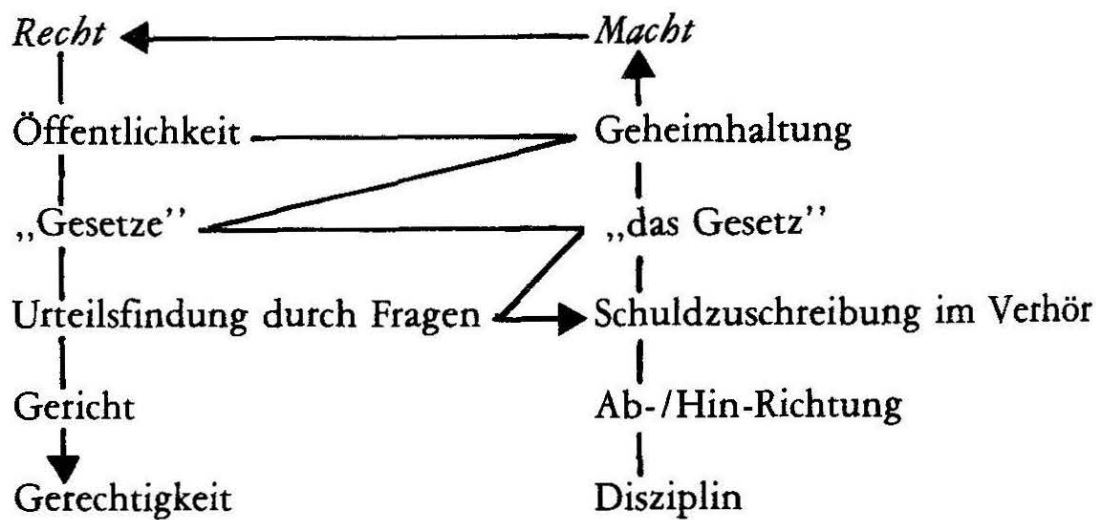
Auch dieser Zusammenhang läßt sich vielleicht am besten durch eine schematische Gegenüberstellung herausarbeiten. Kafkas Schlüsselbegriffe der *Gerechtigkeit* und der *Disziplin* seiner Rede von Recht und Macht sollen miteinander konfrontiert werden; es geht nun darum, daß (und wie) ein auf Freispruch oder Strafe abzielendes Rechtsdenken immer wieder *umgebogen* wird in eine auf Schuldzeugung und -verinnerlichung gerichtete Drohgebärde. Deren Opfer hoffen zwar (mit Ausnahme des späten K.) immer noch auf die *Justitia*, aber die ist als Allegorie ein Zwitter und als Begriff eine leere Vokabel. (Gewiß gibt es *Gesetze*, aber wer wagt es da, sich ernsthaft auf sie zu berufen, „daß ich ihn zermalme“ (Lehrer, S 127)?) Die Macht solcher Drohungen ist nicht abzuschütteln, weil sie sich auf jenes „geheime Gesetz“ stützen kann, das die Bedrohten in sich selber tragen; es ist die Macht der Angst, des Schuldgefühls und der Scham. Dieses Gesetz ist archaisch sowohl im phylogenetischen (historischen) als auch im ontogenetischen (psychologischen) Sinn, ist das Herrschaftsprinzip der Theokratie sowohl wie das Kindheitstrauma des Opfers autoritärer Erziehung. Es ist stärker als alles Recht aller mündigen Bürger, denn es war (wie der Vater) vorher da und bleibt gültig aller (wiederum phylo- und ontogenetischen) *Aufklärung* zum Trotz. *Es ist wie das Pfeifen nachts im dunklen Keller, das jene bösen Geister abhalten soll, an die man eigentlich schon lange nicht mehr glaubt.* Aufgeklärtes Rechtsdenken und archaische Strafängst existieren nebeneinander:

<i>Recht</i>	<i>Macht</i>
Öffentlichkeit	Geheimhaltung
„Gesetze“	„das Gesetz“
Urteilsfindung durch Fragen	Schuldzuschreibung im Verhör
Gericht	Ab-/Hin-Richtung
Gerechtigkeit	Disziplin

Unter Einfluß einer kontrollierenden *Öffentlichkeit* werden allgemeingültige *Gesetze* etabliert, nach denen die *Urteilsfindung* einem *Gericht* übertragen wird, das *Gerechtigkeit* zu üben oder wiederherzustellen hat. — *Disziplin* dagegen wird anders geübt: von unten nach oben (im

Schema), nämlich ausgehend von der Absicht, den Delinquenten ab- oder hinzurichten, was jedenfalls durch die Schuldzuschreibung legitimiert wird. Diese aber stützt und beruft sich auf „das Gesetz“, das keineswegs für alle gilt, sondern immer nur für den, der es (angeblich) gerade übertreten hat. Deshalb wird es (samt dem ganzen Verfahren) *geheimgehalten*.

Der Umkodierungsprozeß soll nun durch Pfeile veranschaulicht werden. Sie markieren den (Um-)Weg, den ein Disziplinierungswille nimmt, der die Prinzipien bürgerlichen Rechts weder verletzen noch befolgen will: er *verschiebt* sie.



Die Geheimhaltung ermöglicht die Mißachtung der Gesetze zugunsten „des Gesetzes“, dieses die Verwandlung einer Urteilsfindung in eine Schuldzuschreibung, diese ersetzt das Gericht durch die Ab- oder Hinrichtung. („Richten ist Abrichten“: Foucault<sup>93</sup>). Rechtsstaatlichkeit wird suspendiert von Unterdrückungsmechanismen, die (das soll in Kap. IV gezeigt werden) auf älteren Stufen abendländischer Rechtsgeschichte *Rechtscharakter hatten*. Beim frühen Kafka (*Das Urteil*, *Amerika-Roman*) treten sie ein für alltagsweltliche Kollisionen von Recht mit Ordnung in den Grauzonen kodifizierter Gesetze, die den Opfern solcher „Sub-Justiz“ keine Rechtsmittel zur Verfügung stellen.<sup>94</sup> Der spätere Kafka („Die Strafkolonie“, *Der Prozeß*, *Das Schloß*) imaginiert die gewissermaßen totaliter disziplinierte Gesellschaft, deren Institutionen die Schwachstellen angeblich 'freier' Rechtssubjekte nützen, um diese (zu ihrem Schaden) auf Unterordnung zu verpflichten. Diese Schwachstellen, die 'Machtmittel' der Richtgewalten in Kafkas Verhören, sind: die *Scham* der verhörten Helden (die sie hindert, gegen die Geheimhaltung des Verfahrens vorzugehen), ihre *Angst* (die das Gesetz Gott-

93 *Überwachen und Strafen*, S. 232

94 Dies gilt auch und gerade für die Institution der *Familie*: vgl. Flickinger, S. 67–73.

Vaters nicht verletzen will) und ihr *Schuldgefühl* (von dem noch die Rede sein wird, vgl. Kap. III). Die drei Begriffe sollen nun in das Schema so eingefügt werden, daß ersichtlich wird, welche Umkodierung sich welchem dieser Machtmittel verdankt. Ein letzter Pfeil markiert schließlich den Weg, auf dem dieses 'Disziplinar-Verfahren' beendet und die vollzogene Ab- oder Hinrichtung wieder umdefiniert wird zum Gericht, durch das Gerechtigkeit geschieht: das wird möglich durch die *Verinnerlichung* des Schuldspruchs; denn ihre Opfer apostrophieren ja (wie viele Interpreten Kafkascher Straffantasien mit Befremden und Ratlosigkeit festgestellt haben) ihre eigene Hinrichtung als *gerecht*: der Prozeß der Umkodierung ist abgeschlossen (vgl. S. 144).

Dieses Schema wurde erarbeitet trotz mancher Bedenken gegen die tückische Suggestionskraft der Schematisierung, um derentwillen das 'gesammelte' Motivmaterial aus verschiedenen Texten (und damit Kontexten) genommen werden mußte: es gibt keinen *einzelnen* Text Kafkas, der in der hier suggerierten Vollständigkeit sowohl von Gericht und Hinrichtung als von Gesetz, Schuld und Macht spräche. Gerechtfertigt erscheint mir diese Darstellung jedoch auf Grund der jüngst von der Kafka-Forschung formulierten Einsicht, daß Kafkas gesamte Textproduktion letztlich als ein einziger Schreibzusammenhang zu begreifen ist,<sup>95</sup> der in immer neuen Ansätzen bestimmte Problemstellungen zur Sprache zu bringen versucht.

Ob Kafkas hier skizzierte Diagnose des Verhältnisses von Recht, Macht und Disziplin sich nun auch in der außerliterarischen (alltagsweltlichen) Realität findet, ist eine (einstweilen) noch offene Frage. Sie ist nicht zu beantworten ohne die Hilfe soziologischer, rechtstheoretischer, rechtshistorischer und justizkritischer Fachliteratur. Vor allem Kapitel IV. A wird daher angelegt sein als ein Vergleich der bisher gewonnenen Interpretationsergebnisse mit den dort dargestellten Problemen und Positionen.

---

95 Vgl. hierzu Malcolm Pasley, „Der Schreibakt und das Geschriebene“, a.a.O., und Gerhard Neumann, „Werk oder Schrift. Vorüberlegungen zur Edition von Kafkas ‚Bericht für eine Akademie‘“, *Acta Germanica* 13 (1981): die Eigenart des Kafkaschen „Schreibakts“ legt es nahe, statt von „Werk“ vorsichtiger und bescheidener von „Schrift“ zu sprechen. (Die Begriffe *Werk* und *Fragment*, die *Vollendbarkeit* implizieren, wurden daher — abgesehen vom Untertitel als einem Zugeständnis an philologische Lesegewohnheiten — in dieser Arbeit gemieden.)



### III. Schuldbegriff und unbegriffene Schuld

Das erste Kapitel dieser Arbeit hat zwar für sämtliche Verhöre in Kafkas Texten eine Tendenz der *Verkleinerung* des Delikts festgestellt, eine Definierbarkeit der Tatbestände *in dubio contra reum* und eine von den Instanzen stets geübte Praxis, den verhörten Helden die Verantwortung für Sachverhalte zuzuschreiben, die sich nicht oder nur bedingt zu vertreten haben — die Frage nach der *Schuld*, die durch solche Beobachtungen aufgeworfen wird, ist jedoch bisher weitgehend ausgeklammert worden. Es wird jetzt darum gehen, das im II. Kapitel aus Kafkas Rede vom Recht rekonstruierte Verhältnis von Recht und Macht im Erzählen der Romane von der „Schuld“ ihrer Helden wiederzufinden und zu konkretisieren.

Diese Helden sind Störer (W a l s e r<sup>1</sup>). Wo also die „Mittel der guten Abrichtung“ (Foucault) gegen sie nichts mehr fruchten, greift man zur Hinrichtung („In der Strafkolonie“, *Der Prozeß*) oder zur Verstoßung (*Amerika-* und *Schloß-Roman*). In der frühen Erzählung *Das Urteil* fielen diese beiden Methoden der Störerbehandlung noch zusammen, denn dieses Urteil ist sowohl eine Hinrichtung als eine Verstoßung.

Legitimiert aber wird das Vorgehen der Richtgewalten gegen die störenden Helden immer wieder durch einen Schuldbegriff, der aus der Perspektive ihrer Opfer als *unbegriffene Schuld* erscheint. Um diese Perspektive geht es jetzt.

Zunächst jedoch sind einige Vorüberlegungen anzustellen anhand von Kafkas Verwendung des Schuldbegriffs *in seinen Briefen*. Denn Schuld ist (nicht nur für Kafka) in erster Linie ein Beziehungsproblem; das gilt sowohl für die Beziehung des einzelnen zu einer Gemeinschaft (dieser Konfliktbereich wurde identifiziert als das Bezugsfeld eines ‘theologischen’ Gesetzesbegriffs) als auch für seine Beziehung zu „Nebensmenschen“ (Frauen, Vater). Es nimmt daher nicht wunder, daß sowohl die frühen *Briefe an Felice* als auch die späten *Briefe an Milena* zentrale Dokumente für Kafkas Verständnis des Schuldbegriffs sind. Der *Unterschied* jedoch, der sich zwischen diesem Begriff im Briefwechsel mit Felice Bauer (1912—17) und demjenigen in der Korrespondenz mit Milena Jesenská (1919—23) ausmachen läßt, gibt zwei Orientierungspunkte an die Hand, die sich durch eine (Entwicklungs-)Linie verbinden lassen. Ein dritter Punkt auf dieser Linie ist der „Brief an den Vater“.

#### A. Die Entwicklung des Begriffs anhand der Briefe

A. 1 In den *Briefen an Felice* fungiert die Vokabel *Schuld* geradezu als der Refrain im Lied Kafkas von der Unfähigkeit zur Ehe. So löst im

<sup>1</sup> Vgl. *Beschreibung einer Form*, S. 68 ff.

November 1912 eine Nachlässigkeit, die seiner Mutter die Verletzung des Briefgeheimnisses ermöglichte, heftige Schuldgefühle bei ihm aus; und als er dann noch mit dem Vorsatz bricht, die Mutter deshalb *nicht* zur Rede zu stellen, verschlimmert der Zornesausbruch in seinen Augen die eigene Schuld: „Aber ein Schuldiger dreht sich immer mehr in seine Schuld hinein“ (BF 113), kommentiert er (für Felice) in einer Mischung aus Rechtfertigung und Selbstanklage. Ein außenstehender Beobachter hätte wohl die Schuld eher bei der Mutter gesucht; Kafka jedoch nimmt sie prinzipiell auf sich. Er meint auch nicht den Schuldigen als *Verursacher*, sondern als *Schuldbewußten*, dessen „Schuld“ sich mit jedem Versuch, sich ihrer (durch Vorwürfe an andere) zu entledigen, nur noch größer wird.

Aber die Grenze zwischen ‘objektivem’ Tatbestand und Gefühl ist nicht scharf. Die Tatbestände, die zu Schuldgefühlen Anlaß geben, treten auch immer mehr zurück. Als Kafka seinen Eltern (im Juli 1913) die erste Verlobung bekanntgibt, bestehen diese darauf, über die Familie der Braut Erkundigungen einzuziehen. Er gibt nach, „vielleicht aus ständigem Schuldbewußtsein gegenüber meinen Eltern“ (BF 419), und schreibt Felice davon. Sie muß sehr gekränkt reagiert haben, denn der folgende Brief Kafkas beginnt so:

Du bist mir böse, Felice? Sieh, ich fühle mich schuldig, aber nicht deshalb, weil ich es getan habe, auch nicht deshalb, weil ich es Dir geschrieben habe, sondern deshalb, weil ich Dir vielleicht weh getan habe. Ich könnte ja für alles Entschuldigungen anführen, habe es ja auch schon zum Teil getan, [...] aber bitte, Felice, höre auf keine Entschuldigungen, nimm es doch hin und verzeih es ohne Entschuldigungen sowie ich bereue ohne Schuld. (BF 421)

Die Vorstellung des Schuldigseins an allen Komplikationen dieser Beziehung und an Felices Leiden daran ist dem Briefpartner Kafka inzwischen (über ein Jahr nach der Kontaktaufnahme) so zur inneren Gewißheit geworden, daß er im Einzelfall auf eine Klärung der wirklichen Verschuldung verzichtet, ebenso auf jede Ent-Schuldigung, und den Vorgang der Selbstbezeichnung („ohne Schuld“) und der ihr folgenden Verzeihung („ohne Entschuldigung“) zum inhaltsleeren Ritual erstarren läßt. Diese Ritualisierung ermöglicht es ihm (um nicht zu sagen: sie *zwingt ihn*), seine Schuld am Scheitern der Beziehung pauschal und blanko zu behaupten: „Ich bin schuld an allem.“ (BF 425) Damit verkörpert er als Held jenes „anderen Prozesses“ (Canetti) das spiegelverkehrte Gegenstück zum Helden des *Prozeß*-Romans, der ebenso pauschal und inhaltsleer seine Unschuld behauptet.

In dem Maß, in dem die Schuld, inhaltlich immer weniger bestimmbar, in diesen Briefen zum chronischen Selbstvorwurf wird, rückt sie immer näher an die Unschuld heran: es ist die Schuld des „Betrügers ohne Betrug“, um mit einer öfter wiederkehrenden Formel zu sprechen (BF 756, Tb 390, B 178). „Das Heranwälzen aller Verschuldung“

(BF 637) klar vor Augen, kann man sie doch nicht abwenden. Eine Hilfe von außen, wie Kafka sie zeitweilig von der gemeinsamen Freundin Grete Bloch erhoffte, kann es nicht geben, denn: „Es handelt sich ja nicht um Äußeres, wo man helfen könnte, sondern um Schuld, hier und dort, hier allerdings mehr, unausschöpflich mehr“ (BF 505). *Schuld ist nichts Äußeres*; sie nistet sich ein in der Psyche ihrer Opfer. Und wenn Kafka auch der „Fürsprecherin“ Grete Bloch gegenüber beidseitiges Verschulden zugibt — wie überhaupt in der letzten Phase der Beziehung immer häufiger auch Felice beschuldigt wird — so kann er es doch nicht lassen, die Waagschalen ungleich hoch zu hängen. Aber auf eine Klärung der Schuldverteilung kommt es ja längst nicht mehr an: „mein Schuldbewußtsein ist immer stark genug, es braucht keine Nahrung von außen...“ (BF 741). Es speist sich aus Quellen, deren autobiografische („Brief an den Vater“) und literarische (Roman-)Verarbeitung noch zu untersuchen ist.

A.2 Ist das Charakteristikum der *Briefe an Felice* die immer wiederkehrende Selbstbezüglichkeit, die als Kafkasche Rede- und Schreibstrategie noch zu interpretieren ist (vgl. unten, IV. B.2), so wird im zwei Jahre nach Beendigung dieser Korrespondenz entstandenen „Brief an den Vater“ ein völlig neuer Gebrauch vom Schuldbegriff gemacht. Mit äußerster Genauigkeit wird hier die Beziehung des Sohnes zum Vater analysiert, werden dessen vernichtende „Erziehungsmittel“ beschrieben; aber gleichzeitig wird ausdrücklich auf die „beiderseitige Schuldlosigkeit“ (H 155) an dem Dilemma hingewiesen. Hat Kafka Felice gegenüber die Schuld immer sich selber zugeschrieben, so bemüht er sich jetzt, sie sowohl vom andern *als vom Ich* überhaupt fernzuhalten. Das ist die Folge einer entsetzlich konsequenten Resignation, die sich jetzt darauf beschränkt, „eine Topographie der Hindernisse zu vermessen, statt gegen ein Schicksal an[zuk]ämpfen“ (D e l e u z e / G u a t t a r i <sup>2</sup>). Die Lösung eines Beziehungskonflikts wird jetzt nicht mehr, wie noch gegenüber der Verlobten, in einer Verinnerlichung aller nur denkbaren Schuld- und Verantwortungszuschreibungen gesucht, sondern — als *Lösung* im andern Wortsinn — in einer Lösung *vom* Vater (nachdem jeder Vergeltungs- oder Wiedergutmachungsanspruch durch Feststellung *beiderseitiger* Unschuld abgegolten ist). Mit dieser Leugnung jeder Schuld jedoch — und das ist der schon konstatierte fatalistische Zug im Denken Kafkas — ist auch jede Verantwortung geleugnet. Schuld und Unschuld können nun überhaupt nicht mehr getrennt, geschweige denn anteilig zugemessen werden. In einer wenige Wochen nach dem „Brief“ entstandenen Tagebuch-Notiz sind sie „wie zwei unlösbar ineinander verschränkte Hände, man müßte sie durchschneiden durch Fleisch, Blut und Knochen“ (Tb 394). Ein *Urteilsakt* (der Ver-

---

2 Kafka. Für eine kleine Literatur, S. 52

such einer sauberen Trennung von Schuld und Unschuld) wäre hier nur möglich als Schwerthieb, der solch „unlösbare“ Verschlungenheit „löst“ wie Alexander den gordischen Knoten (vgl. unten, IV. B.4).

A.3 Bei dieser Resignation aber bleibt der Briefschreiber Kafka nicht stehen. In den *Briefen an Milena* nämlich finden sich nur noch vereinzelt Reminiszenzen an den Selbstbeschuldigungsgestus der Felice-Korrespondenz;<sup>3</sup> andere Formulierungen der Schuldfrage lesen sich jetzt anders, und sie sind in der Mehrzahl. Sie verbinden die schon im „Brief an den Vater“ gezogene Konsequenz („beiderseitiger Schuldlosigkeit“) mit einer neuen Art, die Bedeutung des Problems *herunterzuspielen*. Mußte der Schuldbegriff gegenüber Felice sozusagen gestemmt werden wie ein Hebegewicht, so ist er jetzt leicht genug geworden, einem Jongleur als Requisite zu dienen. „Wir haben beide die Schuld und keiner“ (BM 169), das gleicht bis in die Wortwahl hinein einem frühen, spielerisch anmutenden Notat aus dem Reisetagebuch Lugano-Paris-Erlenbach (1911): „beide haben Schuld, also keiner“ (Tb 475), damals geschrieben als Kommentar zu einem kleinen Verkehrsunfall, dessen Zeuge Kafka in Paris wurde. Nun werden Unfälle im „Menschenverkehr“ (BF 329), Fehler und Mißverständnisse, in analoger Weise behandelt: „eine der unsinnigsten Sachen auf diesem Erdenrund ist die ernste Behandlung der Schuldfrage...“ (BM 165): denn „daß man darüber verhandeln zu können glaubt, wie über irgendeine gewöhnliche rechnerische Angelegenheit, die so klar ist, daß sie Konsequenzen für das tägliche Verhalten ergibt, das verstehe ich gar nicht“ — *mehr*, hat man zu ergänzen (BM 166). Denn gegenüber Felice hat Kafka ja die „Schuldfrage“ genau als eine „rechnerische Angelegenheit“ behandelt, in der es immer wieder festzustellen galt, wer wem mehr Leid zugefügt hatte. Diese „rechnerische“ Verkrampfung hat sich nun gelöst:

Gewiß bist Du schuld, aber dann ist auch Dein Mann schuld und dann wieder Du und dann wieder er, wie eben bei einem menschlichen Zusammenleben es nicht anders sein kann, und die Schuld häuft sich an in unendlicher Reihe bis zur grauen Erbsünde, aber was kann es mir für meinen heutigen Tag oder für den Besuch beim Ischler Arzt nützen, in der ewigen Sünde herumzustöbern? (BM 166)

Aus diesem Kommentar Kafkas zur Ehe Milenas spricht ein in seiner Briefproduktion völlig neuer Pragmatismus im Umgang mit dem Schuldproblem. Der Scharfsinn, mit dem der frühe Kafka Schuld und Unschuld gegeneinander abwägen wollte, hat sich abgestumpft an der Erfahrung, daß *Reden über Schuld* das menschliche Zusammenleben nicht einfacher, sondern schwieriger macht, indem es Schuldbewußtsein herbeiredet und mit diesem die ganze Beziehung vereinnahmt, ohne damit irgendetwas zu bessern. Schuld ist jetzt nicht mehr etwas, was de-

<sup>3</sup> „Gemeinsam war den drei Verlobungsgeschichten, daß ich an allem schuld war“ (BM 37); „Nur ich habe die Schuld, sie besteht in zu wenig Wahrheit auf meiner Seite“ (BM 191).

finitiv einem Partner zugeschrieben werden kann; sie wechselt immer wieder die Partei, so daß eine Ortsbestimmung ohnehin nie mit Sicherheit möglich ist. Wenn gerade der eine sie hat, kann im nächsten Augenblick der andere sie haben. Dieses Modell einer „unendlichen Reihe“ beschreibt die Alltagsrealität einer Freund- oder Partnerschaft wesentlich genauer als das frühere, das immer einen schuldigen Teil einem unschuldig gequälten gegenüberstellte. Was man dadurch gewann, war eben nicht eine praktische Konsequenz für den Alltag (den Arztbesuch im zitierten Abschnitt), sondern nur ein lähmendes Bewußtsein der „grauen Erbsünde“ — die hier *metaphorisch* verstanden werden muß, denn im streng theologischen Wortsinn kann sie sich nicht *anhäufen*. (Was sich da anhäuft, ist das Schuldgefühl.)

Dieser letzten Stufe der Problematisierung des Schuldbegriffs liegt die Erkenntnis zugrunde, daß das (frühere) verbissene Argumentieren mit ihm keine Lösung war, *sondern selber das Problem*. Man muß aufhören, in menschlichen Beziehungen „herumzustöbern“ auf der Suche nach Schuld — denn man wird letzten Endes immer finden, was man sucht. „Man muß es anders anfangen“. (BM 11)

Die Selbstverständlichkeit, mit der der frühe Kafka von *Schuld* spricht (es ist dieselbe Selbstverständlichkeit, mit der Georg Bendenmann sein Urteil akzeptiert und vollstreckt), weicht damit ähnlichen Zweifeln an der Tauglichkeit des Begriffs selber, wie sie für den *Urteils*-begriff schon aufgezeigt wurden. Die Hartnäckigkeit, mit der der Schuldbegriff bis in die *Briefe an Milena* präsent bleibt, bis also das Ritual der verbissenen inhaltsleeren Be- und Entschuldigung als sinnlos erkannt und von menschlichen Beziehungskonflikten ferngehalten wird, stützt Edgar Piel's Feststellung, „daß Kafka die Schwierigkeit, in dieser Realität noch von Schuld zu sprechen, geradezu zum Motor seines ganzen Schreiben gemacht hat.“<sup>4</sup> Daß und wie sich diese Schwierigkeit auch in den drei Romanen äußert, ist nun aufzuzeigen.

## B. Die „Schuld“ der Romanhelden

### 1. „Existentialschuld“ oder Schuldgefühl?

Martin Buber hat in seinem Aufsatz „Schuld und Schuldgefühle“ beides unterschieden mithilfe der Kategorie der *Existentialschuld*, die dann „geschieht, wenn jemand eine Ordnung der Menschenwelt verletzt, deren Grundlagen er wesensmäßig als die des ihm und allen gemeinsamen menschlichen Daseins kennt und anerkennt.“<sup>5</sup> Buber

<sup>4</sup> Edgar Piel, *Der Schrecken der wahren Wirklichkeit. Das Problem der Subjektivität in der modernen Literatur*, München 1978, S. 238

<sup>5</sup> Martin Buber, „Schuld und Schuldgefühle“, *Merkur* XI/8 (1957, S. 704—29), S. 710

räumt allerdings selbst ein, daß Schuldgefühl und Existentialschuld in der Praxis nicht scharf zu trennen sind, denn

was ich Existentialschuld nenne, ist nur eine Steigerung dessen, was sich in irgendeinem Maße überall findet, wo ein authentisches Schuldgefühl brennt; und das authentische Schuldgefühl ist sehr oft unübersehbar mit dem problematischen, dem „neurotischen“, dem „grundlosen“ vermischt.<sup>6</sup>

Buber weiß sehr gut, weshalb er die Attribute des von ihm gegen das authentische abgegrenzten Schuldgefühls in Anführungszeichen setzt; in der Tat ist die Frage nach dem „Grund“ (oder der Grundlosigkeit) eines *Gefühls* sehr schwer, wenn überhaupt, zu entscheiden. *Authentisches* und *neurotisches* Schuldgefühl lassen sich nicht wahrheitsfähig gegeneinander abgrenzen jenseits vorgefaßter ethischer oder religiöser Normen (wie sie Buber ja zur Verfügung hat): und die mit ihrer Hilfe gezogene Grenze ist eine *willkürliche*. Genau um die Schwierigkeit, zu entscheiden, wo 'wahre' Schuld sei und wo nur 'eingebildete', geht es überall da, wo Kafka von „Schuld“ spricht. Die Gefühle seiner Helden bewegen sich samt und sonders in einer von Bubers Definition nicht ausgeleuchteten Grauzone zwischen *authentisch* und *grundlos, existential* und *neurotisch*.

Martin Buber hat mit seinem Versuch, Josef K.s „Existentialschuld“ zu finden, in der Kafka-Forschung eine Tradition begründet, in der die interpretatorische Behandlung der „Schuldfrage“ immer wieder auf die Apologie eines theologisch oder ethisch gefaßten Schuldbegriffs hinauslief;<sup>7</sup> sie hält für die Lösung, was — folgt man Kafkas Diagnose — das Problem ist (Reden über Schuld). Diese Arbeit setzt deshalb dagegen den Versuch, Kafkas Texte — und besonders die Verhörsituationen — als eine Kritik am sozial und wissenschaftlich etablierten Schuldbegriff zu lesen, als seine *Herleitung* aus Sprachregelungen und Redestrategien, in denen Macht sich ihrer selbst versichert. Die 'Wahrheit', deren Existenz viele Instanzen in Kafkas Texten rhetorisch wirkungsvoll voraussetzen, ohne sie je preiszugeben, ist mit allem philologischen Scharfsinn nicht zu finden; es gibt sie nur als Leerformel, die einer anderen Leerformel („Schuld“) eine stigmatisierende Funktion zuordnet. Diesen Zuordnungsprozeß, der mit der beliebigen Definierbarkeit ungenständlicher Begriffe operiert, führen Kafkas Verhöre vor: wie die Schuld in ihre Opfer kommt.

## 2. Schuldgefühl und Straferlaß

So willkürlich eine Strafe als Disziplinierungsmittel autoritärer Erziehung auf das Vergehen folgen kann, so willkürlich kann sie auch aus-

<sup>6</sup> A.a.O. S. 710 f.

<sup>7</sup> Vgl. etwa Werner Rehfeld, *Das Motiv des Gerichts im Werke Franz Kafkas*, Diss. Frankfurt/M. 1960, der sich auch wiederholt auf Buber beruft.

bleiben: auch Straferlaß ist ein „Erziehungsmittel“. Walter Kaufmann hat auf den Zusammenhang zwischen Straferlaß und Schuldgefühl im „Brief an den Vater“ hingewiesen.<sup>8</sup>

Es ist auch wahr, daß Du mich kaum einmal wirklich geschlagen hast. Aber das Schreien, das Rotwerden Deines Gesichts, das eilige Losmachen der Hosenträger, ihr Bereitliegen auf der Stuhllehne, war für mich fast ärger. Es ist, wie wenn einer gehängt [sic] werden soll. Wird er wirklich gehenkt, dann ist er tot und es ist alles vorüber. Wenn er aber alle Vorbereitungen zum Gehenktwerden miterleben muß und erst wenn ihm die Schlinge vor dem Gesicht hängt, von seiner Begnadigung erfährt, so kann er sein Leben lang daran zu leiden haben. (Tb 133 f.)

Dieses Trauma der angedrohten, aber nicht vollzogenen Hinrichtung aus dem „Brief an den Vater“ stellt K a u f m a n n nicht umsonst an den Anfang seines Kapitels über den „Ursprung der Schuld“; Kafka fährt nämlich fort:

Überdies sammelte sich aus diesen vielen Malen, wo ich Deiner deutlich gezeigten Meinung nach Prügel verdient hätte, ihnen aber aus Deiner Gnade noch knapp entgangen war, wieder nur ein großes Schuldbewußtsein an. Von allen Seiten her kam ich in Deine Schuld. (H 134)

Die pädagogische Strategie, Strafen als *verdient* darzustellen, ohne sie indessen auch zu vollziehen, erweist sich als *repressivere Negation* der ohnehin schon repressiven Prügelstrafe. Der Straferlaß als das unverdiente Ausbleiben des Verdienten erzeugt Schuldgefühl.

Während nun die *Strafe* ein Gleichgewicht zwischen Schädiger und Geschädigtem wiederherstellt und damit die Last der Schuld erleichtert, wenn nicht aufhebt, gewährt der Straferlaß keinerlei Möglichkeit einer Verbüßung. Deshalb konnte N i e t z s c h e bemerken, „daß gerade durch die Strafe die Entwicklung des Schuldgefühls am kräftigsten *aufgehalten* worden ist.“<sup>9</sup> Kafka war ein ebenso guter Psychologe wie Nietzsche (ohne sich indessen so viel darauf zugute zu halten) und richtete sein Augenmerk auf den umgekehrten Vorgang: die Förderung dieser Entwicklung durch den Straferlaß. Was theologisch-abstrakt *Gottes Gnade* heißt und historisch-konkret im (behaupteten) Gottesgnadentum weltlicher Herrscher wiederkehrt, wird so entlarvt als subtilstes Disziplinierungsmittel: die ‘Schuldigen’ (‘Sünder’) bleiben, da die Richtgewalt von einer Bestrafung gnädig absieht, dieser ewig verpflichtet, bleiben ewig *in ihrer Schuld*. Genau diese ‘Verewigung’ der Schuld beschreiben die Verhöre im *Amerika-Roman* und im *Prozeß*. Statt eines vernünftigen Dialogs über die Natur der „Schuld“ wird immer wieder das frühe Sozialisationstrauma einer Konfrontation mit der väterlichen Inquisitionsinstanz wiederholt; ebenfalls wiederholt wird damit die (im „Brief an den Vater“ genau beschriebene) Strategie der Einpflanzung

<sup>8</sup> Vgl. Walter Kaufmann, *Jenseits von Schuld und Gerechtigkeit*, Hamburg 1974, S. 85 ff.

<sup>9</sup> *Werke*, hg. v. Karl Schlechta, München 1969, Bd., II, S. 822

der Schuld in die Psyche der Helden, denen die Bestrafung als Aufgabe übertragen wird, *erlassen* im doppelten Sinn: physisch nicht vollzogen und psychisch erlassen als „das Gesetz“, das alle weiteren Handlungen dessen bestimmt, für den sich nun Schuld in Schuldgefühl verwandelt hat. Aus diesem Grund ist er auch ständig in Gefahr, beides zu *verwechseln*, wie die oben zitierten Sätze Kafkas zeigen: sie behandeln *Schuld* und *Schuldbewußtsein* als Synonyme. Der „Brief an den Vater“ spricht verwirrenderweise von „Schuld“ sowohl im kausalen Sinn (der *Tatverantwortung*) als im psychologischen. („...kam ich in Deine Schuld“, das heißt: in Deine Abhängigkeit und unter Deine unverdiente Gnade.) Durch diese doppelte Besetzung des Begriffs entsteht jene Paradoxie, die das Dilemma dieses „Briefes“ so unlösbar macht: keiner hat Schuld, aber ständig wird Schuld produziert.

Wer hier mit *B u b e r s* Unterscheidung von „Existentialschuld“ und „Schuldgefühl“ operieren will, stellt sich blind gegen die Eigenart der Rede Kafkas von der Schuld, die solche *Gegensätze* nicht kennt; vielmehr gleiten Schuld und Schuldbewußtsein ineinander über, bis sie (im Zeichen der Verinnerlichung des Urteils der andern) deckungsgleich werden, „alles eine einzige große Schuld.“ (H 160)

### 3. Die „Schuld“ Karl Roßmanns

Eine Bemerkung wie die Wolfgang *J a h n s*, Karl Roßmann sei „ganz im Sinne der Erbsünde a priori schuldig“,<sup>10</sup> verweist wider Willen genau auf das erwähnte Problem der Verwechslung von Schuld mit Schuldgefühl. Zwar ist Karls Schuld wirklich immer schon vor ihm da, aber sie ist es eben nur *als Vorurteil* einer Richtgewalt nach der andern. Wenn der Held deren Vor-Urteil jedesmal akzeptiert, ohne Widerspruch einzulegen, so liegt das an seinem *Schuldgefühl*, das tatsächlich weit größer ist als jede wirkliche Schuld, die ihm zur Last gelegt werden könnte.

In Kafkas Welt folge die Schuld der Strafe auf dem Fuße, hat Günther Anders geistreich bemerkt;<sup>11</sup> es wird sich noch herausstellen, daß diese Strafe die dem (stattdessen) *verstoßenen* Helden erlassene ist (vgl. unten, III.B.7). Gemeint kann hier nicht eine Tat-Schuld sein, sondern jenes schlechte Gewissen, das im I. Kapitel als das Kennzeichen des unwürdigen Günstlings herausgearbeitet wurde.

Jörg *T h a l m a n n* sieht nun „als Grundstruktur [...] in Karls Charakter das Schuldbewußtsein angelegt.“<sup>12</sup> Aber abgesehen davon, daß es sich bei diesem ersten Romanhelden zunächst nicht um ein Be-

10 *Kafkas Roman „Der Verschollene“ („Amerika“)*, Stuttgart 1975, S. 132

11 Vgl. a.a.O., S. 37

12 *Wege zu Kafka. Eine Interpretation des Amerikaromans*, Frauenfeld 1966, S. 137

wußtsein der Schuld, sondern um das vagere und desto gefährlichere Gefühl von ihr handelt, stellt sich Thalmann nicht die entscheidende Frage, wer oder was denn dieses Gefühl in Karl *anlegt*: es sind die Verhöre.

Die von Wolfgang J a h n als „Erbstunde“ bezeichnete ursprüngliche Verfehlung des Helden in der Vorgeschichte des Romans — der Grund seiner Vertreibung aus dem Paradies der elterlichen Gunst — wird ja vom Onkel zum Kavaliersdelikt verharmlost, weil „sein einfaches Nennen schon genug Entschuldigung enthält“ (A 27); Karl seinerseits ist über diese Interpretation seines Sündenfalls mit dem elterlichen Dienstmädchen erleichtert: „Das läßt sich hören!“ Er hätte also wenig Grund, wegen eines so bagatellisierten Delikts weiterhin das Gefühl einer großen Schuld in sich zu nähren. Dennoch haben seine Reaktionen auf die Rechenschaftsforderungen der Verhörsinstanzen gezeigt, daß er genau das tut. Der Mechanismus, der es bewirkt, ist der im „Brief an den Vater“ beschriebene: der Straferlaß.

Aus der schon unangenehm exponierten Lage im Kapitänsbüro nämlich, in der Karl durch das Verhalten des Heizers ins Unrecht gesetzt zu werden droht, wird er gerettet nur auf Grund des Zufalls, daß der anwesende Senator sein Onkel ist — und nicht etwa, weil er die Kraft aufbrächte, sich (und den Heizer) selbst zu rechtfertigen. Mögliche unangenehme Folgen sind also abgewehrt nicht durch Karls eigenes Verdienst, sondern durch einen Gnadenakt des Zufalls. Während dem Heizer geschehen wird, „was er verdient“ (A 32), bleibt Karl diese Strafe erlassen; er folgt dem Onkel, aber mit einem schlechten Gewissen dem im Stich gelassenen Heizer gegenüber. Der Einwand, der Held wäre als außenstehender Passagier vor Bestrafung ohnehin sicher gewesen, ist insofern irrelevant, als es hier (wie in allen Verhören dieses Romans) nur darauf ankommt, daß er sich bedroht *fühlt*. Genau das aber signalisiert seine Überlegung, daß „der Heizer im Notfall kraft seiner Verzweiflung alle anwesenden sieben Männer bezwingen könne“ (A 22).

Ist die Errettung Karls aus dem Kapitänsbüro der zweite Straferlaß nach dem ersten seiner Verbannung nach Amerika, so ist seine Verstoßung durch den Onkel im Landhaus-Kapitel der dritte. Es ist der planmäßig anmutende Versuch, den Helden seine „Schuld“ nie mehr vergessen zu lassen: zum einen stellt der Abschiedsbrief die Verstoßung als die Schuld des Verstoßenen dar („Du hast Dich gegen meinen Willen dafür entschieden, heute abend von mir fortzugehen, dann bleibe aber auch bei diesem Entschluß Dein Leben lang“, A 80), zum andern versäumt der Überbringer des Briefes keine Gelegenheit, dem Adressaten noch die „Scherereien“ vorzuhalten, die der Auftrag ihm angeblich verursacht hat. Ausschließlich seinetwegen sei er aus der Stadt hergefahren (was nicht stimmt), und nun lasse Karl ihn auch noch warten (vgl.

A 79). Zudem störe die ganze Angelegenheit seine Nachtruhe (vgl. A 74).

Der Held versucht zwar, eine Aussprache über Art und Verteilung der Schuld zu erzwingen, indem er eine Gegenbeschuldigung lanciert (Green sei schuld daran, daß er den Termin für die Heimfahrt versäumt habe, A 82), aber diese Anklage stößt, genau wie später Josef K.s Beschuldigung des Gerichts, ins Leere: „Kein Wort weiter!“ Die Richtgewalt steht nicht unter Rechtfertigungszwang, und sie läßt sich auch die Bedingungen eines Verhörs nicht aufzwingen.

Die Serie der 'Schuldproduktionen' durch Straferlaß wird fortgesetzt im Hotel Occidental: Karls Lage hat sich durch die Entdeckung Robinsons im Schlafsaal so weit verschlimmert, daß ihm auch die Oberköchin nicht mehr helfen kann. Nachdem sie lange auf ihn eingeredet und alle belastenden Indizien noch einmal aufgezählt hat (vgl. A 158), schließt sie mit den Worten:

Das sind natürlich lauter Dinge, die ich wenigstens jetzt dem Oberkellner gar nicht andeuten darf, denn dann wäre vielleicht eine Untersuchung unausweichlich. Du mußt also unbedingt aus dem Hotel, und zwar so schnell wie möglich. (A 159)

Nur „dank der Güte der Oberköchin“ drohen ihm keine schlimmeren Verhöre und Urteile. Deshalb soll er ja auch dankbar dafür sein, „daß alles so gut ausgefallen ist“ (A 159). Seine Entlassung (wiederum eine Form der Verbannung) wird umdefiniert zum Straferlaß. Die verdiente Strafe wird in Aussicht gestellt (wie der Vater die Hosenträger demonstrativ bereitlegte), aber nicht vollzogen. So wird Karls Schuld gerade nicht *geklärt*, aber sein Schuldgefühl verstärkt. Der Oberkellner, dem die Oberköchin (genau wie die Mutter dem Vater in Kafkas „Brief“) unwillentlich als Zutreiberin gedient hat, faßt den Straferlaß in den Satz: „Die Gründe deiner Entlassung kann ich nicht laut aussprechen, denn sonst müßte ich dich einsperren lassen.“ (A 160)

Es ist konsequent, wenn der so behandelte Held im nächsten Verhör (gegenüber dem Polizisten) diese Gründe nun auch selber nicht aussprechen kann: er verweigert die Antwort auch auf die unverfänglichsten Fragen. Mit dem Namen des Hotels assoziiert sich das Schuldgefühl des unwürdigen Günstlings, das man ihm ja — genau wie vor dem Oberkellner — „nicht gleich [...] ansehen“ soll (A 141). Also kommt der Name nicht über seine Lippen. Die Angst, der „verdienten“ Inhaftierung doch noch zugeführt zu werden, verschließt ihm den Mund.

Aus dieser Aporie schlägt Delamarche Kapital und schafft so sofort einen neuen Fall von Straferlaß. *Unverdienterweise* wird Karl von ihm vor dem Zugriff des Polizisten gerettet, um die daraus (scheinbar) entstehende Verpflichtung dann bei Brunelda abzuarbeiten. Mit einem *selbstbewußten* Menschen könnte ein solcher Plan nicht gelingen; mit dem schuldbewußten Karl aber gelingt er. „Ich bin Ihnen sehr verpflichtet“, sind seine ersten Worte nach der gelungenen Flucht. Dela-

marche erwidert trocken: „Kein Zweifel“ (A 182). Und Robinson spielt Echo: „Roßmann, was wärest du ohne Delamarche!“ (A 183) Vielleicht wäre er ein ohne Ausweispapiere Verhafteter, aber sicher kein abhängiger und „verpflichteter“ unbezahlter Hausdiener: „Es ist nur der Junge, den ich zu deiner Bedienung mitgebracht habe.“ (Delamarche zu Brunelda, A 186) So wird Karls Dankeswort wahr: er ist jetzt wirklich (dienst-)verpflichtet. Wie alle Erpresser kannte Delamarche die Schwäche seines Opfers. Schuldgefühl ist Schwäche.

Um sich des neuen Untertanen zu versichern, weiß Brunelda sofort den Eindruck zu erwecken, als sei Karl nicht etwa gerne aufgenommen, sondern nur *geduldet*: „Wenn er schon einmal hier ist, soll er bleiben“ (A 186). Ähnliche Sätze bekommt noch der „Landvermesser“ K. zu hören, und ebenso tönt es aus dem Bett des Advokaten Huld, als der Kaufmann Block „ungelegen“ angekrochen kommt: „Nun bist du einmal da. (...) Bleib!“ (P 163) Macht und Huld und Gnade und unverdientes Entgegenkommen: immer wieder gestaltet Kafka dieses Trauma von Abhängigkeit und Verpflichtung. Der Rechtlose soll für alles *dankbar* sein, was ihm angetan wird, und noch das Wenige, was man ihm *nicht* vorenthält, ist unverdientes Geschenk. Es ist kein Zufall, daß auch hier — anlässlich der Verbannung Karls und Robinsons auf Bruneldas Balkon — die *Hundemetapher* sich findet: „wenn man immerfort als Hund behandelt wird, denkt man schließlich, man ist's wirklich.“ (A 189) Der *Hund*: das ist bei Kafka immer der, der auf allen Vieren kriecht vor lauter Schuld und Angst und Scham.

Daß aber Dankbarkeit eine Form von Schuldgefühl sein kann, durchschaut Karl nicht; deshalb fragt er seinen Leidensgenossen: „Warum bleibst du denn hier, wenn man dich so behandelt?“ (A 190) — „Verzeih, Roßmann, du fragst nicht sehr geschickt“: *weil* man ihn so behandelt, deshalb kann er nicht gehen.

Das Schuld- und Unwertgefühl, das Karl vom Balkon Bruneldas mit ins letzte (vollendete) Kapitel hinübernimmt, ist so groß geworden, daß es ihn hindert, beim Theater von Oklahoma seinen wahren Namen anzugeben; erst möchte er sich rehabilitieren und zu einer neuen Identität finden: „Sobald er hier auch nur die kleinste Stelle erhalten und zur Zufriedenheit ausfüllen würde, dann mochte man seinen Namen erfahren, jetzt aber nicht“ (A 232) — dann also, wenn er sich ein Recht erworben hat, dabeizusein, und Vertrauen *verdient* hat.

Der Weg dieses ersten Romanhelden ist der Weg eines jungen Menschen mit einem großen Bedürfnis nach Anerkennung<sup>13</sup> in ein vernichtendes Gefühl eigener Minderwertigkeit, Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit: als das internalisierte abschätzigste Urteil der Verhörsinstanzen

13 „Nimm den kleinen Jungen freundlich auf, setze ihn neben Dich nieder und lob' ihn, wie er es sich wünscht“, schreibt Kafka an Felice Bauer, die Karl als den Helden des Heizer-Kapitels kennengelernt hatte. (BF 397)

(Onkel: Undankbarkeit; Oberkellner: Unbrauchbarkeit; Polizist: Verstocktheit). Die Anerkennung, die er bräuchte, um erwachsen zu werden, bleibt ihm bis zum Ende versagt. Damit ist seine „Schuld“ nicht *seine Schuld*, sondern die Schuld der Mächte, die ihn (wie einen „Hund“) ihrer Gnade unterwerfen, statt ihm klar definierte *Rechte* und *Pflichten* zuzuteilen. Immer wieder findet er gnadenhalber ein Auskommen, weil er nun einmal da ist, aber nie erhält er Gelegenheit, wirklich neu zu beginnen: immer ist ihm die Information über seine Vergangenheit einen Schritt voraus, sei es durch den Brief des Dienstmädchens an den Onkel oder die falschen Freunde von der Landstraße. Dieser Anti-Entwicklungsroman erzählt nicht von der Entwicklung seines Helden, sondern nur von der seines Schuldgefühls.<sup>14</sup>

#### 4. Die „Schuld“ Josef K.s

Vermutlich der früheste Aufsatz über den *Prozeß* stammt von Kafkas Freund Felix Weltsch.<sup>15</sup> Auch er stellte (1926) bereits das Offensichtliche fest: Josef K.s „Schuld“ ist keine juristisch definierbare.<sup>16</sup> Vielmehr liege eine „moralische Schuld“ vor, „die in keiner Verletzung eines Gesetzes, sondern in dem Nichtvorhandensein eines Gesetzes begründet ist.“<sup>17</sup> Diese Schuld — alternativ auch mit den Attributen *sittlich* oder *menschlich* versehen — hat sich als philologisches Urteil über Josef K. so hartnäckig behauptet, daß etwa noch ein Aufsatz Heinz Ides von 1962 dieses unbesehen übernimmt: „Die Schuld kann also zunächst definiert werden als Existenzschuld, die darin besteht, daß der Mensch kein Bewußtsein und demzufolge auch kein Gefühl von ihr hat.“<sup>18</sup> Was bei Weltsch nur unklar war, ist hier inhaltsleer: Ide macht den hermeneutischen Zirkel zum *circulus vitiosus*. Josef K.s Schuld besteht darin, daß er sie nicht kennt. Zum Vergleich noch einmal Weltsch: „Das ist seine Schuld, daß er keine Schuld gefühlt hat; seine Schuld, daß er sich nicht, ohne verpflichtet zu sein, verpflichtet hat.“<sup>19</sup> Es geht hier nicht

14 Dennoch kommt Karl — im Unterschied zu seinem Nachfolger Josef K. — nie so weit, das über ihn verhängte Verdikt bewußt und ausdrücklich zu akzeptieren. Unverbesserlich an ihm ist nicht nur die Angst vor der Richtgewalt, sondern auch der naive Glaube, es beim nächsten Mal besser zu machen — während Josef K. an sich verzweifelt. Das könnte Kafka gemeint haben, als er den vielzitierten Satz notierte: „Roßmann und K., der Schuldlose und der Schuldige, schließlich beide unterschiedslos strafweise umgebracht...“ (Tb 351).

15 „Freiheit und Schuld in Franz Kafkas Roman ‚Der Prozeß‘“, *Jüdischer Almanach auf das Jahr 5687*, S. 115—122

16 Ebd., vgl. S. 118 f.

17 Ebd., S. 120 bzw. 121

18 „Franz Kafka, ‚Der Prozeß‘. Interpretation des ersten Kapitels“, *Jahrbuch der Witttheit zu Bremen* 6 (1962), S. 19—57; hier S. 34

19 Weltsch, S. 119

darum, einen wissenschaftlichen Autor als Plagiator zu denunzieren — auch wenn Heinz Ide B u b e r s Kategorie („Existenzschuld“) benutzt, ohne ihren Urheber ein einziges Mal zu erwähnen. Es geht vielmehr um (und gegen) die Sucht der Kafka-Forschung nach *Antworten*, wo noch nicht einmal *Fragen* richtig formuliert sind. Anstatt die Rede von der Schuld (als Kafkas eigentliches Problem) zu thematisieren, übernehmen solche wissenschaftlichen ‘Antworten’ sie *selber* — und reden, genau genommen, im Kreis herum. Wenn man, wie Weltsch und Ide, eine sittliche Verpflichtung behauptet, muß man angeben können, welcher *Sitte* sich ein glaubensloser (West-)Jude wie Kafka (der eben nicht, wie Weltsch unter dem peinlichen Motto „Kafka war unser“<sup>20</sup> suggerieren möchte, überzeugter Zionist war) denn *verpflichtet* fühlen könnte. Was Weltsch in einiger philosophischer Redundanz „das sittliche Problem, das Problem der sittlichen Verpflichtung, des sittlichen Verpflichtungsgrundes und der sittlichen Freiheit“ nennt,<sup>21</sup> hat sich freilich — anhand meiner Überlegungen zum Gesetzesbegriff und der Interpretation der „Türhüterlegende“ — als zentrales Problem Kafkas erwiesen; aber dieses Problem besteht eben nicht darin, daß es kein Gesetz gibt, wie Weltsch annimmt. Hier hat er zu kurz gegriffen, vielleicht auch seine eigene unkompliziertere Einstellung zum Judentum dem Freund unterstellt. Nicht die sittliche Verpflichtung ist Kafkas Dilemma, sondern die (doppelbindende) Verpflichtung, der jede Sitte abhanden gekommen ist. Die Doppelbindung setzt jedes philosophische Konzept „sittlicher Freiheit“ außer Kraft: das Gesetz der Väter kann weder befolgt noch mißachtet werden, und der Weg durch die Mitte führt stracks in die Assimilation, die dem entwurzelten Juden in seinem „Mangel des Gebotes“ (Kafka) im Vergleich zur christlichen Umwelt nur eine „Eigentümlichkeit“ übrig läßt, diese aber unverlierbar: sein Schuldgefühl.

Wer meint, er schlüge sich auf die Seite des Autors, wenn er seinem Helden „die Tiefe der Existenzschuld über alle bloßen Tabuverletzungen hinaus“ vorwirft (Martin B u b e r <sup>22</sup>), der übersieht, daß der „sittliche“ Maßstab, an dem solche Schuld zu messen wäre, Kafka selber problematisch zu werden begann. Buber beruft sich auf den Gefängniskaplan, der als Sprecher des (transzendenten) Gerichts vom Helden eine „Selbsterhellung“ fordere;<sup>23</sup> aber gerade die „Legende“, mit der der Geistliche diese Forderung unterstreicht, hat sich (Kafka ist *auch* Ironiker!) als der *Widerruf* jener höchsten Instanz erwiesen, die für die Wahrheit „des Gesetzes“ einstehen könnte. Kein Gott greift hier ein, wenn der „Mann vom Lande“ ratlos schon vor dem niedrigsten Türhü-

20 Ebd., S. 115

21 Ebd.

22 „Schuld und Schuldgefühle“, S. 724

23 Ebd., S. 722 ff.

ter haltmacht. Er wird nicht klüger, nur älter, und ihm kann auch nicht geholfen werden.<sup>24</sup> Ebenso wenig, wie er aufstehen und wieder weggehen kann von der Tür zum Gesetz, kann Josef K. das Gericht mißachten (wie im Elsa-Kapitel erprobt wird). Die Last, die er nicht los wird, ist eine verbotene Erlaubnis, einzutreten (Legende) und ein inhaltsleerer Schuldspruch (Roman).

Es ist demnach zu bezweifeln, ob Bubers Insistieren auf einer „Schuld“, die klar unterscheidbar sei vom Schuldgefühl, für den Prozeß-Roman (oder irgendeinen anderen Text Kafkas) Erkenntniswert hat. Kafka hat es bewußt unmöglich gemacht, eine solche Unterscheidung konsequent durchzuführen. Die Stärke des Romans liegt nicht in einer ethischen, theologischen, philosophischen oder sonstigen Begründung des Schuldspruchs, sondern in der Unerbittlichkeit der Analyse von Schuldgefühl, Urteils- und Strafangst. Ingeborg Henels Behauptung, Josef K.s Schuldbewußtsein dürfe *nicht* psychologisch gedeutet, sondern müsse „in seiner zentralen religiösen Bedeutung erfaßt werden“,<sup>25</sup> führt nicht weiter: denn diese „religiöse Bedeutung“ ist für Kafka ja gerade verloren; und wenn ihm dieser Verlust auch durchaus nicht gleichgültig ist, so hat er doch nichts im Sinn mit der Attitüde des zerknirschten Sünders, die Henel seinem Helden unterstellt: „Hätte Josef K. seine Schuld bekannt, so wäre er nicht gestorben wie ein Hund, sondern hätte am Ende die Kraft besessen, sein Urteil selbst zu vollstrecken wie Georg Bendemann im 'Urteil'.“<sup>26</sup> „Am Ende“ ist dogmatische Überzeugung von Zynismus oft nicht mehr zu unterscheiden. Kafka ist nicht Schiller. Die Selbstopferung hätte hier eben nicht moralischen oder religiösen Triumph signalisiert, sondern eine lediglich noch weitergetriebene Verinnerlichung der nach wie vor unbegriffenen Schuld. Im übrigen gibt es eine Tagebuchaufzeichnung vom September 1914, in der sich Kafka (nach einem Gespräch mit Max Brod) Rechenschaft darüber gibt, daß zwar die „Fähigkeit, zufrieden sterben zu können“, eine Wunschprojektion auf seine Helden ist, die das Beste, was er geschrieben habe, auszeichne; er fährt aber unmißverständlich fort:

An allen diesen guten und überzeugenden Stellen handelt es sich immer darum, daß jemand stirbt, daß es ihm sehr schwer wird, daß darin für ihn ein Unrecht und wenigstens eine Härte liegt und daß das für den Leser, wenigstens meiner Meinung nach, rührend wird. (Tb 326)

Was hier auf den ersten Blick tatsächlich an Schillers Wirkungsästhetik erinnert, entbehrt bei näherem Zusehen eben einer *Idee*, für die gestorben wird; und entbehrt erst recht einer benennbaren *Schuld*, die damit gesühnt werden müßte. Die Notiz (die an anderer Stelle in ihrem Kontext noch einmal zu bedenken sein wird) ergibt klar das *Unrecht*, das in

24 Vgl. Abraham, „Mose ‚Vor dem Gesetz‘“, a.a.O. S. 640 f.

25 „Die Türhüterlegende und ihre Bedeutung für Kafkas ‚Prozeß‘“, a.a.O. S. 64

26 Henel, S. 66

Josef K.s Ende liegt — denn dieses Ende (des *Prozeß*-Romans) gehört mit Sicherheit zum Besten, was Kafka geschrieben hat.

Die Formulierung Heinz I d e s verdient nun, noch einmal zitiert zu werden, allerdings vom Kopf auf die Füße gestellt: Josef K.s Schuld gibt es nicht; da er aber ein Bewußtsein und Gefühl von ihr hat (eben ein Schuldbewußtsein, ein Schuldgefühl), wirkt sie sich aus, als gäbe es sie. Es geht Kafka um denselben Wachstumsprozeß des Schuldbewußtseins, der im „Brief an den Vater“ beschrieben ist. Nicht zufällig zitiert er dort als einzige Stelle aus seinem erzählerischen ‘Werk’ den Schluß des *Prozeß*-Romans:

Ich hatte vor Dir das Selbstvertrauen verloren, dafür ein grenzenloses Schuldbewußtsein eingetauscht. (In Erinnerung an diese Grenzenlosigkeit schrieb ich von jemandem einmal richtig: „Er fürchtet, die Scham werde ihn noch überleben.“). (H 143)<sup>27</sup>

Vergleicht man nun Josef K.s selbstbewußtes Auftreten vor Richter und Versammlung in der ersten Untersuchung mit der „hündischen“ Unterwerfung des Hinrichtungskapitels, so hat man genau diese Entwicklung vom Selbst- zum Schuldbewußtsein.<sup>28</sup> Der Tausch ist vollkommen: zieht der Held, statt sich verhören zu lassen, in seiner Anklagerede das Gericht der Korruption (vgl. P 44) und verlangt lautstark „die öffentliche Besprechung eines öffentlichen Mißstandes“ (P 41), so müht er sich auf dem Gang zur Hinrichtung mit Erfolg, nicht etwa die Aufmerksamkeit umherstehender Polizisten zu erregen, die in letzter Minute eingreifen könnten (vgl. P 192). Genau nach dem oben (S. 141 f.) entwickelten Schema ist Öffentlichkeit durch Geheimhaltung, das Gericht durch die Hinrichtung ersetzt als Folge der *Grenzenlosigkeit* des Schuldgefühls. Der Ort aber, wo dieses aktualisiert und verstärkt wird, ist das Verhör. Schon die Reaktion des Helden auf die Mitteilung der Verhaftung hat sich als merkwürdig inkonsequent herausgestellt. Verdächtig leicht läßt Josef K. sich davon abbringen, seinen mächtigen Intimfreund Hasterer anzurufen (vgl. P 16) — und zwar nicht, weil er die Geschiedenheit des Dachbodengerichts vom Justizpalast schon klar erkannt hätte, sondern aus Angst, jede Bitte um juristischen Rat oder Beistand impliziere womöglich schon ein Schuldgeständnis. Genau diese Angst ist es, die seinen Blick statt auf die ‘Wahrheit’ von Schuld oder Unschuld auf die Wahl einer geeigneten *Taktik* gegen das Gericht fixiert. Die Taktik, für die er sich (unter dem Druck aktualisierten Schuldgefühls) entscheidet, besteht darin, von Anfang an keine eindeutigen Aussagen zu treffen, die gegen ihn verwendet werden könnten:

27 Vgl. P 194. Das „richtig“ in dieser Bemerkung bezeugt, daß Kafka mit dem Ende, das er für den Roman vorgesehen hatte, auch vier Jahre später noch einverstanden war — bemerkenswert angesichts seiner äußerst selbstkritischen Haltung.

28 Auf das „wachsende Schuldgefühl“, das Josef K.s „Unterwerfung“ bewirkt, hat schon Hannah Arendt in ihrem Kafka-Aufsatz von 1948 hingewiesen. (Vgl. *Die verborgene Tradition*, S. 91.)

noch die scheinbar klarste *Unschulds*beteuerung enthält sozusagen eine kleingedruckte Klausel, die sie zweideutig macht: „Vor allem war es, wenn etwas erreicht werden sollte, notwendig, jeden Gedanken an eine mögliche Schuld von vornherein abzulehnen. Es gab keine Schuld.“ (P 109, Hervorhebung v. mir) Diesen Rat könnte jeder Anwalt jedem Mandanten erteilen, auch und gerade wenn er ihn für schuldig hält: die Schuld ist ja *möglich*, aber wir brauchen sie nicht zuzugeben.

Diese Zweitdeutigkeit der *Unschulds*beteuerungen ist ein durchgehender Zug des Romans. Im Gespräch mit seiner Vermieterin etwa entschuldigt sich Josef K. auffallend ausführlich für die Umstände der morgendlichen Verhaftungsszene. „Wenn Sie die Pension rein erhalten wollen, müssen Sie zuerst mir kündigen!“ (P 24) Ist das nun Klage oder Selbstanklage? Oder ist die eine nur Tarnung der andern? Heinz P o l i t z e r dürfte recht haben, wenn er diesen Ausbruch als erste deutliche Manifestation eines Schuld-„Komplexes“ interpretiert.<sup>29</sup>

Häufiger jedoch als auf diese direkte Weise bricht sich Josef K.s Schuldgefühl indirekt Bahn: als *Rechtfertigungszwang*. Auch hierfür ist das Gespräch mit Frau Grubach symptomatisch. Als ob das für die Vermieterin irgendeinen Unterschied bedeuten könnte, legt der Held ihr in einer atemberaubenden Parataxe siebener (nur durch Kommata getrennter) Hauptsätze seine Überzeugung dar, daß ihm in der Bank „etwas Derartiges unmöglich geschehen“ hätte können (P 22). Da dieser (übrigens durch spätere Ereignisse widerlegte) Redeschwall aber Frau Grubach nicht in der gewünschten Weise beeindruckt („Nehmen Sie es doch nicht so schwer, Herr K.“ P 23), schlägt dieser Rechtfertigungsdrang um in Selbstbeichtigung. Ganz ähnlich benimmt sich Josef K. wenig später gegenüber seiner Zimmernachbarin. Ausführlich entschuldigt er sich auch bei ihr für eine nur im veränderten Arrangement einiger Fotos überhaupt erkennbare „Unordnung“, welche die Verhaftungsaktion verursacht habe:

„Ihr Zimmer ist heute früh, gewissermaßen durch meine *Schuld*, ein wenig in Unordnung gebracht worden, es geschah durch fremde Leute gegen meinen Willen und doch, wie gesagt, durch meine *Schuld*; dafür wollte ich um *Entschuldigung* bitten.“ (P 26)

„Es gab keine Schuld“? Es gibt sie sehr wohl im Vokabular Josef K.s (hervorgehoben von mir). Die Reaktion des Frl. Bürstner, die „statt des Zimmers K. prüfend an[sah]“, ist die einzig richtige: an ihm, und nirgendwo sonst, manifestieren sich Schuld und Unordnung. Zur weiteren Rechtfertigung würde er ihr sogar die ganze Verhaftungsszene vorspielen, verbäte sich nicht der Neffe der Vermieterin aus dem Nebenraum den dadurch verursachten Lärm (vgl. P 28 f.).

Derselbe Sachverhalt hört sich später, von Josef K. für den Untersuchungsrichter neu formuliert, verdächtigerweise anders an:

<sup>29</sup> Politzer, S. 277

Es war das Zimmer einer Dame, die ich sehr schätze, und ich mußte zusehen, wie dieses Zimmer meinerwegen, aber ohne meine Schuld, durch die Anwesenheit der Wächter und des Aufsehers gewissermaßen verunreinigt wurde. (P 41)

Im Oszillieren zwischen Selbstbeichtigungsdrang und Rechtfertigungszwang als Ausdruck des eigenen Schuldgefühls kommt der Held hier wieder auf die ängstliche Betonung der Unschuld zurück. Dabei nimmt die Rede von der Verunreinigung des Verhaftungsschauplatzes eine neue Deutung des Vorganges vor, nachdem die alte wegen praktischer Nichtexistenz einer „Unordnung“ unhaltbar geworden ist. An die Stelle einer Störung der Ordnung tritt jetzt also die Verletzung der Reinheit — eine Vorstellung, die schon aus dem Dialog mit Frau Grubach bekannt ist. Wie verräterisch aber dieses Insistieren auf der *Reinheit* ist, gesteht Kafka später der Freundin Milena: „Schmutzig bin ich, endlos schmutzig, darum mache ich ein solches Geschrei mit der Reinheit“. (BM 159)<sup>30</sup> Der „Schmutz“, mit dem Josef K. zu kämpfen hat, und den er — als „Verlotterung“ — auf das Gericht projiziert, ist sein Schuldgefühl, das sich am deutlichsten in dem Lärm manifestiert, den er um Unschuld und Reinheit macht.

„Ich weiß ja nicht, in welchem Verdachte Sie mich haben, aber unschuldig bin ich“: stößt der Beter hastig hervor, als er vom Erzähler der „Beschreibung eines Kampfes“ am Kragen gepackt wird (BK 29). Dieser Beter ist ein Vorläufer Josef K.s, der den ganzen Roman hindurch immer wieder (mit anderen Worten) dieselbe Blankobeteuerung eigener Unschuld vorbringt. Wird er aber beim Wort genommen, reagiert er irritiert: „Die wiederholte Erwähnung seiner Unschuld wurde K. schon lästig“ (P 131). Auch auf diese aufschlußreiche Inkonsequenz hat Heinz P o l i t z e r zu Recht hingewiesen.<sup>31</sup> Die Respektabilität des Bankprokuristen schützt den Helden nicht vor den *Selbstzweifeln* und Ängsten des sozialen Aufsteigers: „Bankdefraudant“ (H 151) ist nicht zufällig die Metapher, in die der „Brief an den Vater“ das chronische Schuldbewußtsein des jungen Kafka faßt. Der äußerlich Erfolgreiche und Anerkannte hat sich selber im Verdacht, Erfolg und Anerkennung unter Vorspiegelung von Fähigkeiten erswindelt zu haben, die er gar nicht besitzt; und diesen Verdacht projiziert Josef K. ebenso auf seine Umwelt, wie der Gymnasiast Kafka den seinen auf die Professoren, die zweifellos irgendwann „zusammenkommen würden, um diesen einzigartigen, himmelschreienden Fall zu untersuchen, wie es mir, dem Unfähigsten und jedenfalls Unwissendsten gelungen war, mich bis hinauf in diese Klasse zu schleichen...“ (H 150). Von dieser Angst kann den Helden des *Prozeß*-Romans all seine (im „Hasterer“-Kapitel demonstrierte) *Mimikry* der Normalität nicht befreien. Daß er sie hat, *ist*

<sup>30</sup> Das „Geschrei mit der Reinheit“ und mit dem Schmutz ist ein häufiges Thema Kafkas: vgl. H 83, 155, B 210, BK 109; Tb 348, 386, B 335, BK 213, BM 171, 175 und 180.

<sup>31</sup> Vgl. Politzer, S. 277 f.

seine „Schuld“ — ist *seine* Schuld. Hätte er sie nicht, er könnte das Gericht (bei Elsa) vergessen. Er vergißt es nicht: denn es steht für seinen Wunsch, *freigesprochen* zu werden von all seinen Zweifeln und Ängsten. Nirgendwo steht ja, daß er sich auf dieses Gericht hätte einlassen müssen, wenn er nicht selber gewollt hätte. „Es ist ja nur ein Verfahren, wenn ich es als solches anerkenne“ (P 39), sagt er selber; und der Kaplan versichert ihm: „Das Gericht will nichts von dir. Es nimmt dich auf, wenn du kommst, und es entläßt dich, wenn du gehst.“ (P 188) Wenn es den Helden davon in Kenntnis setzt, daß er verhaftet ist, so meint es: *seinem Schuldgefühl verhaftet*, und es tritt ihm gegenüber als die Instanz, die dieses Gefühl abwechselnd verkörpert und verstärkend darauf reagiert. Ein Prozeß gegenseitiger Aufschaukelung läßt Josef K. seine Reaktion darauf nicht mehr vorhersehen, *also die Aktionen* des Gerichts. (Eben weil er sich verhält, als sei es eine von seiner Psyche unbeeinflusste Größe, verhält sich auch das Gericht so.) Seine eigene innere ‘Gewissens’-Instanz ist ihm so weit entfremdet, daß sie sich eher mit dem Onkel vom Lande oder dem Gefängniskaplan gegen ihn zu verbünden scheint als mit ihm selber, und ihm als fremde Macht erscheint, vor der man nicht „frei sprechen“ kann, wie der „Landvermesser“ es ausdrücken wird. Deshalb verweigert Josef K. das Verhör, das als kritische Selbstbefragung durchaus am Platz wäre. Der intendierte Erfolg einer autoritären Erziehung, nämlich die gänzliche Verinnerlichung der von der Autorität vertretenen Werte und Normen, ist bei ihm so vollkommen eingetreten, daß er innen und außen nicht mehr unterscheiden kann. Ebenso wenig kann das der Leser: es ist also nicht ein bloßes Deutungsproblem der Kafka-Forschung, sondern (wie Anthony S t e p h e n s richtig gesehen hat) *Kafkas Thema*, daß das Gericht einmal als „subjektive Projektion“ und dann wieder als „objektiv bestehende Wirklichkeit“ erscheint.<sup>32</sup> Es ist tatsächlich beides: Projektion des Schuldgefühls in die Umwelt und exemplarische Verkörperung sozialer Instanzen, die (indem sie „überwachen und strafen“) Schuldgefühl (neben Angst und Scham) hervorrufen.

Josef K. hat nun, wie Walter S o k e l festgestellt hat, zu Beginn seines Prozesses zwei Möglichkeiten: er könnte entweder das Gericht ignorieren und seiner Wege (nämlich statt zur ersten Untersuchung zur Segelpartie des Direktor-Stellvertreters) gehen; oder er müßte die Anklage ernstnehmen und sich verteidigen.<sup>33</sup> Er hat hier freie Wahl — auch seine Geschichte, wie die des „Mannes vom Lande“, „erzählt von keinem Zwang“ (P 186). Tatsächlich aber wählt Josef K. *keine* dieser Möglichkeiten; stattdessen reibt er sich auf, arbeitet er sich ab im Kampf gegen das Gericht. Das ist überhaupt nur zu begreifen, wenn man sich klarmacht, daß dieses Gericht sein Schuldgefühl *repräsentiert*,

<sup>32</sup> Vgl. „Zum ‚inneren Gericht‘ bei Kafka und anderen“, a.a.O. S. 84

<sup>33</sup> Vgl. Sokel, S. 171

und das kann er weder ignorieren (weil er es ständig mit sich herumträgt) noch widerlegen (weil es zwar Ursprünge hat, aber keine vernünftigen Gründe).

Hinweise auf solche Ursprünge sind nun, wenn auch eher beiläufig, in den Roman eingearbeitet. Sie lassen sich bündeln zu drei Gruppen:

a) Schuldgefühl als aus der primären Sozialisation stammende Belastung: Der Onkel vom Lande macht Josef K. Vorhaltungen wegen des Prozesses; der Held reagiert darauf mit dem Eingeständnis, seine familialen Bindungen vernachlässigt zu haben. Genau wie im Fall Georg Bendemanns wird hier im Verhör durch eine Vaterfigur altes Schuldgefühl aktiviert. Schon die Reaktion Josef K.s auf das scheinbar unerwartete Auftreten des Onkels verrät es:

K. erschrak bei dem Anblick weniger, als er schon vor längerer Zeit bei der Vorstellung vom Kommen des Onkels erschrocken war. Der Onkel mußte kommen, das stand bei K. schon etwa einen Monat lang fest. (P 80)

Hellhörig geworden für Rechenschaftsforderungen aller Art, hat Josef K. die Bezugsperson seiner (Doppel-)Bindung an die „Familie“ schon lange 'kommen hören'. Dieses „Gespenst vom Lande“ (P 80) hat als rückständiges Schuldgefühl aus der Kindheit seit längerem in seinem Bewußtsein gespukt. Deshalb auch ist der sonst so selbstsichere Herr Prokurist merkwürdig hilflos, als der Onkel sich breit auf den Schreibtisch setzt und noch „verschiedene Papiere, um besser zu sitzen“, unter sich stopft — und peinlicherweise in Anwesenheit des Direktor-Stellvertreters und anderer Angestellter mit Erkundigungen über den Prozeß seines Neffen beginnt. Falls die Lage durch Veröffentlichung überhaupt zu verschlimmern ist, verschlimmert sie dieser Auftritt erheblich; und doch ist es Josef K., der sich benimmt, als sei er im Unrecht.

In ganz ähnlicher Weise wird in einem Kapitelanfang, den Max Brod in den Anhang verwiesen hat (P 198—201), die Mutter zur Repräsentantin familialer Verpflichtungen. Daß er eigentlich versprochen hat, sie immer an seinem Geburtstag zu besuchen, fällt dem Helden „plötzlich, beim Mittagessen“ ein, nachdem er sein Versprechen schon zweimal gebrochen hat: es ist „das dritte Jahr, seitdem er sie nicht gesehen hatte.“ (P 198) Seitdem ist sie nahezu erblindet, wie in Josef K.s erlebter Rede mit erschreckender Beiläufigkeit vermerkt wird. Von Versäumnis ist hier nur nebenbei, von Schuld überhaupt nicht die Rede: aber die überstürzte Abreise zur Mutter vierzehn Tage vor dem fälligen Geburtstagsbesuch verrät das Schuldgefühl des schlechten Sohnes.

b) der Selbstvorwurf der Zeit- und Lebensvergeudung:

Die Verhaftungsmittelung fällt auf Josef K.s 30. Geburtstag (vgl. P 9). Geburtstage, die Zahlen runden, geben ja häufig Anlaß zum kritischen Rückblick auf bisher (im Leben) Erreichtes — oder Versäumtes. Josef K.

hat nun zwar beruflich Erfolg gehabt, sein Privatleben aber offensichtlich verarmen lassen. Entsprechende Andeutungen im Text (die vernachlässigte Familie, die vergeblich umworbene Zimmernachbarin, das typische Junggesellenverhältnis zu „Elsa“) gewinnen durch einen Seitenblick auf den biografischen Kontext der Entstehung des Romans Signalcharakter. Daß der Entschluß vom August 1914, einen Roman zu beginnen, in die Zeit kurz nach der Lösung der Verlobung mit Felice Bauer fällt, ist eine oft betonte Tatsache. Darüber hinaus läßt eine Durchsicht der Tagebuchaufzeichnungen der ersten Jahreshälfte (bis August) die hartnäckige Präsenz eines weiteren Problems in Kafkas Leben erkennen, das durch den Bruch mit Felice wieder akut wird: das der „Rechtfertigung“ des (Junggesellen-)Lebens. Die *Leere* dieses Lebens empfindet Kafka gerade in dieser Zeit als besonders quälend.

Letzthin, als ich wieder einmal zu regelmäßiger Stunde aus dem Aufzug stieg, fiel mir ein, daß mein Leben mit seinen immer tiefer ins Detail sich uniformierenden Tagen den Strafarbeiten gleicht, bei denen der Schüler je nach seiner Schuld zehnmal, hundertmal oder noch öfter den gleichen, zumindest in der Wiederholung sinnlosen Satz aufzuschreiben hat, nur daß es sich aber bei mir um eine Strafe handelt, bei der es heißt: „so oft, als du es aushältst.“ (Tb 258)

Strafarbeiten, bemessen *nach der Schuld* des Delinquenten: die Strafarbeit ist hier Metapher (für die Monotonie des Beamtenlebens), also ist es auch die „Schuld“ des Schülers; aber diese Rede von der Schuld dringt gleichsam ein ins Räsonieren über die uniformierte Existenz, die als Strafe für eine Schuld empfunden wird, die ihrerseits undefiniert bleibt. Genau das ist nun das Ausgangsproblem der Romankonstruktion: eine inhaltlich unbestimmbare „Schuld“, die den Helden in einen Prozeß verwickelt, der andauert, *solange er es aushält*. Eine Tagebuchnotiz vom März 1914, die übrigens mit einer Ich-Spaltung arbeitet und strukturiert ist wie ein (Selbst-)Verhör, nimmt den Dialog des Josef K. mit seinem Gericht vorweg (vgl. Tb 266—269). Sie beginnt mit einem Geständnis:

Die Eigenförmigkeit, Gleichmäßigkeit, Bequemlichkeit und Unselbständigkeit meiner Lebensweise halten mich dort, wo ich einmal bin, unweigerlich fest. Außerdem habe ich einen mehr als gewöhnlichen Hang zu einem bequemen und unselbständigen Leben, alles Schädigende wird also noch durch mich verstärkt. In alledem aber sehe ich ein großes Unglück für mich, das dauernd und aussichtslos wäre; ich würde mich auf der Gehaltsleiter und in den Jahren fortschleppen und immer trauriger und einsamer werden, solange ich es eben überhaupt aushielte. (Tb 266)

Andere Aufzeichnungen dieser ersten Jahreshälfte 1914 sprechen von „Selbstmordlust“ (Tb 264), einer „mich ganz umgebenden Hemmung“ (Tb 265), von der Empfindung, „ein lebendes Gitterwerk“ zu sein (272), der immer sich vergrößernden „Unfähigkeit, zu denken, zu beobachten, festzustellen, mich zu erinnern, zu reden, mitzuerleben“, und schließlich von *Versteinerung* (299). Nach dem Scheitern des Ver-

suchs, ein solches Leben gegen eine Ehe (mit Felice) einzutauschen, muß es jetzt fort- und zuendegeführt werden, wie man eine alte Schuld begleicht. („Wir müssen verschiedene alte Sünden büßen“, sagt der Held einer nie ausgeführten Kriegsgeschichte, deren zwei Ansätze sich Anfang Juni im Tagebuch finden, vgl. Tb 283).

Die schon zitierte Notiz Kafkas, mit der Arbeit am *Prozeß* habe sein Leben wieder eine *Rechtfertigung*, muß vor diesem Hintergrund gelesen werden. Die als schuldhaft empfundene Leere und Ereignislosigkeit eines Junggesellen- und Beamtenlebens kann nicht geändert, wohl aber thematisiert werden: so wird dem Josef K. genau der Prozeß gemacht, den sein Schöpfer (als Prozeß der „Versteinerung“) *nicht mehr aushält*, es sei denn schreibend.

Im Juli 1914 wird Kafka einunddreißig Jahre alt: im August beginnt er den Roman zu schreiben, dessen Held kurz vor seinem 31. Geburtstag (vgl. P 190) hingerichtet wird.

c) Schuldgefühl als Unkenntnis des „Gesetzes“:

Der (auch) religiöse — jüdische — Charakter des Gesetzes, das Josef K. nicht kennt, ist im II. Kapitel herausgearbeitet worden (vgl. oben, S. 115—123). Wiederum läßt sich eine autobiografische Entsprechung finden: „Als Kind machte ich mir [...] Vorwürfe deshalb, weil ich nicht genügend in den Tempel ging, nicht fastete usw. Ich glaubte nicht mir, sondern Dir [dem Vater] ein Unrecht damit zu tun und Schuldbewußtsein, das ja immer bereit war, durchlief mich.“ (H 144) Auch Josef K. „durchläuft“ es noch, aber er hat vergessen (oder verdrängt), wo es herkommt: aus dem Verstoß gegen „das Gesetz“ Gott-Vaters und seiner (Religions-)Familie.

Damit sind die drei genannten Quellen für Josef K.s Schuldgefühl angesiedelt im familialen (a), sozialen (b) und theologischen Bereich (c), also genau in den beschriebenen drei Geltungsräumen des „geheimen Gesetzes“ (Beziehung zum Vater, zu „Nebemenschen“ und zu einer höchsten Instanz). Nach diesem Gesetz überwacht und straft der Held sich selber — und zwar in Analogie zu *sozialen Disziplinierungspraktiken*. Aus der primären Sozialstation übernimmt er die Strategie des *Straferlasses* (das Gericht setzt ihn von seiner Verhaftung in Kenntnis, überläßt ihn dann aber sich selbst wie der Vater den Sohn angesichts der bereitliegenden Hosenträger), von gesellschaftlichen (juristischen) Institutionen das Ordnungsmodell des Strafprozesses und aus der Theologie die Rede von Gesetz, Rechtfertigung und höchstem Gericht. So ist dieses „Gericht“ innere Instanz und soziale Kontrolle zugleich: wer sich selbst diszipliniert (wie Josef K.), der braucht nicht mehr von außen kontrolliert zu werden. Diesen Verinnerlichungs-Prozeß aber durchschaut der Held nicht; er steht, wenn er sich vor dem Gericht verantworten will und soll, vor einem *Spiegel*, der seine (als Abwehr gedachten) Bewegungen als Abwehr der Abwehr widerspiegelt. Zwei spiegelver-

kehrt aufeinander bezogene Kämpfer aber parieren jeder unfehlbar jeden Schlag des andern. Dieses unbegriffene Dilemma treibt Josef K. zu (als Verteidigung und Fürsprechersuche aufgefaßten) Fehlhandlungen, die Schuldgefühl und Scham sowohl verraten als neu hervorrufen; deren Anhäufung „bis zur grauen Erbsünde“ (BM 166) führt zum Umschlag ins Schuld**bewußtsein**, und der „Verhaftete“ verzichtet am Ende auf jede rationale Rechtfertigung — nicht aus Einsicht in irgendeine Schuld, sondern aus *Ekel* über das Ausmaß der Scham, die aus Schuldgefühl entsteht. Ein Aphorismus N i e t z s c h e s geht dieser Lähmung des Selbsterhaltungswillens auf den Grund: „Der Ekel vor dem Schmutze kann so groß sein, daß er uns hindert, uns zu reinigen — und zu ‘rechtfertigen’.“<sup>34</sup>

### 5. Die „Schuld“ K.s

Kein Vorstoß ins „Höhere“, auch der wirklich produktive nicht, geht ohne *Selbstbehauptungen* ab, die nicht oder noch nicht wahr sind. Auch der junge Musikant Beethoven, der plötzlich wußte oder behauptete, ein Genie zu sein, wie es noch kein größeres gab, trieb Hochstapelei skurrilsten Stils, als er sich Ludwig van Beethoven gleich fühlte, der er doch noch nicht war. Er gebrauchte diese durch nichts gedeckte Anmaßung, um Beethoven zu werden, wie denn ohne die Kühnheit, ja Frechheit solcher Vorwegnahmen nie etwas Großes zustandegekommen wäre.<sup>35</sup>

So erklärt Ernst B l o c h in „Graf Mirabeau“ aus der Prosasammlung *Spuren* das Phänomen der antizipierenden Hochstapelei. In der Figur des K., der sich zu Beginn des *Schloß*-Romans als rechtskräftig berufener Landvermesser ausgibt, sehe ich genau diesen Typ des Hochstaplers aus Notwendigkeit. Über den *fiktiven* Charakter der Berufung besteht ja in der Forschung weitgehend Einigkeit;<sup>36</sup> sie ist, wie im I. Kapitel schon angedeutet, Schutzbehauptung aus Notwehr gegen den Kastellanssohn Schwarzer, der den verhörten Helden als nicht daseinsberechtigt erklären will.

„Des Landvermessers K. Schuld zu beweisen, ist nicht leicht“ (S 351), so beginnt der von Kafka gestrichene Wortlaut jenes Protokolls, das der Sekretär Momus in K.s Abwesenheit aufgesetzt hat und das zu ergänzen der Held sich weigert (vgl. S 106 ff.). Dieser letzte Romanheld ist der erste, den zu vernichten eine bloße Schuld**behauptung** nicht mehr genügt; das Schloß hätte die Schuld auch zu beweisen. K.s Verhørsverweigerung steht dem entgegen. Der Leser ist nun in einer nur wenig besseren Lage als das Schloß; immerhin sind jedoch eine Reihe belastender Indizien in den Text eingearbeitet:

<sup>34</sup> *Werke* II, S. 632

<sup>35</sup> Ernst Bloch, *Spuren*, Frankfurt/M. 1969, S. 43 f.

<sup>36</sup> Vgl. Binder, *Kafka-Kommentar* II, S. 279

a) „als K. ankam“, war „vom Schloßberg nichts zu sehen“, wie er (in erlebter Rede) feststellt: er *weiß also* von der Existenz des Schloßes, *obwohl* er wenig später in gespielter Erstaunen den Schwarzer fragt: „In welches Dorf habe ich mich verirrt? Ist denn hier ein Schloß?“ (S 7) Als wirklich berufener Landvermesser hätte er diese Verstellung nicht nötig.

b) „K. horchte auf. Das Schloß hatte ihn also zum Landvermesser ernannt.“ (S 10) Das denkt er *nach* Schwarzers Gespräch mit einem Schloßbeamten; jetzt erst ist er ernannt, durch eine Reaktion des Schloßes, das „die Kräfteverhältnisse abgewogen hatte und den Kampf lächelnd aufnahm.“ (S 10)

c) Schwarzer berichtet dem Schloß telefonisch, „wie er K. gefunden, einen Mann in den Dreißigern, recht zerlumpt, auf einem Strohsack ruhig schlafend, mit einem winzigen Rucksack als Kopfkissen, einen Knotenstock in Reichweite“ (S 9): sieht so ein Techniker aus, der angereist ist, seine Stellung anzutreten? Da Schwarzer diese Beschreibung in Anwesenheit mehrerer Zeugen *und* des beschriebenen Objekts abgibt, wird man sie als zwar maliziös, aber sachlich korrekt akzeptieren: K. sieht also eher aus wie einer, der das Land mit den Beinen vermißt, ein „Landstreicher“ (Schwarzer), wenn nicht gar ein „Lumpenproletarier“ (Karin Keller<sup>37</sup>), dessen angemäßer Landvermessertitel einem Anfall von Selbstironie entsprungen sein könnte.

d) „Meine Gehilfen mit den Apparaten kommen morgen im Wagen nach“ (S 8), behauptet K., um seine dubiose Erscheinung ein wenig zu erklären und natürlich, um endlich weiterschlafen zu dürfen. Die Gehilfen treffen weder am folgenden Tag noch zu einem andern Zeitpunkt ein: es gibt sie nicht.

e) Nur ein einziges Mal äußert sich der Held über die Technik des Landvermessens, die er angeblich beherrscht; die Herrnhofwirtin hat ihn danach gefragt, und er bringt eine Erklärung vor, die sie gähnen macht (ohne daß übrigens ihr Inhalt dem Leser vermittelt würde). Als sie ihn der Lüge bezichtigt, widerspricht er *nicht*, sondern bringt eine Gegenbezichtigung vor (vgl. S 296). Diese Episode spricht eher dagegen als dafür, daß K. eine Ahnung von Vermessungstechnik hat.

f) „er war der Angreifer“ (S 58): klar ist hier — in erlebter Rede — ausgesprochen, daß K. das Schloß herausgefordert hat mit einer ungedeckten Berufsbehauptung.

g) Zu Beginn des 14. Kapitels kreisen K.s Gedanken um Schwarzer: er muß wieder an den Abend seiner Ankunft im Dorf denken und stellt fest,

daß der Empfang vielleicht allem Folgenden die Richtung gegeben hatte. Durch Schwarzer war ganz unsinnigerweise gleich in der ersten Stunde die volle Aufmerksamkeit der Behörden auf K. gelenkt worden, als er, noch völlig fremd im Dorf, ohne Bekannte, ohne

---

37 *Gesellschaft in mythischem Bann*, Wiesbaden 1977, S. 58

Zuflucht, übermüdet vom Marsch, ganz hilflos, wie er dort auf dem Strohsack lag, jedem behördlichen Zugriff ausgeliefert war. Nur eine Nacht später hätte schon alles anders, ruhig, halb im Verborgenen verlaufen können; jedenfalls hätte niemand etwas von ihm gewußt, keinen Verdacht gehabt, zumindest nicht gezögert, ihn als Wanderburschen einen Tag bei sich zu lassen; man hätte seine Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit gesehen, es hätte sich in der Nachbarschaft herumgesprochen, wahrscheinlich hätte er bald als Knecht irgendwo ein Auskommen gefunden. (S 158)

Hier erscheint die Berufungsbehauptung als taktisch ungeschickte, im Zugzwang falsch gewählte Reaktion auf den Eröffnungszug des Gegners; denn auch die Identität des „Wanderburschen“ wäre nicht die wahre, aber doch eine geschicktere Einführung. Es ist aufschlußreich, daß hier in dieser Reflexion, wo der Held allein mit sich ist, der Landvermesserberuf mit keinem Wort erwähnt wird.<sup>38</sup> Selbst noch der „Wanderbursch“, der ja ein zu erlernendes Handwerk voraussetzt, wird wieder zurückgenommen mit der Hoffnung, als „Knecht“ (also als Ungelehrter) Arbeit zu finden.

Aufgrund dieser Indizien, die auch sein Verhalten allen Aufforderungen und Möglichkeiten zum Verhör gegenüber erklären, besteht gegen K. der dringende Tatverdacht der Hochstapelei und Irreführung der Behörden. Daß das Wort *Schuld* trotzdem selten in Anwendung auf ihn vorkommt, verwundert nicht: denn der Konflikt wird ja nicht (im Verhör) offen ausgetragen. Und tatsächlich darf man ja von diesem Betrug, dessen K. sich objektiv schuldig gemacht hat, nicht sprechen, als sei er in krimineller Absicht ausgeheckt. Damit wäre K. der einzige Romanheld Kafkas, dessen Betrügen nicht ohne Betrug, dessen Schuld nicht unvermeidlich wäre. Nimmt man nämlich Ernst Blochs Plädoyer für den Hochstapler aus Notwendigkeit ernst, so ergibt sich auch für K. die typische Situation aller Kafkaschen Helden, denen jede Handlung zur Verfehlung geraten muß. Wenn K. überhaupt in die menschliche Gemeinschaft (des Dorfes) aufgenommen werden will, so muß er etwas zu sein vorgeben, was er nicht ist — oder noch nicht ist, wie Bloch betont (denn das Landvermessen oder auch etwas Nützlicheres könnte man ja lernen). Die „Selbstbehauptung“ (in dem doppelten Sinn, den Bloch intendiert) ist ihm Notwendigkeit, wenn er nicht Landstreicher bleiben (oder endgültig werden) und von Schwarzer mitten in der Nacht wieder in den Schnee hinausgejagt werden will.

K.s Weigerung, sich schuldig zu fühlen an diesem Dilemma, äußert sich nun darin, daß keines der bisher (im *Amerika-* und *Prozeß-*Roman) erfolgreichen Mittel der Schuldproduktion bei ihm noch verfängt. Daß etwa der Lehrer das Angebot der Schuldiennerstelle als unbegreifliche *Güte* seitens des angeblich durch K.s Auftreten sehr gekränkten Gemeindevorstehers bezeichnet, müßte in K., hätte er die Konstitution Jo-

---

38 Vgl. hierzu Politzer, S. 354

sef K.s oder Karls, das Gefühl der Dankschuldigkeit oder Verpflichtung wecken. Stattdessen begegnet er aber dem Lehrer mit betonter Nachlässigkeit (vgl. S 88 f.). Die Schuldienestelle wird ihm als Almosen angeboten, für das er Dank *schuldig* sein soll; er nimmt sie an — aber als sein gutes *Recht*. Erst er, der Nachfolger Josef K.s, macht radikal ernst mit dessen Vorsatz, „jeden Gedanken an eine mögliche Schuld von vornherein abzulehnen“ (P 109). Die Notwendigkeit, diesen Gedanken auch aus seinem inneren Monolog vollkommen zu verbannen, hat K. begriffen; sie ist (möchte man sagen) das einzige, was er begriffen hat. Schuldzuschreibungen von außen werden wirkungslos in dem Augenblick, wo sie nicht mehr auf Entsprechungen (Schuldgefühle) im Innern ihres Opfers treffen.

Schuldgefühl hat sich bei den früheren Helden Kafkas (Georg Bendemann, Gregor Samsa, Karl Roßmann, Josef K.) präsentiert als etwas immer schon (latent) Vorhandenes: immer gab es eine *Vergangenheit*, die, wenn sie nicht ohnehin Verhandlungsgegenstand war (*Das Urteil*), wenigstens als Vorgeschichte (*Amerika-Roman*) oder implizites Vorleben (*Prozeß*) in den Text einging. K. nun hat keinerlei Vorexistenz mehr, auf die er sich berufen könnte.<sup>39</sup> Die einzige Information über sein Vorleben, die nicht mutmaßlich falsch ist, ist eine Definitin *ex negativo*: in der Heimat ist er lange *nicht* gewesen (S 13). Dieses Fehlen eines Vorlebens hat den Vorzug, kein latentes Schuldgefühl zu hinterlassen, an das eine Verhörsinstanz appellieren könnte; aber es hat gewissermaßen auch einen Nachteil. Seinetwegen ist K. einer jener Habenichtse, die von der

39 An einer Episode aus Gottfried Kellers Roman *Der Grüne Heinrich* läßt sich dieses Problem K.s kontrastiv erläutern. Auch Kellers Held nämlich ist (im 4. Buch) auf Wanderschaft (nach Hause), auch er gerät nachts, als er in einer Kirche eine Schlafstelle sucht, auf das Gebiet eines „Grafenschlosses“ (vgl. *Werke* Bd. II, hg. v. Gustav Steiner, Zürich 1978, S. 373—389). Auch der Grüne Heinrich wird zur Rede gestellt: was für K. der Kastellanssohn, ist für ihn der Küster („Ihr könnt da nicht bleiben!“ S. 374). Heinrich weicht auf eine Friedhofsbank aus, soll aber auch von dort wieder vertrieben werden: „Dieser Gottesacker gehört gewissermaßen zu den herrschaftlichen Gärten, und kein Fremder darf sich da zur Nachtzeit herumtreiben.“ (S. 375) In beiden Fällen beruft sich die versuchte Vertreibung auf die *Herrschaft* eines Grafen; aber was dem K. nicht möglich ist, gelingt Heinrich: sich dessen Erlaubnis einzuholen. Das Verhör durch den Küster wird nämlich von Dortchen Schönfund unterbrochen, der Adoptivtochter des Grafen. Nun muß zwar auch Heinrich (wie K.) sich ausweisen; er aber hat eine Vergangenheit, die jetzt für ihn bürgt: die Darstellung seines Münchner Künstlerlebens wird beglaubigt durch die Entdeckung, daß er der Urheber der gräflichen Bildersammlung ist, die Dortchen bei dem Trödler aufkaufte, zu dem Heinrich sie in seiner Not Stück für Stück gebracht hatte. Bei eben diesem Trödler haben die beiden einander schon einmal gesehen (vgl. S. 385). So stellt sich jetzt eine Kontinuität her, die es erlaubt, den Helden mit einer beglaubigten Vergangenheit und also mit sich selbst zu identifizieren. Die „umfangreiche Mappe“ (vgl. S. 382) seiner gesammelten Werke in Dortchens Hand enthält die eigentlichen Ausweisungspapiere, die ihm Zugang zum Grafenschloß verschaffen.

Während damit bei Keller die Vorgeschichte des Helden als *deus ex machina* fungiert und (in Gestalt Dortchen Schönfunds) die Verhörsituation aufhebt, kann K. nicht identifiziert werden, weil er keine Vergangenheit hat: er ist niemand.

Gesellschaft schon immer zur Taugenichtsen definiert worden sind. Er hat gegen sich jenen Teufelskreis, den nur ein Hauptmann von Köpenick sprengen kann, und auch der nur in der Kunst der Stunde: um etwas werden zu können, muß man schon etwas sein. Oder: um etwas bekommen zu können, muß man schon etwas haben. K. hat nichts und ist nichts. Was bleibt, ist die Lüge als Ausweg aus solcher Aporie: „Die Anmaßungen solcher Hochstapelei sind kein Betrug, sondern korrigieren ihn gerade, wenn auch auf kuriose Weise...“.<sup>40</sup> Deshalb hat Walter Sokel über diesen Betrüger ohne Betrug sagen können:

Für einen, der nichts hat wie K., ist es nötig, eine Vergangenheit zu erfinden, die den jeweiligen Umständen angepaßt ist. Dem total Mittellosen müssen alle menschlichen Beziehungen Mittel werden. Moral kann es daher für ihn nicht geben. Er kann sie sich nicht leisten.<sup>41</sup>

## 6. Zusammenfassung

### 6.1 Das Verhör als Ort der Schuldproduktion

Der Schuldbegriff als *terminus technicus* der modernen Rechtsordnung setzt ja zweierlei voraus: eine nachweisbare Täterschaft (im Sinn einer konkreten Anklage) und eine im Akt freien Willens übernommene Tatverantwortung; wo ein Tatzwang vorliegt — gleichviel ob innerer oder äußerer Natur — ist der Delinquent nicht schuldig. An der simplen Formel

$$\text{Schuld} = \text{Täterschaft} + \text{Tatverantwortung}$$

läßt sich nun ermesen, was Kafka im *Amerika-* und *Prozeß-*Roman mit diesem juristischen Begriff der Schuld tut: er betreibt seine Aushöhlung. Bei Karl Roßmann ist zwar die (jeweilige) Täterschaft noch unbestritten, die Tatverantwortung aber regelmäßig in Frage gestellt. (Er wird als Minderjähriger verführt, wird vom Lift weggelockt.) Und bei Josef K. fehlt auch noch die Täterschaft. Was damit vom Schuldbegriff übrigbleibt, ist eine leere Worthülse, die von den Richtgewalten nach Belieben gegen die verhörten Helden ausgespielt werden kann: Schuld entsteht, wo über Schuld geredet wird (also in den Verhören). Mit einer Feststellung, die Josef K. gegenüber dem Gerichtsmaler trifft, kommt er diesem Sachverhalt sehr nahe: „Es kommt auf viele Feinheiten an, in denen sich das Gericht verliert. Zum Schluß aber zieht es von irgendwoher, wo ursprünglich nichts gewesen ist, eine große Schuld hervor.“ (P 128)

Die Schuld wird hervorgezogen (*pro-duziert*), indem die verhörenden Instanzen Realitätsdefinitionen und Verantwortungszuschreibungen zuungunsten der Verhörten vornehmen. (Im *Prozeß*, wo der verhörte

40 Bloch, S. 43

41 Sokel, S. 467

Held keiner werden will, sich also dieser Prozedur nicht unterzieht, geschieht das in seiner Abwesenheit.) Damit läßt sich auch der Schuldbe-  
griff in eine Reihe mit den im II. Kapitel untersuchten juristischen Ter-  
mini stellen: auch er wird (chronologisch) zunehmend von seiner Bezo-  
genheit auf einen benennbaren Tatbestand gelöst. Werden im  
*Amerika-Roman* solche Tatbestände immerhin noch *ad hoc* und quasi  
'teilwahr' konstruiert, um entsprechende Schuldbehauptungen zu stüt-  
zen, so arbeitet das Gericht mit einer völlig *unbegriffenen* (undefinier-  
ten) Schuld (wie sie ja auch für den „Schlag ans Hoftor“ charakteristisch  
ist).

Das stille Einverständnis, oder zumindest das Fehlen jeglicher Gegen-  
wehr der Helden *gegen* diese Rede von der Schuld, verweist nun darauf,  
daß sie immer, gleich wovon sie zu sprechen vorgibt, aus ihrem Schuld-  
gefühl herkommt und wieder darauf hin führt: Georg Bendemann,  
Karl Roßmann und Josef K. können verurteilt werden nur auf Grund ih-  
res eigenen Schuldgefühls, das ihnen nur noch zu *Bewußtsein* gebracht  
werden muß. In jedem neuen Verhör wird es re-aktiviert und intensi-  
viert. Fehlt es aber von vornherein, so kann man den verhörten Helden  
(K.) in eine Aporie versetzen, aus der ihm nur die Lüge heraushilft,  
durch die er sich auf längere Sicht immer selber belastet — das ist K.s  
Problem nach dem ersten Verhör durch Schwarzer und in der Episode  
im Schulzimmer. In diesem Fall produziert das Verhör nicht nur (mehr)  
Schuldgefühl, sondern tatsächlich Schuld: die der Unehrllichkeit, Irre-  
führung, Anmaßung.

Dieses Hervorziehen der Schuld ist nun aber nicht begründet in einer  
boshaften Willkür der Richtgewalten, die eine sadistische Freude daran  
hätten, jedes Verdikt realisiert zu sehen, das ihnen „in der ersten Wut  
[...] aus dem Mund fährt“ (A 146); vielmehr ist, wie Peter Beicken (in  
Bezug auf den *Prozeß*) gesagt hat, Schuldbewußtsein ein  
„Machtmittel“<sup>42</sup> (mit dessen Hilfe die Ordnung den *Störer* zur Räson  
bringt. Das beginnt in der primären Sozialisation — wie Kafka im  
„Brief an den Vater“ genau beschrieben hat.) Die Analyse der mit trau-  
matischer Regelmäßigkeit wiederkehrenden Situation des Verhörs bei  
Kafka erweist damit die Richtigkeit dessen, was Deleuze/Guattari über  
Kafkas Entlarvung einer Disziplinierungsmaschinerie sagen:

Es ging ihm weniger um Abbildung des transzendenten und unerkennbaren Gesetzes als  
um *Demontage des Mechanismus* einer ganz anderen Maschine, die ein solches Bild von  
Gesetzen nur braucht, um ihr Räderwerk zu justieren....“<sup>43</sup>

*Exkurs I: „Eine Beule in deine eiserne Stirn“*. Stigmatisierung im Ver-  
hör am Beispiel des *Grünen Heinrich*

*Obwohl die strukturbildende Kraft des Verhörsmotivs und des juristi-*

<sup>42</sup> Franz Kafka. *Eine kritische Einführung in die Forschung*, Frankfurt/M. 1974, S. 283

<sup>43</sup> A.a.O. S. 60

*schen Denkens zunächst etwas 'Kafka-Spezifisches' zu sein scheint, bieten sich Vergleichstexte anderer Autoren an. Sie sollen in zwei Exkursen zur kontrastiven Verdeutlichung herangezogen werden.*

Der erste dieser Texte entstammt dem schon einmal erwähnten Roman Gottfried Kellers: es ist das Verhör des Grünen Heinrich im 1. Buch, 16. Kapitel — die disziplinarische Untersuchung, die die Leitung der Schule, die Heinrich (noch) besucht, nach einem „Attentat“ einer Schülerbande auf einen mißliebigen, krankheitshalber pensionierten Lehrer veranstaltet.<sup>44</sup> Der Held ist zufällig auf „eine ansehnliche Schar Schüler“ gestoßen, die „dem verabschiedeten Lehrer noch einen Besuch abstatten und ein rechtes Schlußvergnügen veranstalten wollte.“ Zwar lehnt er zunächst jede Teilnahme daran ab; „Jedoch die Neugier drehte mich, daß ich von ferne nachzog und sehen wollte, wie es abliefe.“ Stimuliert durch „ein unsägliches Vergnügen in der Menge, hervorgerufen durch das improvisierte Beisammensein aus eigener Machtvollkommenheit“ beginnt Heinrich nun doch teilzunehmen; um aber eine Art von Ordnung herzustellen, schlägt er die Aufteilung in „gleichmäßige Glieder“ vor, die „in ernstem Zuge ein Vaterlandslied singen“ und dann wieder abziehen sollen.<sup>45</sup> Als dieser Entschärfungsversuch des Helden auf taube Ohren stößt, entwickelt er eine neue Strategie: „So sollen wenigstens alle für einen stehen und keiner davonlaufen, damit alle die gleiche Strafe tragen, wenn es etwas absetzt!“ Mit dieser Begründung bezieht Heinrich Posten vor der Tür des Hauses, das die Schülerschar stürmt, um den bettlägerigen Lehrer herauszufordern.

Das ist der Tatbestand, denn wenig später wird die Demonstration von einer alten Frau mit dem Besen auseinandergetrieben. Die „einige Stunden“ dauernde Verhöre versuchen, den Tathergang zu rekonstruieren und einen Verantwortlichen aus der Menge zu isolieren. Als letzter wird der Grüne Heinrich verhört:

Es saßen zwei Herren am oberen Ende eines langen Tisches, an dessen Fuß ich stand, einige Stücke Papier und ein Schreibzeug vor sich. Der eine war der nächste Vorsteher, der auch selbst Unterricht erteilte und mich kannte, der andere ein höherer gelehrter Herr, welcher wenig sagte. Zu jenem stand ich in einem eigentümlichen Verhältnisse; [...] Im Anfang hatte er mir wohlgeollt, da ich gerade bei ihm mich ziemlich gut aufführte; aber meine Eigenschaft, den Vorwürfen, Ermahnungen und Strafen bei vorkommenden Fällen ein unwandelbares Schweigen entgegenzusetzen, hatte mir seine Abneigung zugezogen. Das ängstliche Leugnen, die Zungengeläufigkeit, Strafe von sich abzuwenden, das hartnäckige Feilschen um dieselbe waren mir unmöglich; glaubte ich eine solche verdient zu haben, so nahm ich sie schweigend hin; schien sie mir zu ungerecht, so schwieg ich eben-

<sup>44</sup> *Der grüne Heinrich*, a.a.O. 148—153

<sup>45</sup> Dieser Versuch, die Lage zugleich zu ordnen und zu entschärfen, beleuchtet ein Problem von großer Aktualität: die Veranstalter und Ordner von Demonstrationen stehen immer wieder vor dem Dilemma, eine spontane und zumindest latent destruktive Empörung so kanalisieren zu müssen, daß sie *demonstriert* werden kann, ohne sich indessen zu artikulieren und zu entladen.

falls, und nicht aus Trotz, sondern ich lachte innerlich ganz frohmütig darüber und dachte, der Richter hätte das Pulver auch nicht erfunden. Darum hielt mich der Herr für einen unbrauchbaren, bedenklichen Burschen und fuhr mich nun mit drohender Miene an: „Hast du an dem Skandale teilgenommen? Schweig! Leugne nicht, es wird nichts helfen!“ Ich brachte ein leises Ja hervor, der weiteren Dinge gewärtig. Doch wie um mich in seinen Augen, da ihm einmal zur Weckung guter Laune durchaus ein gründlicher Wortwechsel nötig war, noch zu retten, tat er, als ob er ein Nein vernommen hätte und schrie: „Wie, was? Heraus mit der Wahrheit!“ — „Ja!“ wiederholte ich etwas lauter. „Gut, gut, gut!“ sagte er, „du wirst gewiß noch einen finden, der dir gewachsen ist, einen Stein, der eine Beule in deine eiserne Stirn schlägt!“ Diese Worte beleidigten mich und taten mir weh; denn sie schienen nicht nur eine arge Verkennung zu enthalten, sondern auch eine ungehörige Voraussagung der Zukunft, eine persönliche Bitterkeit zu sein.<sup>46</sup>

Diese „Voraussagung“ ist eine *self-fulfilling prophecy*; der Verhörende selbst wird zum „Stein“ werden, denn „in seinen Augen“ ist das (Vor-)Urteil fertig.

Es muß nur noch bestätigt werden:

„Hast du auf dem Wege vorgeschlagen, einen förmlichen Zug zu ordnen und ein Lied zu singen?“ Diese Frage machte mich stutzen; meine Genossen hatten also mich verraten und deshalb ohne Zweifel sich reingewaschen; ich schwankte, ob ich nicht leugnen könne, aber es kam wieder ein Ja hervor. „Hast du am Hause erklärt, daß keiner sich zurückziehen dürfe, und dieser Erklärung durch Bewachung der Tür Folge gegeben? Das bejahte ich unbedenklich, da es mir weder eine Schande, noch ein besonderes Vergehen zu sein schien. Diese beiden Momente, aus den ersten Fragen an die Mitschuldigen schon zutage getreten, schienen dem Herrn auf den Haupturheber hinzudeuten; sie ragten auch wohl am faßbarsten aus all dem wirren Treiben hervor und er hatte allein auf sie hin verhört. Jeder bejahte regelmäßig die Frage danach und war froh, nicht über sich selbst sprechen zu müssen.“<sup>47</sup>

Daß wenig später ein Amtsdienner den Suspensionsbescheid für den Helden überbringt, während er den Vorfall gerade der Mutter schildert, ist konsequent: es ging darum, aus einer Masse, der man keine autonome Entscheidungs- und Handlungsmächtigkeit zutraut, einen „Haupturheber“ herauszufragen, der sie aufgehetzt und angeführt haben soll. Diese schreckliche Vereinfachung eines tatsächlich weit komplizierten massenpsychologischen Aufschaukelungsvorgangs erlaubt ein bequemes, leicht zu vollstreckendes Urteil über *einen*, in dem sich angeblich das Böse personifiziert. Kellers buchstäblich treffende Metapher des Steins, „der eine Beule in deine eiserne Stirn schlägt“, bezeichnet mit entsetzlicher Genauigkeit den Vorgang der Sigmatisierung des herausgefragten Delinquenten, dessen Verstocktheit (die man schon vorher zu kennen glaubte) *gebrochen* und zugleich für immer *gebrandmarkt* werden soll. Die Handlungsmotive des verhörten Helden werden hier — genau wie bei Kafka — umgedeutet: ehrliche Absicht, das Schlimmste zu verhüten, und Gerechtigkeitssinn werden zu Aufwieglertum und

<sup>46</sup> *Der Grüne Heinrich*, S. 150 f.

Einpeitscherrolle. Genau das, was der Held hat vermeiden wollen, ruft er im Scheitern an der „Trägheit“ und „Bequemlichkeit“<sup>48</sup> der Verhörinstanz erst hervor: das ein Sündenbock für alle büßen muß. Dabei wird der Instanz nicht einmal böser Wille unterstellt, und die „Mitschuldigen“ werden sogar beinahe gerechtfertigt, jedenfalls verständnisvoll entschuldigt: bestraft wird eben, was „am faßbarsten“ aus der Menge hervorragt. (Wer auffällt, ist selber schuld.) Eine zweite Analogie zu Kafkas Verhörsergebnissen ist das Urteil „Es ist nicht zu brauchen“, das mit dem Verweis von der Schule über das Kind gefällt wird.<sup>49</sup> Durch Ausstoßung eines „Unbrauchbaren“ stellt sich die Ordnung wieder her: die Bedeutung dieses Vorgangs für Kafkas Romane ist noch herauszuarbeiten. Es geht dort, genau wie hier, um *Normalisierung* einer „Masse“ durch *Anomalisierung* eines Delinquenten, die einer geistigen Liquidation gleichkommt:

... denn ein Kind von der allgemeinen Erziehung ausschließen, heißt nichts anderes, als seine innere Entwicklung, sein geistiges Leben köpfen. In der Tat haben auch häufig die öffentlichen Bewegungen der Erwachsenen, von welchen solche Kinderaufläufe ein Abbild genannt werden können, mit Enthauptungen geendet.<sup>50</sup>

Kellers Hinweis auf die Französische Revolution läßt die grundsätzliche Bedeutung dieser Problematik erkennen: wo immer sich eine Instanz etabliert, die sich als Verwalterin der Ordnung begreift, dort wird jeder Dialog zum Verhör, das nur noch die Anwendung vorgegebener Urteile im Namen der Disziplin (Störer der Ordnung, Feind der Republik) auf diejenigen Unglücklichen leistet, an denen ein Exempel statuiert werden soll. Zugleich mit ihnen soll die Menge „enthauptet“ werden, aus der man sie willkürlich herausgreift; aber dadurch werden in aller Regel nur die „Häupter“ zur Vermehrung angeregt wie die einer Hydra.

## 6.2 *Unbegriffene Schuld als unbewältigte Vergangenheit*

Die „Schuld“ der verhörten Helden Kafkas wurde als *psychologisch*, nicht *sachlich* identifizierbar bezeichnet; aber ein sachlich unbegründetes Schuldgefühl ist deshalb kein *bedeutungsloses*. Es bedeutet ein falsches Verhältnis zur Vergangenheit. Daß Adolf Muschg Gottfried Kellers Begriff der Schuld(en) als ein „Mißverhältnis“ definiert hat, das seine eigene Aufhebung „zugleich verlangt und hintertreibt“, <sup>51</sup> hat seinen guten Grund. Er gilt auch für Kafka. Daß Schuld nach „Ausgleich, Gutmachung und Genugtuung“ verlangt (Muschg<sup>52</sup>), gehört zu ihrem

48 A.a.O., S. 153

49 Ebd., S. 152

50 *Der Grüne Heinrich*, S. 153

51 A. Muschg, *Gottfried Keller*, Frankfurt/M. 1980, S. 35

52 Ebd.

juristischen Verständnis; alle Rechtsprechung beruht darauf. Wenn sie aber solche Versuche der Tilgung gleichzeitig hintertreibt, so liegt das an ihrer Tendenz, den „Schuldigen“ an seine Vergangenheit zu binden. Aus psychoanalytischer Sicht wird ja immer wieder betont, daß Schuldgefühl gerade „nicht Bewältigung der Vergangenheit [ist], sondern ein zwanghaftes Verharren im Gefühl eigener Unzulänglichkeit.“<sup>53</sup> Im Gegensatz zur *Reue* bezeichnet die Psychotherapie das Schuldgefühl als „etwas durchweg Negatives, das eben *nicht* von begangenen Unrecht, sondern den frühkindlichen Angst- und Unzulänglichkeitsgefühlen herrührt.“<sup>54</sup> Um das als Kafkas Problem zu erkennen, genügt ein Blick in den „Brief an den Vater.“ Im übrigen hat Kafka es, wie so vieles, was die Psychoanalyse wußte, selbst gewußt:

Du glaubst, Schuldbewußtsein ist für mich eine Hilfe, eine Lösung, nein, Schuldbewußtsein habe ich nur deshalb, weil es für mein Wesen die schönste Form der Reue ist, aber man muß nicht sehr genau hinschauen und das Schuldbewußtsein ist bloß ein Zurückverlangen. Aber kaum ist es das, steigt schon viel fürchterlicher als Reue das Gefühl der Freiheit, der Erlösung, der verhältnismäßigen Zufriedenheit herauf, weit über alle Reue hinaus. (B 123)

Nun ist in dem Augenblick, wo man (wie hier Kafka in einem Brief an Felix Weltsch) darüber *reden* kann, Schuldgefühl zu Schuldbewußtsein geworden. Es ist, wie Kafka hellichtig sagt, ein *Zurückverlangen*, also eine Fixierung auf die (schuldbeladene) *Vergangenheit* — im Unterschied zur *Reue*, deren „schönste Form“ es nur scheinbar ist: denn *Reue* müßte konstruktiv sein, müßte auf eine Tilgung der Schuld *in Zukunft* gerichtet sein. Deshalb ist die „verhältnismäßige Zufriedenheit“, die man sich durch selbstquälerisches Erdulden des Schuldbewußtseins erkaufte hat, „viel fürchterlicher als *Reue*“, denn es ist keine berechnete, sondern eine *Selbst-Zufriedenheit* nach dem Motto: jetzt habe ich genug (an mir) gelitten, jetzt darf ich die Schuld als erledigt betrachten. Aber sie ist es nicht; sie ist nach wie vor ungeklärt und unbegriffen.

Ein Schema Walter Kaufmanns zur Unterscheidung von „Schuld“ und „Fehler“ mag das verdeutlichen:

<i>Vergangenheitsorientiert</i>	<i>Zukunftsorientiert</i>
Schuld	Fehler
Gewissensbiß	Bedauern
Zerknirschung	demütiges Streben
Selbstanklage	Selbstkritik
in Gefühlen schwelgen	planen <sup>55</sup>
Die Fixierung auf die <i>Vergangenheit</i> vermittelt dem „Schuldigen“ nicht die nötige <i>Stärke</i> zur Änderung eigenen (Fehl-)Verhaltens, son-	

<sup>53</sup> Rainer Taëni, *Das Angst-Tabu und die Befreiung*, Reinbek 1981, S. 425

<sup>54</sup> Ebd., S. 256

<sup>55</sup> *Jenseits von Schuld und Gerechtigkeit*, S. 103

dern *Schwäche* des Ausgeliefertseins an dieses, das sich damit wiederholt und neues Schuldgefühl hervorruft.

Vor diesem Hintergrund wird Josef K.s Problem noch einmal deutlich: wie soll man bereuen, was man nicht begriffen hat? Wenn der Roman von jeder Tatschuld abstrahiert, so schickt er den Leser konsequent in genau jenen Nebel unaufgearbeiteter *und deshalb* nicht abzuschüttelnder Vergangenheit, aus dem Josef K. nicht herausfindet. Der Schuldbegriff, auf den er fixiert ist, der seine Monologe und Dialoge strukturiert, *hindert ihn gerade* an einem Begreifen der Schuld. Ein Aphorismus E.M. Ciorans, der wie auf den Helden des *Prozeß*-Romans gemünzt scheint, faßt es so:

Unentwegt sich selbst zur Rechenschaft ziehen, das heißt, einen Sinn für Wahrheit und Gerechtigkeit haben: das heißt, den eigentlichen Schuldigen erreichen und treffen. Leider heißt es auch, ihn einschüchtern und lähmen und dadurch zur Besserung unfähig machen.<sup>56</sup>

### C. Die Vertreibung der Schuldigen

Es mag aufgefallen sein, daß die für die Verhöre im I. Kapitel entwickelte Reihe von Interpretations- und Vergleichskriterien kein *Strafmaß* enthielt, das durch ein Urteil festgesetzt würde. Tatsächlich gibt es bei Kafka kein Strafmaß: die Strafe ist allemal maßlos. Sie besteht, wo nicht in der physischen Vernichtung des Delinquenten (*Das Urteil*, „In der Strafkolonie“), in seiner Verstoßung oder Vertreibung. Schon der *Amerika*-Roman geht ja von einer Verstoßung des Helden (aus dem Elternhaus) aus, an die sich nach einem vertrackten Gesetz der Serie weitere Verstoßungen reihen — weshalb Heinz Hillmann das Grundschema des Romans als den permanenten Wechsel von *Regelverstoß* und *Verstoßung* beschrieben hat.<sup>57</sup> Genauer tritt eine *Spirale* an die Stelle jenes „Teufelskreises“, den Erich Fromm beschrieben hat:

Der Mensch respektiert die Gesetze nicht nur aus Angst vor Strafe, sondern auch, weil Ungehorsam in ihm Schuldgefühle auslöst. Von diesen Schuldgefühlen entbindet ihn die Vergebung, die nur von der Autorität gewährt werden kann. Voraussetzung solcher Vergebung ist, daß der Sünder bereut, daß er bestraft wird und sich erneut unterwirft, indem er die Strafe annimmt. Die Reihenfolge Sünde (Ungehorsam) — Schuldgefühle — neuerliche Unterwerfung (und Bestrafung) — Vergebung ist insofern ein Teufelskreis, als jeder Akt des Ungehorsams zu verstärktem Gehorsam führt.<sup>58</sup>

Kafka ersetzt im *Amerika*-Roman Unterwerfung und Strafe durch Straferlaß und Verstoßung; der verstärkte Gehorsam aber wird der jeweils nächsten Autorität in jener (abwärtsführenden) Spirale entgegenge-

56 E.M. Cioran, *Die verfehlte Schöpfung*, Frankfurt/M. 1979, S. 107

57 Vgl. „Kafkas ‚Amerika‘. Literatur als Problemlösungsspiel“, in: *Der dt. Roman des 20. Jahrhunderts I*, hg. von Manfred Brauneck, Bamberg 1976, S. 135—158

58 Erich Fromm, *Haben oder Sein*, Stuttgart 1976, S. 118

bracht: dem Onkel an Stelle der Eltern, der Oberköchin an Stelle des Onkels, dem Delamarche an Stelle der Oberköchin.

Das Prinzip der Verstoßung oder Vertreibung des Helden strukturiert jedoch nicht nur den (eben deshalb) *Verschollenen*, sondern begleitet Kafkas epische Produktion bis zum *Schloß*. Gegen die so entstehende lange Reihe Verstoßener wirkt die noch über den 'frühen' Georg Bendemann verhängte Todesstrafe durch Ertrinken fast plump: nicht dieses Prinzip der physischen Vernichtung des Helden ist es, das Kafka fortzuschreiben beschließt, sondern das etwa gleichzeitig (im *Amerika-Roman*) erstmals erprobte konkurrierende Prinzip der Verstoßung.

Schon in der Erzählung „Die Verwandlung“ (Ende 1912) versucht er sich erneut daran: der zum Ungeziefer gewordene Gregor wird von niemandem mehr zum Tode verurteilt; er stirbt an sich selbst und seinem Ausgestoßen-Sein. Zum Zeitpunkt seines physischen Todes, der seinen ohnehin ekelhaften Anblick kaum noch verschlimmern kann, ist er als Familienmitglied schon lange gestorben, verbannt in sein Käfer-Zimmer, das von den anderen Räumen der Wohnung weiter entfernt ist als Amerika vom Elternhaus Karls.

Ähnlich ist das Ende Josef K.s zu lesen: er macht *sich* den Prozeß, so wie Gregor Samsa *sich* zu Tode hungert. (Josef K. *erwartet* ja die Tenöre zur Hinrichtung, deshalb kommen sie.) Die verblüffende Selbstverständlichkeit, mit der der anfangs so renitente Romanheld die Hinrichtung halb duldet und halb vollstreckt, ist die Konsequenz, die er aus seiner Isolation gezogen hat: die Verhaftung hat ihn immer mehr von der Umwelt (der Nicht-Angeklagten, also der Richter, denn „es gehört ja alles zum Gericht“, P 129) im ursprünglichen Wortsinn *diskriminiert* — unterscheidbar gemacht. Er fühlt sich behaftet mit einem unsichtbaren Stigma, über das gleichwohl immer alle schon Bescheid wissen. Libuse Moniková hat das „ein Netz der negativen Übereinstimmung über die Lage Josef K.s“ genannt.<sup>59</sup> In diesem Netz verfängt sich der Held, indem er als Reaktion eine Angst entwickelt, die Moniková mit dem unschönen, aber richtigen Begriff der *Disgregationsangst* bezeichnet hat.<sup>60</sup> Disgregation aber ist Vertreibung eines Individuums aus der 'Herde' der Gemeinschaft. Claude Lévi-Strauss benutzt für dasselbe Phänomen die Neuprägung *Anthropemie*, geschaffen nach dem griechischen Wort für erbrechen (*emein*) als Gegensatz zur *Anthropophagie*. Durch diese Opposition stellt er heraus,

daß manche unserer eigenen Sitten dem Beobachter aus einer fremden Gesellschaft als ebenso unvereinbar mit dem Begriff der Kultur erscheinen wie uns die Anthropophagie. Ich denke dabei an unsere rechtlichen Praktiken und an den Strafvollzug.<sup>61</sup>

59 „Das soziale Modell des Autors. Franz Kafka: Schuld und Integration“, in: *Türen zur Transzendenz*, a. a. O. (S. 99—112), S. 106

60 Ebd., S. 107

61 *Traurige Tropen*, Frankfurt/M. 31981, S. 382

Die Gesetze und ihr praktischer Vollzug in einer 'zivilisierten' abendländischen Gesellschaft also konstituieren, folgt man dem Ethnologen, die der Menschenfresserei entgegengesetzte Methode, die „gefährlichen Individuen aus dem sozialen Körper auszustoßen und sie zeitweilig oder für immer in eigens für diesen Zweck bestimmten Einrichtungen zu isolieren...“.<sup>62</sup> Das gilt selbstverständlich nicht nur für Strafvollzugsanstalten, sondern für alle disziplinarisch reglementierten Institutionen: psychiatrische Anstalten, Pflegeheime für Alte und Behinderte und — bis zu einem gewissen Grad — vielleicht sogar Krankenhäuser. Ohne indessen die Notwendigkeit 'geschlossener Stationen' und gesetzlicher Haftverschreibung grundsätzlich zu bestreiten,<sup>63</sup> muß man sich klarmachen, daß die Normierungstendenz solcher totaler Institutionen längst jegliche soziale Abweichung erfaßt und in den irrationalen Sog der Diskriminierung gerissen hat. Für diese Isolierung des Krankhaften oder sonstwie Abnormen in einem hermetischen Raum, der die 'normale' Gesellschaft von seinem Anblick befreien soll, ist ja Kafkas „Verwandlung“ ein erschreckend genaues Modell. Unsere Ratlosigkeit vor diesem Anblick, an den uns der moderne Sozialisationsprozeß nicht mehr gewöhnt, äußert sich im 'völlig normalen' Affekt des *Schließens einer Tür* zwischen ihm und uns — um die Sache aus der Schönen Neuen Welt zu schaffen.

Diese Art von institutionalisierter Ausstoßung produziert jedoch nicht nur Außenseitertum und Delinquenz, sondern auch *Verstoßungsangst* bei allen, die nicht oder noch nicht von ihr betroffen sind. Das ist die Angst des Josef K. Er soll verstoßen werden nicht durch Abschiedsbrief oder unehrenhafte Entlassung, sondern durch die (stigmatisierende) Rede von der Schuld. Wo immer er sich hinwendet, überall wird ihm gesagt: wir kennen dich schon, du bist doch der, dessen Zugehörigkeit zu uns in Zweifel steht. Das Gericht braucht seine Schuld-Sprüche nicht rational zu begründen, weil Josef K.s Angst vor dem Ausgeschlossenwerden eine *irrationale* Größe ist, eine Urangst, die sich aus frühkindlichen Verstoßungserfahrungen herleiten läßt — wie der „Brief an den Vater“ das im biografischen Kontext tut. „Die Ausschließung aus der Gesellschaft, die Situation der aufgezwungenen oder selbstgewählten Isolation ist das durchgehende Thema Kafkas.“ (Moniková<sup>64</sup>)

Das Thema geht tatsächlich „durch“ bis in den *Schloß*-Roman hinein. Dessen Held allerdings *war* nie Mitglied der Dorf-Gemeinschaft; geht es *ihm* um Integration in sie, so *ihm* um Abwehr (Wiederausstoßung) eines Eindringlings. K. soll ebenso wieder auf Wanderschaft ge-

62 Ebd., S. 383

63 Zum strafrechtskritischen Aspekt vgl. Richard Schmid, „Über die Schuld und das Recht zu strafen“, in: Wilhelm Bitter (Hg.), *Verbrechen — Schuld oder Schicksal?* Stuttgart 1969, S. 23—29, bes. 36

64 A.a.O. S. 99

schickt werden wie Karl „nach Ramses“ und weiter. Im Verhör (der einzigen Kommunikationsform, über die die Schloß-Bürokratie verfügt) wird der Störer des etablierten Scheinfriedens als *Störenfried* identifiziert; und er würde, wäre nicht sein angemessener Landvermessertitel, der ihn schützt, ebenso stigmatisiert und ausgestoßen wie Karl Roßmann und Josef K.

Die Sanktion der Verstoßung ist nun, wie Karls Schicksal zeigt, die schlimmste aller denkbaren, weil sie eine Rehabilitierung nicht zuläßt (es sei denn vielleicht in einem utopischen „Naturtheater“ jenseits der etablierten Ordnung). Der Delinquent wird ja *nicht einmal* bestraft: vielmehr erlischt jedes Interesse der Richtgewalt an ihm mit dem Akt der Verstoßung. Sie *ist keine* Strafe im rechtstechnischen Sinn; denn der Urteilsprozeß wird ja gar nicht weit genug vorangetrieben, daß aus einer vollständigen Aufklärung des ‘Falls’ ein Strafmaß gewonnen werden könnte. Er bricht regelmäßig in Kafkas Verhören vorher ab als „ein scheinbares Einpfählen der scheinbaren Sache“ (Aphorismus 2, H 30). Eine Abfolge *Schuld-Urteil-Strafmaß-Verbüßung* kommt nicht zustande; an ihre Stelle tritt die andere Folge *Schuldbehauptung-Liebesentzug-Verstoßung-Schuldgefühl*, oder, ins Religiöse gewendet: „die ewige Wiederholung der Vertreibung aus dem Paradies“ (Aphorismus 64/65, H 35). Denn es besteht kein Zweifel, daß das Verstoßungsmotiv in Kafkas Texten das biblische Bild der Urvertreibung (1 Mose 3, 23 f.) aufgreift. (Schon Günther Anders hat darauf hingewiesen.<sup>65</sup>) Ebensowenig wie nach jüdisch-christlichem Verständnis ist die „Schuld“, wegen der Kafkas Helden vertrieben werden, *tilgbar*, so wie juristische Tat-Schuld (wenigstens rechtstheoretisch) tilgbar ist durch die Verbüßung einer mit ihr korrespondierenden Strafe. „Schuld“ gegenüber Gott ist ja niemals vom „Sünder“ aus eigener Kraft gänzlich abzuarbeiten; immer bleibt ein Rest, der von der göttlichen Gnade vergeben wird — oder auch nicht. *Kain* wurde nicht bestraft, sondern vertrieben, denn seine Schuld sollte nicht getilgt, sondern dem Täter *ingebrannt* werden als unauslöschliches *Stigma*.

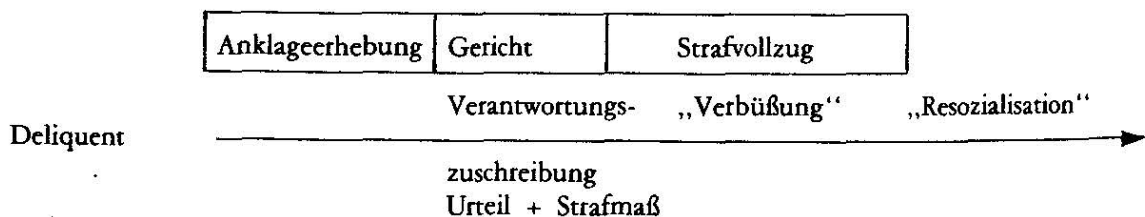
Damit sind Kafkas ‘Vertreibungsgeschichten’ nicht als naiv die Bibel repetierende Dichtungen zu lesen, sondern als Entlarvungen der schuldsetzenden Funktion des ersten Urteils, das (folgt man dem Alten Testament) in der Weltgeschichte gefällt wurde und alle weiteren Urteile vorbildet, die ihre Opfer stigmatisieren.

Wo ein Diskurs des Rechts eine sozusagen nomologische Klassifikation des (genau geklärten) Fehlverhaltens verlangen würde, dessen Konsequenzen auf einer Bandbreite zwischen Mindest- und Höchststrafe festgeschrieben wären, dort will der „Diskurs der Macht“ die Schuld gar nicht klären, auch nicht bestrafen, sondern in die Psyche des „Schuldi-

<sup>65</sup> Kafka. *Pro und Contra*, S. 36

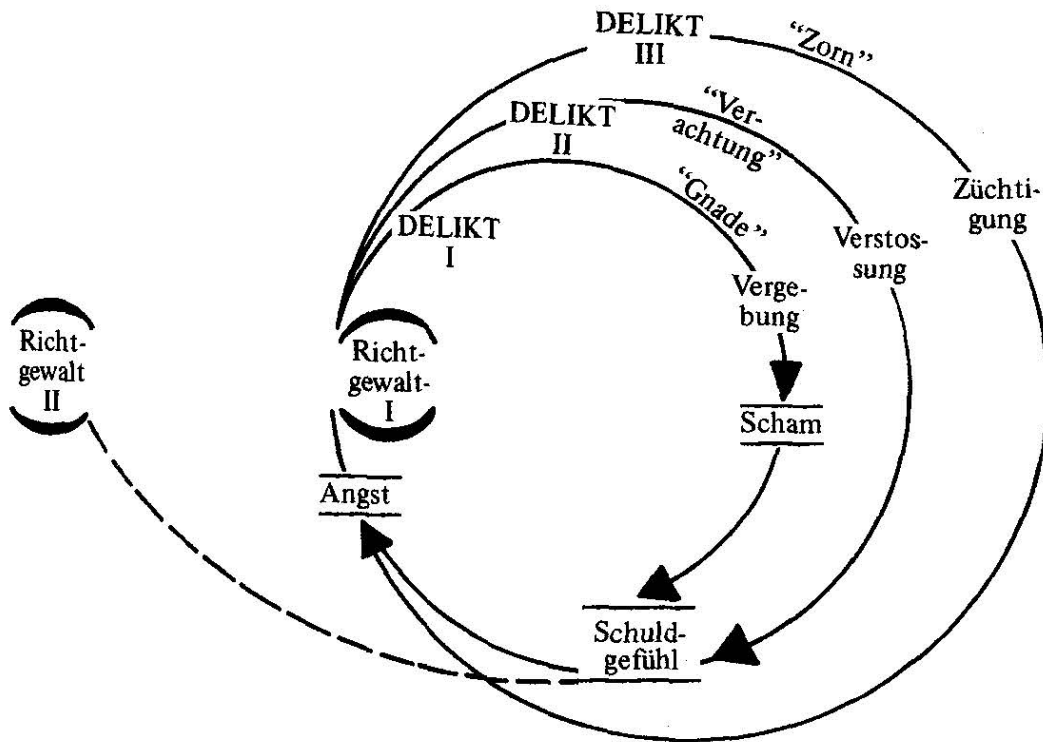
gen'' (oder „Sünder'') *einschreiben*; er ist — mit einem Wort von Roland Barthes — der Diskurs, „der Schuld erzeugt und infolgedessen Schuldgefühle bei dem, der ihn aufnimmt.“<sup>66</sup> Wenn er mit Strafe droht, so nur, um sie erlassen oder 'unverdient' mildern zu können: es ist immer die *leere* Strafandrohung, die in Kafkas Verhören der Verstoßung (Vertreibung) vorangeht.

Ein letztes Mal in dieser Arbeit soll nun der Versuch einer schematischen Problemdarstellung unternommen werden. Die einfache Rekonstruktion des Prinzips, das hinter der bürgerlichen Rechtsprechung (als Wiederherstellung von Gerechtigkeit oder Gleichheit) steht, ergibt ein lineares Modell: der einer Gesetzesübertretung Verdächtige wird angeklagt vom Staatsanwalt, passiert polizeiliche und gerichtliche Vernehmungszuschiebung (Verhöre) und ist anwesend beim gerichtlichen Versuch einer Verantwortungszuschreibung durch Anhörung von Zeugen und (möglicherweise) Gutachtern. Das Urteil (Freispruch oder Schuldspruch und Strafmaß) entscheidet darüber, ob er rehabilitiert oder dem Strafvollzug übergeben wird, den er durchläuft bis zur Entlassung und (angeblichen) „Re“-Sozialisation. Das läßt sich so auftragen:



Das scheint trivial. Es ist aber hilfreich als Folie für ein *anderes* „Strafverfahren“. Der juristischen Rede von der Schuld im Rahmen des skizzierten Ablaufs steht ein anderes gegenüber, dessen Wortführer nicht ein objektiv/neutraler Richter ist, sondern jener zornige Gott-Vater, an den man zwar Briefe schreiben, aber nicht schicken kann. Er ist der Tyrann, der nach Belieben *strafft*, *vergibt* oder *verstößt*: und damit Angst, Scham oder Schuldgefühl erzeugt, also genau die drei psychischen Zwänge, die den Verhörten zur Verinnerlichung des Schuldspruchs nötigen (vgl. oben, S. 142). Ein lineares Nacheinander von Delikt (Schuld), Urteil und Strafverbüßung gibt es *hier* nicht. An seine Stelle tritt ein *zyklisches* Modell, in dem der Delinquent, ausgehend von einem Erstdelikt (Sündenfall), immer wieder dieselben Stationen durchläuft. Denn die Instanz des Gott-Vaters hat jedesmal aufs Neue die Möglichkeit, sich zwischen den genannten drei Alternativen der Schuldbehandlung willkürlich zu entscheiden: Züchtigung, Vergebung oder Verstoßung. Gerade in der Freiheit dieser Wahl liegt (als Unberechenbarkeit durch das Opfer) seine Macht:

<sup>66</sup> Roland Barthes, *Lektion. Antrittsvorlesung im Collège de France*, Frankfurt/M. 1980, S. 15



Der Delinquent auf seiner Kreisbahn um die (verinnerlichte) Richtgewalt und das (in irgendeiner Form) immer wiederholte Delikt ist der Gnade einer nicht vorhersehbaren Vergebung, der Verachtung einer gefürchteten Verstossung und dem Zorn der Züchtigung wehrlos ausgeliefert. Die Züchtigung produziert zwar nicht (wie die Vergebung) auf direktem Wege Scham, auch nicht (wie die Verstossung) Schuldgefühl, dafür aber Angst davor, den Zorn Gott-Vaters erneut herauszufordern. Diese Angst kann als sich selbst erfüllende Prophezeiung wirken und ein neues Delikt zuwege bringen, das die nächste Runde einleitet. Aber auch die Vergebung entläßt den Delinquenten nicht aus diesem Kreislauf: er fühlt sich danach der Gnade der Richtgewalt umso mehr verpflichtet, so daß die geringste neue Verfehlung gegen ihren (mutmaßlichen) Willen Schuldgefühl erzeugt und dieses wiederum Angst — denn das nächste Mal wird die längst verdiente Züchtigung oder Verstossung sicher nicht ausbleiben. Einzig diese (als dritte Möglichkeit) entläßt das Opfer aus dem Teufelskreis — aber auch nur, wenn es sich um eine endgültige Verstossung handelt, und nicht um eine jener um den Preis besonderer Gehorsams- oder Zerknirschungsbezeugungen *widerrufenen*, mit denen autoritäre Erziehung gerne arbeitet. (Die Praxis, unfolgsame Kinder *hinauszuschicken* wie den kleinen Franz mitten in der Nacht auf den Balkon — vgl. H 122 —, damit sie über ihre 'Schuld' selber nachdenken, mündet direkt in deren Verinnerlichung.) Die endgültige Verstossung führt aber nun nicht zur Befreiung, sondern — wie das Schicksal Karl Roßmanns mehrfach belegt — zur Ersetzung des alten Gott-Vaters durch einen neuen, der die Kontrolle über die scham-, schuld- und angstbesetzte Psyche des Opfers übernimmt.

Exemplarisch wird der skizzierte Schuldkreislauf gestaltet im Verhör im Hotel Occidental: hier *spaltet* sich nämlich die Richtgewalt genau in einen *verstoßungswilligen*, einen *züchtigungseifrigen* und einen *vergebungsbereiten* Teil: Oberkellner, Oberportier und Oberköchin. Wäre diese als Fürsprecherin erfolgreich gewesen, so hätte sie nur dasselbe erreicht wie im „Brief an den Vater“ die *Mutter* „durch Fürbitte“: „... und ich war wieder in Deinen Kreis zurückgetrieben, aus dem ich sonst vielleicht, Dir und mir zum Vorteil, ausgebrochen wäre.“ (H 133).

Einer idealtypischen 'linearen' Rechtsprechung setzt Kafka also überall, wo er von Urteilen erzählt, eine 'zyklische' Schuldigsprechung entgegen, die er aus zwei Quellen kennt : aus einer Erziehung, die das Kind eben nicht nur am eigenen *Leib*, sondern seelisch verspürte und „einen inneren Schaden davon“ hatte (H 122), und aus der jüdisch-christlichen Tradition des Redens von Sünde. Vater wie Gott sind Instanzen, die sich mithilfe des Schuldgefühls, der Scham und der Angst inthronisiert haben und gegen die es deshalb keine Rechtsmittelbelehrung gibt, um wie Titorelli „fast wie ein Jurist“ zu reden. Vonnöten ist eine *Machtmittelbelehrung* — wie Kafka sie immer wieder erteilt.

Die dargestellte Verschränkung des sozialen Problems der Verstoßung aus einer Gemeinschaft mit dem theologischen Problem der Vertreibung aus dem Stand der Un-Schuld sollte zeigen, daß Kafka epische Räume (Karls Amerika, Josef K.s Dachbodenwelt und K.s Schloß) konzipiert, deren „anthropemische“ Tendenz sich ungebrochen durchsetzt vom engsten familialen „Kreis“ bis zum großen sozialen Dorf-Kreis, in dessen Mittelpunkt der Schloßberg steht. Ob man die Vertreibung derer, die unter den Diskurs der Macht geraten, als *Einschließung* oder als *Ausschließung* begreifen will, erscheint dabei als eine Frage der Perspektive; im Isolation handelt es sich in jedem Fall. In die 'geschlossene Abteilung' kommt freilich nur Gregor Samsa; für die anderen Helden *schließt* eher der Raum seine Pforten, den das Wort des Vater-Gottes beherrscht und den die Sprache der Bibel (eine Metapher setzend für Jahrtausende) den Garten Eden genannt hat. Und auch, wo — räumlich gesehen — eine *Einschließung* vorliegt, ist ihr Zweck letztlich die *Ausschließung* Inhaftierter von den (meisten) Möglichkeiten menschlicher Erfahrung und Selbstverwirklichung, die durch bürgerliches 'Grundrecht' eigentlich garantiert sein sollen. Genau diese Isolation als Ein- und Ausschließung, in die Kafkas verstoßene Schuldige immer geraten, setzt jener *Kerker ohne Wände* ins Bild, den „Er“ bewohnt: „die Gitterstäbe standen ja meterweit auseinander, nicht einmal gefangen war er.“ (BK 216)

## D. *Typische Reaktionen der verhörten Helden*

Kafka stellt seine Helden nicht immer wieder in genau beschriebene aporetische Situationen (doppelbindender Disziplinierungsakte) hinein, ohne ebenso genau ihre Reaktionen darauf vorzuführen. Es sind irrationale und dennoch konsequente Reaktionen von Individuen, die verzweifelt versuchen, gegen Abhängigkeit und Verpflichtung, gegen „erlittenes Recht“ Reste ihres Selbstwertgefühls zu verteidigen.

### 1. *Verhörsangst*

Jürgen B. H o n e g g e r hat acht Symptome für „das Phänomen der Angst bei Franz Kafka“ herausgestellt: ein Gefühl der Kleinheit und Ohnmacht, der Einsamkeit und Isolation, des Versagens vor einer Aufgabe, der Unentschlossenheit, der Unruhe, der räumlichen Beengung oder weiten Leere und der Richtungslosigkeit.<sup>67</sup> Eine Reihe dieser Angstsymptome treten nun wiederholt in den Verhören auf, so daß sie als Kennzeichen einer *Verhörsangst* beschrieben werden können:

a) *Versagen vor einer Aufgabe*. Die Angst davor, zu versagen oder versagt zu haben, wird eher noch verstärkt durch die Strategie der Verhörsinstanzen, die verhörten Helden über die Natur der Aufgabe im Unklaren zu lassen — oder über die Natur des Verbots, das sie übertreten haben sollen: das gilt für Karl Roßmann, der des Onkels Wunsch befolgen soll, ohne ihn zu kennen, ebenso wie für Josef K., der nicht weiß, wogegen er sich rechtfertigen soll, und für den Erzähler des „Schlag ans Hoftor“, der keine Ahnung hat, was seine Schwester verbrochen haben soll. Das Gefühl des Versagens vor einer unbekanntem Aufgabe bedingt eine *Verunsicherung* des Verhörten, die sich psychosomatisch äußern kann (Georg Bendemann beißt sich unkontrolliert in die Zunge, der Erzähler im „Hoftor“ zupft nervös an seinen Hosenträgern) und im Extremfall als Zerstörung der Identität: die Erfüllung der Aufgabe war Josef K.s Überlebensbedingung; ist sie unerfüllbar, *kann* er sie nicht überleben.

b) *Gefühl der Kleinheit und Ohnmacht*. Auf die „Übersetzung der Besitz- und Machtverhältnisse in physische Kleinheit und Größe“ hat Elias C a n e t t i aufmerksam gemacht;<sup>68</sup> speziell die „kolossale Körpergröße von Karls Gegenspielern“ ( T h a l m a n n <sup>69</sup>) ist einerseits Grund und andererseits Ausdruck der Verhörsangst des Helden. „Mein Vater ist noch immer ein Riese“, denkt Georg (E 47). Kafkas Helden

67 Vgl. *Das Phänomen der Angst bei Franz Kafka*, Berlin 1975, S. 24—38

68 *Der andere Prozeß*, S. 50

69 *Wege zu Kafka*, a.a.O. S. 167

nehmen das Machtgefälle zwischen sich und ihren Richtern *als Größenunterschied* wahr. „Ich fühlte mich so klein, und alle standen so riesengroß um mich herum“: schreibt Kafka an Felice über einen offiziellen Besuch bei ihrer Familie in Berlin (BF 383).<sup>70</sup> Kleinheit *ist* (im Verhör) Ohnmacht; sie kann aber auch (als Selbstverkleinerung) eine Gegenstrategie sein. (Vgl. unten, S. 192.)

c) *räumliche Beengung*. Das Zimmer des alten Bendemann ist dunkel, weil sein Fenster von einer hohen Mauer „jenseits des schmalen Hofes“ (E 47) verbaut ist. Karl fühlt sich während des Verhörs durch den Polizisten von einer Gruppe zufällig anwesender Gepäckträger umstellt, „in dichtem Ring hinter Karl versammelt, der nun auch nicht einen Schritt hätte zurücktreten können...“ (A 179). Ähnliche Enge herrscht bei der Verhaftung Josef K.s: sechs Personen (K. nicht mitgerechnet) drängen sich, während der Held vom Aufseher verhört wird, im Zimmer des Fräulein Bürstner zusammen. Der Raum, in dem die erste Untersuchung stattfindet, ist zwar viel größer, dafür aber auch viel voller: Josef K. muß sich durch die Menge *drängen* (vgl. P 45), um ihn wieder verlassen zu können. *Der verhörte Held fühlt sich umstellt* — oder (wie Josef K. im Dom) jener *weiten Leere* orientierungslos ausgeliefert, die H o n e g g e r ebenfalls als Indikator der Angst genannt hat.

Verhörsangst ist demnach einerseits die Angst *im Verhör*, eingeschlossen, umzingelt, erdrückt, *in die Enge getrieben*<sup>71</sup> zu werden, und andererseits die Angst davor, überhaupt (schon wieder) verhört zu werden; sie ist in ständiger Wechselwirkung zugleich Ursache und Folge der Behandlung, die die verhörten Helden erfahren. Wie in Kapitel I beschrieben wurde, entwickeln sie nach vergeblichen Rechtfertigungsversuchen die begründete Vorsicht gebrannter Kinder; aber die daraus erwachsende Resignation fordert Verurteilung und Stigmatisierung geradezu heraus, wie besonders deutlich das Verhör Karls durch den Polizisten gezeigt hat. Der Schuldbewußte macht sich verdächtig; das Verhör formuliert den Verdacht als Schuldspruch und bestätigt das Opfer in seiner Rolle. Der Psychotherapeut Helmut H a r s c h hat aus eigenen Erfahrungen im Umgang mit Häftlingen den Schluß gezogen, man müsse ebenso wie von *ecclesiogenen* und *iatrogenen* Neurosen im Grunde auch von *nomogenen Neurosen* sprechen: „Wir wissen, daß sich Strafvorgänge bewußtseinsmindernd auswirken und uns weniger fähig machen, die Probleme des Zusammenlebens adäquat zu lösen.“<sup>72</sup> Ebenso

70 Eine Szene aus Orson Welles' bekannter *Prozeß*-Verfilmung arbeitet mit derselben „Übersetzung“: als sich nach der ersten Untersuchung die Tür des Tagungssaales hinter Josef K. schließt, ist sie dreimal so hoch wie er.

71 Etymologisch gesehen, *ist* tatsächlich Angst Enge: die Begriffe gehen auf dieselbe Wurzel zurück. (Vgl. mhd. *angest*; lat. *angustiae*: Enge, Bedrängnis.)

72 Helmut Harsch, „Schuldbegriff unter tiefenpsychologischen Gesichtspunkten“, in: Wilhelm Bitter (Hg.), a.a.O. (S. 102—121), S. 120 f.

wie der theologische und der medizinische Diskurs ist also auch der juristische geeignet, Ich-schwachen Persönlichkeiten die Sünde, Krankheit oder Schuld erst *einzureden*, von deren Diagnose und Therapie diese Diskurse zu handeln behaupten. Nun hat jener vierte (psychoanalytische) Diskurs, mit dessen Hilfe H a r s c h das feststellt, gemessen an der sozialen Norm durchaus recht, wenn er solche Verkehrung der Rede vom Leid in das Leid an der Rede *neurotisch* nennt; aber jede Gesellschaft produziert die Neurosen, die sie verdient, und auch hier bestätigen Ausnahmen die Regeln, nämlich die Regeln der nomogenen Gesellschaft, in der wir leben. So wie Sigmund F r e u d sich auf ein Werk der Weltliteratur bezog, um einen als zentral erkannten Konfliktkomplex zu exemplifizieren am tragischen Helden Ödipus, so könnte sich vielleicht eine noch zu begründende *Nomologie* (als die Wissenschaft von den Auswirkungen der Rede vom Recht auf das individuelle wie kollektive [Unter-]Bewußtsein) auf die „neurotisch“ nomogenen Straf- und Verhörsängste des Helden Kafkas beziehen. Hier jedoch (wie von psychiatrischer Seite tatsächlich geschehen<sup>73</sup>) von „schizophrenem Schuldwahn“ zu sprechen und dem Josef K. als „aufschlußreiche Paral-

---

73 W. v. Baeyer („Ein Fall von schizophrene Schuldwahn“, in: Heinrich Kranz [Hg.], *Psychopathologie heute, FS für Kurt Schneider*, Stuttgart 1962, S. 108—122) referiert die Symptome eines Patienten, der in der (Zwangs-)Vorstellung einer „ihn ständig zur Rechenschaft ziehende[n] Gerechtigkeit“ lebt, die „von außen, wie durch abgeschossene Pfeile, sein Gewissen wach[rüttelt].“ (A.a.O., S. 116 f.) Wie Josef K. habe der Patient die *fixe Idee eigener Schuld entwickelt*: „Bewußt habe ich nichts angestellt: Aber der Gedanke läßt mich nicht los, ich sollte mal nachforschen, ob ich mir etwas habe zuschulden kommen lassen.“ (S. 115) Der Schizophrene wählt die Metaphern zur Beschreibung seines Wahns nicht aus der Sprache des Rechts, sondern der Technik („Aufklärungsapparat“, „Mechanismus“, „Lügendetektor“, vgl. S. 115). Aber auch für ihn (wie für Josef K.) kommt die Rechenschaftsforderung *von außen*; Josef K.s Überlegungen, ob es nicht möglich wäre, eine umfassende „Verteidigungsschrift“ (P 98) seines ganzen Lebens zu erstellen, sind hier tatsächlich vergleichbar. Josef K. resigniert vor dieser Aufgabe, und dieselbe Resignation bescheinigt v. Baeyer seinem Patienten, den er mit den Worten zitiert: „es ist ja nur noch ein langsames Absterben. [...] Manchmal denke ich, wenn ich nur sterben könnte.“ (S. 115)

Doch während sich dem Schizophrenen gleichgültige Begebenheiten als Zeichen eigener „Schuld“ präsentieren, erfährt Josef K. eigenes Schuldgefühl wirklich in die Außenwelt projiziert, weshalb Begebenheiten in der Bank und auf der Straße nur scheinbar gleichgültig sind und mit seiner „Schuld“ tatsächlich etwas zu tun haben. Ist das Problem des Patienten die *Zusammenhanglosigkeit* von Erfahrungen, die er durch ein „System“ (v. Baeyer, S. 115) gewaltsam zueinander in Beziehung setzen muß, so irritiert Josef K. der ihm unverständliche innere Zusammenhang all dessen, was ihn umgibt. Diese egozentrierte (ganz auf ihn hin geordnete) Romanwelt mag ein objektives Korrelat dessen sein, was in der Wirklichkeit eines W. v. Baeyer und seines Patienten „schizophrener Schuldwahn“ oder wenigstens (mit Helmut Harsch) „nomogene Neurose“ genannt werden müßte; aber Literatur entzieht sich solcher Subsumption. Es ist, wie auch W. v. Baeyer im eigenen Interesse zugeben müßte, ein Unterschied, ob man „schizophrenen Schuldwahn“ erleidet oder beschreibt. Der Patient wird vom Wahn getrieben; Kafka treibt den Wahn auf die Spitze. (Vgl. im übrigen unten, Kap. IV.B.)

lele'' einen empirischen „Fall'' gegenüberzustellen, führt trotz offensichtlicher Analogien eher in die Irre: ein Romanheld will nicht therapiert, sondern ernstgenommen und verstanden werden.

*Exkurs II: „It was unfair and cruel''. Die Überwindung der Verhörangst am Beispiel von James Joyces *Portrait of the Artist as a Young Man**

Der Held des ersten Romans, den Joyce (1916) geschrieben hat, der junge Stephan Dedalus, wird in einem Internat des Jesuitenordens erzogen, das nach allem, was der Leser darüber erfährt, ein perfektes Disziplinarsystem ist: hierarchisch überwacht, schreibt es die Normen christlicher Sinnenfeindlichkeit als (Selbst-)Disziplin in ihre Zögling ein. Strafarbeiten und Prügelstrafen sind an der Tagesordnung. Sie produzieren Aufsässigkeit *und* Anpassung, also neben denen, die den Meßwein in der Sakristei austrinken (und dafür vom College verwiesen werden) auch ruhige, unauffällige und fügsame Jungen wie Stephen. Wo er (wider willen) einmal auffällt, gerät er sofort unter das Gesetz der Verhör-situation, das ja jede Abweichung *als Störung* ahndet oder verhindert. In einer Lateinstunde schreiben alle Jungen die ihnen zugewiesene Arbeit, nur Stephen nicht: er hat am Morgen (vermutlich auf dem Sportplatz) seine Brille zerbrochen und ist stark kurzsichtig. Als nun der Studienpräfekt (die Ordnungsinstanz am College) den Raum betritt, fällt sein überwachender und strafender Blick (nach Züchtigung eines anderen Jungen wegen ungenügender Leistungen) auf Stephens tatenloses Sitzen. Das Verhör entwickelt sich so:

— Why are you not writing like the others?

— I ... my ...

He could not speak with fright.

— Why is he not writing, Father Arnall?<sup>74</sup>

— He broke his glasses, said Father Arnall, and I exempted him from work.

— Broke? What is this I hear? What is this your name is! said the prefect of studies.

— Dedalus, sir.

— Out here, Dedalus. Lazy little schemer.<sup>75</sup> I see schemer in your face. Where did you break your glasses?

Stephen stumbled into the middle of the class, blinded by fear and haste.

— Where did you break your glasses? repeated the prefect of studies.

— The cinder-path, sir.

— Hoho! The cinder-path! cried the prefect of studies. I know that trick.

Stephen lifted his eyes in wonder and saw for a moment Father Dolan's white-grey not young face, his baldy white-grey head with fluff at the sides of it, the steel rims of his spectacles and his no-coloured eyes looking through the glasses. Why did he say he knew that trick?

---

<sup>74</sup> *Father Arnall*: der Lateinlehrer.

<sup>75</sup> *schemer*: ‚Pläneschmied‘, unterstellt also berechnetes Simulantentum.

— *Lazy idle little loafer!*<sup>76</sup> cried the prefect of studies. Broke my glasses! An old schoolboy trick! Out with your hand this moment!<sup>77</sup>

Es folgt eine detaillierte Beschreibung der Züchtigung mit dem *pandybat* ('Bakel'), einem bleigefüllten Lederprügel, der Blutergüsse auf der Handfläche verursacht. Und schließlich muß Stephen in der Mitte des Schulzimmers niederknien, neben dem andern geprügelten Jungen, stigmatisiert gleich ihm. Bis hierher ist die Analogie zu den Verhören besonders im *Amerika*-Roman offensichtlich: auch Stephen wird zum Opfer einer Fehldeutung des Tathergangs und -motivs, auch sein Versuch ihrer rationalen Rekonstruktion (im Sinn einer vernünftigen Erklärung, warum er nicht arbeiten kann) wird zurückgewiesen unter *topischer* Berufung auf angebliche Erfahrungswerte („An old schoolboy trick!“). Auch hier wird von einem angeblich verräterischen Äußeren auf niedere Motive und heuchlerische Absichten geschlossen („I see schemer in your face“), genau wie der Oberportier schon Karls äußere Erscheinung für ein ausreichendes Schuldindiz hält. Und wie Karl muß auch Stephen (zunächst) die Strafe auf sich nehmen, wird er zum Opfer des *Disziplin*, der es nicht auf Gerechtigkeit ankommt, sondern auf Erstickung jeglicher Abweichung, Aufsässigkeit und Gebotsübertretung im Keim. Eine *Rechtfertigung* des verhörten Helden ist auch bei Joyce zugleich gefordert und unmöglich gemacht.

Nun aber folgt auf das Verhör eine erlebte Rede des Helden, in der der Satz „it was unfair and cruel“ leitmotivisch viermal wiederkehrt.<sup>78</sup> *Es war ungerecht und grausam*: schlimmer noch als die körperliche Züchtigung wiegt für Stephen die *Gleichbehandlung* mit jenem anderen, wegen Faulheit bestrafte Jungen („and Father Arnall had told them both that they might return to their places without making any difference between them.“). Die Kommentare der Mitschüler nach der Lateinstunde („I wouldn't stand it“<sup>79</sup>) bestärken den Helden in dem Gefühl, ein Unrecht sei an ihm begangen worden und er habe seinen Anspruch auf Gerechtigkeit nur wahrzunehmen. („Tell the rector, all said.“) Stephen begehrt auf gegen das verhängte und vollstreckte Urteil; kein Schuld- oder Minderwertigkeitsgefühl hindert ihn daran. (Er ist wiederholt Klassenbester gewesen.) Im klaren Bewußtsein, daß er *im Recht ist*, kann er zum Anwalt in eigener Sache werden (während Karl sich nur dort für Gerechtigkeit einsetzen kann, wo er nicht selbst betroffen ist). Stephen sucht den Rektor des Internats auf. Dieser, ein ruhiger und freundlicher Mann, hört sich die Geschichte des jungen Helden an

---

76 Eine wahre Tautologie des Vorurteils: *lazy*, *idle* und *loafer* bezeichnen annähernd dasselbe, nämlich *Faulheit*.

77 *A Portrait of the Artist as a Young Man*, Harmandsworth 131972, S. 50

78 Ebd., S. 52

79 Ebd., S. 53

und verspricht, den Studienpräfekten auf seinen „Irrtum“ hinzuweisen und von Stephens Arbeitsbefreiung in Kenntnis zu setzen.<sup>80</sup> Zwar muß der Held immer wieder gegen seine Verhörsangst ankämpfen, die ihn (als „the thing in his throat“, das er zweimal hinunterschlucken muß) am Sprechen zu hindern droht, und er zittert am ganzen Körper. Aber er spricht. Die Überwindung, die ihn das kostet, läßt sich daran ermes- sen, daß er danach (als schon Rehabilitierter) das Gebäude im Lauf- schritt verläßt.<sup>81</sup>

Auch bei Joyce verschlägt die Angst vor dem ab- oder hinrichtenden Zugriff der Ordnungsmacht dem Helden im Verhör die Sprache („He could not speak with fright.“). Aber diese Angst ist kein unüberwindli- ches Hindernis für eine (junge) Persönlichkeit mit Selbstbewußtsein. Stephen zögert nicht, in die Berufung zu gehen und sich an die *höchste Instanz* des Ordnungsgefüges zu wenden; so erwirkt er eine Revision des Urteils. Daß es schon vollstreckt ist, spielt kaum eine Rolle: er hat *Recht bekommen* und wird für den Schmerz reichlich entschädigt durch seine Klassenkameraden, die ihn wie einen Helden nach der Schlacht im Tri- umphzug umhertragen.<sup>82</sup>

Dieses Gegenbeispiel eines widerrufenen Urteils zeigt, weshalb die Urteile in Kafkas Verhören *unwiderruflich* sind. Die verhörten Helden müßten, um (wie Stephen Dedalus) Berufung einzulegen, auf einer hö- heren Ebene den Dialog mit einer Instanz suchen (und finden können!), die nicht ohnmächtiger Fürsprecher wäre, sondern selber ur- teilende Macht. Eine solche Berufungsinstanz aber tritt nirgendwo in ihr Blickfeld; dazwischen schieben sich immer wieder die leidigen „Stell- vertreter“, die zugleich *Wegversteller* sind, nämlich den Instanzenweg in die Berufung verstellen, indem sie die Angst, die Scham und das Schuldgefühl der Verhörten an sich binden. So ist der *Oberkellner* in Karls Augen schon eine so mächtige Richtgewalt, daß an höhere Instan- zen — etwa die Hoteldirektion — gar nicht zu denken ist; so bleibt Jo- sef K.s Kontakt zum Gericht beschränkt auf das *niedere* Personal (Un- tersuchungsrichter, Maler, Student, Kaplan); und so wird dem K. klar- gemacht, daß der erhabene Name des Grafen Westwest in „Anwesen- heit unschuldiger Kinder“ (S 14) nicht genannt werden darf.

„Höhere Richter“ von der Art des Rektors bei Joyce fehlen bei Kafka aus zwei Gründen, die sich komplementär zueinander verhalten: einer- seits kennen die Machtordnungen der Romane zwar höhere Instanzen, aber *keine Wege*, auf denen sie erreichbar wären (der Schloßberg ist un- ersteigbar), andererseits werden solche Wege von den schuldbewußten Helden gar nicht ernsthaft gesucht. Verhörsangst und Schuldgefühl

---

80 Vgl. ebd., S. 57 f.

81 Vgl. ebd., S. 58

82 Vgl. ebd., S. 59

hindern sie daran, sich den traumatisierenden Erfahrungen der Verhöre *nach oben* zu entziehen. Und während Stephen sich rehabilitieren und damit auch gegen *künftige* Stigmatisierung schützen kann, programmiert jedes Urteil über Karl Roßmann schon die nächste Mißdeutung von Tat und Motiv und damit die nächste Schuldzuschreibung vor. So stolpern Kafkas Helden von einem Verhör ins nächste — oder bringen ihr Leben hin mit dem Versuch, Verhören auszuweichen.

## 2. Fürsprechersammeln

„Ich sammle Fürsprecher“, erklärt der Ich-Erzähler eines Textes aus dem Jahre 1922 (BK 104 ff.). Auch diesem Helden fehlt, wie schon dem Josef K., jede konkrete Anklage, gegen die eine Verteidigung mobilisiert werden müßte (und könnte). Das Fürsprechersammeln ist hier prophylaktische Maßnahme, deren Voreiligkeit im genauen Gegensatz steht zur Voreiligkeit der Urteile in den Verhören. Ist das Verdikt über den verhörten Helden immer schon fix und fertig, so will der auch seine Fürsprecher schon gesammelt haben, bevor das Verhör überhaupt beginnt.

Deshalb findet sich eine mehr oder weniger ausgeprägte Neigung zum Fürsprechersammeln in allen drei Romanen. Den Weg Karl Roßmanns scheinen die Fürsprecher noch recht bereitwillig zu säumen — sie treten aber immer nur auf, um durch den Erweis ihrer Ohnmacht seine Sache noch hoffnungsloser erscheinen zu lassen. (Ein einziger Fürsprecher scheint dem Helden wirklich helfen zu können: der Kanzleischreiber beim Theater von Oklahoma. Doch ist der Stellenwert dieses letzten vollendeten Kapitels umstritten: die verschiedentlich geäußerte Vermutung, das „Naturtheater“ sei ein gigantisches Schwindelunternehmen, würde auch den Einsatz dieses Fürsprechers als zweifelhaft erscheinen lassen.)

Josef K.s Suche nach Fürsprechern ist schon wesentlich mühsamer. Seine Kollektion enthält am Ende einen bettlägerigen Advokaten, sein Dienstmädchen, einen Gerichtsmaler und einen Gefängnisgeistlichen. Ausnahmslos allen beteuert er seine Unschuld — aber daß er das tut, verrät sein Schuldgefühl. (Er kann sie von seiner Unschuld nicht überzeugen, weil er selbst nicht überzeugt ist.)

Auch K. sucht im Dorf ständig nach Leuten, die ihn mit dem Schloß in Verbindung bringen und seine Anerkennung als Landvermesser betreiben könnten. Gerade er, der keinerlei Rechtsanspruch geltend machen kann, und auf Fürsprecher am meisten angewiesen wäre, findet jedoch überhaupt keinen. Die Menschen, auf die er seine Hoffnungen setzt, sind entweder gleichgültig oder unfähig, die Natur seines Anliegens zu durchschauen. Der Beamte Bürgel spielt dabei die Rolle dessen,

der dafür bürgt, daß es in einem perfekten bürokratischen System keine Fürsprache geben kann.

Wer nach einem Für-Sprecher sucht, beweist damit die Unfähigkeit, sich selbst gegenüber einer rede- und richtgewaltigen Instanz zu behaupten; die Fürsprecherfigur bei Kafka zeigt immer ein Machtgefälle (im Verhör) an. Von ihr erhofft sich der Held (und anfangs mit ihm der Leser) immer wieder, und stets vergebens, einen Eingriff in den Dialog, der dieses Gefälle ausgleichen oder seine Wirkung neutralisieren soll. Wenn Fürsprache nötig ist, um ein drohendes Urteil günstig zu gestalten, so liegt das an der (schon erwähnten) willkürlichen Definierbarkeit der Tatbestände und -motive. In solcher Definitionswillkür, und *nicht* in metaphysischen Prämissen (*Erbsünde, Existentialschuld*) liegt die in der Kafka-Forschung so häufig beobachtete „Apriorität der Schuld“ begründet. Kafka setzt die „Schuld“ seiner Helden eben *nicht* voraus: er führt ihren Entstehungsprozeß vor. Immer wieder korrespondieren die unerschütterlichen Vorurteile der Richtgewalten mit der Wehrlosigkeit ihrer schuldbewußten und von Strafangst gelähmten Opfer: wo Macht und Angst aufeinandertreffen, bestätigen sie sich gegenseitig und reproduzieren einander — in der Rede von der Schuld. Zugesprochen wird sie immer denen, die den Mut oder die Sprachkompetenz zur Widerrede nicht haben.

Bestimmt also den *Amerika*-Roman die Figur des Fürsprechers, der nicht helfen *kann*, so gibt es im *Schloß*-Roman nur noch welche, die nicht helfen *wollen*. Als Zwischenstadium kann der *Prozeß* gelten, wo der Held zwar von jedermann wohlfeile Ratschläge, aber auch von niemandem Hilfe bekommt. Das Fürsprechersammeln erweist sich in jedem Fall als nutzlos, und die Erklärung des Ich-Erzählers im zitierten Text von 1922 bleibt denn auch bloßes Postulat: „ich sammle Fürsprecher. Aber ich habe noch keinen gefunden...“ (BK 105).

### 3. *Verstocktheit*

Elias Canetti, dem die Kafka-Forschung ja manche Einsicht verdankt, hat auf die Verstocktheit als die „eigentliche Begabung“ Kafkas hingewiesen.<sup>83</sup> Freilich spricht Canetti allererst über den *Menschen*, nicht über den Autor: „Mit der Macht überall konfrontiert, bot ihm jene Verstocktheit zuweilen Aufschub. Wenn sie aber nicht ausreichte oder versagte, übte er sich im *Verschwinden*; hier zeigt sich der helfende Aspekt seiner Magerkeit...“<sup>84</sup>

---

83 *Der andere Prozeß*, S. 90

84 Ebd., S. 96

Aber diese Verstocktheit ist auch ein Charakteristikum seiner Helden. Für sie gilt das Umgekehrte: wenn das *Verschwinden* nicht möglich ist, üben sie sich im Verstockt-Sein. Es wächst geradezu mit dem Verhörswang, bedeutet ein schweigendes Versagen vor der Macht, das gleichzeitig Triumph über sie ist. „Er scheint ein verstockter Junge zu sein“ (A 177), urteilt der Polizist über den schweigenden Karl, der nicht *verschwinden* (weglaufen) kann. Genauso war der Held schon vor dem Oberkellner „der verstockte Junge“ (A 148). Die Verstocktheit äußert sich darin, daß er *den Kopf senkt* und den Boden anstarrt, in dem er nicht versinken kann (vgl. A 177); und dieser gesenkte Kopf tritt wiederholt auf auch als Reaktion Josef K.s (vgl. P 23, 65, 98, 116, 210); „er stockte und sah vor sich auf den Boden“, als er vom Kaplan gerufen wird (P 178): so tritt die Verstocktheit ein als spontane Reaktion auf die Eröffnung des Verhörs. Als der Geistliche ihn auffordert, das „Album mit den städtischen Sehenswürdigkeiten“ aus der Hand zu *legen, wirft* Josef K. „es so heftig weg, daß es aufklappte und mit zerdrückten Blättern ein Stück über den Boden schleifte“ (P 179). Verstocktheit ist *Verweigerung* oder (wie in diesem Fall) *Übererfüllung* des Befehls. Sie dient der Bewahrung eines letzten Rests von Autonomie in einer entwürdigenden und entmündigenden Zwangslage.

Auch K. reagiert verstockt, als er vom Dorfsekretär Momus vor (und in) Klamm's Schlitten wartend ertappt wird: „Ich warte hier auf jemanden“, sagte K., nicht mehr in Hoffnung auf irgendeinen Erfolg, sondern nur grundsätzlich.“ (S 102) Es folgt ein Wortwechsel, in dem Momus dem Helden klarmachen will, daß er Klamm in jedem Fall verfehlen wird. „Dann will ich ihn lieber beim Warten verfehlen“, sagte K. trotzig, durch bloße Worte dieses jungen Herrn würde er sich gewiß nicht von hier vertreiben lassen.“ Wie Karl Roßmann vor dem Oberkellner verschmäht es K. hier, eine Ausrede gegen die Instanz ins Feld zu führen, die ihn zur Rede stellt. *Trotzig* bringt er die Wahrheit vor und wiederholt sie so oft, bis die Gegenseite einsieht, daß sie es ist, die weichen muß: Momus läßt die Pferde ausspannen. Klamm wird nicht fahren, solange K. im Hof ist. Der Held hat seine Handlungsfreiheit gegen das Verbot behauptet, allerdings eben „nicht mehr in Hoffnung auf irgendeinen Erfolg, sondern nur grundsätzlich.“ Die Szene ist ein Abbild *en miniature* der ganzen Romankonstruktion: wie K. hier nicht vom Hof weichen will, so weigert er sich dort, das Dorf wieder zu verlassen; kann er hier die Macht in der Person Klamm's nicht 'erwarten', so erreicht er sie dort nicht in Gestalt des Schlosses. In beiden Fällen aber ist seine bloße, eben *verstockte* Abwesenheit ein Moment, das die Machtkonstellation in Frage stellt und ihre Verwalter irritiert. Die Verstocktheit setzt sich durch als *einzig wirksame* Strategie gegen deren Definitions- und Befehlsgewalt; aber mit dem Herrschaftsanspruch dieser Gewalt ist zugleich der Anspruch des Helden negiert. Er bleibt allein im Hof zurück:

da schien es K., als habe man nun alle Verbindung mit ihm abgebrochen und als sei er nun freilich freier als jemals und könne hier auf dem ihm sonst verbotenen Ort warten, solange er wolle, und habe sich diese Freiheit erkämpft, wie kaum ein anderer es könnte, und niemand dürfe ihn anrühren oder vertreiben, ja kaum ansprechen; aber — und diese Überzeugung war zumindest ebenso stark — als gäbe es gleichzeitig nichts Sinnloseres, nichts Verzweifelteres als diese Freiheit, dieses Warten, diese Unverletzlichkeit. (S 103)

Die Verstocktheit führt zum Rückzug der Gehorsam (vergeblich) fordernden Macht; aber die damit behauptete „Freiheit“ des Helden bleibt eine *leere Behauptung*.

Dasselbe wiederholt sich wenig später, als K. gegenüber Momus die Aussage verweigert, damit dieser das über den Vorfall aufgesetzte Protokoll nicht „ergänzen“ kann; auch hier behauptet K. durch Verstocktheit seinen Daseinsanspruch, aber wieder geht ihm danach die Leere dieser Selbstbehauptung auf: vom Wirt läßt er sich durch wenige Bemerkungen über das verweigte Verhör schnell verunsichern; schon zweifelt er an der Richtigkeit seines Verhaltens gegenüber Momus (vgl. S 112 f.). Noch einmal wiederholt sich die leere Selbstbehauptung des verstockten Helden im Verhör im Schulzimmer: die Weigerung, das Urteil (der Entlassung) anzunehmen, macht es unwirksam; K. kann Schuldiener bleiben, aber ein Schuldiener wird nach wie vor nicht gebraucht.

Karl vor dem Oberkellner und dem Polizisten, Josef K. vor dem Aufseher und dem Gefängniskaplan, K. vor Momus und dem Lehrer: die Verstocktheit ist die Macht des Ohnmächtigen. Könnte er, so würde er (das hat C a n e t t i richtig gesehen) verschwinden, im Boden versinken, „sich unendlich klein machen oder es sein“ (H 38). Er kann sich aber lediglich einer Kommunikation verweigern, deren Zwangscharakter er als unerträglich empfindet. Die Macht, die solchen Zwang ausübt, wird damit gleichzeitig *ignoriert* und geradezu *proviziert* zum willkürlichen Umspringen mit dem, der sich da gewissermaßen totstellt vor Angst und Schuldgefühl, aber auch vor Ekel und Zorn.<sup>85</sup>

Während nun die früheren Helden Kafkas (Karl, Josef K.) aus ihrer einmal (gegen die Verhörsituation) entwickelten Verstocktheit nicht wieder ausbrechen können, hat K. eine zweite Strategie zur Verfügung, die er bei Bedarf an ihrer Stelle einsetzt: die Lüge. Es ist bezeichnend, daß diese äußerste Konsequenz erst dieser späte Held zieht: noch Karl Roßmann schweigt lieber (verstockt), anstatt zu lügen. Er entwickelt lediglich gegen Ende seines (ausgeführten) Leidensweges eine Schutzreaktion, die sich gegen die Feststellung einer immer schon stigmatisierten Identität im Verhör richtet: „eine Scheu, seinen wirklichen Namen zu nennen und aufschreiben zu lassen“ (A 232). Er will nicht wieder fest-

---

<sup>85</sup> „mein Blut will nicht weiter strömen, es ist ganz verstockt“ (BF 311), so beschreibt Kafka einmal seine Reaktion auf Lärm in der Wohnung. Der literale Sinn des Verbs *stocken* läßt die verblaßte Metapher wieder scharf werden: dem Verstockten versagt der Rede-Fluß und damit der Selbsterhaltungswille.

gelegt werden auf den Karl Roßmann, der er bisher gewesen ist; um seine Vergangenheit endlich zu *tilgen*, verdunkelt er seine Identität mit dem Fantasienamen *Negro*. Auch Josef K. würde vielleicht eine solche Reaktion anlässlich der ersten Untersuchung zeigen, bediente sich nicht der Untersuchungsrichter (als erfahrene Verhörsinstanz) einer Fangfrage, die den Identitätsverschleier überlistet: „Sie sind Zimmermaler?“ Der überrumpelte Held reagiert, wie er soll, indem er den vermeintlichen Irrtum aufklärt (vgl. P 39).<sup>86</sup>

Weniger Glück hat der Schloßbeamte Oswald, der die falsche Identitätsbehauptung nicht durchschaut, mit der K. ihn am Telefon konfrontiert (vgl. S 25). Die Verdunkelung oder Verschleierung der Identität ist eine Vorstufe zur gänzlichen Selbstverweigerung, wie sie exemplarisch formuliert ist in dem kleinen Text „Die Sorge des Hausvaters“ (E 129 f.). Das rätselhafte (Un-)Wesen *Odradek* wehrt sich gegen das Verhör durch den Hausvater, indem es sich *jeder* Festlegung und Zuordnung entzieht. Die Antwort auf die Identitätsfrage („Odradek“) zwingt die Verhörsinstanz zu weitläufigen Spekulationen, und alle weiteren Fragen quittiert der/die/das Verhörte mit einem „Lachen, wie man es ohne Lungen hervorbringen kann“ (E 130), seiner hämischen Form der Verstocktheit. Nur auf inquisitorischem Weg lassen sich Identitäts- und Zweckzuschreibungen vornehmen; wer diesen Weg verbaut, lacht zuletzt. Odradek lebt wie *Rumpelstilz* davon, daß keiner seine Identität kennt; Rumpelstilz zerreißt sich selbst, als sein Name ruchbar wird. Sprache bezweckt immer die Gewinnung von *Herrschaft* über das Besprochene, Benannte oder Definierte. Wer seine Identität nicht freiwillig preisgibt, wird heimlich belauscht (wie Rumpelstilz und andere) oder offen (im Verhör) zum Geständnis gezwungen.

Verstocktheit ist in Widerstand (dagegen) verwandeltes Schuldgefühl. Sie ist verzweifeltste Gegenwehr im Verhör und zugleich Eingeständnis ihres Scheiterns. Die Aporie des Landvermessers K. liegt *auch* darin. Sein Dilemma des nicht zum Dienst berufenen Dieners antizipiert ein anderer Verstockter Kafkas, der Ich-Erzähler des von Max Brod als „Die Prüfung“ publizierten Textes (BK 102 f.). „Vielleicht reut es dich jetzt, daß du mich eingeladen hast, dann gehe ich“ (BK 103), sagt der Diener trotzig, nachdem er die Beantwortung der Fragen verweigert hat, die ihm der Einladende (am Wirtshaustisch) gestellt hatte. Gerade damit aber qualifiziert er sich: „das war ja nur eine Prüfung. Wer die Fragen nicht beantwortet, hat die Prüfung bestanden.“ Hier prüft ein Verstockter den andern. Die Verstocktheit ist überlebensnotwendige Eigenschaft in der düsteren Dorf-Welt des *Schloß*-Romans, die sich aus der Keimzelle dieses Textes entwickelt.

<sup>86</sup> Natürlich könnte die Fangfrage auch lediglich die Desinformiertheit des Gerichts veranschaulichen; wie erklärt sich aber dann das folgende „Gelächter, das so herzlich war, daß K. mitlachen mußte“ (P 39), wenn nicht als schadenfrohe Reaktion auf die Übertölpelung des Verhörten?

## E. Zu einer (ungeschriebenen) Theorie des Verhörs

Michel Foucault hat eine „Geschichte der Prüfung“ gefordert; in ihren Ritualen, ihren Methoden, ihren Rollen, ihren Frage- und Antwortspielen, ihren Notierungs- und Klassifikationssystemen“ stecke ein „Machttyp“, der noch viel zu wenig erforscht und beschrieben sei.<sup>87</sup> Das Verhör ist ein Spezialfall der Prüfungssituation, die *Wahrheit* (oder deren Fiktion) erpreßt mit den Mitteln der „Zwangskommunikation“, um Fritz Schützes sprachsoziologische Benennung zu übernehmen.<sup>88</sup> Diese ‚Wahrheit‘ dient der prüfenden oder verhörenden Instanz zur Gewinnung eines Urteils nach den Kriterien Brauchbarkeit/Unbrauchbarkeit (Prüfung) oder Tatverantwortung/Nichtverantwortung (Verhör). Das Verhör als Prüfung, die nicht (Un-)Tauglichkeit, sondern (Un-)Schuld herausfragen soll, ist das Gegenteil eines „zwangsfreien Dialogs“, dessen Bedingungen Robert Spaemann formuliert hat: das Fehlen eines *Zeitdrucks* und „ein gewisses Wohlwollen“ der Teilnehmer füreinander.<sup>89</sup> Nur ein in diesem Sinn *herrschaftsfreier* Dialog könne wirklich einer Wahrheitsfindung dienen. Das Verhör, wie es bei Kafka immer wieder gestaltet ist, widerspricht Spaemanns beiden Forderungen: weder ist es frei von Zeitdruck,<sup>90</sup> noch stößt der verhörte Held auf eine Spur von „Wohlwollen“: schon Karl Roßmann bemerkt ja resigniert das Fehlen jeglichen „guten Willens“ auf der Seite seiner Richter (A 156). K. macht ganz ähnliche Erfahrungen mit Schwarzer, der Lehrerin und dem Lehrer. Für Kafkas Verhöre gilt genau, was Schütze für „zwangskommunikative Interaktionstypen“ feststellt, „in denen zumindest einer der Beteiligten prinzipiell widerstrebend [...] zur sprachlichen Kommunikation veranlaßt ist“:<sup>91</sup> sie werden auch dort noch fortgesetzt, wo eine herrschaftsfreie Interaktion längst an mangelnder Verständigungsbereitschaft gescheitert wäre.<sup>92</sup> Das Ziel, den Zwangscharakter der Veranstaltung zu legitimieren oder zu verschleiern, erreichen Verhöre (nach Schütze — und Kafka! — auch „alltagsweltliche Verhörsituationen“<sup>93</sup>), indem sie „das gemeinsame Bemühen um Wahrheitsfindung und Rechtmäßigkeit“ unterstellen — als „offizielles“ Ziel des Verhörs, während sein wirkliches oft darin

87 *Überwachen und Strafen*, S. 238

88 Vgl. Fritz Schütze, *Sprache soziologisch gesehen*, Bd. II, München 1975, S. 813 ff.

89 Vgl. Robert Spaemann, „Die Utopie der Herrschaftsfreiheit“, *Merkur* 26 (1972), S. 735—752; bes. 739

90 Vgl. Karl und den Heizer vor dem Kapitän, zwischen Pollunder und dem Onkel; Josef K.s angebliche Verspätung; Erlangers eiliges Davonhinken.

91 Schütze, S. 813

92 Ebd., S. 822

93 Ebd., S. 814

liegt, „den Verhörten moralisch und kommunikativ zu degradieren“,<sup>94</sup> also ihm Schuld oder Inkompetenz zuzuschreiben.

Diese sprachsoziologischen Befunde decken sich genau mit den aus Kafkas Verhören gewonnenen Interpretationsergebnissen. Auch dort zeugen Insistieren auf *Wahrheit* (Bendemann Senior), *Rechtfertigung* (Onkel, Oberkellner) oder Einhaltung einer *Ordnung* (Oberkellner, Momus, Lehrer) ebenso vom Legitimationsinteresse der Verhörsinstanzen wie die verhängten Urteile von ihrer Schuldzuschreibungsabsicht.

Ebensowenig, wie es in der Prüfung lediglich um die 'Wahrheit' eines (Lehr-)Gegenstandes geht (sondern um die (Dis-)Qualifikation des Geprüften), geht es im Verhör um bloße Ermittlung einer Tat-Schuld (sondern um die Stigmatisierung eines Delinquenten). In beiden Fällen können geeignete Fragen die Antworten und damit (Dis-)Qualifikation oder (Un-)Schuld präjudizieren; das Selbsterhaltungs- und Disziplinierungsinteresse besonders „sub-juristischer“ Institutionen (F o u c a u l t) kann damit ein Bemühen um 'gerechte' Wahrheits- und Urteilsfindung zugleich vorgeben und hintertreiben. Karl W. D e u t s c h definierte als *mächtig* denjenigen, der es sich leisten könne, *nicht zuzuhören und nicht zu lernen*.<sup>95</sup> Dieser vielleicht beste Versuch, einen exakt schwer bestimmbareren Begriff („Macht“) zu fassen, trifft genau das Dilemma in Kafkas Verhören und andernorts: die Richtgewalt muß nicht einmal bösen Willens sein; aber sie braucht nicht zuzuhören, also tut sie es nicht. Zuhören und verstehen erfordert die Anstrengung, eigene Werte zu relativieren; verurteilen ist leichter.

Eine *Geschichte des Verhörs* hätte wohl einzusetzen mit der Entstehung des Inquisitionsprozesses im 14. Jahrhundert: hatte es bis dahin eine Unterscheidung zwischen Straf- und Zivilprozeß überhaupt nicht gegeben, war also jedes Verfahren durch Privatklage in Gang gesetzt worden als „Parteienprozeß“, der durch die „Beweisformelakte“ des Zweikampfs, des Gottesurteils oder Reinigungseides entschieden werden konnte, so traten nun an die Stelle solcher Wahrheitsfindungsrituale „Tat-, Wahrnehmungs- oder Wissenszeugen, der Augenscheinbeweis, die von Amts wegen vorgenommene eidliche Einvernahme von Sachverständigen und schließlich notwendigermaßen die Verwertung der Aussage des der Tat Beschuldigten oder Verdächtigen...“.<sup>96</sup> Dieser war damit nun nicht mehr in der Position einer Partei, die einer anderen (klagenden) Partei gegenüberzutreten hat, sondern er wurde zum Untersuchungsobjekt (*Inquisiten*), das den Verhörstechniken einer Richtgewalt ausgeliefert werden mußte. Von diesem Punkt an vermutete man die 'Wahrheit' immer *im Täter*, und aus ihm war sie herauszuholen, nötigenfalls mit Gewalt: „Die Befragung des Täters wurde zum zentra-

<sup>95</sup> Vgl. *The Nerves of Government*, New York 1966, S. 111

<sup>96</sup> A. Erler/E. Kaufmann, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Berlin 1978, Bd. II, S. 378

len Punkt des Tatermittlungsverfahrens. [...] Angesichts der Mehrzahl zeugenloser Straftaten gewann das in der Regel durch Folter erzielte Geständnis eine entscheidende Bedeutung.’<sup>97</sup> Was hier mit der Sprödigkeit juristischer Terminologie beschrieben wird, ist die Geburtsstunde des Verhörs, das im Inquisitionsprozeß genau die Stelle einnimmt, die im Parteienprozeß des Mittelalters Zweikampf oder Gottesurteil innehatten. Daß die *Geständniserpresung*, auf die bis heute jedes Verhör aus ist, später nicht mehr durch physische Tortur, sondern durch psychischen Zwang erfolgte, ändert daran, folgt man F o u c a u l t , strukturell wenig. Die Methoden sind humaner geworden, aber das Ziel ist mittelalterlich geblieben: immer noch geht es darum, aus dem Verhörten eine ‘Wahrheit’ herauszufragen; sein Geständnis wird gefordert als *Anerkenntnis* der ihn verhörenden Autorität und der Ordnung, die sie vertritt — und die er gestört hat oder stören könnte. Damit übernimmt das Verhör in allen hierarchischen Ordnungen, also überall, wo ein *Machtgefälle* etabliert ist, die Funktion eines Korrektivs: in Schulen, Familien, Ämtern, Betrieben, Kasernen, Heimen. Er erpreßt die Abrichtung *oder* Ausstoßung des Störers, die reinliche Scheidung von Norm und Abweichung, die Selbstbestätigung der einen und Ausmerzungen der andern.

Geschichte und Theorie des Verhörs in diesem Sinn sind noch nicht geschrieben. Dennoch scheint mir F o u c a u l t s These, daß der Prüfung nicht nur in der Rechts-, sondern in der gesamten Sozialgeschichte immer schon eine repressive Funktion zukam, an Kafka und seinem Spezialfall des Verhörs sehr gut belegbar zu sein. Eine Sozialgeschichte des Verhörs hätte historisch nachzutragen, was Kafkas Texte literarisch vermitteln: die Einsicht, daß Verhöre nicht (nur) dazu dienen, Tat-Schuld zu ermitteln, sondern „Schuld“ als Gefühl zu aktivieren und als Stigma zuzuschreiben.<sup>98</sup>

---

97 Ebd., S. 379 f.

98 Hier wäre an die Geschichte der *Beichte* ebenso zu denken wie an die des *Schulwesens* und der *Kriegsführung*. Während einschlägige religionshistorische und pädagogische Untersuchungen noch auszustehen scheinen, gibt es im militärischen Bereich Ansätze: Techniken seelischer Folter, die sich der Reaktivierung von Schuldgefühlen zur Erzeugung künstlicher Neurosen bedienen, sind von amerikanischen Psychologen aus den Berichten ehemaliger Kriegsgefangener rekonstruiert worden — selbstverständlich nur als Techniken des jeweiligen *Gegners*. Mit und an Soldaten, die in vietnamesischer Gefangenschaft verhört worden waren, hat etwa Albert D. Biderman („Social-Psychological Needs and ‘Involuntary’ Behaviour as Illustrated by Compliance in Interrogation“, *Sociometry* 23/2 [1960], S. 120—147) die Bedingungen studiert, unter denen Verhörte die militärische Regel, „name, rank and number only“ preiszugeben, immer wieder verletzen: in solchen Fällen werde weder mit physischem Zwang noch mit „brainwashing“ gearbeitet, um die Opfer geständig zu machen, sondern mit „the generation of feelings of guilt“. — Was nun hier für Informationserpressung gilt, dürfte in gleicher Weise für Methoden der Geständnis- und Gehorsamserpressung im polizeilichen, gerichtlichen und alltagsweltlichen Verhör gelten.

## IV. Der Strafprozeß als Thema und Ordnungsmodell

Justiz  
ist die  
Fortsetzung  
der Sozialpolitik  
mit anderen Mitteln.

Wolfgang Bittner<sup>1</sup>.

Das Verhältnis des Autors Franz Kafka zum Juristen und seinem Fach ist erstaunlicherweise ein noch wenig untersuchtes Thema. Gewöhnlich wird von der durch biografische Indizien gesicherten Annahme ausgegangen, das Jurastudium sei für Kafka ohnehin nur ein vom väterlichen Willen aufgezwungenes Pflichtpensum gewesen, und von einem echten Interesse an der Materie könne daher nicht die Rede sein. Ich halte diesen Schluß für vorschnell. Ein so zum Zweifeln neigender Mensch wie Kafka befaßt sich nicht jahrelang mit einer akademischen Disziplin, ohne sich ernsthaft mit ihr auseinanderzusetzen. Und hätte er sich wirklich nicht für die Probleme juristischer Wahrheitsfindung interessiert, wie kämen dann all die Richter und Gerichteten in seine Texte, was hätte ihn motiviert, sich die Sprache des Juristen auch als Autor auf die beschriebene Weise anzueignen? Die Antwort, die Rede von Richtern, Anklagen, Urteilen, Advokaten, Prozessen, Verteidigungsschriften und Eingaben sei bei Kafka *nur metaphorisch*, macht es sich zu einfach. (Auf die Bedenklichkeit des Ausdrucks „Gerichtsmetaphorik“ habe ich hingewiesen). Kafka war ein Kenner der Welt des Gerichts und der forensischen Verwaltungsakte; er war *auch* ein Experte der Macht und der Angst, also ein Kenner der menschlichen Psyche. Wenn nun forensische Motive seine Expertisen der Macht und der Angst strukturieren, so erhellt hier *nicht nur* eine äußere Welt (als Zulieferbetrieb für ‘Metaphern’) das „traumhafte innere Leben“ (vgl. Tb 306), sondern durch seine *Anwendbarkeit* auf dieses charakterisiert *auch* das Ordnungsmodell des Strafprozesses sich selbst: in diesem letzten Kapitel soll versucht werden, einerseits Verbindungslinien zwischen Kafkas Texten mit ihrer Prozeß-(Verhørs-, Anklage-, Verteidigungs-)Struktur und Problemen der Rechtsprechung nachzuzeichnen, und andererseits das Widerspiel von (Selbst-)Anklagen und Entschuldigen in Tagebuchnotizen und den *Briefen an Felice* als strukturelle Entsprechung zum juristischen Ordnungsmodell zu begreifen.

<sup>1</sup> *Rechts-Sprüche. Texte zum Thema Justiz*, Frankfurt/M. 1979, S. 16

## A. Probleme der Rechtsprechung und ihre Verarbeitung in Texten Kafkas

### 1. Rechtsfindung, historisch und modern

Die nach dem Prinzip der *Geheimhaltung* arbeitende Strafverfolgung des 18. Jahrhunderts ist von F o u c a u l t definiert worden als „eine Maschine, welche die Wahrheit in Abwesenheit des Angeklagten zu produzieren vermag.“<sup>2</sup> Es blieb also „das gesamte Strafverfahren, bis zum Urteilsspruch, geheim: undurchsichtig nicht nur für die Öffentlichkeit, sondern auch für den Angeklagten selbst.“<sup>3</sup> Eine solche *Maschine* ist nun auch das Gericht im *Prozeß*, der „nicht nur vor der Öffentlichkeit [...], sondern auch vor dem Angeklagten“ geheimgehalten wird (P 100). In ähnlicher Weise ist auch für den *Unterstaatsanwalt* (H 266—270) sein „Majestätsbeleidigungsprozeß“ „eine Sache, die er ihrem Wesen gemäß in sich selbst zu Ende führen könnte, ohne Richter und Verteidiger und ohne Angeklagten.“ (H 270)

Im 18. Jahrhundert wurde der Angeklagte im Grunde nach dem Motto behandelt: „man konnte nicht unschuldigerweise Gegenstand eines Verdachts sein.“ (F o u c a u l t<sup>4</sup>) Nach demselben Prinzip traktieren die Gerichtsinstanzen Josef K.; der Onkel vom Lande faßt es in das schon zitierte „Sprichwort“: „Einen solchen Prozeß haben, heißt ihn schon verloren haben.“ (P 85) Natürlich hat Josef K. *sich selbst* im Verdacht, und eben deshalb von vornherein „verloren“, weil seine Suche nach Instanzen, die ihm den Verdacht abnehmen, vergeblich sein muß. Aber diese Vergeblichkeit tritt ihm gegenüber als das Strafverfolgungsprinzip des 18. Jahrhunderts.

Auch Kafkas Unterscheidung der „wirklichen“ von der „scheinbaren“ Freisprechung hat eine rechtshistorische Parallele. Die sogenannte *Peinliche Gerichtsordnung*, die Karl V. 1532 erließ (*Constitutio Criminalis Carolina*), sah für den Fall mißlingenden Schuld nachweises tatsächlich einen scheinbaren Freispruch vor: „Gelang der formale Vollnachweis der Schuld nicht, blieben aber auch Zweifel an der Unschuld des Inquisiten, so wurde gegen ihn entweder eine — mildere — sog. Verdachtsstrafe verhängt, oder er wurde unter Vorbehalt jederzeitiger Erneuerung des Strafverfahrens vorläufig freigesprochen (*absolutio ab instantia*).“<sup>5</sup>

Es ist unwahrscheinlich, daß diese Analogien zufällig sind. Daß Kafka über rechtshistorisches Wissen verfügte, geht aus der zu seiner Studien-

2 *Überwachen und Strafen*, S. 51

3 Ebd., S. 48

4 Ebd., S. 57

5 Kern/Roxin, *Strafverfahrensrecht*, München 131975, S. 343

zeit gültigen Examensordnung für Juristen hervor, die eine Zwischenprüfung in Rechtsgeschichte vorschrieb.<sup>6</sup> Das Prinzip der Geheimhaltung, die Identifikation eines Verdächtigen mit einem Schuldigen und die *absolutio ab instantia* sind sicherlich Vorstellungen, die Kafka mehr oder weniger bewußt aus der Geschichte der Strafverfolgung in seine Urteilsfantasien übernahm: so fantastisch sind sie nicht. Sie entsprechen sehr wohl einer Realität, wenn auch einer historischen. Man sollte das Urteil revidieren, Kafka sei kein realistischer Autor.

Nach dem Zeugnis Gustav Janouch hat er nun über die alte, schon um die Jahrhundertwende sanierte Prager Judenstadt einmal gesagt, „die alten Gassen des Elends“ seien nur äußerlich „assaniert“ worden, nicht aber in der jüdischen Mentalität.<sup>7</sup> Nun ist die Glaubwürdigkeit der Aufzeichnungen Janouchs nicht unbestritten;<sup>8</sup> aber diese Bemerkung, daß die „ungesunde alte Judenstadt in uns viel wirklicher [sei] als die hygienische neue Stadt um uns“, trifft eine zentrale Denkfigur Kafkas so genau, daß man sie für authentisch halten möchte. Es ist in der Tat immer das alte Elend, das bei Kafka unter der dünnen Oberfläche der „Assanierung“ fortbesteht und weiterwirkt; in der Metapher des Schwimmers (Kafka), der „das einstige Nichtschwimmenkönnen nicht vergessen“ hat und deshalb „doch nicht schwimmen“ kann (H 240), ist es das alte Elend der Versagensangst. Die traumatische Erfahrung des Vergangenen ist wirklicher als die (gegenwärtige) Wirklichkeit, schiebt sich immer wieder zwischen sie und das Bewußtsein als die wahre, „noch eigentlichere“ Realität, um in der paradoxen Sprache Kafkas zu reden (Vgl. E 53). Unter der Oberfläche einer aufgeklärten, durch rechtsstaatliche Gesetzgebung verfaßten Welt kommt eine ältere, eigentlichere zum Vorschein als eine von Schmutz und Elend, Schuld und Vernichtung — oder Verstoßung: eine „Strafkolonie“, in der jahrhundertealte Unrechtspraxis fortbesteht. Die Ängste, die vor der Einsetzung bürgerlicher Grundrechte die „Subjekte“ willkürlicher Herrschaft gegenüber der Außenwelt empfanden, sind lediglich nach innen verlegt, aber keineswegs überwunden. Daß diese Verinnerlichung einer Urteils- und Strafangst ein Spezifikum *jüdischer* Herkunft und Lebensumstände ist, mag richtig sein; es wäre indessen verfehlt, wollte man darin ein Problem sehen, das nur die „Judenstadt“ betrifft. Die Angst, die Kafka „statt des Herzens [...] im Leibe klopft“ (BM 66), ist unser aller Angst.

Das Strafprozeßmodell, auf das Kafka zurückgriff, ist also für ihn nicht so überholt, wie Strafprozeßordnungen des 20. Jahrhunderts glau-

6 Vgl. Klaus Wagenbach, a.a.O. S. 106: Die Prüfung umfaßte römische, deutsche, österreichische Geschichte und die Geschichte des Kirchenrechts.

7 *Gespräche mit Kafka*, S. 116

8 Vgl. Eduard Goldstücker, „Kafkas Eckermann?“, in: Claude David (Hg.), *Franz Kafka. Themen und Probleme*, Göttingen 1980, S. 238—255

ben machen könnten. Sein reales („sub-juristisches“) Fortleben in sozialen Institutionen ist überall dort angesprochen, wo in Kafkas Texten Menschen über Menschen urteilen, richten und Strafen verhängen.

Solche Institutionen sind aber nicht nur die Familie, die Schule, der Fabrikbetrieb, die Anstalt, die Bürokratie — sondern auch das Gericht selber. Denn auch am *Wissen* als einem *Privileg* der Justiz, wie Foucault es historisch beschrieben hat,<sup>9</sup> hat sich bis heute sehr wenig geändert. Natürlich gilt das Prinzip der Geheimhaltung nicht mehr — aber was hilft dem Bürger eine öffentliche Verhandlung, wenn die Instanzen in einer Sprache verhandeln, die nur sie als Eingeweihte kennen? Wissen wird in der modernen Rechtsprechung monopolisiert auf dem (Um-)Weg über die Etablierung eines geradezu hermetischen Systems von Fachtermini und -definitionen, die garantieren, daß kein Nichtjurist sich einmischen kann, in der Regel auch nicht der Angeklagte selber. Die Zeit, in der Kafka zu schreiben beginnt, ist dieselbe Zeit, in der der Senatspräsident a.D. Daniel Paul Schreber nicht nur seine *Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken*<sup>10</sup> in der psychiatrischen Anstalt verfaßt, sondern auch — als gelernter Jurist — selbst gegen seine Entmündigung klagt, letzten Endes mit Erfolg.<sup>11</sup> Aber damit ist er die Ausnahme von der Regel, von der Gesellschaft zwar als wahnsinnig definiert, doch privilegiert durch seine Kenntnis des Diskurses, der solche Definition vornimmt — im „Pakt“<sup>12</sup> mit dem Diskurs der Psychiatrie. Das gewöhnliche Opfer dieses Pakts von Jurisprudenz und Psychiatrie dagegen hat nicht die Möglichkeit zur Widerrede, hat keinen Anteil am monopolisierten Wissen und der fachsprachlichen Definitionsmacht. Einer der wenigen Juristen, die sich über dieses Problem ihrer Disziplin kritisch geäußert haben (Claus-Ekkehard B ä r s c h ) schreibt dazu:

Gegenwärtig kann Herr Jedermann der Sprache seiner Gesetze, Anwälte und Richter nicht mehr folgen. *Wird aber das Recht schon sprachlich nicht mehr verstanden, wird es zum Unrecht.*<sup>13</sup>

„Die Sprache der Richter in ihren Urteilen“ charakterisiert B ä r s c h durch die Begriffe maximaler *Abstraktion*, *Vielseitigkeit* eines nominalen Stils, *Begriffsvertauschung*, *Zirkelschlüssigkeit* und *falscher Evidenz*.<sup>14</sup> Darüber hinaus ist die Rede vom Recht noch immer „durchsetzt

---

9 Vgl. *Überwachen und Strafen*, S. 48

10 Erstmals publiziert Leipzig 1903; Neuausgabe Frankfurt/M. 1973 (hg. v. Samuel M. Weber)

11 Schrebers Begründung der Berufung gegen das Entmündigungsurteil ebd., S. 393 ff.

12 Vgl. hierzu Wolfgang Reichel, „Zwischen Polizeigriff und Hilfeleistung: Das Recht im Transformationsprozeß“, in: *Die Museen des Wahnsinns und die Zukunft der Psychiatrie*, hg. v. M.M. Wambach, Frankfurt/M. 1980, S. 271—309

13 „Die Sprache der Richter in ihren Urteilen“, in: Ulrich Sonnemann (Hg.), *Wie frei ist unsere Justiz? Vom Systembau der Niedertracht*, München 1969 (S. 187—213), S. 189

14 Ebd., S. 190 ff.

mit Begriffen der Vergangenheit. Insoweit die Richter sich der Sprache vergangener Zeiten — vorwiegend der im 19. Jahrhundert entwickelten Begriffe — bedienen, unterliegen sie deren Verständnis von Recht, Staat und Ordnung.’’<sup>15</sup> Und mit ihnen mag manchmal die Gerechtigkeit „unterliegen“. Das unbemerkte, aber nicht folgenlose Weiterleben des „alten Elends“ ist also keine fixe Idee Kafkas. „Blast euch nur dem Mittelalter gegenüber auf-! Wir, wir haben eine Geheimjustiz“, schrieb 1926 der unermüdlich die bornierte Justiz der Weimarer Republik bekämpfende Kurt T u c h o l s k y :

Der Verteidiger bekommt die Akten nicht zu sehen, bis Polizei und Untersuchungsbehörden sie schön gargekocht haben; was man mit juristisch ungeschulten Leuten in Verhören anfangen kann, weiß jeder Jurist. Das bißchen Verhandlung ist öffentlich: so oft unverständlich ohne Aktenkenntnis, eine überflüssige Formalität — zwar wird das Urteil da gesprochen, aber nicht gebildet.<sup>16</sup>

Im Grunde also hat sich nichts Wesentliche geändert seit Georg B ü c h n e r s ähnlicher Beschreibung desselben Sachverhalts hundert Jahre früher im *Hessischen Landboten*: „[Die Justiz] spricht nach Gesetzen, die ihr nicht versteht, nach Grundsätzen, von denen ihr nichts weißt, Urtheile, von denen ihr nichts begreift.’’<sup>17</sup>

Nicht ohne Grund wurde demnach oben (S. 141 ff.) davon ausgegangen, das Ordnungsprinzip der *Disziplin* bestehe fort unter der Oberfläche des modernen Grundrechtsdenkens und Gleichheitssatzes. An die Stelle plumper Folterung, reiner Willkür und barer Inhaftierung ohne Verhandlung und Urteil ist allerdings ein kompliziertes System wechselseitiger Absicherungen und Legitimationen getreten; aber immer noch kann institutionalisierte Richtgewalt, die zumindest im Pakt mit der Ordnungsmacht steht, wenn sie es nicht selber ist, kraft ihrer Definitionsmacht Tatbestände kriminalisieren oder exkulpiert. Die Sprache, in (und mit) der sie das kann, ist „in Jahrhunderten als Technik einer Machtelite entwickelt“ worden zur „Abwehr von Öffentlichkeit, Kontrolle und Kritik.“ (Ulrich W e s e l ) Diese „Kunstsprache“ ist „heute auch für überdurchschnittlich gebildete Bürger unverständlich, es sei denn, sie haben eine juristische Ausbildung.’’<sup>18</sup> Der Richter hat auch heute noch das Auslegungsmonopol (oder, wie W e s e l sagt, die *Interpretationsherrschaft*<sup>19</sup>) über die Gesetze. Nun bestreitet niemand (und schon gar kein Philologe), daß Gesetze, wie alle Texte, auslegungsbedürftig sind; aber Interpretation soll verständlich machen. Ist sie ihrerseits wiederum (und erst recht) unverständlich, soll sie es gar noch sein im Dienst des Ausschlusses einer kontrollierenden Öffentlichkeit, so

15 Ebd., S. 207

16 Zitiert nach: Kurt Tucholsky, *Politische Justiz*, Reinbek 1970, S. 113

17 *Sämtliche Werke u. Briefe*, hg. v. Werner Lehmann, Hamburg 1971, Bd. 2, S. 38

18 Ulrich Wesel, *Aufklärungen über Recht*, Frankfurt/M. 1981, S. 97

19 Ebd., S. 96

wird die Sprache, deren sie sich bedient, zum „Herrschaftsinstrument.“  
( W e s e l )

Die verwirrende Vieldeutigkeit juristischer Termini in Kafkas Texten, die auf den ersten Blick Ergebnis eines *dichterischen* Umgangs mit ihnen zu sein scheint, der sie entleert, um sie semantisch neu zu befrachten, stellt sich vor diesem Hintergrund als Kennzeichen einer genuin juristischen Redeweise heraus. Der scheinbare *Mißbrauch*, den Figuren wie der Advokat Huld oder der Gerichtsmaler Titorelli mit einschlägigen Fachausdrücken treiben, ist ihr (von der Jurisprudenz) schon immer geübter *Gebrauch*: Abstraktion, Vieldeutigkeit, Begriffsvertauschung, Zirkelschlüssigkeit und falsche Evidenz. Kafka benutzt genau dieses Mundwerkszeug der Juristen, nur tut er es zu einem anderen Zweck: seine Konstruktionen von 'Tatbeständen' und Delikten führen nicht in eine durch Ermittlung der 'Wahrheit' zu bewältigende Urteilssituation, wie sie Richter sich zurechtlegen (müssen?), sondern in die Paradoxie der schuldlosen Schuld und des Betrügens ohne Betrug. Damit beleuchtet er Aporien des Einzelnen wie der Gemeinschaft, aber er zeigt *auch* die beliebige Benutzbarkeit der „Kunstsprache“ des Rechts; er zeigt, wie sie sich (nahezu) jedem argumentativen Zweck verspricht und verschreibt. Wie der zum Vergleich schon einmal herangezogene Giovanni Battista Piranesi durch seine Kerker-Radierungen die Gültigkeit der Architektur in einem paradoxen (a-logischen) Konstruktionsspiel aufhebt, so hebt Kafka die Gültigkeit der Juristensprache auf, indem er daraus verbale Labyrinth für seine Helden errichtet, die sich fortwährend selbst behaupten und widerrufen.

## 2. „Innere Tatseite“ und Richterblick: Kehrseite juristischer Wahrheit

Gerichtssaalreporter berichten über Täter und Tathergang oft so, als hätten sie zum Zeitpunkt der Tat gerade zufällig im Innern des Angeklagten zu tun gehabt.

Werner Kofler<sup>20</sup>

Die einer Tat vorausgehende und zugrundeliegende Motiv- und Affektkette schlüssig rekonstruieren zu können, geben nicht nur (das wäre halb so schlimm) Gerichtssaalreporter vor, sondern auch die Richter. Was sie im Innern des Angeklagten finden, heißt in ihrer Sprache die „innere Tatseite“ (als ob eine Tat nur zwei Seiten hätte wie der Aktendeckel auf dem Richtertisch). Um sie zu formulieren, müssen subjektive Regungen (Motive, Affekte) so behandelt werden, als seien sie objektiv faßbar. Nur wenige (kritische) Juristen aber gestehen sich dieses Dilemma ein:

---

<sup>20</sup> Ida H. *Eine Krankengeschichte*, Berlin 1978, S. 101

Da die wirkliche Intention nur im Moment der Handlung feststellbar wäre, dies aber retrospektiv nicht mehr nachgeholt werden kann, ist die Deskription der inneren Tatseite bei kontroversen Äußerungen prinzipiell nur durch Willkür möglich.<sup>21</sup>

Das ist genau die prinzipielle Willkür der Definitionsmächte in Kafkas Verhören. Die Instanzen machen sich ein *Bild* vom verhörten Helden immer unter Berufung auf die für ihn *ungünstigsten* Annahmen über Tathergang und -motive. Auch die eher strafverschärfende Wirkung von Rechtfertigungen und Entschuldigungen (die zu Ausreden umgedeutet werden), ist nicht nur ein Kennzeichen Kafkascher Verhöre; einschlägige Äußerungen S c h u m a n n s wurden schon zitiert (oben, S. 58). Rechtfertigt sich der Verhörte aber nicht und verweigert die Aussage, so wird ihm dies regelmäßig als implizites Schuldgeständnis ausgelegt. Damit hat Kafka genau die *Rechtspraxis* seiner Zeit beschrieben: das Schweigen des Angeklagten galt damals und noch lange danach als belastendes Moment. Die Diskussion um den Grundsatz, daß ihm aus einer Aussageverweigerung kein Nachteil entstehen dürfe, ist ja relativ neu; vorher wurde selbstverständlich auf dem Weg über die vermutete Motivation für sein Schweigen auf eine Schuld rückgeschlossen. Kurt T u c h o l s k y , der diese gerichtsnotorische Praxis bekämpft hat wie viele andere, schreibt im „Merkblatt für Geschworene“ von 1929 für einmal völlig unironisch:

Der Angeklagte hat folgende Rechte, die ihm die Richter, meistens aus Bequemlichkeit, gern zu nehmen pflegen: der Angeklagte darf leugnen; der Angeklagte darf jede Aussage verweigern; der Angeklagte darf 'verstockt' sein. Ein Geständnis ist niemals ein Strafmilderungsgrund -: das haben die Richter erfunden, um sich Arbeit zu sparen.<sup>22</sup>

Noch heute besteht in dieser Frage der Geständnisverweigerung keine Klarheit. Ein Standardkommentar zum Strafverfahrensrecht (Kern/Roxin) merkt dazu an:

Sein [des Angeklagten] Leugnen darf ihm [...] nicht schon als solches bei der Strafzumessung zum Nachteil gereichen. Die Rechtsprechung kommt aber praktisch doch zu diesem Ergebnis, wenn sie hartnäckiges Leugnen als Indiz für Verstocktheit und mangelnde Einsichtsfähigkeit wertet und die Strafe deswegen schärft.<sup>23</sup>

Der *verstockte Sünder* gehört in die Theologie, nicht in die Jurisprudenz. („Das Geständnis ist auch kein Zeichen von Reue, man kann von außen kaum beurteilen, wann ein Mensch reuig ist, und ihr sollt das auch gar nicht beurteilen“, riet T u c h o l s k y , Dr. jur. wie Kafka, seinen fiktiven Geschworenen.<sup>24</sup>)

Die Aporie der inneren Tatseite, die immer genau *so* ist, wie der Richter sie sehen will oder zu müssen glaubt auf Grund einer vorgefaß-

21 Schumann, *Der Handel mit Gerechtigkeit*, S. 59

22 *Politische Justiz*, S. 60

23 Kern/Roxin, a.a.O. S. 119

24 *Politische Justiz*, ebd.

ten Meinung,<sup>25</sup> ist die Kehrseite juristischer 'Wahrheit' im Verhör, dessen Ziel (nach S c h u m a n n) „die Gewinnung einer Beschreibung der subjektiven Tatseite“ ist.<sup>26</sup> Dieses Ziel wird angestrebt und erreicht auch um den Preis,

daß durch die Verhörsituation (in ihrer gruppensdynamischen Struktur) und die Kompetenz der Polizei, Protokolle in ihrer Sprache zu formulieren, die Ergebnisse der Verhandlungen über die Realität tendenziell zugunsten der Bestätigung der Anklage verzerrt werden.<sup>27</sup>

Genau um diese „gruppensdynamische Struktur“ ist es Kafka bei der Konzeption seiner Verhöre zu tun. Er zeigt die „tendenzielle Verzerrung der Realität“ (wie S c h u m a n n sich vorsichtig ausdrückt) als Folge des zwangskommunikativen (einschüchternden) Charakters geständniserpressender Fragetechniken. Die Rekonstruktion der „inneren Tatseite“, damit der Charaktermerkmale des Delinquenten und wiederum damit Schuldspruch und Strafmaß (bei Kafka: Verstoßung) sind der interpretatorischen Willkür der Verhörsinstanzen ausgeliefert. (Georg Bendemanns Heiratsabsicht ist ja nicht *per se* ein Delikt, sondern erst in dem Augenblick, als der Vater ihr sexuelle Gier als einziges Motiv unterstellt und damit eine innere Tatseite „zugunsten der Bestätigung der Anklage“ erfindet.)

Jeder Versuch, im Verhör zu einem 'objektiven' Urteil durch Wahrheitsfindung zu gelangen, wird durchkreuzt vom (ihr oft nicht einmal bewußten) Interesse der Macht, die eigene Autoritätsrolle zu bestätigen und das machtlose Gegenüber (den Verhörten) zu diskreditieren. Der Urteilsprozeß, wie er sich nicht nur bei Kafka im Verhör herausbildet, tendiert damit zu einer mehr oder weniger psychologisierenden *Zuschreibung* der Schuld, die mit dem Grad ihrer Psychologisierung den Delinquenten zunehmend unter den Diskurs der Psychiatrie stellt. Aber diese Kompetenzverschiebung impliziert gerade *nicht* eine Kritik oder gar Aufhebung des etablierten Schuldbegriffs; sie setzt ihn im Gegenteil voraus, indem sie die Bedingungen formuliert, unter denen ein Delinquent von seiner Anwendung entbunden sein soll: Affekt, verminderte Schuldfähigkeit, Unzurechnungsfähigkeit.

Kafkas Verhörs-'Szenen' sind also nicht erfunden, sondern sozial institutionalisierten Formen der Behandlung von Schuld und Delinquenz erstaunlich präzise nachgebildet. Nicht nur die neuere Justizkritik, sondern auch die Soziologie des *labeling approach* hat auf die „realitätsverzerrende“ und repressive Funktion der Verhörsituation hingewiesen. Manfred B r u s t e n und Peter M a l i n o w s k i etwa haben „Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die ge-

25 Vgl. dazu auch Helmut Ostermeyer, *Strafunsrecht*, München 1971, S. 70—74

26 *Der Handel mit Gerechtigkeit*, S. 65

27 Ebd., S. 66

sellschaftliche Verteilung des Etiketts 'kriminell' untersucht.<sup>28</sup> Ihre Ausführungen zur „Definitions-macht“ polizeilicher Verhörsinstanzen<sup>29</sup> decken sich weitgehend mit der juristischen Problembeschreibung Schumanns und der literarischen Kafkas. Die Frage nach der Definitionsgewalt von Instanzen, die mit einer Fachsprache das in ihr formulierte Wissen monopolisiert haben, faßt Schumann rechtstheoretisch so:

Die Transformation von alltagsweltlichen Aussagen in die auf rechtliche Entscheidungspraxis hin definierte juristische Terminologie steht regelmäßig vor dem Problem, Deskriptionen in Askriptionen zu verwandeln.<sup>30</sup>

Unvoreingenommene Beschreibung (Deskription) von Tat und Tatmotiv gibt es nur theoretisch; in der Praxis ist jeder Urteilsprozeß der einer Verantwortungszuschreibung (Askription) nach Maßgabe juristisch vorgeformulierter Tatbestände (um im Fachjargon zu reden). Dem juristischen Klassifikationssystem ist nun, und vermutlich zu Recht, „Tatbestandsfetischismus“ vorgeworfen worden.<sup>31</sup> „Das Wiedererkennen des in der Norm beschriebenen Verhaltens im Lebenssachverhalt wirkt präjudizierend. [...] Deduktion und Subsumption untermauern das gefaßte Urteil nur noch im Nachhinein.“<sup>32</sup>

Damit können die Interpretationsergebnisse der Verhörs- und Urteils- 'Fantasien' Kafkas heute von justizkritischer, rechtstheoretischer und soziologischer Seite her bestätigt werden. Der Begriff der 'Wahrheit' wird angesichts des evidenten Zwangscharakters der Prozeduren, die ihrer 'Findung' dienen sollen, zunehmend fragwürdig. Wahrheit wird erkannt als etwas, was sich im Grunde selbst legitimiert und durch Monopolisierung ihrer Definitionsbefugnis reproduziert:

Eine Wahrheit nach richterlicher Überzeugung hat inhaltlich keine höhere Qualität als alle konkurrierenden Wahrheiten [...]. Wenn die richterliche Wahrheit dennoch eine höhere Qualität hat, so deshalb, weil ihre Überprüfung auf Fehlerhaftigkeit selbst wiederum von Richtern monopolisiert worden ist und somit eine Korrektur nicht zu erwarten ist, solange die Prozedur der Urteilsgewinnung unter Kollegen als angemessen gilt und also konsensfähig ist. Das Richterurteil wird durch einen zirkulären Regreß wahr.<sup>33</sup>

Damit wird Kafkas Insistieren auf dem schuldzuschreibenden Charakter des Verhörs und der allzu leichten Übersetzbarkeit von *Macht* in *Recht* 50 Jahre später durch eine (ansatzweise) kritische Rechtswissenschaft und Soziologie eingeholt. Die gesellschaftlichen Formen des Umgangs mit der Delinquenz mögen sich seit Kafkas Zeit gebessert haben; aber noch immer machen sich Richter *im Innern* der Angeklagten *zu tun*, su-

28 In: M. Brusten/J. Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung* Bd. 2, Neuwied 1975, S. 57—109

29 Ebd., S. 59

30 *Der Handel mit Gerechtigkeit*, S. 66

31 Vgl. Ostermeyer, *Strafrecht*, S. 75

32 Bärsch, a.a.O. S 209

33 Schumann, S. 72

chen und finden „Schuld“ vorzugsweise in denen, die ohnehin überall das Nachsehen haben und denen keine hohes Sozialprestige hilft und auch kein gutbezahlter Anwalt.

### 3. *Recht als Ordnung*

Wer Recht sprechen will, muß einen Maßstab haben; er braucht ein Weltbild, das steht außer Frage. *In* Frage steht das Weltbild selber, das hinter der etablierten Rechtsprechung und Rechtstheorie steht. „Opas Justiz lebt“, konstatierte der Strafrichter Theo R a s e h o r n in seinem Beitrag zur S o n n e m a n n s Buch „Vom Systembau der Niedertracht“.<sup>34</sup> Der Maßstab gegenwärtiger Rechtsprechung ist das *Mittelmaß* im durchaus negativen Sinn, ist ein „Ethos der Mediokrität“:

*Die Idealisierung der Mittelmäßigkeit* ist es, durch die man sich [in der Rechtspflege] dem Lernprozeß der Gesellschaft entziehen will [...]; die Abweichung vom Durchschnitt, das Anderssein — ob es das Anderssein des Kriminellen, des Studenten oder auch des „wurzellosen“ Intellektuellen ist — erscheint beinahe als Laster, demgegenüber es keine Toleranz [...], sondern nur den Willen zum „Ausmerzen“ geben dürfe.<sup>35</sup>

Einer, der es wissen muß, findet hier in der „Rechtspflege“ genau die *anthropemische* Tendenz dessen, was in Kafkas Texten als das Prinzip der Disziplin identifiziert wurde. Das Prinzip der Gerechtigkeit dagegen findet er nicht oder nur schwer; die (von R a s e h o r n mit philologischem Scharfblick durchgeführte) Analyse einer Rede des ehemaligen Bundesverfassungsrichters F r i e s e n h a h n ,<sup>36</sup> einer „Grabrede auf die Zukunft der Justiz“, ergibt nämlich:

Fünfzehnmal kehrt in diesen Absätzen [der Rede], die die Aufgabe des Richters behandeln, das Wort „Ordnung“ wieder, ganze viermal ist von „Rechten“ die Rede und *keinemal von Gerechtigkeit*. Die Suche nach Gerechtigkeit scheint keine Aufgabe für den deutschen Richter zu sein!<sup>37</sup>

Diese „Ordnungsbesessenheit“ vieler deutscher Richter hat auch Helmut O s t e r m e y e r einer Kritik unterzogen.<sup>38</sup> Er sagt vergrößernd und polemisch, aber vermutlich (viele Fälle) treffend: „Im Justizapparat hat Gerechtigkeit kein Asyl, das Funktionieren des Apparats im Sinne seiner Schöpfer, der etablierten Mächte, ist oberster Wert.“<sup>39</sup> Wenn hier doch *nur* das Dachbodengericht beschrieben wäre! Aber der Geist der „Obrigkeitsjustiz“ ist noch immer nicht ausgerottet; R a s e h o r n

34 Vgl. Sonnemann, a.a.O. S. 13—30

35 Ebd., S. 16

36 Vortrag zur Eröffnung des III. Internat. Richterkongresses vom 8.5.1969

37 Rasehorn, S. 18

38 Vgl. Ostermeyer, „Richter, Recht und Macht“, in: Sonnemann (Hg.), S. 31—47

39 Ebd., S. 39

weist ihn auch fachsprachlich nach in Formulierungen wie der von der *Unterwerfung* des Richters (und des Angeklagten sowieso) unter das Gesetz<sup>40</sup> oder der Rede vom *Staatsdiener*.<sup>41</sup> Daß hier die Sprache die Wirklichkeit strukturiert, ist eine These, die dem Philologen ohnehin einleuchtet. „Macht indiziert Ordnung, Ordnung indiziert wiederum Recht.“<sup>42</sup> Dieser Satz R a s e h o r n s könnte als kürzeste Erklärung sehr gut unter dem Schema stehen, das ich für den Zusammenhang von Recht und Macht bei Kafka vorgelegt habe (oben, S. 141 f.). Dieser Pakt des Rechts mit der Macht und ihrer Ordnung beruht auf seinem anachronistischen Weltbild:

Das Weltbild, auf dem die Rechtswissenschaft noch steht, ist nicht wahr. Dieses Weltbild war statisch, enthielt die Vorstellung einer von Ewigkeit zu Ewigkeit festgefügt Ordnung physischer Gewalten und gesellschaftlicher Einrichtungen. In dieser Welt hatte das Recht wiederherstellenden (reproduktiven) Charakter...<sup>43</sup>

So hat noch Karl Roßmann, bevor er „verschollen“ ist, an die Wiederherstellung einer Ordnung auf dem Schiff geglaubt, die nicht Disziplin, sondern Gerechtigkeit indiziere. Rechtsprechung aber begegnet sowohl ihm als auch seinen 'Nachfolgern' Josef K. und K. nie als Indikator der Gerechtigkeit, sondern immer als Indikator der Macht und der Ordnung. Die „unabänderlich festgefügte Ordnung“ war ja schon zu Kafkas Zeit (und in Böhmen zumal) — vor, im und nach dem Ersten Weltkrieg — eine Fiktion; aber eben eine Fiktion mit Methode im Rahmen der konservativen Rechtspflege, die diese (längst nicht mehr existente) statische Ordnung als Argument gebraucht(e). In der Konsequenz der Rede von „Recht und Ordnung“ wird das Recht selber *als Ordnung* verstanden; und der Feind der Ordnung ist nicht (nur) das Unrecht, sondern die *Störung*, gleich ob sie rechtens ist oder nicht. Im Strafprozeß tritt eben nicht nur der (zu recht oder unrecht) Angeklagte seinem Richter gegenüber, sondern auch (oft) der Benachteiligte und Stigmatisierte dem Privilegierten, der Störer dem Verwalter der Ordnung. (Der intelligente, respektierliche Giftmörder ist doch eher die Ausnahme.) Daß Richter (die auffallend häufig mittelständischen Beamten- und Angestelltenfamilien entstammen<sup>44</sup>) Unterschichttäter und Außenseiter mit Hilfe von Urteil und Strafmaß auf *ihre* Vorstellungen von Moral abrichten wollen, als ob die nicht (auch) verlogener wären, ist heute noch so; es dürfte zu Kafkas Zeit noch schlimmer gewesen sein. (Es ist noch gar nicht lange her, daß die Homosexualität als Tatbestand aus dem Strafgesetz eliminiert wurde.)

40 Vgl. Rasehorn, S. 18 f.

41 Ebd., S. 13

42 Ebd., S. 19

43 Ostermeyer, „Richter, Recht und Macht“, S. 43

44 Vgl. hierzu Ostermeyer, „Richter, Recht und Macht“, S. 37 f.

Selbstverständlich war es allenfalls am Rande Kafkas Absicht, soziale Institutionen wie Justiz und Verwaltung zu kritisieren oder ihre weitere Entwicklung vorherzusagen. Aber ebenso selbstverständlich nehmen seine Texte viele Aspekte der politischen und sozialen Entwicklung seit seinem Tod erschreckend genau vorweg.<sup>45</sup> Als Zufall im üblichen Sinn wird man das kaum bezeichnen wollen. Kafkas Blick ging fast ausschließlich nach *innen*; aber was er da sah, mag zwar ein „traumhaftes inneres Leben“ gewesen sein, aber deshalb keine weltferne Vision, sondern das Interieur eines durch Sozialisation und Lebensbedingungen verstümmelten Individuums, das sich bei aller Verstümmelung die Erlebnis- und Leidensfähigkeit bewahrt hatte, sie zu diagnostizieren. Die Diagnose, die er sich selbst stellte, war gleichzeitig eine Diagnose für die Gesellschaft, ihre Angst und ihre Unterdrückungsmechanismen. Anders ist der Weltruhm seiner „Kritzeleien“ nicht zu erklären.

## B. *Advokatenbriefe, Winkelzüge, (An-)Klagen*

Daß der Strafprozeß als juristisches Ritual dem *Prozeß*-Roman als Ordnungsmodell dient, ist evident. Aber die (im II. Kapitel dokumentierte) Vorliebe Kafkas für die Rede vom Recht geht ja über den Roman von 1914 weit hinaus; besonders das Ordnungsschema *Angeklagter v. Gericht* läßt sich auch in Textzusammenhängen nachweisen, wo kein Romantitel den Leser vorab über seine strukturierende Funktion unterrichtet.

### 1. *Der Wille zur Ohnmacht*

Obwohl zwei gegensätzlichere Schriftsteller kaum denkbar sind als Nietzsche und Kafka,<sup>46</sup> gibt es doch einen Punkt, in dem sie übereinstimmen: die Bedeutung, die sie dem *Machtbegriff* beimessen. Wollte

---

45 Man vergleiche etwa nur den Gerichtsapparat des *Prozeß*-Romans und die *Schloß*-Bürokratie mit Theo Rasehorns Beschreibung des *status quo* in der deutschen Justiz: „Es zeigt sich ein Prozeß der Erstarrung, einer von den Maximen ‚Perfektion‘, ‚Zentralisierung‘ und ‚Spezialisierung‘ profitierenden Bürokratie, zeigt sich, wie eine omnipotente Verwaltung emsig dabei ist, das Kanalbett zu zementieren: Auflösung der kleinen Gerichte, Erweiterung der Mammutgerichte...“ (A.a.O. S. 29)

46 Patrick Bridgwater (*Kafka and Nietzsche*, Bonn 1974) hat beide nicht nur verglichen, sondern *bewußte Bezugnahmen* Kafkas auf Nietzsche zu rekonstruieren versucht, die aber doch eher wie Konstruktionen anmuten: die philologische Kleinarbeit, mit der er immer wieder Stellen aus beiden miteinander in Beziehung setzt, überzeugen nur den, der Kafka eine ebenso profunde Nietzsche-Kenntnis zutraut wie Bridgwater.

Nietzsche in der Macht stets etwas sehen, dessen man sich bemächtigen und bedienen könne als ‚freier Geist‘, so hat Kafka sie nie anders betrachten können denn als etwas *Fremdes* und *Feindliches*, dem das Mißtrauen des Ohnmächtigen gilt. Wie sich Kafkas Helden immer wieder mit der Macht konfrontiert sehen und auf sie zu reagieren haben durch Aussageverweigerung, Lüge, Verstocktheit oder (wenn alle diese Mittel versagen) durch Internalisierung des von der Macht gefällten Urteils, konnte aufgezeigt werden; Kafka hat nicht nur seine Protagonisten fast immer als die Ohnmächtigen imaginiert, sondern seinen *Willen zur Ohnmacht* auch im „Brief an den Vater“ autobiografisch begründet und belegt: er habe sich seit frühester Kindheit lieber mit den von den Launen des Vater-Chefs abhängigen Angestellten in der Galanteriewarenhandlung identifiziert und solidarisiert als mit diesem selbst. („Du nanntest die Angestellten ‚bezahlte Feinde‘, das waren sie auch, aber noch ehe sie es geworden waren, schienst Du mir ihr ‚zahlender Feind‘ zu sein.“ H 136)

Die Macht war Kafka verdächtig; er wurde nicht müde, ihre „umbiegende Wirkung“ auf die ihr unterworfenen Subjekte immer wieder vorzuführen. Vielleicht gibt es nur eines, was ihm noch unangenehmer war als solcher Wirkung ausgeliefert zu sein: *Macht ausüben* zu müssen als Unterwerfender. (Die schon oben, S. 127 f., zitierte Notiz über die Verwaltung der Asbest-Fabrik dokumentiert es.) Nietzsche dagegen war bekanntlich die Ohnmacht verdächtig, wie jeder Ausdruck der Schwäche. In seinen *Gedanken über moralische Vorurteile* erkennt er sie jedoch richtig als *Voraussetzung* jeder Macht-Entwicklung: „Aber weil das Gefühl der Ohnmacht und der Furcht [in der Menschheitsgeschichte] so stark und so lange fast fortwährend in Reizung war, hat sich das *Gefühl der Macht* in solcher *Feinheit* entwickelt, daß es jetzt hierin der Mensch mit der delikatesten Goldwaage aufnehmen kann.“<sup>47</sup> Kafka kannte dieses Gefühl, und er kannte es aus eben dem Grund; seine Waage wog sehr genau, aber mit Vorliebe *die anderen*. Er selbst legte es darauf an, nie auf eine solche Waage zu geraten: er spielte aus Überzeugung die Rolle des Ohnmächtigen und Schuldigen. Nietzsche hätte das als *Taktik* interpretiert, der man denselben „Hintergedanken“ unterstellen kann wie der frühchristlichen Beziehung des Menschen zu Gott: „es ist besser, sich seine Schuld *einzureden* als seine Unschuld, denn man weiß nicht genau, wie ein so *mächtiger* Richter gesinnt ist, — *fürchten* aber muß man, daß er lauter Schuldbewußte zu finden hofft! Bei seiner großen Macht wird er leichter einen Schuldigen begnadigen als zugestehen, daß einer vor ihm im Rechte sei.“<sup>48</sup> Das gilt, mit dem bösen Blick Nietzsches gesehen, auch für Kafkas Beziehung zu „Nebenmenschen“:

47 *Morgenröte*, Werke I, S. 1030

48 Ebd., S. 1061

Er vermutet nicht nur die Macht stets auf ihrer Seite und damit die Rechtsgewalt, sondern er schiebt sie ihnen notfalls zu. Das ist zu beweisen am Beispiel der *Briefe an Felice*.

## 2. *Klage, Anklage, Selbstanklage: Franz K. vs. Felice B.*

„Ein großer Briefverkehr ist ein Zeichen dafür, daß etwas nicht in Ordnung ist“, schreibt Kafka — im 305. Brief an Felice (BF 446). Doch schon, als der Briefverkehr noch klein war (nämlich im 35. Brief) hieß es im selben Sinn: „wie kann man auch einen Menschen mit bloßen geschriebenen Worten halten wollen, zum Halten sind die Hände da.“ (BF 107) Dieser klaren Einsicht zum Trotz versucht Kafka in fast 600 Briefen über einen Zeitraum von viereinhalb Jahren hinweg genau das: Felice mit bloßen geschriebenen Worten zu halten — und sie gleichzeitig davon zu überzeugen, daß er die *Hände* zu etwas anderem braucht: zum Schreiben, unter anderem zum Schreiben an sie.

Hier kann es jedoch nicht darum gehen, diese Paradoxie zu *erklären* — das liefe darauf hinaus, den Autor als pathologischen „Fall“ zu betrachten und eben nicht, wie er selber gefordert hat, in seiner *Eigentümlichkeit* als Mensch und Schriftsteller bestehen zu lassen. Überdies empfindet man wirklich, wie Elias C a n e t t i bemerkt hat, „Peinlichkeit und Beschämung“<sup>49</sup> beim Versuch, in diesen Briefen noch zwischen den Zeilen zu lesen. Die Paradoxie der Beziehung des Schreibers zur Adressatin ist lediglich zu beschreiben, indem C a n e t t i s Metapher vom (anderen) Prozeß ernstgenommen wird — als Modellfall einer Argumentationsstruktur bei Kafka, die der Rede vom Recht „verhaftet“ ist wie Josef K. dem Gericht.

Daß Kafka selbst gegenüber Milena einmal den „Brief an den Vater“ einen „Advokatenbrief“ genannt hat, der mit allen advokatorischen Tricks arbeite (BM 61), hat als erster Werner V o r d t r i e d e zu interpretieren versucht.<sup>50</sup> Er hält mit recht diese Äußerung Kafkas für den Schlüssel zum Verständnis des „Briefs an den Vater“ und der Briefe an Milena, vielleicht zu allen Texten des Autors, „die ja fast alle Kafka selber zum Helden haben und einer besonderen Gattung der Briefliteratur zuzuzählen sind.“<sup>51</sup> Der Schreiber des „Briefs an den Vater“ ist, wenn es sich um einen Advokatenbrief handelt, Anwalt in eigener Sache; dieser Anwalt jedoch begnügt sich nicht damit, Unschuldsbeweise oder Entlastungsmaterial für *eine* Partei vorzulegen. Er vertritt auch die Sa-

49 *Der andere Prozeß*, S. 7

50 Vgl. seine Rezension der Briefe an Milena in *Monatshefte* 4/1954, S. 229—232, und „Letters to Milena: The Writer as Advocate of Himself“, in: Angel Flores (Hg.), *Franz Kafka Today*, Madison 1964, S. 239—248

51 *Monatshefte*, S. 230

che des Gegners; ein Plädoyer für seine Unschuld bringt er in gleicher Ernsthaftigkeit vor. („Wobei ich Dich aber immerfort bitte, nicht zu vergessen, daß ich niemals im Entferntesten an eine Schuld Deinerseits glaube.“ H 121) Aller Evidenz zum Trotz behauptet der doppelte Anwalt „Deine rätselhafte Unschuld und Unangreifbarkeit“ (H 129). Die *Angriffe*, aus denen der „Brief an den Vater“ zum größten Teil besteht, erscheinen so als mit resignativer Ruhe vorgebrachte *Tatsachen*. Die Schuld des Vaters wird wegerklärt mit allen „advokatorischen Tricks“, und zwar im Interesse des *Sohnes*. Denn nur so kann etwas vermieden werden, was derselbe „Brief“ als die bisher unweigerliche Folge jeder Kollision mit dem Vater beschreibt: die Entstehung neuen Schuldgefühls beim Sohn als dem Schwächeren. Das doppelte Plädoyer dieses Advokaten-Schreibers zielt darauf ab, die Unmöglichkeit *jeden* Richtspruchs zu beweisen, damit auch der Vater nicht verurteilt werden muß; denn: „An ihm vorbei kann ich zur Not, über ihn hinweg nicht.“ (BF 452) Der Machtkampf, der vom Sohn nicht gewonnen werden kann, soll aufgehoben werden in einem *Vergleich* (im gewöhnlichen wie im juristischen Wortsinn).

Der advokatorische Gestus, den *Vordriede* an den Briefen an Milena hat aufzeigen können, bestimmt auch die Briefe an Felice. Im Gegensatz zum „Brief an den Vater“ jedoch, durch den zwei aneinander schuldig Gewordene von ihrer Schuld und damit voneinander erlöst werden soll, wollen die Briefe an die Frauen den Beziehungskonflikt gerade *nicht lösen*, sondern als *ungelösten* fortschreiben; namentlich die Briefe an Felice dienen im Grunde einer gigantischen Urteilsverschleppung: es soll weder zum Schuld- noch zum Freispruch kommen, weder zur Auflösung der Verlobung noch zur Heirat. (*Caneviti* hat herausgearbeitet, daß Kafka Felice zwar braucht, aber *als entfernte*, die seine Arbeit nicht stört.) Die *Strategien*, deren der Schreiber sich (als Winkeladvokat in eigener Sache) bedient, um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende:

- a) die Klage, die unter bestimmten Bedingungen zur *Selbstanklage* wird;
- b) Die Selbstdarstellung des Schädigers als eigentlich Geschädigten
- c) die Ablehnung jeder Verantwortung unter Verweis auf ein *anderes Ich* (Ich-Spaltung)
- d) die doppelbindende Rede mit dem Ziel, der Partnerin die Beweislast zuzuschreiben und sie unter Verantwortungszwang zu bringen.

Zu a): Wie oft und intensiv sich Kafka gegenüber Felice in die *Klage* geflüchtet hat, ist ihm selber nicht entgangen. Er kommentiert es im März 1913:

Es hat sich, das leugne ich nicht (leider aus der schönsten Berechtigung heraus), eine Übung im Klagen bei mir entwickelt, so daß mir der Klage-ton wie den Straßenbettlern

immer zur Verfügung steht, auch wenn es mir nicht ganz genau so ums Herz ist. Aber ich erkenne meine über jedem Augenblick ruhende Pflicht, Dich zu überzeugen, klage deshalb auch mechanisch mit leerem Kopf [...]. (BF 330 f.)

Die eben erst getroffene Unterscheidung zwischen *mechanischen* und echten Klagen soll gleich wieder verwischt werden durch die beiden Klageformen (angeblich) gemeinsame „Pflicht“, Felice von ihrer Berechtigung (und damit von der Untauglichkeit des Klägers zur Ehe) zu überzeugen. Und der wäre nicht Kafka, der hier das Klagen kommentiert, wenn der Kommentar nicht *wiederum* eine Klage enthielte („*leider* aus der schönsten Berechtigung heraus“). Auch die implizierte Aussage, daß Felice von der Berechtigung aller Klagen nicht zu überzeugen ist, ist im Grunde nur eine neue Klage. „[Du] hast nicht den richtigen Einblick in mein elendes Wesen, liest über meine Eingeständnisse hinweg“, hält er ihr vor (BF 328). Läge darin immer „noch irgendeine Hoffnung [...], Du könntest mir erhalten bleiben“, so wäre es gerade deshalb „meine Pflicht, aus mir herauszutreten und ohne Rücksicht Dich gegen mich zu verteidigen.“ Immer dann also, wenn Felice seine Klagen nicht ernst (genug) nimmt, wechselt er zur Selbstklage, indem er sich spaltet in Ankläger und Beklagten. Er bezichtigt sich dann etwa der *Launenhaftigkeit* (BF 45), der *Unaufrichtigkeit* (BF 64), der *Unleidlichkeit* (BF 78) oder einer *ansteckenden Traurigkeit* (BF 81). Genau die Balance zwischen Klage und Selbstanklage hält das Geständnis: „ich muß einen Dunstkreis von Unglück mit mir führen.“ (BF 292) — Aber soll sie ihm tatsächlich *glauben*, wenn er beteuert, er sei „ein widerlicher und undankbarer Mensch“ (BF 373)? Durch solche (Selbstan-)Klagen soll die Adressatin in die Rolle der Fürsprecherin gezwungen werden: diese Ausfälle invertierter Selbstgerechtigkeit kann sie nicht hinnehmen, sie muß ihm widersprechen wie der Verteidiger dem Staatsanwalt. Der Winkeladvokat, der hier am Werk ist (und als Selbstverteidiger nicht offen auftreten kann), nimmt den befürchteten fremden Schuldspruch vorweg und deklariert ihn als eigenen. So *schreibt* er in diesen Briefen der Partnerin die Rolle des Anwalts zu. Die Selbstbeschuldigungen, die in Kapitel II bereits zitiert wurden, bringen die Adressatin in die (zweifellos unangenehme) Lage, sie entweder für bare Münze nehmen oder ihnen widersprechen, dann allerdings dafür die Beweislast tragen zu müssen: wenn sie (was sie, wie mangels Kenntnis ihrer Antwortbriefe leider nicht rekonstruierbar ist, vermutlich getan hat) es unternimmt, ihm *Unschuld* zu attestieren, hat sie sich alles Leid selber zuzuschreiben, das über sie kommt, wenn der Exkulpierte dann doch wieder launenhaft, unleidlich oder ansteckend traurig ist. Eine schon einmal zitierte Formulierung gewinnt vor diesem Hintergrund neues Interesse: „Ich leide noch viel mehr, als ich leiden mache, was allerdings an sich, trotzdem es viel bedeutet, noch nicht die geringste Selbstrechtfertigung für mich enthält.“ (BF 443) Eine *Selbstrechtferti-*

gung ist daraus nicht zu ziehen — wohl aber eine (versteckte) Aufforderung an *sie*, aus dem, was „viel bedeutet“, eine Rechtfertigung zu machen. Eine Brief Kafkas (des möglichen Schwiegersohnes) an Felices Vater zeigt das noch knapper und deutlicher: „ich bin schweigsam, ungesellig, verdrossen, eigennützig, hypochondrisch, und tatsächlich kränklich.“ (BF 456 f.) Eine gelungene Selbstvorstellung des Bräutigams ist diese Mischung aus Klage und Selbstanklage offensichtlich nicht; vielmehr ist auch dieser Brief an den *fremden* Vater ein Advokatenbrief. Die *Verantwortung* für eine eventuell zu schließende Ehe lehnt der Schreiber solcher Sätze damit nämlich ab; niemand könnte ihn danach noch der Heuchelei oder Erschwindelung von Sympathie bezichtigen. Ganz deutlich wird dieser advokatorische Trick im Briefschluß: „nun sind wir zu dritt, urteilen Sie!“ (BF 457) Der Brautvater soll zum Richter eingesetzt werden, der sein Urteil (im Fall eines Scheiterns) selbst zu verantworten hat.

Zu b): Seltener tritt der Schreiber selbst als Verteidiger auf; er macht dann einen *mildernden Umstand* geltend, den einer der letzten Briefe an Felice in die entsetzlich treffende Metapher faßt: „Es ist kein Messer, das nur nach vorne sticht, es kreist und sticht auch zurück.“ (BF 754) Das Messer, das auch zurücksticht, ist das der Freundin zugefügte Leid, das als *noch größeres Leid* auf den zurückfällt, der es ihr angetan hat. „Ich leide noch viel mehr, als ich leiden mache...“: zum dritten Mal ist dieser Satz zu zitieren; denn auch dort, wo die Rechtfertigung für das (beiderseitige) Leiden an der Beziehung der Adressatin als Aufgabe zugeschoben wird, wird dieses Argument des auf den Schädiger zurückfallenden Schadens *ihr zugespitzt* als Begründung für einen Freispruch.

Zu c): Weitaus häufiger aber bedient sich der Advokat im Fall Franz K. versus Felice B. eines weiteren Tricks: er behauptet, sein Mandat sei mit dem Beschuldigten *nicht identisch*. Nicht der Briefschreiber, sondern „irgendeiner meiner Feinde aus mir heraus“ (BF 107) setzt jene Äußerungen in die Briefe, die Felice verstören und verunsichern. Ein ruhiger, liebevoller, vernünftiger (Brief-)Dialog mit ihr ist nicht zu führen, ohne daß immer wieder *ein anderer Kafka* dazwischentritt: „ich bin ohnmächtig mir gegenüber“ (BF 459). — „Ich kann nicht für mich bürgen.“ (BF 458) Wo die Verantwortung nicht der Partnerin zugeschrieben werden kann, dort wird sie abgelehnt unter Verweis auf jenen unzurechnungsfähigen Ich-Anteil, der auch im Helden des *Prozeß*-Romans steckt und von dem noch zu reden ist. Über das Zögern vor der (ersten Verlobung etwa schreibt Kafka: „den liebsten Menschen, den ich habe, gönne *ich mir* nicht“ (BF 428, Hervorhebung von mir). „Die innere Stimme verweist mich ins Dunkel und in Wirklichkeit zieht es mich zu Dir...“ BF 458). Hier ist es die „innere Stimme“, die eine Ich-Spaltung anzeigt; der eine Ich-Anteil gibt dem anderen den „Befehl, mich zu quälen für einen höheren Zweck.“ (Ebd.) Dieser höhere Zweck

ist, wie seit C a n e t t i s Analyse nicht mehr ausgeführt werden muß,<sup>52</sup> die Literatur, für die Felice so wenig Interesse bewies, daß Kafka allen Grund hatte, für seine Arbeitsbedingungen in einer Ehe mit ihr zu fürchten.

Ein langer Brief vom Herbst 1914 faßt die Strategie der Ich-Spaltung, mit der Kafka dieses Dilemma zu bewältigen versucht, in das Bild der „zwei, die miteinander kämpfen“ (BF 617). C a n e t t i hat dieses Bild als peinlich empfunden: ein „unwürdiger und falscher Mythos“ werde hier aufgeboten und verführe den Schreiber zu einer „Unwahrheit“: „daß der Bessere der zwei Kämpfer [...] ihr gehöre.“<sup>53</sup> Tatsächlich aber beschreibt die Metapher (die freilich, wie jede Metapher, auch zur *Unwahrheit verführt*) nichts anderes als jene Selbstspaltung, mit der Kafka seit dem Beginn seiner Korrespondenz mit Felice dauernd gearbeitet hat, um sich der Verantwortung für seine scheinbar inkonsequente Haltung ihr gegenüber zu entziehen. Immer schon war es sein ‚besseres Ich‘, das zwar für Felice optierte, aber für den anderen Ich-Anteil nicht *bürgen* konnte. (Natürlich bedient sich der Advokat auch hier der Rede vom Recht.) Kafka spricht zur Briefpartnerin immer als derjenige Ich-Anteil, *der* und *den* sie versteht und der die Aufgabe hat, jenen anderen, unverständlichen, selbstquälerischen Kafka geltend zu machen. Damit hat die Selbstspaltung *auch* die Funktion, eine Fortsetzung des Dialogs immer wieder zu ermöglichen: die Gründe, die gegen eine Heirat und (oft) sogar gegen eine persönliche Begegnung in Berlin oder Prag sprechen, können zwar nicht zum Schweigen gebracht werden; aber immer wieder findet sich ein „Ich“, das es unternimmt, sie der Verlobten zu *erklären* oder wenigstens überhaupt mit ihr zu sprechen über den Graben dieser Gründe hinweg. Immer wieder macht sich ein Ich zum *Vermittler* zwischen dem anderen Ich und Felice: „Liebe Felice, ich habe in Deinem Sinne mit ihm gesprochen, ganz offen, und er hat mir auch ganz offen geantwortet“ (BF 642). „Er“ spricht hier (im August 1915) nicht mehr mit ihr, sie nicht mit ihm; aber noch erklärt „Ich“ sich bereit, die Verständigung wiederherzustellen — nicht in einem Brief, aber in einer schriftlichen Erklärung, warum kein Brief geschrieben wird. Der fiktive Dialog, der dieser Erklärung dienen soll, ist übrigens angelegt als ein *Verhör*. Das Sprecher-Ich hat „ihm“ Vorhaltungen wegen Nicht-Schreibens gemacht (genau wie früher *ihr*<sup>54</sup>), und der zur Rede gestellte Ich-Anteil antwortet mit einer Auflistung aller Probleme, die einer Ehe entgegenstehen. Der Sprecher gibt diese Antwort zunächst nur wieder und enthält sich scheinbar jeder Stellungnahme. Tatsächlich aber spielt er, wie das Ende dieses Briefes beweist, die Rolle des

---

52 Vgl. *Der andere Prozeß*, S. 24

53 *Der andere Prozeß*, S. 125

54 Vgl. ebd., S. 104

Anwalts: „Ich konnte ihm schließlich darin nicht unrecht geben, wenn er nicht schreibt. Richtet er mit dem Schreiben nicht mehr Kummer an als mit Schweigen?“ (BF 644)

Zu d): Der Kläger Kafka also hält den Beklagten Kafka für schuldig; aber noch ist der „andere Prozeß“ nicht vorbei, noch besteht die Möglichkeit, daß das „Menschengericht“ Felice zu einem anderen Urteil kommt. Da das aber zweifelhaft ist und im übrigen auch der unschuldige Kafka verurteilt werden würde (nämlich seine Richterin zu heiraten), ist die Prozeßverschleppung die beste Strategie: die Verlobung soll weder gelöst werden noch in eine Ehe münden. Da eine Verlobung aber allemal *als Übergangszustand* definiert ist, muß der Versuch, sie als permanent zu etablieren, paradoxe Bestimmungen zu Hilfe nehmen. Deren gibt es auf diesen 700 Druckseiten so viele, daß hier eine kleine Auswahl genügen muß. Kafkas doppelbindende Rede über diese Beziehung beginnt schon damit, daß er Felice im Oktober 1912 mitteilt, er habe ihr die Geschichte *Das Urteil* gewidmet (BF 53). Eine Widmung bezeugt Verbundenheit; aber die gewidmete Geschichte handelt von einer *gescheiterten* Verlobung, gar vom Tod des Bräutigams: und diese doppelzüngige Botschaft, die die Freundin ohnehin nicht entziffern kann, wird auch gleich wieder zurückgenommen mit der Versicherung, die Geschichte habe „nicht den geringsten Zusammenhang mit Ihnen.“ (ebd.)

Wenig später, Anfang November, heißt es dann bemerkenswert ahnungsvoll:

Und wenn wir einander auch jeden Tag schreiben werden, wird es andere Tage geben als den heutigen und eine andere Bestimmung als das Unmögliche auszuführen, mit allen Kräften auseinanderzufliegen und mit den gleichen Kräften sich zusammenzuhalten? (BF 79)

Dieselbe paradoxe Redeweise liegt vor, wenn Kafka Felice seiner „Treue“ versichert, im selben Satz jedoch diese nicht als „Tugend“, sondern als „Sünde“ definiert (BF 130). Diese „Sünde“ besteht in dem, was Kafka später Milena gegenüber den „Verkehr mit Gespenstern“ nennen wird (BM 199), nämlich einen bloßen *Briefverkehr*, der menschliche Nähe nicht ersetzen, sondern nur vorspiegeln kann. „Wir peitschen einander ja mit diesen häufigen Briefen. Gegenwart wird ja dadurch nicht erzeugt, aber ein Zwitter zwischen Gegenwart und Entfernung.“ (BF 138) Vom *Peitschen* wird noch zu reden sein; die Metapher darf einstweilen nicht darüber hinwegtäuschen, daß es genau dieser „Zwitter“ ist, der mit allen advokatorischen Kniffen verteidigt werden soll. Die unwiderrufliche Gegenwart der Geliebten ist gar nicht erstrebenswert: kaum nämlich ist der Satz „Wir gehören unbedingt zusammen“ ausgesprochen (BF 224), da antwortet Kafka in jenem berühmten Silvesterbrief 1912/13 mit der Umdeutung der in greifbare Nähe gerückten Hochzeit zur gemeinsamen Hinrichtung eines Paares,

wie sie in der Französischen Revolution „immerhin möglich ist“ (ebd.). Die Hochzeit wäre das (wenn auch gemeinsame) Ende.

Ein weiteres paradoxes Beschreibungsmodell für die „Zwitter“-Beziehung zu Felice findet Kafka in seiner Umdeutung des chinesischen Gedichts „In tiefer Nacht“, das er im November 1912 für sie abgeschrieben hat (vgl. BF 119). Während im ‚Original‘ der Gelehrte über seinen Büchern „die Stunde des Zubettgehens vergessen“ hat und „die schöne Freundin“ ihm endlich die Lampe wegnehmen muß, macht Kafka in seiner Umdichtung die Freundin zur *Ehefrau* und die eine Nacht zum „Beispiel aller Nächte“ in einem Eheleben, das nichts wäre als ein „Kampf um die Lampe“ (BF 262). Hier wäre dann der Frau recht zu geben, fährt er fort, denn es wäre das Recht auf

ihr Dasein, das sie verlangte, und das der Mann über seinen Büchern ihr nicht geben kann, wenn er auch vielleicht nur zum Schein in seine Bücher schaut und tage- und nächtelang an nichts anderes denkt, als an die Frau, die er über alles liebt, aber eben mit seiner ihm angeborenen Unfähigkeit liebt. (ebd.)

Diese (sicherlich *nicht* „angeborene“) Unfähigkeit dessen, der das Lesen und Schreiben von Büchern „vielleicht nur zum Schein“ betreibt, ist die Unfähigkeit, sich zwischen zwei Sozialrollen verbindlich zu entscheiden: Kafka will weder *Ehemann* werden noch *Junggeselle* bleiben, oder beides zugleich sein. Deshalb erfindet er einen „Zwitter“-Zustand, der zugleich Ausdruck äußerster Verzweiflung und paradoxe Lösung ist, zugleich Fortschreibung der „Unfähigkeit“ und ihre Überwindung: an die Stelle des (unmöglichen) Lebens zu zweit rückt er die stumme Gemeinschaft im Zeichen der Bücher, an die Stelle des „Kampfes um die Lampe“ die bei ihrem Licht geschriebenen Briefe. „Ich wollte Dich“ — so schließt nämlich ein Brief vom Juni 1913 — „ewig mit Briefeschreiben an mich beschäftigt halten.“ (BF 407)

Bewußt oder unbewußt hat Kafka die Briefpartnerin durch solche Schreibstrategien an sich doppelgebunden. „Wenn es wahr wäre, daß man Mädchen mit der Schrift binden kann?“ schrieb er schon im Juli 1912 an Max Brod (B 97). Wie nun die Verhörsinstanzen in den Romanen die Doppelbindung benutzen, um ihren Opfern jeden Widerspruch gegen ihre Schuldbehauptungen unmöglich zu machen, so benutzt Kafka selbst sie, um der Verlobten (wie auch sich) ein abschließendes Urteil über die Beziehung zu verbauen. „Bleib in der Täuschung, daß Du mich nötig hast“ (BF 93): ist das nun eine Liebeserklärung oder ein Eingeständnis des Scheiterns? Die Paradoxie will zwei unvereinbare Ziele zugleich erreichen; und der Schreiber riskiert nicht einmal den Vorwurf, sie heimlich zu verfolgen: „im Schreiben an Dich“ will er „Dich gleichzeitig von dem Ernst der zwei Bitten überzeugen: ‚Behalte mich lieb‘ und ‚Hasse mich‘“ (BF 341).

In anderen Fällen präsentiert sich die Doppelbindung als Bitte oder Aufforderung, die durch einen sozusagen kleingedruckten Zusatz wi-

derrufen wird: „nimm mich hin, aber vergiß nicht, aber vergiß nicht, mich zur rechten Zeit fortzustoßen!“ (BF 330) Wann die Zeit recht ist, bleibt der Adressatin überlassen; „bleib mir treu, solange es Dir keinen übergroßen Schaden bringt...“ (BF 187). Die Grenze zur Komik überschreitet fast jene „sonderbare Einladung“ vom Januar 1913: „Jetzt solltest Du, Liebste, hier sein [...], wir wollten einen schönen, stillen Abend verbringen, so still, daß Dir am Ende gar unheimlich würde.“ (BF 73) Die „Liebste“ dürfte das weniger komisch gefunden haben. Es ist immer wieder ein Schreib-, Gestus, der sich der Absolutheit einer Liebesbeziehung verweigert durch Einschränkungen, Widerrufe, Rücknahmen. „Liebste, möchtest Du vor schlimmen Träumen behütet sein, soviel Sinn und Warnung sie auch vielleicht enthalten.“ (BF 283) — „Zu Deinem Geburtstag [...] darf gerade ich Dir gar nichts wünschen, denn wenn es auch sehr wahrscheinlich dringende Wünsche für Dich gibt, die gleichzeitig gegen mich gerichtet wären — nun, ich kann sie nicht aussprechen...“ (BF 96).

Die vier beschriebenen Strategien werden nun immer wieder eingeholt durch eine fünfte, die im Reden über Strategien besteht. Ein Brief vom Dezember 1912 läßt Felice unter anderem den Vorwurf formulieren: „Immerfort redet er in Geheimnissen, ein offenes Wort kann man von ihm nicht erhalten.“ (BF 149) Ist das nun ein „offenes Wort“ oder wieder ein „Geheimnis“? Solches Ausweichen auf die Metaebene der Korrespondenz („Schreiben wir denn nicht über das Schreiben, wie andere über das Geld reden?“ BF 441) stiftet nicht Klarheit, sondern Verwirrung: genau wie der Schloßbeamte Bürgel rettet sich Kafka immer wieder, indem er den Dialog thematisiert. „Es ist lauter Schurkerei. In einer bestimmten, nicht der tiefsten Tiefe will ich nichts anderes als zu Dir hingerissen werden, und auch daß ich es sage ist noch Schurkerei“ (BF 468) — und daß ich sage, daß ich es sage, noch einmal Schurkerei, könnte man ergänzen *ad infinitum*. Und von seinen *Klagen* sagt der Klagende, er übertreibe „ins Schlimme“ und die Übertreibung sei „durchsichtig“ (vgl. BF 298): ist *das* nun auch wieder eine Übertreibung oder eine echte (Selbst-)Klage?

Diese fortwährend sich selbst aufhebende Ehrlichkeit macht die *Briefe an Felice* so faszinierend *und* so ärgerlich. Es gibt schlechterdings keine Einsicht, die Kafka, kaum hat er sie gewonnen, nicht augenblicklich der Briefpartnerin mitteilt: „[ich] tyrannisiere Dich mit der ohnmächtigen Liebe eines Ohnmächtigen“ (BF 328). Die oben behauptete Inversion eines Willens zur Macht könnte kaum klarer formuliert sein: *Klagen und Selbstanklagen sind die „Machtmittel“ des Ohnmächtigen*. Gegen die Tyrannei derer, die immer recht behalten wollen, setzt Kafka das notorische Unrecht-Haben und Unrecht-Tun; er ist aber scharfsichtig genug, auch das als Tyrannei zu erkennen. Sie *bindet* die ‚unschuldige‘ Partnerin an die immerfort behauptete ‚Schuld‘ des Schreibers,

solange noch Schuld zu vergeben ist, und dafür sorgt er. „Unter dem Vorwand, Dich von mir befreien zu wollen, dränge ich mich an Dich“ (BF 398): hier ist der advokatorische Charakter aller Schuldbeteuerungen und Selbstanklagen erkannt, die nur *angeblich* dazu dienen, Felice abzuschrecken; gleichzeitig aber wird diese Erkenntnis selbst in die erkannte Schreibstrategie einbezogen, indem sie wiederum als Selbstanklage formuliert ist, von der die Partnerin ihn exkulpieren soll.

Es ist dieses Bewußtsein, daß jeder Satz, den Kafka an Felice schreibt, nicht nur einfache Mitteilung, sondern Teil einer Strategie ist, das ihn sich ständig selbst kommentieren (und damit beschuldigen) läßt. Gleichzeitig kann er es nicht lassen, sich immer wieder (nach Advokatenart) *abzusichern* gegen Leistungs- und Schadenersatzforderungen. Er selber hat das deutlich gesehen und beklagt; das mehrfach bei ihm belegte Wort *Winkelzüge* meint genau diese Strategie der begrenzten Haftung. Über eine Schriftprobe des ersten Buches *Betrachtung*, die er Felice zur Begutachtung schickt, schreibt er (im November 1912), die Schrift sei „zweifellos ein wenig übertrieben schön und würde besser für die Gesetzestafeln Moses passen als für meine kleinen Winkelzüge.“ (BF 83) Wenn Kafka hier dem allgemeingültigen göttlichen Gesetz ein eigentümliches Gesetz der Literatur gegenüberstellt, so erkennt man darin eine Denkfigur wieder, die seinen Gesetzesbegriff überhaupt bestimmt. *Betrachtung* hätte gesetzt werden sollen als kleingedruckter *Einspruch*, als Einlassungen eines Winkeladvokaten gegen die „Gesetzestafeln“. Mag man hier einen Bescheidenheitstopos vermuten oder einwenden, „Winkelzüge“ beziehe sich nur auf Kafkas literarische Produktion und nicht auf die Briefe — so ist doch im Mai 1913 ausdrücklich von den „jammervollen Winkelzügen“ die Rede, durch die die Korrespondenz mit Felice sich auszeichne (BF 385). Und wenn Kafka nach Lektüre der Briefe *Hebbels* an Felice schreibt, dieser denke „ganz genau und ohne die geringsten Winkelzüge“ (BF 275), so bezieht er sich auf den Briefautor Hebbel als auf seinen Gegenpol. Denn es ist die Verzweiflung über die Unmöglichkeit, eine paradoxe Beziehung „ganz genau, und ohne die geringsten Winkelzüge“ zu definieren und aufrechtzuerhalten, die sich hier ausspricht. *Der Prozeß*, der nach *Canetti*s plausibler Deutung (unter anderem) die Entwicklung der Beziehung zu Felice nachzeichnet, kennt ja „gar keine vom Gericht anerkannten Advokaten“, sondern „im Grunde nur Winkeladvokaten“ (P 100): also selbsternannte Verteidiger, die „nicht eigentlich gestattet, sondern nur geduldet“ sind. Nicht zufällig also plädiert Kafka, der Winkeladvokat in eigener Sache, schon in einem der ersten Briefe an sie: „dulden Sie mich freundlich in der großen Entfernung“ (BF 80).

Die *Briefe an Felice* mit ihren „Winkelzügen“ sind ein Modellfall, an dem zu studieren ist, wie die Rede von der eigenen Ohnmacht *Macht* er-

zeugt; die „Tyrannei der Ohnmacht“ besteht in der immer wiederholten Behauptung, der Ohnmächtige habe keine Verantwortung und keine Entscheidungsmöglichkeit, sondern nur eines: *die Schuld*. Die permanente Selbstanklage, immer auch lesbar als Klage über die eigene Ohnmacht zur Besserung, fordert implizit Vergebung für den *Betrüger ohne Betrug* (vgl. BF 756). Die Macht, solche Vergebung auszusprechen oder zu verweigern, wird dabei immer bei Felice gesucht oder vermutet; sie ist die höchste Instanz des „Menschengerichts“, dessen Spruch aber diktiert sein soll von der Zuneigung. Der Winkeladvokat bringt seine Selbstanklagen vor im Vertrauen auf die Bestechlichkeit dieses Gerichts, die für einmal nicht Gefahr bedeutet, sondern Hoffnung.

### 3. Spaltungen: der Prozeß gegen den schuldigen Teil

„Die schönste Stelle im Werther ist die, wo er den Hasenfuß erschießt“, notierte sich Georg Christoph Lichtenberg in „Sudelheft“ F.<sup>55</sup> Lichtenberg, der ja weder die *Leiden des jungen Werther* noch seinen Verfasser gemocht hat und den „Furor Wertherinus“<sup>56</sup> für die Modekrankheit einer nachrückenden Generation hielt, deren Verweigerung jeglichen didaktisch-aufklärerischen Anspruchs er nicht verstand, hat mit dieser Bemerkung trotzdem ein erstaunliches Verständnis der frühen Arbeit Goethes bewiesen. Er betrachtet ihre Konzeption richtig als die einer *Ich-Spaltung*. Einige Seiten vor der zitierten Notiz im Sudelheft F findet sich ein erster Versuch, sie zu definieren: „bei dem Tod geht eine Spaltung vor, der Hasenfuß erschießt sich und der Philosoph sollte billig fortleben.“<sup>57</sup> Daß Hasenfuß Werther sich *selbst* erschießt, wird dann zurückgenommen, denn er ist, als Kunstfigur, kein autonomes Wesen, das Subjekt seiner Handlungen wäre — sondern (um Goethes eigene Metapher aufzugreifen) „wie eine Marionette“<sup>58</sup>, deren Fäden beizeiten durchschnitten werden. Werther wird vom „Philosophen“, also vom Erzähler, schreibend dem Tod überantwortet. Genau die Trauerarbeit, vor der der „Hasenfuß“ Angst hat, leistet der Autor, indem er sich spaltet in einen Erzähler und sein Opfer, den Helden. Werther stirbt, damit Goethe „billig fortleben“ kann. Er selber hat dieser Deutung Vorschub geleistet:

Auf Talmas Frage an Goethe, ob der ‚Werther‘ nicht eine wahre Geschichte sei, half sich Goethe durch ein treffliches Wort heraus; er sagte: von den interessierten Personen habe der eine sich gerettet, um die Geschichte erzählen zu können, man wüßte sonst gar nichts von ihr.<sup>59</sup>

55 F 516. *Schriften und Briefe*, hg. v. W. Promies, München 21973, Bd. 1, S. 531

56 Ebd., S. 495

57 A.a.O. S. 529 (F 500)

58 *Sämtliche Werke in 18 Bänden*, Zürich 21961 (Artemis-Ausgabe), Band 4, S. 329

59 Zit. nach: H. Gräf (Hg.), *Goethe über seine Dichtungen I/2*, Darmstadt 1968, S. 583

Mögen die Zeitgenossen darin nur ein witziges Ausweichen vor der leidigen Frage nach Dichtung und Wahrheit gesehen haben, so verweist diese Antwort doch ganz richtig auf die dem Roman zugrundeliegende Spaltung: naive Identifikation Goethes mit Werther wäre falsch, aber beide sind aufeinander bezogen als Teile eines (vormals) Ganzen. Werther ist derjenige Teil des Dichters, der geopfert werden muß, damit der andere sich „retten“ kann. Werther, der Lebensmüde, und sein Erzähler, der Überlebende: das sind Spaltprodukte eines Ichs, das mit sich selber uneins war, „Partial-Ichs“, um einen Ausdruck Sigmund Freuds aus dem Aufsatz „Der Dichter und das Phantasieren“ zu übernehmen. Freud hat ja den Begriff der „Ichspaltung“ nicht nur auf psychotische Wahnbildung angewandt, sondern auch Traumstrukturen damit zu beschreiben versucht. Daß sich, nach seiner Analyse, „das Ich in Subjekt und Objekt zerlegt, sich als beobachtende und kritische Instanz dem andern Anteil gegenüberstellt oder sein gegenwärtiges Wesen mit einem erinnerten, vergangenen, das auch einmal Ich war, vergleicht“, ist nun sicher nicht nur ein Traumprinzip, sondern auch eine literarische Technik — wie ja überhaupt dichterisches Fantasieren von Freud mit dem Träumen verglichen worden ist. Goethes *Werther* weist voraus auf die (von Freud so bezeichnete) „Neigung des modernen Dichters, sein Ich durch Selbstbeobachtung in Partial-Ichs zu zerspalten und demzufolge die Konfliktströmung seines Seelenlebens in mehreren Helden zu personifizieren.“<sup>60</sup> Das gilt nun nicht nur für den psychologischen Roman des ausgehenden 19. Jahrhunderts, sondern auch für Kafka. Endet im *Werther* die Aufspaltung des Autors (in Erzähler und Erzählten) mit dem Selbstmord einer Kunstfigur, so tritt bei Kafka an die Stelle des Selbstmords die gerichtlich angeordnete Exekution: jene „beobachtende und kritische Instanz“ (Freud), die sich bei Goethe darauf beschränkt, den Weg des Helden in den Tod mit unbarmherzigem Blick zu verfolgen, arbeitet im Roman *Der Prozeß* mit den Mitteln einer Strafverfolgung.

Diese Verschiebung ist zu beobachten an der frühen Erzählung *Das Urteil*: bereits dieser Selbstmord eines Helden ist als „Fall“ (im doppelten Sinn) nicht eindeutig, ist *auch* Vollzug eines Richtspruchs. Josef K. bringt es dann nicht mehr fertig, der Richtgewalt diese letzte Arbeit (der Exekution) auch noch abzunehmen; er ergreift das Messer nicht, das die beiden Tenöre einander über seinen Kopf hinweg zureichen (vgl. P 193 f.). Aber auch er ist das Produkt einer Spaltung des Autors in einen (be)richtenden Erzähler und sein schuldiges Opfer: der eine macht dem andern den Prozeß. Wie im *Werther* ist es ein Prozeß der Ablösung im Erzählakt (Goethes von Todeswunsch und Lebensekel

---

60 Sigmund Freud, *Gesammelte Werke*, Frankfurt/M. 1972, Bd. XIII, S. 314 („Der Dichter und das Phantasieren“ vgl. Bd. VII, S. 213—23, bes. S. 221)

bzw. Kafkas vom Schuldgefühl). Auf den autobiografischen Chiffrecharakter der Eigennamen Georg *Bendemann*, Gregor *Samsa*, Josef *K.* hat die Kafka-Forschung oft genug aufmerksam gemacht; die Dechiffrierung braucht hier nicht noch einmal nachvollzogen zu werden. Es geht aber darum, die Hinweise ernst zu nehmen, die Kafka mit solcher Namensgebung erteilt, und zwar nicht in jener naiven Weise, in der etwa Hartmut *Binder* hinter Josef K. einfach den Autor selbst vermutet.<sup>61</sup> Kafka ist ebensowenig identisch mit seinen Helden (und hat ebenso viel mit ihnen zu tun) wie Goethe mit Werther. Er ist von ihnen gerade *abzugrenzen* als „kritische Instanz“; Georg Bendemann und Josef K., das ist der (jeweils) *schuldige Teil* des Autor-Ichs, sein personifizierter Schuldkomplex, der als Romanheld seine „Schuld“ ausspielen muß. Im *Prozeß* lokalisiert Kafka die Wucherungen des Schuldgefühls in sich selbst, um sie bekämpfen zu können; Josef K. ist der befallene Teil. (Er *hat* keine Schuld: er *ist* die Schuld.) Karl-Heinz *Fingerhut* hat am Beispiel der Tiergeschichten gezeigt, daß Kafka seine Helden „das Schicksal erleiden läßt, das eigentlich ihm selbst bestimmt ist.“<sup>62</sup> Kann der Autor der Tiergeschichten „das vollzogene oder anvisierte ‚Ende‘ seiner Ich-Figur erleben oder überleben“,<sup>63</sup> so kann es auch der Autor des *Prozeß*-Romans, auch wenn Josef K. keine „Ich-Figur“ ist. Was *Fingerhut* „die erzählerische Selbstbefreiung [des Erzählers] vom Gegenstand seines Erzählens“ genannt hat,<sup>64</sup> ist genau der Prozeß der *Abspaltung* eines schuldbewußten und daher lebensmüden oder -unfähigen Ich-Anteils zum Zweck seiner Verurteilung und Exekution. Die zwei Anläufe zum „Sonderbaren Gerichtsgebrauch“ vom 19. und 22. Juli 1916 sind geradezu als Miniatur-Modell einer Ich-Spaltung im hier entwickelten Sinn zu lesen: der Schreiber ist der Verurteilte und sein Scharfrichter zugleich. Solche Selbstzerlegung geschieht tatsächlich, wie der Verurteilte ungläubig feststellt, unter Ausschluß der Öffentlichkeit (die allenfalls herstellbar ist auf dem Umweg über die Ver-Öffentlichung, wenn die Exekution bereits vollzogen ist). Zum *Prozeß* existiert zwar das Kapitel, das sie vollzieht, aber Kafka hielt den Roman offenbar nicht für fertig oder überhaupt beendbar; die Hartnäckigkeit, mit der ihn das Schuldproblem noch zehn Jahre lang verfolgt hat, scheint ihm darin recht zu geben. Jener Fremde im offenen Fenster jedoch, den der Held kurz vor seinem Tod im Steinbruch noch

61 Vgl. H. Binder, *Kafka-Kommentar* (II), S. 187. — Josef K. ist auch nicht, wie Walter H. Sokel annimmt, eine „im Zeitalter Franz Josephs [...] leicht durchschaubare“ Chiffre für *Franz*, sondern genau dessen *anderer Teil* als anderer Teil des Doppelnamens (vgl. Sokel, S. 183).

62 K.-H. Fingerhut, *Die Funktion der Tierfiguren im Werke Franz Kafkas. Offene Erzählgerüste und Figurenspiele*, Bonn 1969, S. 273 f.

63 Ebd., S. 277

64 Ebd., S. 279

die Arme ausstrecken sieht, ist vor diesem Hintergrund der Erzähler selbst („ein Mensch, schwach und dünn in der Ferne und Höhe“, P 194), der sich von der Hinrichtung seines *alter ego* überzeugen will. „Einer, der teilnahm“, gewiß, auch „Einer, der helfen wollte“, aber eben nur sich selbst und nicht dem Josef K. Dessen Frage „Wo war der Richter, den er nie gesehen hatte?“ dokumentiert ein letztes Mal die *Beschränktheit* der Romanfigur: „das hohe Gericht, bis zu dem er nie gekommen war“, tagt außerhalb ihrer Wahrnehmungsmöglichkeiten am Schreibtisch des Franz Kafka, dessen Erzähler-Ich sich übrigens nicht nur hier im Roman-Schluß ‚blicken läßt‘, sondern das bereits am Anfang einen Auftritt hatte, der es mit dem Angeklagten-Ich konfrontierte: einem der beiden Wächter im ersten Kapitel hat Kafka seinen Vornamen gegeben. („Sie hätten in Ihrem Zimmer bleiben sollen. Hat es Ihnen Franz denn nicht gesagt?“ P 8) Das Erzähler-Ich nimmt ironisch auf sich Bezug, wenn es den Wächter Willem sagen läßt: „Ich gehe über meinen Auftrag hinaus, wenn ich Ihnen so freundschaftlich zurede. Aber ich hoffe, es hört es niemand sonst als Franz...“ (P 8). Diese Hoffnung hat getrogen; die Literaturgeschichtsschreibung sorgte dafür, daß alle Welt es hörte.

„Schließlich kann es keinen schöneren, der vollkommenen Verzweiflung würdigeren Ort für das Sterben geben als einen eigenen Roman“, schreibt Kafka schon 1913 (über den *Verschollenen*) an Felice (BF 231). Und in der schon einmal zitierten Tagebuch-Notiz nach einem Gespräch mit Max Brod (Tb 326 f.) nennt er als Erzählmotiv die „Fähigkeit, zufrieden sterben zu können“, die er auf seine Helden projiziert. „Für mich aber [...] sind solche Schilderungen im Geheimen ein Spiel, ich freue mich ja in dem Sterbenden zu sterben“ — und trotzdem am Leben zu bleiben, hat man zu ergänzen. Denn: „Es ist so, wie ich der Mutter gegenüber über Leiden mich beklagte, die bei weitem nicht so groß waren, wie die Klagen glauben ließen. Gegenüber der Mutter brauchte ich allerdings nicht so viel Kunstaufwand wie gegenüber dem Leser.“ (Tb 327) Sätze von solcher Deutlichkeit rechtfertigen den hier gewählten Ansatz zur Bewertung einer literarischen Strategie der Ich-Spaltung. Der *Kunstaufwand* rhetorischer (gegenüber der Mutter) und literarischer (im *Prozeß*) Hyperbolisierung dient dem Zweck, Schuldgefühl in Schmerz zu verwandeln und eine Kunstfigur solange damit zu traktieren, bis sie *ausgelitten* hat. So ist die Verurteilung der Helden im *Urteil* und im *Prozeß* zu lesen als Strategie zur Bewältigung der Schuldgefühle, von denen Kafka implizit immer und explizit im „Brief an den Vater“ spricht.

Gleichzeitig erkennt man jedoch im Tod des Georg Bendemann und des Josef K. verworfene Handlungsalternativen ihres Schöpfers: dieser will die Heirat (mit Felice Bauer alias Frieda Brandenfeld) gerade *nicht* gegen den Vater verteidigen und daran scheitern müssen; er heiratet

nicht und bleibt am Leben; er will sich *nicht* dieses Leben durch ein Schuldgefühl vergiften lassen, das ihm jede Begegnung mit einer sozialen Instanz zur Wiederholung des immergleichen Kindheitstraumas werden läßt: daran kann man nur „zugrundegehn“ wie Josef K. So hat Kafka sich an den Bedrohungen seiner Existenz immer wieder vorbeigeschrieben, hat immer beschrieben, was er nicht erleben wollte — und sich damit ein Überleben als Erzähler gesichert um einen Preis, dessen er sich durchaus bewußt war. Walter Benjamin hat in seinem Aufsatz zur 10. Wiederkehr von Kafkas Todestag gemeint, in seinen Geschichten gewinne „die Epik die Bedeutung wieder, die sie im Mund Scheherezades hat: das Kommende hinauszuschieben.“<sup>65</sup> Dieser immer wieder einmal aufgegriffene Verweis auf das Erzählprinzip aus *Tausendundeiner Nacht*<sup>66</sup> charakterisiert Kafkas Verhältnis zu seinen Texten tatsächlich besser als ein naiv biografistischer Ansatz. Auf eine Frage Gustav Janouchs, wieso er Sanatorien aufsuche, obwohl er an eine Heilmöglichkeit nicht mehr glaube, soll Kafka einmal geantwortet haben: „Jeder Angeklagte bemüht sich, eine Vertagung des Urteilspruches zu erlangen.“<sup>67</sup> Aber diese Vertagung (das Hinausschieben des Kommenden) ist nur möglich um den Preis, daß die dadurch gewonnene Zeit zu nichts anderem verwendet werden kann *als zum Weitererzählen*. Henrik Ibsens berühmter „Vers“, Dichten heiße Gerichtstag halten über das eigene Ich,<sup>68</sup> ließe sich nicht besser belegen als am Beispiel Kafkas; belegt wäre damit aber auch, daß dieser Gerichtstag Lebenslänge hat. Die prinzipiell endlose Fortsetzbarkeit der drei Romane ist in der Kafka-Literatur oft bemerkt worden: ihr Erzählfluß zielt eben darauf ab, zu *verhindern*, daß das Verfahren ins Urteil übergeht, um mit dem Gefängniskaplan zu reden (vgl. P 180). Wo es nicht verhindert werden kann, sorgt die Strategie der Spaltung mit „Kunstaufwand“ dafür, daß es immer den andern, den schuldigen Teil trifft. Als derjenige Ich-Anteil, der den Charakter des Helden bildet (Angst, Schuldgefühl, Machthörigkeit, sexuelle Gier, Verstocktheit), ist er immer schon dazu bestimmt, notfalls geopfert zu werden; zu ihm hält der Erzähler als scheinbar nur Berichtender, in Wirklichkeit aber Richtender epische Distanz. In ihr überlebt er den Helden; aber er überlebt wie die Scham den Josef K., nämlich die Scham über ein verschriebenes Leben.

65 Benjamin über Kafka, S. 27

66 Vgl. Fingerhut, S. 284 und Foucault, Schriften zur Literatur, Frankfurt/M. 1979, S. 11 f.

67 Janouch, S. 238

68 *Sämtliche Werke*, hg. v. J. Elias/P. Schlenther, Berlin o.J., I, S. 117

#### 4. Der gordische Knoten aus „Schuld“ und Angst: Foltern und Gefoltertwerden

Kleist und Kafka haben manches gemein. Zum Irritierendsten gehören zweifellos ihre *Todesfälle* von beispielloser Brutalität. Aber der Tod der Kinder nach dem *Erdbeben in Chili*, der Mord am *Findling* Nicolo oder das bestialische Ende, das *Penthesilea* dem Achill bereitet, reichen nicht heran an *Kafkas Folterfantasien*: da werden menschliche Körper in Scheiben geschnitten, an den Gliedmaßen auseinandergerissen, von einem riesigen Hammer zerschlagen, zwischen Mühlsteinen zerrieben oder, portioniert wie ein Barten, dem Hund zum Fraß vorgesetzt. Hier wird beträchtlich mehr Fantasie entwickelt, als sich in historischen Folter- und Exekutionsmethoden ohnehin schon artikuliert.<sup>69</sup> Der Exekutionsapparat der *Strafkolonie* ist wohl das bekannteste, aber mitnichten das einzige und bei weitem nicht das entsetzlichste Folterwerkzeug, das Kafka ersonnen hat. „Ja, das Foltern ist mir äußerst wichtig, ich beschäftige mich mit nichts anderem als mit Gefoltertwerden und Foltern“, schreibt er an Milena (BM 186), und wenn man hier — ganz im Sinn des Schreibers — auch und gerade an *seelische* Folter denkt, so hat man eine der wenigen unbezweifelbaren Wahrheiten, die sich über Kafkas ‚Werk‘ überhaupt vorbringen lassen. Gefoltertwerden und Foltern: einem (anderen) Brief an Milena legt Kafka („Damit Du etwas von meinen ‚Beschäftigungen‘ siehst“) eine Zeichnung bei:

Es sind vier Pfähle, durch die zwei mittleren werden Stangen geschoben, an denen die Hände des „Delinquenten“ befestigt werden; durch die zwei äußeren schiebt man Stangen für die Füße. Ist der Mann so befestigt, werden die Stangen langsam weiter hinausgeschoben, bis der Mann in der Mitte zerreißt. An der Säule [daneben] lehnt der Erfinder und tut mit übereinandergeschlagenen Armen und Beinen sehr groß, so als ob das Ganze eine Originalerfindung wäre, während er es doch nur dem Fleischhauer abgeschaut hat, der das ausgeweidete Schwein vor seinem Laden ausspannt. (BM 176)

Die Zeichnung, auf die sich diese Beschreibung bezieht, ist oder scheint flüchtig aufs Papier geworfen; man muß genau hinsehen, um die vier Stangen der Konstruktion von den vier Gliedmaßen des Delinquenten unterscheiden zu können. Sein Körper erscheint nicht mehr als Ganzes, er löst sich bereits auf in je zwei Extremitäten, eine Kopf- und Oberkörperhälfte. Gerade die grobe Mechanik, die bewirken soll, daß „der Mann in der Mitte zerreißt“, erweckt den Eindruck des Schematischen. Ebenso flüchtig ist der „Erfinder“ danebengestellt, bestehend aus denselben grafischen Elementen. Das mag als Zeichnung keinen Wert haben, verweist aber in seiner schematischen Flüchtigkeit auf etwas Wichtiges: der „Erfinder“ und der „Delinquent“ wären absolut *identisch*, wäre nicht der eine zusammengesetzt und der andere auseinanderge-

---

69 Vgl. Foucault, *Überwachen und Strafen*, S. 9 ff.

nommen. Kafka der Folternde sieht Kafka dem Gefolterten zu. Dieselbe Ich-Spaltung, die sich durch die Gerichts-, Urteils- und Hinrichtungsfantasien hat verfolgen lassen, findet sich hier noch einmal wieder in bildlichen (grafischen und metaphorischen) Darstellungen der *Selbstquälerei*. Und wer nicht jenen nach *Sacher-Masoch* benannten -ismus als Etikettierung an die Stelle einer Erklärung setzen will, wird nach der *Funktion* solcher Darstellungen fragen.

„Bei uns gab es Folterungen nur im Mittelalter“, versichert der Reisende in der *Strafkolonie* (E 166). Im abendländischen Kulturkreis hat das Verhör (als seelische Folter) die „peinliche Befragung“ abgelöst (der Bedeutungswandel der Vokabel *peinlich* steht für diese Ablösung) in der Funktion der Geständniserpressung. Bei Kafka stehen beide nebeneinander (wie der *Prozeß*-Roman neben der *Strafkolonie*). Seine gescheiterten drei Verlobungen faßt er gegenüber Milena in folgendes Bild:

Es war so, wie wenn man sein Leben lüderlich hingelebt hätte, und nun wäre man plötzlich zur Strafe für alle Lüderlichkeit gefaßt worden und käme man mit dem Kopf in einen Schraubstock, eine Schraube an die rechte, eine an die linke Schläfe und nun hätte man, während die Schrauben langsam angezogen würden, zu sagen: „Ja, ich bleibe bei dem lüderlichen Leben“ oder „Nein, ich lasse es“. Natürlich brüllte man das „Nein“ hinaus, daß einem die Lunge sprang. (BM 173)

Das (buchstäblich, nämlich im Schraubstock) *erpreßte* Geständnis steht im Verdacht, falsch zu sein; es ist ein Versprechen nicht nur im Sinn eines Ge- oder Verlöbnisses, sondern (leider) auch im andern Wortsinn: der Gefolterte hat sich ja eigentlich nur *versprochen* und wird später für schuldig befunden, weil er es doch nicht so gemeint hat. Denn das „lüderliche Leben“ kann er nicht aufgeben, „es ist die Art meiner Teilnahme am Leben, hört es auf, gebe ich das Leben auf...“ (ebd.).

Wie also das Verhör in den Erzählungen und Romanen die Fiktion einer Wahrheit aus dem Helden herausfragt, die ihm zum Verhängnis wird und werden soll, so preßt die Tortur der Verlobungen dem Gefolterten ein (Zu-)Geständnis ab, das wiederum die falsche Wahrheit ist: gültig für alle andern (Bräutigame), aber nicht für Kafka. Doch der zitierte Brief entwickelt das Folterbild noch weiter. Die aufgelösten Verlobungen werden verglichen mit der gegenwärtigen Beziehung zu Milena:

Anders ist nur, daß ich schon Erfahrung gemacht habe, daß ich mit dem Schreiben [jetzt] nicht erst warte, bis man die Schrauben zur Erzwingung des Geständnisses ansetzt, sondern schon zu schreien anfangt, wenn man sie hereinbringt, ja schon schreie, wenn sich in der Ferne etwas rührt, so überwacht ist mein Gewissen geworden, nein, nicht überwacht, noch lange nicht wach genug.

Die hier erreichte Freiwilligkeit des Geständnisses ist, so sehr der Schreiber bemüht scheint, sie als einen Fortschritt zu deuten, nichts als die *Verinnerlichung des Zwangs*. Die Tortur wird antizipiert, und schon die Aussicht auf sie ist jetzt ‚zum Schreien‘. An die Stelle der peinli-

chen Befragung mithilfe der Daumenschrauben treten Schuldgefühl und Angst; sie sind Kafkas innere Folter: „ich bestehe nur aus Spitzen, die in mich hineingehn, will ich mich da wehren und Kraft aufwehren, heißt das nur die Spitzen besser hineindrücken.“ (Brief an Max Brod, B 254) Auf diese Verinnerlichung weisen auch mehrere Folterfantasien hin, die — genau wie die im II. Kapitel angeführten „Verurteilungen“ — den Verursacher *aussparen*, etwa im Tagebuch vom November 1911 „die Freude an der Vorstellung eines in meinem Herzen [von wem?] langsam gedrehten Messers“ (Tb 101), oder (im Mai 1913) „die Vorstellung eines breiten Selchermessers, das eiligst und mit mechanischer Regelmäßigkeit von der Seite her in mich hineinfährt und ganz dünne Querschnitte losschneidet, die bei der schnellen Arbeit fast eingerollt davonfliegen“ (Tb 223). Das sind, obwohl an ihrem Ende „mit mechanischer Regelmäßigkeit“ der Tod steht, nicht ‚einfach‘ Selbstmordvorstellungen, sondern minutiöse (und daher beinahe *komische*) Beschreibungen einer vollständigen *Zerkleinerung* des eigenen Körpers. Hier an Abfallbeseitigung zu denken, ist angesichts des Endes von Gregor Samsa durchaus nicht abwegig. Der eigene Körper wird zerschnitten, zer schlagen (vgl. Tb 235), zerrieben (vgl. H 98) und „fast zermahlen“ (B 386). Nichts soll übrigbleiben, was auch nur von fern an eine menschliche Physis erinnert: der schon Zerschnittene schiebt eigenhändig (!) Stücke seiner selbst dem Hund zum Fraß zu (vgl. B 114 f.). Solche Zerkleinerungsvorstellungen haben, genau wie die erwähnte Skizze von Delinquent und Erfinder, etwas Schematisches; von der *Strafkolonie* einmal abgesehen, ist auch in keiner von ihnen von einem Tropfen *Blut* die Rede. Es scheint um die Zerkleinerung und Beseitigung einer *trockenen, harten* Masse zu gehen; sie wird nicht zerquetscht, sondern fein zerschnitten und zerrieben. Das böse Ende von *Max und Moritz* bei Wilhelm B u s c h scheint vielen dieser „Vorstellungen“ näher zu liegen als K l e i s t s „sprützendes“ Kinderhirn.

Kafkas Folterbilder dienen einerseits der Illustration eigenen Elends („Elend bin ich. Zwei Brettchen gegen die Schläfen geschraubt habe ich.“ Tb 367), andererseits aber — und nicht erst in den *Briefen an Milena* — als Beschreibungsmodelle für die Verlobung(en). So wird die Beziehung zu Felice Bauer wiederholt in das Bild der Folter auf Gegenseitigkeit gesetzt. „Die Peitschen, mit denen wir einander hauen, haben gut Knoten angesetzt in den fünf Jahren“ (Tb 389). Diese Notiz entstand im September 1917, nach dem unglücklichen Besuch Felices in Zürich, wohin sich Kafka nach der Krankheitsdiagnose geflüchtet hatte. Ihren Besuch empfand er als sinnlos, und daß er ihn nicht verhindert hatte, als seine Schuld. Die eben Abgereiste ist ihm nun „eine unschuldig zu schwerer Folter Verurteilte; ich habe das Unrecht getan, wegen dessen sie gefoltert wird, und bediene außerdem das Folterinstrument.“ (Tb 388) Wieder ist Kafka Folterer und Gefolterter in einer Person:

denn auch ihn treffen ja die „Peitschen, mit denen wir einander hauen“. Ein undatierbarer Erzählansatz, den Max Brod in die „Fragmente aus Heften und losen Blättern“ aufgenommen hat, könnte aus derselben Zeit stammen:

Es waren die Peitschenherren beisammen, starke aber schlanke Herren, immer bereit, sie hießen die Peitschenherren, aber sie hatten Ruten in den Händen, an der Rückwand des Prunksaales standen sie vor und zwischen den Spiegeln. Ich trat mit meiner Braut ein. [...] (H 256)

Heiratsritual und Folterfantasie gehören zusammen; auch die „Verlobungsexpedition“ (der gemeinsame Besuch der Familie Kafka im Elternhaus Felices) ist eigentlich „eine Folterung Schritt für Schritt“ (B 139).

Aber das Peitschenmotiv erscheint nicht nur mit Bezug auf die Verlobung. Eine andere (wiederum undatierbare und kontextlose) Notiz lautet:

Das Tier entwindet dem Herrn die Peitsche und peitscht sich selbst, um Herr zu werden, und weiß nicht, daß das nur eine Phantasie ist, erzeugt durch einen neuen Knoten im Peitschentiemen des Herrn. (H 260)

Welcher Affekte will Es hier „Herr werden“? Wie Kafkas verhörte Helden das fremde Urteil durch ein eigenes ersetzen, mit ihrem Schuldgefühl dem Schuldspruch immer zuvorkommen, so verwandelt sich hier das gezüchtigte „Tier“ in einen Flagellanten; aber der Glaube, durch *Selbstverurteilung* und *Selbstgeißelung* Urteil und Strafe abwehren zu können, stellt sich als eine Illusion heraus. Lediglich der Peitschenrime setzt neue Knoten an. Gezüchtigt aber wird immer nur ein *Teil* des Ich (Das „Tier“, nicht der „Herr“). Stets ist (analog zur beschriebenen Spaltung in Erzähler und Helden) ein *anderer* da, der dabei zusieht:

In Gedanken kann ich mich teilen, ich kann ruhig und zufrieden an Deiner Seite stehn und dabei meinen in diesem Augenblick sinnlosen Selbstquälereien zusehn, ich kann in Gedanken über uns beiden stehn und im Anblick des Leides, das ich Dir, dem besten Mädchen zufüge, um eine ausgesuchte Marter für mich beten, das kann ich. (BF 459)

Und dann folgt in diesem Brief an Felice vom September 1913 die Abschrift einer wenige Tage älteren Folterfantasie aus dem Tagebuch:

„Im Vorübergehn durch das Parterrefenster eines Hauses an einem um den Hals gelegten Strick hineingezogen und ohne Rücksicht, wie von einem, der nicht acht gibt, blutend und zerfetzt durch alle Zimmerdecken, Möbel, Mauern und Dachböden hinaufgerissen werden, bis oben auf dem Dach die leere Schlinge erscheint, die meine letzten Reste gerade erst beim Durchbrechen der Dachziegel verloren hat.“ (Tb 459)

Im Akt des Hinaufziehens wird der Strick auch von den „letzten Resten“ des Körpers noch befreit; hier wie in den anderen zitierten Selbstvernichtungsvorstellungen drückt sich der Wunsch nach einer vollständigen Beseitigung dessen aus, der (sich selbst) so viel Qual verursacht hat. Kafkas Fantasie im Erdenken von Todesarten, die „ausge-

suchte Martern“ zu Befriedigung eines unmäßigen Schuldgefühls enthalten, ist unerschöpflich. Das „Gefoltertwerden und Foltern“ in seinen Aufzeichnungen und Briefen dürfte eine ähnliche Funktion haben wie der *Traum* in der Deutung der Psychoanalyse: ist er der Wächter des Schlafes, der Störungen von außen zu verarbeiten vermag, um sie abzulenken, so versucht Kafka Folter- und Todesfantasien zur *Ablenkung* der „Schuld“ einzusetzen. Wie illusionär die dadurch erreichbare Befreiung von verinnerlichten Schuld- und Haßgefühlen eigentlich ist, hat Kafka selbst genau verstanden: so wie er für Felice jene Tagebuchstelle vom Hinaufgerissenwerden am Strick durch das Haus zitiert hat, so schreibt er (um die „Dummheit“ des Folterns zu illustrieren) Jahre später für Milena die Fantasie vom Tier und der Peitsche noch einmal ab (vgl. BM 186 f.). Es ist derselbe Brief, aus dem die eingangs zitierte Bemerkung vom Gefoltertwerden und Foltern stammt. Allein „Erkenntnis der Dummheit hilft nichts“, die Folterfantasien sind doch nur *Metaphern* der Selbstquälerei, keine *Lösung* für das, womit der Schreiber sich quält. „Alexander hat den gordischen Knoten, als er sich nicht lösen wollte, nicht etwa gefoltert.“ (BM 187)

Aber die Gewalt als Lösung des Unlösbaren ist Kafkas Sache nicht; wie das Urteil das Schuldproblem mit Gewalt löst und seinen Gegenstand dabei deformiert, so hat auch Alexander seine Aufgabe erfüllt, indem er ihren Gegenstand entzweigehauen hat. „Heute — das kann niemand leugnen — gibt es keinen großen Alexander“, sagt Kafka (E 111), weshalb auch sein Ex-Streitroß als „Der neue Advokat“ Dr. Bucephalus ein Auskommen gefunden hat. Die Verrechtlichung der Macht ist in diesem kleinen Text vielleicht ins bündigste Bild gesetzt: als Advokat hat sich Bucephalus dem Schutz derer verschrieben, deren Probleme juristisch „gelöst“ werden sollen — gewaltfrei aber nur in einem physischen Sinn. Denn die juristische Wahrheitsfindungsprozedur foltert ihren Gegenstand auf neue Weise. Kafka aber, der „neue Advokat“ der schuldlos Schuldigen, der Betrüger ohne Betrug, verweigert sich sowohl dem Schwert (der physischen Gewalt) als auch „der Geschicklichkeit, mit der Lanze über den Bankettisch hinweg den Freund zu treffen“ (E 111). Daß es heute keinen großen Alexander mehr gibt, signalisiert aber noch etwas anderes: sein „gordischer Knoten“ ist ins Innere der menschlichen Psyche verlegt. Alexanders entschlossener Schwerthieb trafe heute jene Verknotung von „Leid und Freude, Schuld und Unschuld“ aus Kafkas Tagebuch (Tb 394) und „müßte sie durchschneiden durch Fleisch, Blut und Knochen.“ Das ist Kafkas gordischer Knoten, und seine „Lösung“ wäre der Tod. Was bleibt, ist tatsächlich (als selbstquälerische angstbesetzte Bindung an das Schuldproblem) die *Folterung* dieses Knotens: er soll endlich gestehen, wer ihn zur *Aufgabe* gemacht hat. Das erpresste Geständnis aber heißt: „Du bist die Aufgabe. Kein Schüler weit und breit.“ (H 32)

## 5. Kafkas Strategien: eine Zusammenfassung

Literarische Ich-Spaltung, Klage, Anklage, Selbstanklage, aber auch der (im II. Kapitel verfolgte) Versuch einer prinzipiellen Widerlegung des Urteilsbegriffs sind Strategien im Rahmen einer unermüdlichen und lebenslangen *Gegenwehr* Kafkas; sie gilt, wie sich gezeigt hat, der Macht, ihrer Rede- und Richtgewalt, ihrem Definitionsmonopol, ihrer doppelzüngigen Rede vom Recht, hinter der sich disziplinierendes Handeln verbirgt. Es geht diesen Strategien nicht um ein Hervorbringen der ‚Wahrheit‘ sondern um ein listiges Verzögern oder Verhindern der Prozeduren, mit deren Hilfe sie gefunden werden soll. Es sind die „advokatorischen Tricks“ eines Winkeladvokaten, dem an einer Wahrheit, die im Zweifel immer gegen den Angeklagten ausfällt, nicht gelegen sein kann. Auch seine *Geständnisse* sind daher mit Vorsicht zu lesen: sie wollen nicht geglaubt, sondern widerlegt werden. Kein Urteil soll endgültig oder überhaupt gültig sein. Daß damit dann kein *wirklicher*, sondern bestenfalls ein *scheinbarer Freispruch* oder eine *Verschleppung* des Prozesses erreicht werden kann, muß in Kauf genommen werden, wie auch dem Josef K. aufgeht, als der Gerichtsmaler ihm diese Möglichkeiten aufzählt:

„Beide Methoden haben das Gemeinsame, daß sie eine Verurteilung des Angeklagten verhindern.“ „Sie verhindern aber auch die wirkliche Freisprechung“, sagte K. leise, als schäme er sich, das erkannt zu haben. „Sie haben den Kern der Sache erfaßt“, sagte der Maler schnell. (P 139)

Die Frage nach der „Schuld“ wird nie schlüssig beantwortet — und gerade dadurch, als „Kern der Sache“, nämlich als Schuldgefühl, fortgeschrieben. Wo es übermächtig wird, erfüllen die Verurteilungs- und Folterungsfantasien die Funktion eines Ventils: immer wieder wird in Kafkas Texten einer stellvertretend verhört, gequält, verurteilt, zuge richtet, gefoltert, hingerichtet — als Opfer des verschleppten Prozesses, in den sein Autor verwickelt ist.

Kafkas Strategien treten nun aber der jeweiligen Personifikation einer Rede- und Richtgewalt (heißt sie nun Vater, Frau, Gericht oder Schloß) niemals offen gegenüber. „Kafkas Texte sind, obwohl sie das Problem der Emanzipation in geradezu exemplarischer Weise stellen, nicht emanzipatorisch, sondern subversiv“ — hat Horst Turk wohl mit recht gesagt.<sup>70</sup> Kafka *bemächtigt* sich nämlich der Sprache der Macht und dreht sie um, stülpt ihre Innenseite nach außen. Die *Außenseite* ist: die Rede vom Recht, wie sie überall dort geführt wird, wo eine soziale Ordnung sich selber bestätigen und fortschreiben will (in der Familie,

<sup>70</sup> Vgl. „betrügen ... ohne Betrug“, Das Problem der literarischen Legitimation am Beispiel Kafkas“, in: F.A. Kittler/H. Turk (Hg.), *Urszenen*, Frankfurt/M. 1977, (S. 381—407), S. 383

der Verwaltung, vor Gericht, in Instituten der Bildung und Ausbildung); die *Innenseite*, die durch Kafkas *Sub-Version* zum Vorschein kommt, aber ist: die schweigende Macht im Innern der Rede vom Recht.

Das mag zu abstrakt sein. Deutlich wird es, wenn man sich etwa den „Brief an den Vater“ einmal versucht vorzustellen als eine *offene* Anklageschrift, die ihm alle Fehler und Versäumnisse einer autoritären Erziehung zur Schuld anrechnen würde: ein naives Unterfangen im Vergleich zu demjenigen Brief, den Kafka tatsächlich geschrieben hat. Die Macht läßt sich ihre Fehler nicht gerne vorrechnen. Schuldbehauptungen lediglich umzukehren und gegen den zu richten, von dem sie ausgingen, würde nichts ändern an einer Misere, die sich eben auf die Voraussetzung jeder Rede von der Schuld gründet, nämlich auf ein Machtgefälle, wie es die Verhöre exemplarisch vorführen. Dieses Machtgefälle gilt es zu unterlaufen; und da man nicht gut beiden Kontrahenten die Macht zuschreiben kann, schreibt man beiden die *Ohnmacht* zu. Kafkas (subversives) Reden von der Schuld steht nicht (wie das des Vaters, des Gerichts, der Bürokratie) im Zeichen der Macht, sondern im Zeichen der Ohnmacht. Der „Brief an den Vater“ proklamiert nicht offene Emanzipation vom väterlichen Schuldspruch, sondern untergräbt seine Voraussetzungen, *definiert* das Vater-Sohn-Verhältnis (im *Urteil* noch das Verhältnis der Richtgewalt zum Schuldigen) *um* zum für beide Parteien verlorenen Prozeß ohne Richter.<sup>71</sup>

Das läßt sich ebensogut zeigen am *Prozeß-Roman*. Auch Josef K. kann gegen seine Richter nichts ausrichten; diese aber sind nun nicht etwa allmächtig, sondern ihrerseits „in ihr Gesetz eingezwängt“ (P 102): kleine Beamte, die auch nichts dafür können (so wie der Vater nichts dafür kann). Die Ohnmacht ist überall, die Macht dagegen unauffindbar. Das wiederholt sich im *Schloß-Roman*: die *Macht* zeichnet sich dadurch aus, daß es sie höchstens hinter der Tür gibt: sichtbar durchs Schlüsselloch, sitzt sie als *Klamm* am Tisch und schweigt. Sie wird buchstäblich wegerzählt — nachdem im ersten Kapitel noch von ihr als einen Grafen Westwest die Rede war. Jeder Verweis auf eine höchste Richtgewalt führt in Kafkas Texten über den gesetzten epischen Rahmen hinaus. Dieser Umstand hat viele Interpreten dazu verführt, nach einem theologischen Schlüssel für das *Schloß* zu suchen. Das ist vergeblich (wie das Warten des Mannes vom Lande): die Eliminierung einer höchsten In-

---

71 Daß Kafka den „Brief an den Vater“ nicht persönlich übergab, sondern der Mutter zur (nie ausgeführten) Weitergabe an ihn (vgl. H. Binder, Kafka-Kommentar II, S. 423), ist der letzte und äußerste „Advokatenrick“. Die *Verantwortung* für die (Nicht-)Übergabe soll *ein anderer* übernehmen. Das hat in Kafkas Biographie Parallelen: in gleicher Weise wird nämlich die (oben, S. 213) erwähnte Selbstanklageschrift an den *fremden* Vater (Felices) *ihr* zur Aushändigung übergeben; und nach wiederum dem gleichen Prinzip wird Max Brod zum Vollstrecker des testamentarischen Vernichtungswunsches eingesetzt.

stanz, von der die unteren ihre Legitimation beziehen könnten, ist gerade Kafkas Erzählziel.

Ist von Kafkas Schreibstrategien die Rede, so heißt das *auch*: Schreiben *als* Strategie, als a-sozialer Akt nämlich, der die Zugehörigkeit des Schreibers zur Gesellschaft zugleich leugnet und (in der Veröffentlichung) indirekt wiederherstellt. Es ist ein Akt, der gegen die disziplinäre Rede der Gesellschaft eine „eigentümliche“ setzt, um wenigstens hier (am Schreibtisch) jeglicher Urteilsgewalt zu entkommen, und sei es durch (literarische) Selbstverurteilung und Selbstverstümmelung. Das war zu verfolgen auf biografischer Ebene an Kafkas Briefbeziehung zu Felice und auf literarischer Ebene an der *Spaltung* des Autors in einen (be)richtenden Erzähler und seinen Helden, in einen Folterer und sein Opfer. Diese Strategie der Ich-Spaltung aber wäre undenkbar ohne das ihr unterliegende Modell des Strafprozesses, das es Kafka ermöglicht, den Erzählprozeß als *erzählten Prozeß* darzustellen. Aber wie in den *Briefen an Felice* ist es auch im *Prozeß-Roman* nicht leicht zu entscheiden, ob der Schreiber klagt oder anklagt: ob er also den vom Schuldgefühl infizierten Ich-Anteil (Josef K.) so restlos von sich abzuspalten vermag, daß er ihn wie etwas Fremdes *anklagen*, verurteilen und hinrichten (lassen) kann, oder ob der Roman zu lesen ist als *Klage* über einen nach wie vor unbewältigten Schuldkomplex.

# Schlußwort

## *Die stehengebliebenen Wörter*

Friedrich Nietzsche hat „den weisen, unschuldigen (unschuldbewußten) Menschen“ gefordert an Stelle des „unweisen, unbilligen, schuldbewußten“.<sup>1</sup> *Der unschuldbewußte Mensch: genauer könnte nicht bezeichnet werden, was in Kafkas Texten fehlt und als Fehlendes überall irritiert.* Denn Kafka versteht sich nicht (wie Nietzsche) als Gesellschafts- und Kulturkritiker; er ist allererst Selbstkritiker. Jeder Angriff auf soziale Aporien nimmt bei ihm den Weg über das Ich, gerät ihm zur Selbstbeschuldigung. Gleichzeitig wendet er allen Scharfsinn darauf, diese Schuldbehauptungen umzusetzen in Selbstbehauptungen: *keine andere Instanz* soll das Recht haben, sie auszusprechen. Die Selbstverurteilung ist das Privileg, das er sich erschreibt. Darin aber scheint ein vernichtendes Urteil über eine Gesellschaft auf, die eine solche paradoxe Selbstbehauptungsstrategie nötig macht, und in der Individualität (oder, wie Kafka sagt: „Eigentümlichkeit“) nicht anders zu retten ist als durch ihre *Umdeutung* zur Schuld.

Mit literarischer Darstellung eigenen Leidens macht ein Autor Literaturgeschichte dann und nur dann, wenn er es vermag, mit seiner persönlichen Not zugleich die der Allgemeinheit ins Bild zu setzen. Kafka tut genau das, wenn er seine Helden als exemplarische Opfer von Vorurteil, Machtmißbrauch, falscher Erziehung und institutionell produzierter und verwalteter Angst vorführt. Aber Kafka ist kein Gerichtssaalreporter: konkrete, womöglich gar authentische Fälle von Justizirrtum oder bürokratischer Korruption aufzuzählen, ist nicht seine Absicht. Es geht ihm nicht um die Anprangerung realer Institutionen wie Gericht und Verwaltung, sondern um die Institutionalisierung von Macht, Angst und Schuld. Diese kann sich ebenso wie vor Gericht in der Familie oder der (Brief-)Partnerschaft abspielen: das hat Kafka sowohl literarisch als am eigenen Beispiel gezeigt. Er führt diese Institutionalisierung vor als etwas, was sich im und am Individuum ereignet, wenn es in „schon fertige Machtverhältnisse“ (familialer oder gesellschaftlicher Art) hineingerät, und wo sonst soll es hingeraten?

Als Kind hat Kafka die „umbiegende Macht“ einer autoritären und ihrerseits autoritätsgläubigen Sozialisation durch einen jähzornigen Vater erfahren; Herrschsucht im familialen Raum, über Kinder und abhängige Angestellte, korrespondierte mit der Angst des Herrschüchtigen vor der öffentlichen Meinung als einer auch über *ihn* herrschenden Meinung. Jahrzehnte später stellt der solchen Urteilszwängen (kaum) entronnene Erwachsene fest, daß er sowohl dieses Kindheitstrauma als

1 *Werke*, a.a.O. Bd. I, S. 515

auch die daraus gewonnenen Einsichten in die Interdependenz von Macht und Angst zur Sprache bringen kann, nämlich zur inzwischen erlernten Fachsprache der Richter und Beamten. Denn diese Sprache der öffentlichen Verwalter von „Schuld“ und Angst beschreibt auf sozialer Ebene genau dieselben „fertigen Machtverhältnisse“. So werden die Väter zu Richtern und die Richter zu Vätern, und so zeigt Kafka, was das (von Kindheit an) schuldbewußte Individuum mit der Rede der Allgemeinheit von Recht und Schuld zu tun hat. Diese Rede sucht sich ihre Opfer (weit über den engen Kreis der wirklich gemeingefährlichen Individuen hinaus), und die Opfer finden sich in der Rede wieder; sie legen sich zur Last, was sie nicht verantworten können und auch nicht zu verantworten bräuchten, wenn sie nicht — schuldbewußt wären: die Unerfüllbarkeit sinnlos gewordener Konventionen und die in jeder Sozialrolle angelegten Widersprüche.

„Man muß zuweilen wieder die Wörter untersuchen, denn die Welt kann wegrücken, und die Wörter bleiben stehen“, hat L i c h t e n b e r g empfohlen.<sup>2</sup> Kafka stößt sich an den stehengebliebenen Wörtern, Wortphantomen wie *Wahrheit* und *Schuld*. Das Leiden an diesen Phantomen aber ist real, und seine Darstellung provoziert zu eben dem, was Lichtenberg als immer zu erneuernde Standortbestimmung gefordert hat. In jede Beschreibung der Welt geht nun das Vorurteil des Beschreibenden ein; Kafka ist der letzte, der das bestritten hätte, wie es ja überhaupt keinem Schriftsteller einfallen würde, es zu bezweifeln. Angst und Leid aber werden dann produziert, wenn sprachmächtige Instanzen die Definitonsgewalt über die Ordnung der Dinge für sich vereinnahmt haben als das Vor-Recht, ihre Definitionen der Wirklichkeit (Wahrheit oder Lüge, Schuld oder Unschuld, Recht oder Unrecht) in die Köpfe der andern zu pflanzen. Diese andern verwechseln dann — mit einem Wort von Roland B a r t h e s — *Geschichte mit Natur*, also Gewordenes mit Unabänderlichem:<sup>3</sup> eben weil sie, sozusagen Analphabeten höherer Ordnung, die Rede vom Recht nicht beherrschen in Sprache und Schrift, finden sie nicht den Mut zur *Widerrede vom Unrecht*, das in der vermeintlich natürlichen Ungleichverteilung der Verfügungsgewalt von Menschen über Menschen liegt. Solange sie aber diesen Mut nicht finden, behalten die stehengebliebenen Wörter Gewalt über sie.

---

2 *Schriften und Briefe*, Bd. II, S. 146 (G 68)

3 Roland Barthes, *Mythen des Alltags*, Frankfurt/M. 31974, S. 7

Es ist eine alte Streitfrage in der Literaturwissenschaft, ob der Interpret klüger sein könne als sein Text. Findet er eine Mehrdeutigkeit, so verlangt es die philologische Vorsicht, daß er sich beeile zu versichern, diese Mehrdeutigkeit habe jedenfalls der Autor bewußt ‚hineingelegt‘. Diesen einer Nachlässigkeit oder Inkonsequenz zu überführen, getrauen sich nur die wenigsten Philologen, und auch sie nur bei sozusagen erdrückender Beweislage. Besonders vorsehen wird man sich bei den von der Literaturgeschichtsschreibung kanonisierten Autoren, zu denen Kafka — mit einer in der Sekundärliteratur ansonsten raren Einmütigkeit — gerechnet wird. Respekt vor ihrem Gegenstand ist der Germanistik allemal anzuraten, und es schadet dem Literaturhistoriker durchaus nicht, wenn er zunächst immer davon ausgeht, von den ‚Meistern‘ könne man nur lernen. (Im übrigen ist, es besser zu wissen, gegenüber Texten historisch überholter Epochen ohnehin keine Kunst, sondern eben höchstens eine Wissenschaft.)

Nun hat sich jedoch immer wieder im Zug dieser Untersuchung die Frage aufgedrängt, ob Kafka die Paradoxie einer Formulierung oder einer Metapher *beabsichtigt* habe oder nicht; hat man sich einmal davon überzeugt, daß eine solche Frage an sich noch kein Sakrileg darstellt, so wird man sich grundsätzlich eingestehen, daß ein Text durchaus mehr ‚enthalten‘ kann, als seinem Verfasser bewußt war. Sigmund Freud hat sein Leben lang daran gearbeitet, den Mythos von der Einheit des Subjekts zu zerstören; seine Einsicht, daß ein Mensch unter bestimmten Bedingungen seines psychischen Haushalts etwas anderes sagen kann, als er habe sagen ‚wollen‘, und anders handeln, als er habe handeln ‚wollen‘, läßt sich nun grundsätzlich auch auf literarisches Schaffen anwenden, zumal auf Kafkas „Schreibakte“, wie sie neuerdings verstanden werden in Abkehr von einem unreflektierten ‚Werk‘-Begriff.<sup>4</sup> Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß Kafka, auch und gerade wenn er den Plan zu einer größeren Arbeit gefaßt hatte, beim Schreiben nicht weiter sehen konnte als zwei Schritte weit, um den Gefängniskaplan ein letztes Mal zu zitieren (vgl. P 191). Wenn Kafka einen Text begann, wußte er in der Regel noch nicht, wie er enden würde, und ob überhaupt: dem Mythos der ‚Vollendung‘ dürfte er ohnehin mißtraut haben. Kafkas Schreiben ist schriftliches Denken in Bildern; es strebt nicht linear auf ein Ziel zu, sondern zieht Kreise darum, um es gerade *nicht* zu erreichen. Daß dieses Denken von einer Reihe leitmotivischer Begriffe durchschossen ist, war die Ausgangsbasis für die vorliegende Studie. Bedenken dagegen, diese Begriffe als *Metaphern* zu interpretieren, wurden wiederholt angemeldet. Denn Metaphorisierung ist, folgt man hier

---

4 Vgl. oben S. 142, Fußnote 85

der herrschenden philologischen Meinung, allemal eine bewußte Operation, die von der *Trennbarkeit* des Bedeutenden vom Bedeuteten ausgeht: die Metapher gibt implizit zu verstehen, daß sie etwas (weit oder nicht) *herholt*, um etwas *anderes* zu illustrieren oder zu erklären. Im Fall der Rede vom Recht Kafkas ist nun zu fragen, ob sie dem Schreibenden für eine solche Verknüpfungsoperation zur *Verfügung* stand, wann immer er sich ihrer bedienen wollte, oder ob sie sich ihm unwillkürlich aufdrängte als die einzig mögliche Rede über Erfahrungen im Umgang mit Bezugspersonen und sozialen Handlungsräumen. Gelegentlich hat der Leser das Gefühl, hier werde beinahe zwanghaft jede Beziehung zu „Nebemenschen“ und zur Realität überhaupt auf den Begriff des Gerichts, des Gesetzes, der Rechtfertigung und der Schuld gebracht. Nicht der Autor hätte Macht über seine Rede, würde das heißen, sondern die Rede hätte Macht über ihn. Tut man nun den bereits angedeuteten Schritt und führt das auf die doppelte Traumatisierung Kafkas in der familialen Sozialisation einerseits und einer bürokratisierten Gesellschaft andererseits zurück, so hat man eine Grenze überschritten: man hat aufgehört, ihn als einen ‚Meister der Moderne‘ zu lesen, und begonnen, einen ‚Fall‘ in ihm zu sehen, gleich ob man dann zur Diagnose („nomogen“) neurotischer oder schizoider Disposition gelangt. Der Fall Franz Kafka (1883—1924) mag manche Diagnose zulassen; dem Literaturwissenschaftler jedoch ist es um das zu tun, was seine Texte uns zu sagen haben. Der Versuchung, sie zu bloßen Äußerungen einer gestörten Psyche zu erklären und damit wegzuerklären als störende Äußerungen, hat er zu widerstehen auch und gerade dann, wenn ihm Paradoxien im Text als Paradoxien in der Biografie seines Schreibers wiederbegegnen.

Mit demselben Problem sah sich Manfred S c h n e i d e r konfrontiert beim *Versuch über Karl Kraus*,<sup>5</sup> in dessen Fall am Befund der Zwanghaftigkeit gelegentlich auch nicht vorbeizuinterpretieren ist. Schneiders Überlegungen hierzu scheinen mir auch für Kafka Gültigkeit zu haben; auch bei ihm kann es nicht darum gehen,

das künstlerische Schaffen nach neurotischen Symptomen zu klassifizieren; vielmehr gilt es, die psychischen Antriebe zur schöpferischen Arbeit in der Ambivalenz zu beschreiben und die literarische Tätigkeit als Reaktion auf die Leiden auslösenden Verhältnisse zu interpretieren.<sup>6</sup>

Es geht nicht um individuelles Leiden, sondern um die es auslösenden Verhältnisse: wenn und solange Literatur über sie Aufschluß gibt, fordert sie unser Bemühen um ihr Verständnis immer neu heraus; ihr Verständnis *ist* das Verständnis unseres eigenen Lebens in einer Gesellschaft, die idiosynkratisch fixiert ist auf *Recht* und *Gesetz* einer zwar

5 Manfred Schneider, *Die Angst und das Paradies des Nörglers*, FrankfurtM. 1977

6 Schneider, S. 33

freiheitlichen, zwar demokratischen, aber doch: Grundordnung, die immer auch hierarchisiert und diszipliniert. Die Rede vom Recht indiziert *nicht nur bei Kafka* gerade keine gerechte Ordnung der Dinge: eine solche Ordnung, darf man vermuten, hätte die Rede vom Recht nicht mehr nötig. Was in den Texten Kafkas aufscheint und sich den Lebensumständen noch seiner heutigen Leser wiederfinden läßt, ist die Misere des Rechts, das sich so vorrangig als *Recht auf Eigentum* begreift, daß es Diebstahl in der Regel und im Durchschnitt schwerer bestraft als Vergewaltigung. Das *Recht auf Eigentümlichkeit*, dem Kafka sein Leben verschrieben hat, droht auf der Strecke zu bleiben trotz allen Redens von der Freiheit, die auch zu den stehengebliebenen Wörtern gehört.

Der „therapeutische Appell“, von dem Manfred Schneider spricht, und der „über die subjektive Pathologie hinausgehend, deren objektiven Ausdruckswert hervorhebt und die Heilung als geschichtliche Aufgabe expliziert“,<sup>7</sup> wird bei Kafka provoziert durch die Untröstlichkeit: Kafkas Arbeiten sind das Gegenteil von Trost. Sie sagen nicht: es ist ja alles halb so schlimm, sondern: *es ist (oder wird) alles doppelt so schlimm*. Trost würde nicht helfen, „weil es eben nur Trost ist“ (BK 217). In diesem Sinn ist Kafka wirklich, wie verständnislose Leser immer wieder als Vorwurf formulieren: nicht bei Trost. Die ungeheuerere Aufgabe, das Leiden der Menschen aneinander zu beenden, und zwar durch keine Vertröstung auf ein Jenseits, löst man nicht auf dem Papier, und schon gar nicht durch Trost. Es ist ja überhaupt nicht die Aufgabe des Schriftsteller, Lösungen anzubieten und Antworten zu geben: die werden uns ohnehin zu Schleuderpreisen verkauft als Billigware, deren Verschleiß programmiert ist. Überdies gibt es kaum Antworten, die für alle gelten; wohl aber Fragen. Sie richtig zu stellen, ist eine Kunst.

---

7 Ebd., S. 34

## Die wichtigsten Ergebnisse in zehn Punkten

1. Kafkas ‚verhörte Helden‘ geraten immer wieder in eine Zwickmühle zwischen Selbsterhaltungswille und Geständniszwang: gegen die Redegewalt der Verhörsinstanzen, die hinter ihrer Rede vom Recht disziplinierendes Handeln verbergen und durchsetzen, können sie ihren Anspruch auf „Eigentümlichkeit“ nicht behaupten und müssen regelmäßig zusehen, wie diese quasi vor ihren Augen zur „Schuld“ umdefiniert wird.
2. Die Zwickmühle der Verhörsituation ist die der gleichzeitig geforderten und diskreditierten Rechtfertigung und des *post rem* (nach seiner Übertretung) fingierten „Gesetzes“. Der optimistische Glaube an eine (wieder-)herstellbare gerechte Ordnung der Dinge stumpft sich ab an der traumatisierenden Erfahrung des Ausgeliefertseins an die Willkür einer (Definitions-)Macht.
3. Die Darstellung dieser Erfahrung entwickelt Kafka in drei Romanen durch Abstraktion von allen alltagsrealistischen Nebensächlichkeiten zu immer größerer Reinheit und Konsequenz — bis hin zur Konfrontation eines nur noch ‚fragmentarischen‘ Subjekts („K.“) mit den gleichgültigen, bornierten oder zynischen Verwaltern der Angst im *Schloß*-Dorf. Als einzig mögliche Gegenwehr stellt sich die Verhörsverweigerung heraus, die jedoch in die Aporie der *leeren Selbstbehauptung* mündet.
4. Die (durch die drei Romane) zunehmende *Gesichtslosigkeit* und *Unerreichbarkeit* der Urteils- und Ordnungsmächte thematisiert ebenso wie die sowohl hierarchische als (zunehmend) labyrinthische Struktur der Romanwelten die *Bürokratisierung der Macht*, die sich gegen Verantwortungszuschreibungen jeglicher Art so abschotten kann, daß der ihr Ausgelieferte keine Instanz mehr findet, an die zu appellieren wäre.
5. Kafkas eigentliches Thema ist die wechselseitige Abhängigkeit von *Macht* und *Angst*: die Rede der Richtgewalten vom (inhaltsleeren) „Gesetz“ korrespondiert genau mit dem (ebenso inhaltsleeren) Schuldgefühl des sprachlosen Helden, dem dann auch ein Fürsprecher nicht helfen kann. Eine rigide auf Disziplin pochende Ordnung einerseits und ein sozialisationsbedingter Hang zum Schuld-, Scham- und Angstgefühl andererseits sind derart aufeinander bezogen, daß sie sich gegenseitig bestätigen, reproduzieren und verstärken: im Verhör, das jede „Eigentümlichkeit“ entweder diszipliniert oder ausstößt, jedenfalls aber vernichtet.
6. *Richten* erscheint daher immer als *Ab-* oder *Hin-*Richten; *Urteilen* ist „Aburteilen“, nicht objektive ‚Wahrheitsfindung‘, die es im herrschaftsbestimmten („zwangskommunikativen“) Dialog streng-

genommen nicht geben kann. *Gerechtigkeit* erweist sich als Fiktion, die das eigentliche Verhörziel (der Disziplinierung, Degradierung, Stigmatisierung) zugleich verschleiern und legitimieren soll.

7. Die Aporie der Wahrheitsfindung im nicht herrschaftsfreien Dialog (und wo gäbe es einen andern?) ist inzwischen auch als Problem der *Rechtsprechung* erkannt worden. Die Wahrheit eines Urteils ist nicht gesichert durch eine besondere Qualifikation des Urteilenden (Richters), sondern durch „zirkulären Regreß“ (Schumann): der juristische Diskurs monopolisiert Definitionsgewalt und „Interpretationsherrschaft“ (Wesel); erst dadurch entstehen ‚wahre‘ (nicht mehr hinterfragbare) Urteile. Das ‚gerechte‘ Urteil ist (wie der ‚gerechte Krieg‘) immer auf der Seite des Siegers: Kafkas Kontamination der Gerechtigkeits- und Siegesallegorie setzt die unheilige Allianz von Macht und Recht mit unübertrefflicher Bündigkeit ins Bild.
8. Kafkas Einsichten in die Abhängigkeit des Rechts- und Gerechtigkeitsbegriffs vom „Machtwort“ eben der Instanzen, die (vom *Machtgefälle* einer hierarchischen Ordnung profitierend) sich darauf berufen, lassen sich heute von kommunikationstheoretischer, soziologischer und justizkritischer Seite her bestätigen. Stigmatisierung ist nicht nur bei Kafka Ziel und Ergebnis vieler alltagsweltlicher Verhöre.
9. Kafkas Rede von Recht und Schuld des Einzelnen gegenüber der Gesellschaft stellt dessen Selbstverwirklichungsanspruch immer wieder dem Anspruch der Allgemeinheit auf seine Ein-Ordnung gegenüber. Das Dilemma des ‚eigentümlichen‘ Einzelnen ist dabei, daß die Gesellschaft immer *vor ihm da war* (wie der Vater vor dem Kind). Diese Kollision der einzelnen Vernunft mit dem *topischen* oder *mythischen* Charakter hergebrachter Traditionen und Vorurteile hat sich in Kafkas Texten verfolgen lassen bis hinein in den (gespaltenen) Zentralbegriff des Themenkomplexes von Recht und Macht: *das Gesetz*, das man nicht (mehr) befolgen kann, steht eben deshalb (doppelbindend) einer Berufung auf *die Gesetze* (im Sinn bürgerlichen Rechts) entgegen als das Widerständige archaischer Strafängste und Schuldgefühle, die sich ontogenetisch aus dem Leiden an doppelbindenden „Erziehungsmitteln“ eines übermächtigen Vaters und phylogenetisch aus dem Leiden an den kategorischen und gleichzeitig unerfüllbaren Geboten des tradierten jüdischen Glaubens und Lebens haben herleiten lassen.
10. Das monomanische Insistieren Kafkas auf den Beschreibungs- und Ordnungskategorien der Rede vom Recht für *alle* (auch die persönlichsten) Belange dokumentiert *und* kritisiert die Umgangsformen unserer nomogenen Gesellschaft, in der Beziehungen zwischen

Menschen viel zu oft nichts anders gefaßt werden als in den Begriffen von Schuld und Unschuld, und die (als Norm) mit der *Abweichung* noch immer nicht anders verfahren kann als im Urteils- und Straf-*Verfahren*. Indem sie soziale Delinquenz vornehmlich als Störung ihrer Ordnung begreift und verfolgt, *richtet* sie, was krumm ist, oft genug nicht *gerade*, sondern erst recht *zugrunde*.

## Verzeichnis der benutzten Siglen

Nach der von Max Brod besorgten Ausgabe (Taschenbuch-Kassette Frankfurt/M. 1976) wird zitiert als

- A — *Amerika (Der Verschollene)*
- P — *Der Prozeß*
- S — *Das Schloß*
- E — *Erzählungen*
- H — *Hochzeitsvorbereitungen auf dem Lande und andere Prosa aus dem Nachlaß*
- BK — *Beschreibung eines Kampfes. Novellen, Skizzen, Aphorismen aus dem Nachlaß*
- Tb — *Tagebücher 1910—1923*

Die *Briefe* werden zitiert nach folgenden Ausgaben:

- B — *Briefe 1902—1924*, Frankfurt/M. 1975
- BF — *Briefe an Felice*, hg. von Erich Heller u. Jürgen Born, Frankfurt/M. 1976
- BM — *Briefe an Milena*, hg. von Willy Haas, Frankfurt/M. 1966
- BO — *Briefe an Ottla und die Familie*, hg. von Hartmut Binder u. Klaus Wagenbach, Frankfurt/M. 1981

# Literaturverzeichnis

(Für die benutzten Ausgaben der Texte Kafkas vgl. Siglenverzeichnis gegenüber)

## I. „Schöne“ und philosophische Literatur

- Benjamin, Walter, „Über Kafka. Texte, Briefzeugnisse, Aufzeichnungen“, hg. von Hermann Schweppenhäuser, Frankfurt/M. 1981
- Bittner, Wolfgang, „Rechts-Sprüche. Texte zum Thema Justiz“, Frankfurt/M. 1982
- Bloch, Ernst, „Spuren“ (Gesamtausgabe Bd. 1), Frankfurt/M. 1969
- Büchner, Georg, „Der hessische Landbote“, Sämtliche Werke und Briefe, hg. von Werner Lehmann, Hamburg 1971
- Canetti, Elias, „Masse und Macht“, Hamburg 1960
- Cioran, E.M., „Die verfehltte Schöpfung“, Frankfurt/M. 1979
- Fromm, Erich, „Haben und Sein. Die seelischen Grundlagen einer neuen Gesellschaft“, Stuttgart 1979
- Goethe, Johann Wolfgang, „Die Leiden des jungen Werthers“, in: Sämtliche Werke in 18 Bänden (Artemis-Ausgabe), Bd. 4, S. 382—511
- Hauptmann, Gerhart, „Sämtliche Werke“, hg. v. Hans-Egon Hass, Frankfurt/M. 1962 ff.
- Ibsen, Henrik, „Sämtliche Werke“, hg. von J. Elias P. Schlenker, Berlin o.J.
- Joyce, James, „A Portrait of the Artist as a Young Man“, Harmondsworth 1972
- Keller, Gottfried, „Der Grüne Heinrich“, = Werke, hg. von Gustav Steiner, Zürich 1978, Bd. 2
- Kofler, Werner, „Ida H. Eine Krankengeschichte“, Berlin 1978
- Lichtenberg, Georg Christoph, „Sudelbücher“, = Schriften und Briefe, hg. von Wolfgang Promies, München 1973, Bd. I u. II
- Montesquieu, Charles-Louis de Secondat, „Vom Geist der Gesetze“, Stuttgart 1965
- Nietzsche, Friedrich, Werke, hg. von Karl Schlechta, München 1969
- Pascal, Blaise, „Gedanken“, übers. v. W. Rüttenauer, Basel o.J.
- Stirner, Max, „Der Einzige und sein Eigentum“, hg. von Anselm Ruest, Berlin 1924

## II. Wissenschaftliche Literatur

### A. Germanistik und Nachbardisziplinen

- Abraham, Ulf, „Mose ‚Vor dem Gesetz‘. Eine unbekanntte Vorlage zu Kafkas ‚Türhüterlegende‘“, DVjs LVII (1983), S. 636—650.
- Adorno, Theodor W., „Aufzeichnungen zu Kafka“, Neue Rundschau 64/3 (1953), S. 325—353
- Anders, Günther, „Kafka. Pro und Contra. Die Prozeßunterlagen“, München 1951
- Arendt, Hannah, „Die verborgene Tradition“, Frankfurt/M. 1976
- Barthes, Roland, „Lektion. Antrittsvorlesung im Collège de France (übers. v. Helmut Scheffel), Frankfurt/M. 1980
- ders., „Mythen des Alltags“, Frankfurt/M. 1974
- Beicken, Peter U., „Franz Kafka. Eine kritische Einführung in die Forschung“, Frankfurt/M. 1974
- Biderman, Albert D., „Social-Physiological Needs and ‚Involuntary‘ Behaviour as Illustrated by Compliance in Interrogation“, Sociometry 23/2 (1960), S. 120—147
- Binder, Hartmut, „Kafka-Kommentar zu sämtlichen Erzählungen“, München 1975 (zitiert als: „Kommentar I“)

- ders., „Kafka-Kommentar zu den Romanen, Rezensionen, Aphorismen und zum Brief an den Vater“, München 1976 (zit. als: „Kommentar II“)
- ders., (Hg.), „Kafka-Handbuch“, Bd. 2, Stuttgart 1979
- Blumenberg, Hans C., „Paradigmen zu einer Metaphorologie“, = Archiv für Begriffsgeschichte. Bausteine zu einem historischen Wörterbuch der Philosophie Bd. 6, Bonn 1960
- Brod, Max, „Unsere Literaten und die Gemeinschaft“, Der Jude 7/Okt. 1916, S. 457—464
- ders., (Hg.), Kafka-Ausgabe vgl. Siglenverzeichnis
- Bridgwater, Patrick, „Kafka and Nietzsche“, Bonn 1974
- Brusten, Martin/Jürgen Hohmeier (Hg.), „Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen“, Neuwied 1975, Bd. 2
- Buber, Martin, „Schuld und Schuldgefühle“, Merkur XI/8 (1957), S. 704—729
- Canetti, Elias, „Der andere Prozeß. Kafkas Briefe an Felice“, München 1969
- David, Claude (Hg.), „Franz Kafka. Themen und Probleme“, Göttingen 1980
- Deleuze, Gilles/Félix Guattari, „Kafka. Für eine kleine Literatur“, Frankfurt/M. 1976
- Deutsch, Karl W., „The Nerves of Government“, New York 1966
- Dietz, Ludwig, „Beschreibung eines Kampfes. Die zwei Fassungen. Parallelausgabe“, Frankfurt/M. 1969
- Emmel, Hildegard, „Das Gericht in der deutschen Literatur des 20. Jahrhunderts“, Bern 1963
- Emrich, Wilhelm, „Franz Kafka“, Bonn 1958
- Fingerhut, Karl-Heinz, „Die Funktion der Tierfiguren im Werke Franz Kafkas. Offene Erzählgerüste und Figurenspele“, Bonn 1969
- Foucault, Michel, „Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses“, Frankfurt/M. 1977
- ders., „Sexualität und Wahrheit. Bd. 1: Der Wille zum Wissen“, Frankfurt/M. 1977
- ders., „Schriften zur Literatur“, Frankfurt/M./Berlin 1979
- Freud, Sigmund, „Gesammelte Werke“, Frankfurt/M. 1972
- Gräf, Hans (Hg.), „Goethe über seine Dichtungen“, Darmstadt 1968
- Greenberg, C., „The Jewishness of Franz Kafka“, Commentary XIX (1955), S. 320—329
- Henel, Ingeborg, „Die Türhüterlegende und ihre Bedeutung für Kafkas ‚Prozeß‘“, DVjs XXXVII (1963), S. 50—70
- Hillmann, Heinz, „Kafkas ‚Amerika‘: Literatur als Problemlösungsspiel“, in: Manfred Brauneck (Hg.), „Der deutsche Roman des 20. Jahrhunderts I“, Bamberg 1976, S. 135—158
- Honneger, Jürg B., „Das Phänomen der Angst bei Franz Kafka“, Berlin 1975
- Ide, Heinz, „Franz Kafka, ‚Der Prozeß‘. Interpretation des ersten Kapitels“, Jahrbuch der Witttheit zu Bremen 6 (1962), S. 19—57
- Isermann, Gerhard, „Unser Leben, unser Prozeß. Theologische Fragen bei Kafka“, Wuppertal 1969 (= „Das Gespräch“, Bd. 83)
- Jahn, Wolfgang, „Kafkas Roman ‚Der Verschollene‘ (‚Amerika‘)“, Stuttgart 1975
- Janouch, Gustav, „Gespräche mit Kafka“, erw. Ausg. Frankfurt/M. 1968
- Jordan, Robert Welsh, „Das Gesetz, die Anklage und K.s Prozeß“, Jahrbuch der deutschen Schillergesellschaft 24 (1980), S. 332—356
- Kaufmann, Walter, „Jenseits von Schuld und Gerechtigkeit. Von der Entscheidungsangst zur Autonomie“, Hamburg 1974
- Keller, Karin, „Gesellschaft in mythischem Bann“, Wiesbaden 1977
- Kobs, Jürgen, „Kafka. Untersuchungen zu Bewußtsein und Sprache seiner Gestalten“, Bad Homburg 1970
- Kraft, Werner, „Wirklichkeit und Perspektive“, Bebenhausen 1972
- Krusche, Dietrich, „Kafka und Kafka-Deutung. Die problematisierte Interaktion“, München 1974

- Lévi-Strauss, Claude, „Traurige Tropen“, Frankfurt/M. 31981
- Luhmann, Niklas, „Klassische Theorie der Macht. Kritik ihrer Prämissen“, Zeitschrift für Politik, Neue Folge 16 (1969), S. 149—170
- ders., „Macht“, Stuttgart 1975
- Madeheim, Helmuth, „Die Rolle des Fürsprechers bei Kafka“, Deutschunterricht 15 (1963), S. 44—47
- Miller, Norbert, „Archäologie des Traums. Versuch über Giovanni Battista Piranesi“, München 1978
- Monikovká, Libuse, „Das soziale Modell des Autors. Franz Kafka: Schuld und Integration“ in: Türen zur Transzendenz. Protokoll des Internationalen Kafka-Symposiums, Hofgeismar 1977, S. 99—112
- Muschg, Adolf, „Gottfried Keller“, Frankfurt/M. 1980
- Neesen, Peter, „Vom Louvrezirkel zum Prozeß. Franz Kafka und die Psychologie Franz Brentanos“, Göppingen 1972
- Neider, Charles, „The Frozen Sea“, New York/Oxford 1948
- Neumann, Gerhard, „Franz Kafka, ‚Das Urteil‘. Text, Materialien, Kommentar“, München 1981
- ders., „Werk oder Schrift. Vorüberlegungen zur Edition von Kafkas ‚Bericht für eine Akademie‘“, Acta Germanica 13 (1981)
- Pasley, Malcolm, „Der Schreibakt und das Geschriebene. Zur Frage der Entstehung von Kafkas Texten“, in: C. David (Hg.), S. 9—25
- Piel, Edgar, „Der Schrecken der wahren Wirklichkeit. Das Problem der Subjektivität in der modernen Literatur“, München 1978
- Politzer, Heinz, „Franz Kafka. Der Künstler“, Frankfurt/M. 1965
- Rehfeld, Werner, „Das Motiv des Gerichts im Werke Franz Kafkas“, Diss. Frankfurt/M. 1960
- Ryan, Judith, „‚Eigentlich — aber noch eigentlicher‘. Some epistemological Problems in Franz Kafka“, in: Anthony Stephens et al. (Hg.), FS for Ralph Farrell, Bern 1977, S. 105—119
- Sautermeister, Gerd, „Sozialpsychologische Textanalyse: Franz Kafkas Erzählung ‚Das Urteil‘“, in: Dieter Kimpel/Beate Pinkerneil (Hg.), „Methodische Praxis der Literaturwissenschaft“, Kronberg 1975, S. 179—221
- Schneider, Manfred, „Die Angst und das Paradies des Nörglers. Versuch über Karl Kraus“, Frankfurt/M. 1977
- Schreber, Daniel Paul, „Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken“, hg. von Samuel M. Weber, Frankfurt/M. 1973
- Schütze, Fritz, „Sprache soziologisch gesehen. Bd. 2: Sprache als Indikator für egalitäre und nicht-egalitäre Sozialbeziehungen“, München 1975
- Sokel, Walter H., „Franz Kafka — Tragik und Ironie“, Frankfurt/M. 1976
- Sontag, Susan, „Krankheit als Metapher“, Frankfurt/M. 1981
- Spaemann, Robert, „Die Utopie der Herrschaftsfreiheit“, Merkur XXVI (1972), S. 735—752
- Stephens, Anthony, „Zum ‚inneren Gericht‘ bei Kafka und anderen“, in: Türen zur Transzendenz, a.a.O. S. 70—98
- Stölzl, Christoph, „Kafkas böses Böhmen“, München 1975
- Szondi, Peter, „Traktat über philologische Erkenntnis“, in: „Hölderlin-Studien“, Frankfurt/M. 1967, S. 9—30
- Taëni, Rainer, „Das Angst-Tabu und die Befreiung“, Reinbek 1981
- Thalmann, Jörg, „Wege zu Kafka. Eine Interpretation des Amerikanerromans“, Frauenfeld 1966
- Turk, Horst, „‚betrügen ... ohne Betrug‘. Das Problem der literarischen Legitimation am Beispiel Kafkas“, in: Friedrich A. Kittler/H. Turk (Hg.), „Urszenen“, Frankfurt/M. 1977, S. 381—407

- Von Baeyer, W., „Ein Fall von schizophrenem Schuldwahn“, in: Heinrich Kranz (Hg.), „Psychopathologie heute. FS für Kurt Schneider“, Stuttgart 1962, S. 108—122
- Vordtriede, Werner, „Franz Kafka, ‚Briefe an Milena‘“, Monatshefte 4 (1954) S. 229—232 [Rezension]
- ders., „The Writer as Advocate of Himself“, in: Angel Flores (Hg.), „Franz Kafka Today“, Madison 1964, S. 239—248
- Wagenbach, Klaus, „Kafka. Eine Biographie seiner Jugend 1883—1912“, Bern 1958
- Walser, Martin, „Beschreibung einer Form“, Frankfurt/Berlin 1978
- Watzlawick, Paul/Janet Beavin/Don Jackson, „Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien“, Bern 1971
- Weber, Max, „Wirtschaft und Gesellschaft“, 2. Halbbd., Köln/Berlin 1964
- ders., „Rechtssoziologie“, hg. von Johannes Winkelmann, Neuwied 1960 (= Soziologische Texte Bd. 2)
- ders., „Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie“, Tübingen 1921
- Weinberg, Kurt, „Kafkas Dichtungen. Die Travestien des Mythos“, Bern 1963
- Weltsch, Felix, „Freiheit und Schuld in Franz Kafkas Roman ‚Der Prozeß‘“, Jüdischer Almanach auf das Jahr 5687, Prag 1926/27, S. 115—122
- West, Rebecca, „The Court and the Castle“, New Haven 1957
- Ziegler, Konrat/Walther Sontheimer, „Der kleine Pauly“, München 1979

### *B. Rechtswissenschaft und Justizkritik*

- Bitter, Wilhelm (Hg.), „Verbrechen — Schuld oder Schicksal? Zur Reform des Strafwesens“, Stuttgart 1969
- Erler, Adalbert/Ekkehard Kaufmann, „Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte“, Berlin 1978
- Flickinger, Hans Georg, „Neben der Macht. Begriff und Krise des bürgerlichen Rechts“, Frankfurt/M. 1980
- Kern, Eduard/Claus Roxin, „Strafverfahrensrecht“, München 1975
- Leibholz, Gerhard, „Die Gleichheit vor dem Gesetz“, München 1959 [1925]
- Neumann, Franz L., „Die Herrschaft des Gesetzes“, Frankfurt/M. 1980 [= „The Government of the Rule of Law“, Diss. London 1936]
- Ostermeyer, Helmut, „Strafünrecht. Die Rache ist mein, spricht der Staat im Namen des Volkes, und der Jurist nennt das ‚staatliches Strafverfolgungsmonopol‘“, München 1971
- Reichel, Wolfgang, „Zwischen Polizeigriff und Hilfeleistung: Das Recht im Transformationsprozeß“, in: Manfred M. Wambach (Hg.), „Die Museen des Wahnsinns und die Zukunft der Psychiatrie“, Frankfurt/M. 1980
- Schumann, Karl F., „Der Handel mit Gerechtigkeit. Funktionsprobleme der Strafjustiz und ihre Lösungen — am Beispiel des amerikanischen plea bargaining“, Frankfurt/M. 1977
- Sonnemann, Ulrich, „Wie frei ist unsere Justiz? Vom Systembau der Niedertracht“, München 1969
- Tucholsky, Kurt, „Politische Justiz“. Mit einem Vorwort von Franz Josef Degenhardt, Reinbek 1970
- Wesel, Ulrich, „Aufklärungen über Recht. Zehn Beiträge zur Entmythologisierung“, Frankfurt/M. 1981

### *C. Judaistik*

- Alt, Albrecht, „Die Ursprünge des israelitischen Rechts“, in: „Kleine Schriften zur Geschichte des Volkes Israel“ I, München 1953, S. 278—332
- Encyclopaedia Judaica, Jerusalem 1971
- Hirsch, Raphael Samson, „Horeb. Versuche über Jissroels Pflichten in der Zerstreuung“, Frankfurt/M. 1889
- Köberle, Justus, „Sünde und Gnade im religiösen Leben des Volkes Israel bis auf Christum“, München 1905
- Stemberger, Günter, „Das klassische Judentum. Kultur und Geschichte der rabbinischen Zeit“, München 1979
- Ziegler, Ignaz, „Die Gesetzesreligion und das jüdische Religionsgesetz“, Berlin 1912

# Titelregister der zitierten oder erwähnten Texte Kafkas

- Amerika* vgl. *Verschollene*, *Der Bau*, *Der* 133 f.  
*Bericht für eine Akademie*, *Ein* 102  
*Briefe 1902—1924* 69, 75, 90, 94, 98, 102, 175, 216  
*Briefe an Felice* 35, 54, 68, 69 f., 74, 77, 90, 92, 93, 94, 99, 103, 105, 108 f., 110, 128, 145 f., 155, 192, 197, 210—219, 227, 231  
*Briefe an Milena* 90, 95, 102, 133 f., 145, 148, 210, 215, 224, 228  
*Briefe an Ottla und die Familie* 89  
*Brief an den Vater* 63, 79, 82, 87, 91, 101, 105, 112 f., 131 f., 137, 140, 145, 151, 161, 181 f., 189, 230  
„Er“ 79 f., 96, 182  
*Forschungen eines Hundes* 114 f.  
*Fürsprecher* 75 f., 189 f.  
*Josefine, die Sängerin, oder Das Volk der Mäuse* 83 f., 123, 133 f.  
*Neue Advokat, Der* 228  
*Oktavhefte* 64, 67, 76, 85, 94, 96, 101, 119, 179  
*Prozeß, Der* 12 f., 35—41, 45, 47, 52, 54, 56, 58, 61, 64, 66, 68 ff., 74, 78 f., 81, 84 f., 87, 93 f., 108, 112, 121, 128, 145, 156—166, 168 f., 184, 189 ff., 198, 221 f., 230  
*Prüfung, Die* 193  
*Schlag ans Hoftor, Der* 13—15, 51, 53, 66  
*Schloß, Das* 37, 41—51, 52 f., 55 f., 58, 62 f., 65 f., 73, 80 f., 82 f., 96, 114, 132 f., 136 f., 145, 169, 178, 189 ff., 230  
*Sorge des Hausvaters, Die* 134, 193  
*Strafkolonie, In der* 35, 73, 76, 88 f., 131, 225  
*Tagebücher 1910—1924* 11, 67, 70 f., 74, 82, 84 f., 86, 90, 92, 98 f., 100, 108, 111 f., 127 f., 131, 136, 147 f., 158, 197, 221, 226 f.  
*Unterstaatsanwalt, Der* 78 f., 198  
*Urteil, Das* 13, 15—22, 52 f., 55, 59, 66, 75, 105, 169, 183 f., 199, 220 f.  
*Verschollene, Der* 23—35, 37, 39, 41, 51, 54 ff., 64, 66, 72, 77, 78, 84, 87, 92, 98, 104 f., 145, 152—156, 168 f., 190 f., 222  
*Verwandlung, Die* 169, 177 f.  
*Vor dem Gesetz* 39, 82, 115—123  
*Vorüberlaufenden, Die* 97 f.  
*Zur Frage der Gesetze* 113 f., 119